

Ninety One Global Strategy Fund

Société d'Investissement à Capital Variable
Ein Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Prospekt

Juni 2020

1 Wesentliche Merkmale des Fonds

Liste der Teilfonds

Geldmarktteilfonds

U.S. Dollar Money Fund
Sterling Money Fund

Rententeilfonds

Global High Yield Bond Fund
Global Total Return Credit Fund
Investment Grade Corporate Bond Fund
European High Yield Bond Fund
Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund
Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund
Emerging Markets Local Currency Debt Fund
Emerging Markets Hard Currency Debt Fund
Emerging Markets Blended Debt Fund
Emerging Markets Corporate Debt Fund
Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund
Asia Local Currency Bond Fund
All China Bond Fund
Latin American Corporate Debt Fund
Latin American Investment Grade Corporate Debt Fund
Target Return Bond Fund

Multi-Asset-Fonds

Emerging Markets Multi-Asset Fund
Global Multi-Asset Income Fund
Global Macro Allocation Fund
Global Strategic Managed Fund
Global Diversified Growth Fund
Global Diversified Growth Fund (Euro)

Aktienteilfonds

Global Equity Fund
Global Strategic Equity Fund
Global Dynamic Fund
Global Value Equity Fund
Global Quality Equity Fund
Global Franchise Fund
Global Quality Equity Income Fund
Global Environment Fund
American Franchise Fund
U.K. Alpha Fund
Asian Equity Fund
Asia Pacific Equity Opportunities Fund
Asia Pacific Franchise Fund
All China Equity Fund
China A Shares Fund
Emerging Markets Equity Fund
Latin American Equity Fund
Latin American Smaller Companies Fund
European Equity Fund
Continental European Equity Fund
Global Energy Fund
Global Gold Fund
Global Natural Resources Fund

Die Fondsstruktur

Der Ninety One Global Strategy Fund wurde gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (*loi concernant les organismes de placement collectif*) (das „Gesetz von 2010“) zugelassen. Der Fonds gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäss Artikel 1 §2, Punkte a) und b) der OGAW-Richtlinie und ist damit (vorbehaltlich der Registrierung in den EU-Mitgliedstaaten ausserhalb Luxemburgs) für den Vertrieb in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) zugelassen. Die Zulassung des Fonds darf darüber hinaus auch in anderen Ländern beantragt werden.

Der Fonds hat Ninety One Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) am 30. November 2014 zur Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die am 8. Juli 2011 unter der Registernummer B 162485 gegründet wurde. Die Verwaltungsgesellschaft hat von der CSSF die Genehmigung erhalten, das Geschäft und die Angelegenheiten des Fonds gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zu führen.

Die Zulassung des Fonds gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 stellt weder die Befürwortung noch die Missbilligung einer Luxemburger Behörde bezüglich der Angemessenheit oder Richtigkeit des vorliegenden Prospektes oder bezüglich der Vermögenswerte dar, die sich im Depot eines Teilfonds. Gegenteilige Zusicherungen sind in jedem Fall ohne Befugnis und gesetzeswidrig.

Die Rechtspersönlichkeit des Fonds unterliegt Luxemburger Recht. Jeder Teilfonds wird als separate Einheit mit Trennung von Einkommen, Ausgaben, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten behandelt, ohne dass eine Rechtspersönlichkeit unter Luxemburger Recht vorliegt. Jeder Teilfonds haftet also nur für seine eigenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Haftung eines jeden Anteilinhabers ist auf die an einem Teilfonds gehaltenen Anteile beschränkt.

Der Fonds hat zwei Teilfonds aufgelegt, den U.S. Dollar Money Fund und den Sterling Money Fund, die gemäss der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds gelten und von der CSSF zugelassen sind. Jeder der Geldmarktteilfonds wurde als kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds aufgelegt.

Zeichnung von Anteilen

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können an jedem entsprechenden Bewertungstag für jeden Teilfonds vor dem Annahmeschluss für Transaktionsaufträge erfolgen. Die schriftlichen Zeichnungsanträge sollten unter der in diesem Prospekt genannten Adresse (s. o.) an die globale Vertriebs- und Servicestelle gerichtet werden. In manchen Rechtsgebieten sind die Zeichnungsanträge bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Weitere Informationen sind dem nachfolgenden Abschnitt 5 zu entnehmen.

Einzelheiten zum geltenden Annahmeschluss für Handelaufträge und zum Bewertungszeitpunkt für jeden Teilfonds finden Sie in Anhang 1 dieses Prospekts. Weiterführende Informationen sind unter www.ninetyone.com oder bei Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Rücknahme von Anteilen

Gültige schriftliche Rücknahmeanträge sollten ordnungsgemäss spätestens zum entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge für jeden Teilfonds an einem Bewertungstag bei der globalen Vertriebs- und Servicestelle eingehen. In manchen Rechtsgebieten sind die Rücknahmeanträge bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Weitere Informationen sind dem nachfolgenden Abschnitt 5.5 zu entnehmen.

Einzelheiten zum geltenden Annahmeschluss für Handelaufträge und zum Bewertungszeitpunkt für jeden Teilfonds finden Sie in Anhang 1 dieses Prospekts. Weiterführende Informationen sind unter www.ninetyone.com oder bei Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, für jeden Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemäss der besonderen Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds angelegt werden, wobei jedoch die nachstehend in Abschnitt 5.2 erläuterten Produktmerkmale beliebig kombinierbar sind.

Jeder Teilfonds kann die Anteilklassen A, C, D, F, I, IX, J, JX, S und Z führen, die unterschiedliche Bedingungen aufweisen können, wie beispielsweise hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestbestands, der Qualifikationskriterien sowie der jeweils für sie geltenden Gebühren und Kosten, die für jeden Teilfonds in diesem Prospekt gesondert aufgeführt sind.

Jeder Anteil kann entweder ausschüttend oder thesaurierend sein. Ausschüttende Anteile werden durch das Wort „Inc“, „Inc-2“ oder „Inc-3“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Thesaurierende Anteile werden durch das

Wort „Acc“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Bei ausschüttenden Anteilen haben Anteilinhaber Anspruch auf die vollständige oder teilweise Ausschüttung des Ertrags des Teilfonds, dessen Anteile sie besitzen. Bei thesaurierenden Anteilen haben Anteilinhaber keinen Anspruch auf Ausschüttungen. Stattdessen laufen die einem thesaurierenden Anteil zuzurechnenden Erträge täglich auf den Nettoinventarwert eines solchen Anteils auf.

Für jegliche Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 werden die Aufwendungen dieser entsprechenden Anteilsklassen unbeschadet der zugrunde liegenden Dividendenpolitik des betreffenden Teilfonds aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

Die Verfügbarkeit der oben beschriebenen Anteilsklassen kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Vor kurzem erfolgte Auflegungen von Teilfonds

Während der letzten sechs Monate vor dem Datum dieses Verkaufsprospekts wurden keine Teilfonds aufgelegt.

Vor kurzem erfolgte Zusammenlegungen von Teilfonds

Der Global Endurance Equity Fund des Fonds hat am 6. Dezember 2019 seine gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Global Quality Equity Income Fund des Fonds übertragen und mit diesem zusammengelegt.

Vor kurzem erfolgte Liquidationen von Teilfonds

Der Global Real Estate Securities Fund des Fonds wurde am 13. Mai 2020 aufgelöst.

Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen und Satzung des Fonds

Exemplare des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Fondssatzung können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder über die Website des Koordinators (www.ninetyone.com) bezogen werden.

Berichte und Rechnungslegung

Der testierte Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds (31. Dezember) zur Verfügung gestellt, der untestierte Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des vorangehenden Monats Juni. Diese Berichte bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts.

Sowohl der Jahres- als auch der Halbjahresbericht stehen während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung. Der Jahres- und der Halbjahresbericht sind ferner auf der Website des Koordinators (www.ninetyone.com) vorzufinden. Die Anteilinhaber können darüber hinaus kostenlos ein Exemplar der Jahres- und Halbjahresberichte in Papierform beziehen. Bitte wenden Sie sich an Ihre gewöhnliche Ninety One-Vertretung, um ein Exemplar in Papierform zu erhalten.

Massgebliche Verträge

Exemplare der vom Fonds eingegangenen massgeblichen Verträge können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Geldmarktteilfonds-Bericht

Ein wöchentlicher Bericht mit den folgenden Informationen zu den Geldmarktteilfonds ist auf der Website www.ninetyone.com/eummf verfügbar:

- die Aufschlüsselung der Portfolio-Laufzeiten des Geldmarktteilfonds;
- das Kreditprofil des Geldmarktteilfonds;
- die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Geldmarktteilfonds;

- Einzelheiten zu den zehn (10) grössten Positionen des Geldmarktteilfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Art des Vermögenswerts, sowie zum Kontrahenten im Falle von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- der Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarktteilfonds; und
- die Nettorendite des Geldmarktteilfonds.

Jahreshauptversammlung

Sofern in der Einladung nichts anderes angegeben ist, findet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber jeweils am zweiten Donnerstag im Juni statt.

Umgang mit Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde über die Geschäftsausübung des Fonds einreichen möchten, richten Sie diese bitte in Schriftform an die globale Vertriebs- und Servicestelle (z. Hd. Leiter Compliance) unter folgender Adresse:

PO Box 250, 1F Dorey Court, Elizabeth Avenue, St Peter Port, Guernsey, GY1 2HT, Kanalinseln

Einzelheiten zu den Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit Beschwerden sind unter www.ninetyone.com verfügbar und können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Erfahrung gebracht werden.

Rechte der Anleger

Der Verwaltungsrat des Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass Anleger ihre Anlegerrechte gegenüber dem Fonds nur direkt ausüben können, insbesondere das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist. Investiert ein Anleger über einen Finanzvermittler im Namen des Finanzvermittlers und im Auftrag des Anlegers in den Fonds, so ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber gegenüber dem Fonds direkt wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Mitteilung an potenzielle Anleger

Potenzielle Anleger sollten den vorliegenden Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, was (i) die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in ihren eigenen Ländern für Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Veräusserung von Anteilen, (ii) die in ihren eigenen Ländern geltenden Wechselkursbeschränkungen für Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Veräusserung von Anteilen, (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder anderweitigen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräusserung von Anteilen und (iv) etwaige andere Konsequenzen derartiger Tätigkeiten anbelangt.

Anteilinhaber sollten sich vor einem Handel mit Anteilen des Fonds über geltende gesetzliche Vorschriften informieren und diese beachten. Es liegt in der Verantwortung jedes Anteilinhabers, sich zu vergewissern, dass die Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften des betreffenden Rechtsgebiets vollständig eingehalten werden. Dies umfasst unter anderem auch die Einholung erforderlicher staatlicher, devisabezogener oder sonstiger Zustimmungen, die Einhaltung anderer in diesem Rechtsgebiet zu beachtender erforderlicher Formalitäten und die Zahlung gegebenenfalls fälliger Ausgabe-, Übertragungs- oder sonstiger Steuern oder Abgaben. Jeder Anteilinhaber ist für entsprechende, von wem auch immer zu entrichtende Ausgabe-, Übertragungs- oder sonstige Steuern oder Zahlungen verantwortlich, und der Fonds (sowie jegliche in seinem Namen handelnde Person) ist vom betreffenden Anteilinhaber in Bezug auf jegliche solche Ausgabe-, Übertragungs- oder sonstige Steuer oder Zahlung, die gegebenenfalls vom Fonds (oder jeglicher in seinem Namen handelnden Person) zu zahlen ist, vollständig zu entschädigen und schadlos zu halten.

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder im nachfolgenden Abschnitt 2 namentlich aufgeführt werden, übernimmt die Verantwortung für die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der sich darüber mit angemessener Sorgfalt vergewissert hat) entsprechen die Angaben im vorliegenden Prospekt den Tatsachen und lassen nichts aus, das die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen dürfte. Der Verwaltungsrat übernimmt dafür die entsprechende Verantwortung

Alle Angaben oder Zusicherungen, die jemand macht und die weder hierin noch in einem anderen Dokument enthalten sind, das der Öffentlichkeit ggf. zur Einsichtnahme vorliegt, sollte als unbefugt betrachtet werden, sodass man sich darauf folglich nicht verlassen sollte. Unter gar keinen Umständen stellt die Aushändigung des vorliegenden Prospekts oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen eine Zusicherung dar, dass die im vorliegenden Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind.

Kein Vertriebspartner, Vertreter, Händler und keine andere Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen als die in diesem Prospekt und in den hierin genannten Dokumenten enthaltenen zu geben; werden solche Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten.

Die Anteile werden auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und der Dokumente, auf die Bezug genommen wurde, angeboten. Die Anteile sollten als mittel- bis langfristige Investments betrachtet werden.

Der Preise der Anteile und die mit den Anteilen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und als Investor erhalten Sie unter Umständen nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Garantien für die künftige Wertentwicklung bzw. den künftigen Ertrag des Fonds kann weder der Fonds selbst noch der Verwaltungsrat oder die globale Vertriebsstelle geben, auch nicht einer ihrer Partner oder einer von deren Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften oder ein bevollmächtigter Händler. Vor einer Anlage sollte ein potenzieller Anleger die Risiken in Betracht ziehen, die mit einer solchen Anlage verbunden sind. (Siehe Abschnitt 4.3 und Anhang 2).

Bevor der vorliegende Prospekt zur Verteilung zugelassen wird, muss er in manchen Rechtsgebieten zunächst in eine angemessene Sprache übersetzt werden. Sofern im betreffenden Rechtsgebiet laut Gesetzgebung vor Ort nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, ist im Falle von Widersprüchen oder Doppeldeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer Übersetzung die englische Fassung massgeblich.

Die Verteilung dieses Prospekts in anderen Rechtsgebieten ist unter Umständen ebenfalls beschränkt; wenn Sie in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen Sie sich über derartige Beschränkungen informieren und diese ggf. einhalten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot durch irgendjemand in einem Land, in dem ein solches Angebot nicht erlaubt ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot gegen das Gesetz verstösst, dar.

Hinweis nur für US-Anleger

Die Anteile wurden weder von der United States Securities and Exchange Commission noch von einer anderen US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde auf Bundes- oder Bundesstaatsebene genehmigt oder abgelehnt, und keine Kommission oder Behörde hat sich hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit des Angebots von Anteilen oder der Richtigkeit oder Angemessenheit der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen geäussert, noch ist Derartiges beabsichtigt. Jedwede gegenteilige Zusicherung stellt in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Straftat dar.

Keiner der Anteile (Definition siehe unten) wurde oder wird gemäss dem Gesetz von 1933 oder gemäss den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Hoheitsgebiete, Besitztümer oder eines anderen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Bereiches, einschliesslich des Commonwealth of Puerto Rico, eingetragen (die „USA“), und diese Anteile dürfen nur im Einklang mit dem Gesetz von 1933 und den Gesetzen des betreffenden Bundesstaates oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Ferner gelten bestimmte Beschränkungen für den nachträglichen Anteilstransfer in den USA bzw. an oder auf Rechnung einer US-Person (im Sinne von Bestimmung S laut Gesetz von 1933). Das umfasst alle Einwohner der USA bzw. alle Körperschaften, Personengesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, die in oder nach den Gesetzen der USA geschaffen wurden oder organisiert sind (einschliesslich der Vermögensmasse einer derartigen in den USA geschaffenen oder organisierten Person). Die Anleger werden auf bestimmte obligatorische Rücknahmenvorschriften hingewiesen, die für US-Personen gelten und im Abschnitt 5 (siehe unten) erläutert werden.

Im Einklang mit Abschnitt 3 (c) des Gesetzes von 1940 wurden weder der Fonds noch einer der Teilfonds gemäss diesem Gesetz registriert, und ein wirtschaftliches Eigentum durch US-Personen kann unter Umständen eingeschränkt sein.

Ungeachtet des vorstehenden Verbots in Bezug auf Angebote und Verkäufe in den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an oder zu Gunsten von in den USA Ansässigen dürfen private Anteilsverkäufe an eine begrenzte Anzahl von US-Personen, von denen ein jeder ein „qualifizierten Anleger“ sein muss und darüber hinaus ein „qualifizierter Käufer“ sein muss, durchgeführt werden, jedoch vorbehaltlich einer vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegten Mindestanlage und vorausgesetzt, dass:

- (a) diese Ausgabe oder Übertragung von Anteilen nicht gegen das Gesetz von 1933 oder andere Wertpapiergesetze verstösst;
- (b) diese Ausgabe oder Übertragung nicht zur Folge hat, dass der Fonds gemäss dem Gesetz von 1940 eingetragen werden muss;
- (c) diese Ausgabe oder Übertragung nicht zur Folge hat, dass Vermögenswerte des Fonds zu „Planvermögen“ im Sinne des ERISA (US Employee Retirement Income Securities Act von 1974 (in der jeweils gültigen Fassung)) oder Abschnitt 4975 des US Internal Revenue Code von 1986 (in der jeweils gültigen Fassung) werden; und

- (d) diese Ausgabe oder Übertragung keine nachteiligen aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anteilinhaber hat.

Alle Antragsteller von Zeichnungsanträgen und Übertragungsempfänger von Anteilen, die US-Personen sind, sind verpflichtet, vor der Ausgabe oder der Eintragung einer Übertragung der Anteile die für die Erfüllung der oben angeführten Anforderungen erforderlichen Erklärungen abzugeben oder entsprechende Unterlagen beizubringen.

Hinweis nur für kanadische Anteilinhaber

Die Anteile werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen in Kanada erfolgt ausschliesslich im Rahmen einer Privatplatzierung: (i) gemäss einem kanadischen Emissionsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die den Fonds von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den massgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäss der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäss der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Der Fonds ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anteilinhaber nicht nur ein „zugelassener Anleger“ sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anteilinhaber oder ein Anteilinhaber, der nach dem Kauf von Anteilen ein in Kanada ansässiger Anteilinhaber wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anteilinhaber keine weiteren Anteile kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurücknehmen lassen.

Hinweis nur für australische Anteilinhaber

Dieser Prospekt und sonstige Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot oder Vertrieb oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dürfen in Australien weder in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen Anteile der Öffentlichkeit oder einem Mitglied der Öffentlichkeit in Australien oder in Australien ansässigen Personen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Zeichnungsaufforderung oder eines Kaufs gemacht werden, sofern es sich hierbei nicht um „Wholesale-Kunden“ gemäss der Definition dieses Begriffs in Abschnitt 761G des Corporations Act von 2001 (Cth) handelt und hierfür keine Offenlegung gemäss Kapitel 6D oder Teil 7.9 des Corporations Act von 2001 (Cth) erforderlich wäre. Dieser Prospekt wird vom Fonds ausgegeben. Der Fonds ist in Australien nicht lizenziert, in Bezug auf die Anteile eine Finanzproduktberatung vorzunehmen. Ein Anleger in den Anteilen hat kein Widerrufsrecht.

2 Adressverzeichnis

INGETRAGENER SITZ

49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

INGETRAGENER SITZ DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

KOORDINATOR

Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Grossbritannien

VERWALTUNGSRAT

Claude Niedner
Partner, Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Greg Cremen
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Nigel Smith
c/o Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Grossbritannien

Kim McFarland (Vorsitzende)
c/o Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Grossbritannien

Grant Cameron
c/o Ninety One Guernsey Limited
1F, Dorey Court, Elizabeth Avenue
St Peter Port, Guernsey
GY1 2HT
Kanalinseln

Matthew Francis
c/o Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Grossbritannien

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

LEITENDE PERSONEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Johan Schreuder (Managing Director)
c/o Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Anna Liberska
c/o Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Daniel Couldridge
c/o Ninety One Luxembourg S.A.
2-4, avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Grossbritannien

BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

Ninety One Hong Kong Limited
Suites 3609-14, 36/F, Two International Finance Centre
8 Finance Street
Central
Hongkong

Ninety One North America, Inc.
666 5th Avenue
New York, New York 10103
USA

Ninety One SA Proprietary Limited
36 Hans Strijdom Avenue, Foreshore
Kapstadt 8001
Südafrika

Compass Group LLC
135 East 57th Street
30th Floor
New York, New York 10022
USA

Ninety One Singapore Pte. Limited
25 Duxton Hill #03-01
Singapur
089608

VERWAHRSTELLE

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGS- UND DOMIZILSTELLE

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

RBC Investor Services Bank S.A.
14, porte de France
L-4360 Esch sur Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

Globale Vertriebs- und Servicestelle

Ninety One Guernsey Limited
1F, Dorey Court, Elizabeth Avenue
St Peter Port, Guernsey
GY1 2HT
Kanalinseln

VERTRETUNGEN

Vertretung in Botswana

Ninety One Botswana Proprietary Ltd
Plot 64511 Unit 5
Fairgrounds
Gaborone
Botswana

Vertretung Hongkong

Ninety One Hong Kong Limited
Suites 3609-14, 36/F, Two International Finance Centre,
8 Finance Street,
Central,
Hongkong

Führungsbank in Irland

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited
J.P. Morgan House
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Vertretung Singapur

Ninety One Singapore Pte. Limited
25 Duxton Hill
#03-01
Singapur
089608

Vertretung in Spanien

Allfunds Bank S.A.
Calle de la Estafeta, 6
28109 Alcobendas
Madrid
Spanien

Vertretung Südafrika

Ninety One Fund Managers SA (RF) (Pty) Limited
36 Hans Strijdom Avenue,
Foreshore
Kapstadt 8001
Südafrika

Vertretung und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich
Bliecherweg 7
CH-8027 Zürich
Schweiz

Führungsbank in Grossbritannien

Ninety One UK Limited
55 Gresham Street
London EC2V 7EL
Grossbritannien

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Inhalt

1	Wesentliche Merkmale des Fonds	2
2	Anschriftenverzeichnis	8
3	Begriffserklärungen	16
4	Anlagerichtlinien	28
4.1	Allgemeines Anlageziel und Anlagerichtlinien des Fonds	28
4.2	Jeweilige Anlageziele und Anlagerichtlinien jedes Teilfonds	29
4.3	Risikofaktoren	29
4.4	Wertentwicklung	29
4.5	Referenzwert-Notfallpläne	30
5	Die Anteile	31
5.1	Zeichnung von Anteilen	32
5.2	Beschreibung der Klassen, Mindestzeichnung und Anteilsbesitz	35
5.3	Notierung von Anteilen	42
5.4	Umtausch von Anteilen	42
5.5	Rücknahme von Anteilen	44
5.6	Übertragung von Anteilen	46
5.7	Late Trading, übermässiges Trading und Market-Timing	46
5.8	Datenschutz	46
6	Allgemeine Informationen	47
6.1	Organisation	47
6.2	Versammlungen und Bekanntmachungen	47
6.3	Berichte und Rechnungslegung	47
6.4	Zuteilung von Aktiva und Passiva an die Teilfonds	47
6.5	Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil	48
6.6	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil	50
6.7	Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch	50
6.8	Auflösung des Fonds	52
6.9	Auflösung von Teilfonds	52
6.10	Zusammenlegung des Fonds und seiner Teilfonds	52
6.11	Massgebliche Verträge	52
6.12	Dokumente	53
7	Dividendenpolitik	57
7.1	Ausschüttende Anteile	57
7.2	Glättungspolitik	58
7.3	Ausgleich	59
7.4	Thesaurierende Anteile	59

8	Management und Verwaltung	60
8.1	Verwaltungsrat	60
8.2	Verwaltungsgesellschaft	61
8.3	Anlageverwalter	61
8.4	Unteranlageverwalter	62
8.5	Verwahrstelle	62
8.6	Verwaltungs- und Domizilstelle	65
8.7	Register- und Transferstelle	66
8.8	Notierungsstelle	66
8.9	Globale Vertriebs- und Servicestelle	66
8.10	Koordinator	66
8.11	Interessenkonflikte	66
9	Management- und Fondsgebühren	68
9.1	Managementgebühren	68
9.2	Ausgabeaufschlag	68
9.3	Performancegebühr	68
9.4	Verwaltungsgesellschaftsgebühr	68
9.5	Verwaltungsdienstgebühr	68
9.6	Vertriebsgebühr	69
9.7	Verwahrstellengebühr	69
9.8	Operativer und Verwaltungsaufwand	69
9.9	Transaktionsgebühren	69
9.10	Monetäre und nichtmonetäre Leistungen	69
9.11	Preisnachlassvereinbarungen	70
9.12	Ausserordentlicher Aufwand	70
10	Anlagebeschränkungen, -methoden und -instrumente	71
10.1	Anlagebeschränkungen	71
10.2	Anlagemethoden und -instrumente	84
10.3	Verwaltung von Sicherheiten	88
10.4	Risikomanagement	91
11	Besteuerung	93
11.1	Allgemeines	93
11.2	Der Fonds	93
11.3	Anteilinhaber	93
11.4	Nettovermögenssteuer	95
11.5	Belgische Nettovermögenssteuer	96
11.6	Mehrwertsteuer	96

11.7	Sonstige Steuern	96
11.8	Automatischer Informationsaustausch	96
	Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS).....	97
	Anforderungen hinsichtlich des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)	97
12	Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich.....	99
13	Zusätzliche Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	100
	Anhang 1: Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen.....	102
	Abschnitt 1: U.S. Dollar Money Fund.....	102
	Abschnitt 2: Sterling Money Fund.....	105
	Abschnitt 3: Global Total Return Credit Fund.....	108
	Abschnitt 4: Target Return Bond Fund.....	111
	Abschnitt 5: Global High Yield Bond Fund	114
	Abschnitt 6: Investment Grade Corporate Bond Fund	117
	Abschnitt 7: European High Yield Bond Fund.....	120
	Abschnitt 8: Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund	123
	Abschnitt 9: Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund.....	126
	Abschnitt 10: Emerging Markets Local Currency Debt Fund.....	129
	Abschnitt 11: Emerging Markets Hard Currency Debt Fund.....	132
	Abschnitt 12: Emerging Markets Blended Debt Fund.....	135
	Abschnitt 13: Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund	138
	Abschnitt 14: Emerging Markets Corporate Debt Fund.....	141
	Abschnitt 15: Asia Local Currency Bond Fund	144
	Abschnitt 16: All China Bond Fund.....	147
	Abschnitt 17: Latin American Corporate Debt Fund	150
	Abschnitt 18: Latin American Investment Grade Corporate Debt Fund	152
	Abschnitt 19: Global Multi-Asset Income Fund	154
	Abschnitt 20: Global Macro Allocation Fund	156
	Abschnitt 21: Emerging Markets Multi-Asset Fund.....	159
	Abschnitt 22: Global Strategic Managed Fund	162
	Abschnitt 23: Global Diversified Growth Fund	165
	Abschnitt 24: Global Diversified Growth Fund (Euro)	168
	Abschnitt 25: Global Equity Fund	171
	Abschnitt 26: Global Strategic Equity Fund.....	173
	Abschnitt 27: Global Dynamic Fund	175
	Abschnitt 28: Global Value Equity Fund.....	177
	Abschnitt 29: Global Quality Equity Fund	179
	Abschnitt 30: Global Franchise Fund	181
	Abschnitt 31: Global Quality Equity Income Fund	183

Abschnitt 32: Global Environment Fund	185
Abschnitt 33: American Franchise Fund	187
Abschnitt 34: U.K. Alpha Fund	189
Abschnitt 35: Asian Equity Fund.....	191
Abschnitt 36: All China Equity Fund.....	193
Abschnitt 37: China A Shares Fund.....	196
Abschnitt 38: Asia Pacific Equity Opportunities Fund	199
Abschnitt 39: Asia Pacific Franchise Fund	201
Abschnitt 40: Emerging Markets Equity Fund	204
Abschnitt 41: Latin American Equity Fund	206
Abschnitt 42: Latin American Smaller Companies Fund.....	208
Abschnitt 43: European Equity Fund.....	210
Abschnitt 44: Continental European Energy Fund.....	212
Abschnitt 45: Global Energy Fund	214
Abschnitt 46: Global Gold Fund	216
Abschnitt 47: Global Natural Resources Fund	218
Anhang 2: Risikofaktoren.....	220
Anhang 3: Performancegebühren	252
Anhang 4: Globales Engagement und erwartete Hebelwirkung	254

3 Begriffserklärungen

Die folgende Kurzfassung der Begriffe versteht sich uneingeschränkt im Zusammenhang mit den genaueren Angaben an anderer Stelle im vorliegenden Prospekt.

ABCP	Asset-Backed Commercial Paper.
Akkreditierter Investor	Jeder Anleger, bei dem es sich um einen „akkreditierten Anleger“ im Sinne von Bestimmung D des Gesetzes von 1933 handelt.
Anlageverwalter	Ninety One UK Limited.
Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Der Zeitpunkt gemäss Anhang 1 des entsprechenden Teilfonds.
Anteile	Die voll eingezahlten Anteile jedes Teilfonds in eingetragener Form und ohne Zertifikate. Anteilsbruchteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Namensanteilen eines Teilfonds.
Anteilsklasse Inc-2	Alle ausschüttenden Anteile, bei denen das Wort „Inc“ im Namen der Anteilsklasse von der Ziffer „2“ gefolgt wird.
Anteilsklasse Inc-3	Alle ausschüttenden Anteile, bei denen das Wort „Inc“ im Namen der Anteilsklasse von der Ziffer „3“ gefolgt wird.
Anteilsklasse mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder PCHSC	Eine Anteilsklasse (ausser einer BRL PCHSC), für die der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) Währungsabsicherungsgeschäfte einsetzt, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC und den primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Teilfonds zu reduzieren, wie in Abschnitt 5.2 näher beschrieben.
Asiatischer körperschaftlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein asiatisches Unternehmen handelt, das entweder seinen eingetragenen Sitz auf einem asiatischen Markt hat oder seinen eingetragenen Sitz ausserhalb eines asiatischen Markts hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf asiatischen Märkten tätigt und/oder von einer auf einem asiatischen Markt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
Asiatischer Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen asiatischen körperschaftlichen Kreditnehmer und/oder einen asiatischen staatlichen Kreditnehmer handelt.
Asiatischer staatlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem asiatischen Markt ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem asiatischen Markt garantiert werden.
Asiatisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) auf einem asiatischen Markt notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz

	<p>hat; (ii) ausserhalb eines asiatischen Markts notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem asiatischen Markt tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne auf einem asiatischen Markt erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in einem asiatischen Markt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.</p>
Aufsichtsbehörde	<p>Die CSSF oder deren Rechtsnachfolger, die Luxemburger Behörde, die für die Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Grossherzogtum Luxemburg zuständig ist.</p>
Ausgabeaufschlag	<p>Die Gebühr, die auf die Zeichnung bestimmter Anteilklassen erhoben wird, wie in Anhang 1 ausgeführt. Sie kann in vollem Umfang oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erhoben oder erlassen werden und der globalen Vertriebs- und Servicestelle entrichtet werden. Der an die globale Vertriebs- und Servicestelle gezahlte Ausgabeaufschlag ist (ggf.) an Unter-Vertriebsstellen, Mittler, Händler und Anleger zu zahlen, und kein Teil davon wird von der globalen Vertriebs- und Servicestelle oder einer sonstigen Gesellschaft innerhalb der Ninety One-Gruppe für eigene Rechnung einbehalten.</p>
Ausschüttende Anteile	<p>Eine Klasse, deren Anteilinhaber Anspruch auf die vollständige oder teilweise Ausschüttung des Ertrags des Teilfonds haben, dessen Anteile sie besitzen.</p>
Basiswährung	<p>Die Währung, in der eine Anteilsklasse eines Teilfonds berechnet und ausgewiesen wird.</p>
Bedingte Wandelanleihen oder CoCo-Bonds bzw. „CoCos“	<p>Bedingte Kapitalinstrumente (die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch abgeschrieben werden können) und bedingte Wandelanleihen (die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch in ein Aktienpapier umgewandelt werden können) (bitte lesen Sie auch die Angaben zum spezifischen Risikofaktor „Bedingte Wandelanleihen oder CoCos“ in Anhang 2).</p>
Bewertungstag	<p>Jeder Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ermittelt wird.</p>
Bewertungszeitpunkt	<p>16:00 Uhr Ortszeit in New York, Vereinigte Staaten von Amerika, an jedem Bewertungstag, was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt nicht vor 16:00 Uhr Ortszeit New York City an einem Bewertungstag ist.</p>
Bond Connect	<p>Das Programm für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina, das vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.</p>
Britisches Unternehmen	<p>Jedes Unternehmen, das (i) im Vereinigten Königreich notiert ist oder dort seinen</p>

	eingetragenen Sitz hat; (ii) ausserhalb des Vereinigten Königreichs notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem Markt ausserhalb des Vereinigten Königreichs tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne im Vereinigten Königreich erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer im Vereinigten Königreich gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
CCASS	Das Hong Kong Central Clearing and Settlement System (zentrales Clearing- und Abwicklungssystem von Hongkong).
CCDC	China Central Depository & Clearing Co.
China oder Festlandchina oder VRC	Die Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan im Rahmen des Prospekts).
Chinesische A-Aktien	Auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.
Chinesischer körperschaftlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein chinesisches Unternehmen handelt.
Chinesischer Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen chinesischen körperschaftlichen Kreditnehmer und/oder einen chinesischen staatlichen Kreditnehmer handelt.
Chinesischer staatlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in Grosschina ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in Grosschina garantiert werden.
Chinesisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) in Grosschina notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) ausserhalb von Grosschina notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte in Grosschina tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne in Grosschina erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in Grosschina gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
CIBM-Direktzugang	Das Investitionsprogramm der Volksrepublik China, in dessen Rahmen bestimmte ausländische institutionelle Anleger über eine Onshore-Anleihenabrechnungsstelle direkt in auf dem China Interbank Bond Market gehandelte RMB-Wertpapiere und Derivate investieren können, ohne dafür eine besondere Lizenz oder ein Kontingent zu benötigen, nachdem diese Anleihenabrechnungsstelle die notwendigen Anmeldungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden der Volksrepublik China und insbesondere der PBOC vorgenommen hat.
CSDCC	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.
CSRC	Die China Securities Regulatory Commission.

CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier.
CSSF-Rundschreiben 11/512	Das CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011, in dem die (i) wichtigsten regulatorischen Änderungen im Risikomanagement nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 und der Klarstellung der ESMA, (ii) weitere Klarstellungen der CSSF bezüglich der Risikomanagementvorschriften und (iii) die Definition des Inhalts und Formats des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementprozesses angeführt sind.
CSSF-Rundschreiben 18/698	Das CSSF-Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 über die Zulassung und Organisation von Investmentfondsmanager, die luxemburgischem Recht unterliegen.
CSSF Vorschrift Nr. 10-4	Die CSSF-Vorschrift Nr. 10-4 vom 24. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Geschäftsgebaren, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft.
Domizilstelle	State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
ESMA-Richtlinien 2014/937	Die am 1. August 2014 veröffentlichten ESMA-Richtlinien (ESMA/2014/937) zu ETF und sonstigen OGAW-Angelegenheiten.
EU	Die Europäische Union.
Europäischer körperschaftlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein europäisches Unternehmen handelt.
Europäischer Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen europäischen körperschaftlichen Kreditnehmer und/oder einen europäischen staatlichen Kreditnehmer handelt.
Europäischer staatlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem europäischen Markt ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem europäischen Markt garantiert werden.
Europäisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) an einem europäischen Markt notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) ausserhalb eines europäischen Markts notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem europäischen Markt tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne auf einem europäischen Markt erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in einem

	europäischen Markt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.				
Fitch	Die Rating-Agentur Fitch Ratings (oder ein jeder ihrer rechtlichen Nachfolger).				
Fonds	Der Ninety One Global Strategy Fund.				
FSMA	Der britische Financial Services and Markets Act von 2000 (Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte).				
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden. Sie sind unter normalen Marktbedingungen liquide und haben einen Wert, der anhand des Marktkurses jederzeit genau bestimmt werden kann. Ein nach der Geldmarktfondsverordnung zugelassener Geldmarktfonds.				
Geldmarktfondsverordnung	Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und massgebliche ergänzende delegierte Rechtsakte.				
Geldmarktteifonds	Der U.S. Dollar Money Fund und/oder der Sterling Money Fund.				
Geregelter Markt	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 in der aktuellen Fassung.				
Geschäftsführende Direktoren	Die geschäftsführenden Direktoren der Verwaltungsgesellschaft.				
Geschäftstag	Jeder volle Tag, an dem die Banken sowohl in Luxemburg als auch in Grossbritannien für reguläre Bankgeschäfte geöffnet sind, der 24. Dezember jedes Jahres ausgenommen. Ausserdem gelten folgende Tage nicht als Geschäftstage für die folgenden Teilfonds. Eine Liste der Daten, auf die diese zusätzlichen Tage fallen, kann von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage bezogen werden, und sie ist ausserdem im Bereich mit den Prospekten und den rechtlichen Unterlagen auf folgender Website verfügbar: http://www.ninetyone.com Diese Liste kann sich ändern:				
	<table border="0"> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">All China Equity Fund, China A Shares Fund und All China Bond Fund</td> <td style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">Jeder Tag, bei dem es sich in der VRC oder Hongkong um einen gesetzlichen Feiertag handelt.</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Asian Equity Fund und Asia Pacific Franchise</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Jeder Tag, bei dem es sich in der Volksrepublik China oder in Hongkong um einen gesetzlichen Feiertag zum chinesischen Neujahr handelt.</td> </tr> </table>	All China Equity Fund, China A Shares Fund und All China Bond Fund	Jeder Tag, bei dem es sich in der VRC oder Hongkong um einen gesetzlichen Feiertag handelt.	Asian Equity Fund und Asia Pacific Franchise	Jeder Tag, bei dem es sich in der Volksrepublik China oder in Hongkong um einen gesetzlichen Feiertag zum chinesischen Neujahr handelt.
All China Equity Fund, China A Shares Fund und All China Bond Fund	Jeder Tag, bei dem es sich in der VRC oder Hongkong um einen gesetzlichen Feiertag handelt.				
Asian Equity Fund und Asia Pacific Franchise	Jeder Tag, bei dem es sich in der Volksrepublik China oder in Hongkong um einen gesetzlichen Feiertag zum chinesischen Neujahr handelt.				

	Fund
	<p>Latin American Equity Fund und Latin American Smaller Companies Fund</p> <p>Jeder Tag, bei dem es sich in Brasilien um einen gesetzlichen Feiertag während der Karnevalszeit handelt.</p>
	<p>Latin American Corporate Debt Fund und Latin American Investment Grade Corporate Debt Fund</p> <p>Thanksgiving Day in den USA.</p>
Gesetz von 1933	Der United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 1940	Der United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life – „WAL“)	Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte des Geldmarktteilsfonds bis zur gesetzlichen Fälligkeit, die die relativen Bestände der einzelnen Vermögenswerte widerspiegelt.
Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (Weighted Average Maturity – „WAM“)	Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte des Geldmarktteilsfonds bis zur gesetzlichen Fälligkeit oder, falls kürzer, bis zum nächsten an einen Geldmarktzinssatz angepassten Zinssatz.
Globale Vertriebs- und Servicestelle	Ninety One Guernsey Limited.
Grossraum China	Für die Zwecke dieses Prospekts die Region aus VRC, Hongkong, Macao und Taiwan.
HKSCC	Die Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited.
In der Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse bzw. RCHSC (Reference Currency Hedged Share Class)	Eine Anteilsklasse (ausser BRL RCHSC) für die der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) Währungsabsicherungsgeschäfte einsetzt, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der RCHSC und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds zu reduzieren, wie in Abschnitt 5.2 näher beschrieben.
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger gemäss der Verwaltungspraxis in Luxemburg.
Interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung	Die umsichtigen internen Kreditqualitätsbewertungsverfahren zum Zwecke der Bestimmung der Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, unter Berücksichtigung des Emittenten des Instruments und der Merkmale des Instruments

selbst, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, umgesetzt und konsequent angewendet werden, wie in Abschnitt 6.12.7 „Interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung für Geldmarktteilfonds“ beschrieben.

Investment Grade

Bezogen auf Wertpapiere, Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Anlage ein Rating (oder ein vergleichbares Rating einer renommierten Ratingagentur, falls ein Rating von S&P, Fitch oder Moody's nicht verfügbar ist) von mindestens (i) BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's (oder derlei Ratings, wie sie von Zeit zu Zeit geändert werden können) aufweisen; oder (ii) A-2 von S&P, F-2 von Fitch oder Prime-2 von Moody's (oder derlei Ratings, wie sie von Zeit zu Zeit geändert werden können) aufweisen müssen. Diese Definition schließt auch Wertpapiere ohne Rating ein, die jedoch nach Ansicht des Anlageverwalters eine mit einem der vorstehenden Ratings vergleichbare Qualität besitzen.

IRD-Anteilsklasse

Eine Anteilsklasse, für die der Anlageverwalter Währungsabsicherungsgeschäfte einsetzt, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse zu reduzieren. Hierbei entspricht das Verfahren der Methode, die für Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung angewandt wird, wie in Abschnitt 5.2 näher beschrieben ist. Darüber hinaus können für eine solche IRD-Anteilsklasse vorgenommene Ausschüttungen eine Zinsdifferenzkomponente enthalten, die sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergibt. Die sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebende Zinsdifferenz beruht auf der Differenz der Interbankenzinssätze zwischen der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds.

Klasse(n)

Innerhalb eines jeden Teilfonds gesonderte Anteilsklassen (die „Klasse“ oder „Klassen“ oder „Anteilsklasse(n)“), deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden. Gleichzeitig gelten evtl. aber bestimmte Verkaufsgebühren, Honorare, Mindestzeichnungsbeträge oder Dividendenrichtlinien bzw. sonstige typische Merkmale, die der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat. Werden innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen begeben, wird jede Klasse im jeweiligen Abschnitt in Anhang 1 näher erläutert.

Koordinator

Ninety One UK Limited.

Körperschaftlicher Kreditnehmer aus einem Schwellenland

Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein Schwellenmarktunternehmen handelt.

Kreditnehmer aus einem Schwellenland

Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen körperschaftlichen Kreditnehmer aus einem Schwellenland und/oder einen staatlichen Kreditnehmer aus einem Schwellenland handelt.

Kurzfristige Laufzeit

Entweder (i) eine gesetzliche Fälligkeit bei Ausgabe von dreihundertsiebenundneunzig (397) Tagen

	oder weniger oder (ii) eine Restlaufzeit von dreihundertsiebenundneunzig (397) Tagen oder weniger.
Kurzfristiger Geldmarktfonds	Ein Teilfonds, der gemäss der Geldmarktfondsverordnung als kurzfristiger Teilfonds gilt und zugelassen ist.
Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds	Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile zu einem Preis ausgegeben oder zurückgenommen werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht.
Lateinamerikanischer körperschaftlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um ein lateinamerikanisches Unternehmen handelt.
Lateinamerikanischer Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, bei dem es sich um einen lateinamerikanischen körperschaftlichen Kreditnehmer und/oder einen lateinamerikanischen staatlichen Kreditnehmer handelt.
Lateinamerikanischer staatlicher Kreditnehmer	Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem lateinamerikanischen Markt ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem lateinamerikanischen Markt garantiert werden.
Lateinamerikanisches Unternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) auf einem lateinamerikanischen Markt notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) ausserhalb eines lateinamerikanischen Markts notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem lateinamerikanischen Markt tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne auf einem lateinamerikanischen Markt erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in einem lateinamerikanischen Markt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
Laufende Kosten	In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 alle jährlichen Kosten und sonstigen Zahlungen, die aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds über einen festgelegten Zeitraum und auf Basis der Zahlen des Vorjahres bestritten werden.
Marktpreis-Bewertungsmethode	Die Marktpreis-Bewertungsmethode, die die Anforderungen des Artikels 29(3) der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der EU.
Modellpreis-Bewertungsmethode	Die Modellpreis-Bewertungsmethode, wobei das Modell die Anforderungen gemäss Artikel 29(4) der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Moody's	Die Rating-Agentur Moody's Investor Service (oder ein jeder ihrer rechtlichen Nachfolger).
Nettoinventarwert	Der Wert der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (bzw. des betreffenden Teilfonds).
Nettoinventarwert je Anteil	Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse, der gemäss Abschnitt 6.5 dieses Prospekts berechnet wird.

Nicht Investment Grade	Bezogen auf Wertpapiere, Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating, die jedoch nach Ansicht des Anlageverwalters eine mit einem solchen Rating vergleichbare Qualität besitzen.
Ninety One-Gruppe	Unternehmen, die mit Ninety One UK Limited verbunden oder auf eine andere Weise dem Unternehmen zugehörig sind.
Ninety One-Vertretung	Die speziell in diesem Prospekt aufgelisteten Vertreter sowie die örtlichen Stellvertreter, die der Fonds von Zeit zu Zeit ernennt.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development).
OGA	Organismus/-men für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismus/-men für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäss Artikel 1 Paragraph 2, Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.
OGAW-Verordnung	Die künftige Delegierte Verordnung der Kommission auf Basis des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2015, die sich auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten von Verwahrstellen bezieht.
PBOC	People's Bank of China
Prospekt	bezeichnet die aktuelle Version des Verkaufsprospekts des Fonds, ggf. einschliesslich aller Ergänzungen.
Qualifizierter Käufer	Ein Anleger, bei dem es sich im Sinne des Gesetzes von 1940 und der in diesem Rahmen veröffentlichten Vorschriften um einen „qualifizierten Käufer“ handelt.
Referenzwährung	Die Währung, in der die Konten des Teilfonds ausgewiesen werden und die für jeden Teilfonds in Anhang 1 angegeben ist.
Register- und Transferstelle	RBC Investor Services Bank S.A.
Renminbi oder RMB	Die Währung der VRC.
RESA	bezeichnet das <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> , die zentrale elektronische Plattform des Grossherzogtums Luxemburg.
RQFII	Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor

	gemäss den und vorbehaltlich der geltenden Verordnungen in China.
RQFII-Quote	Die dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit durch die zuständigen Behörden auf dem chinesischen Festland im Rahmen der RQFII-Regeln und Verordnungen gewährte Anlagequote.* *Sollten Sie zusätzliche Informationen zur RQFII-Quote des Anlageverwalters benötigen, wenden Sie sich bitte an ihre zuständige Ninety One-Vertretung.
RQFII-Teilfonds	Teilfonds, die die RQFII-Quote zur Anlage in Wertpapieren nutzen, die auf dem chinesischen Festland begeben wurden.
SAFE	Die State Administration of Foreign Exchange in China.
Satzung	Die Satzung des Fonds.
SCH	Shanghai Clearing House
Schwellenmarktunternehmen	Jedes Unternehmen, das (i) auf einem Schwellenmarkt notiert ist oder dort seinen eingetragenen Sitz hat; (ii) ausserhalb eines Schwellenmarkts notiert ist oder dort seinen Sitz hat, jedoch einen erheblichen Teil seiner Geschäfte auf einem Schwellenmarkt tätigt oder einen erheblichen Teil seiner Erträge oder Gewinne auf einem Schwellenmarkt erwirtschaftet; und/oder (iii) das von einer in einem Schwellenmarkt gegründeten Körperschaft kontrolliert wird.
SEHK	Die Stock Exchange of Hong Kong Limited.
SFC	Die Securities and Futures Commission in Hongkong
Sonstiger geregelter Markt	Ein Markt, der reguliert und regelmässig betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und zwar ein Markt, der (i) die folgenden gesammelten Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragszuordnung (allgemeine Zuordnung von Geld- und Briefkursen zur Bestimmung eines einzigen Preises), Transparenz (Zirkulation lückenloser Informationen, damit die Transaktionen von den Kunden nachvollzogen werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass ihre Aufträge zu aktuellen Konditionen abgewickelt werden.), an dem die Wertpapiere (ii) mit einer bestimmten Häufigkeit gehandelt werden, der (iii) von einem Mitgliedstaat oder einem Staat, einer staatlichen Behörde, die von diesem Mitgliedstaat oder Staat beauftragt wurde oder von einem anderen Organ, das von diesem Mitgliedstaat oder Staat oder dieser staatlichen Behörde anerkannt wird (z. B. ein Berufsverband) anerkannt wird und an dem die Wertpapiere (iv) öffentlich zur Verfügung stehen.
SSE	Die Shanghai Stock Exchange.
Staat	Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
Staatliche Stelle	Eine oder mehrere der folgenden Stellen je nach Kontext und in Übereinstimmung mit der

Geldmarktfondsverordnung: die EU, die nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Stabilitätsmechanismus, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, der Europäische Investitionsfonds, eine Zentralbehörde oder eine Zentralbank eines Staates, der ein Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20) ist, die Republik Singapur und die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China, der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europerates, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder jedes andere relevante internationale Finanzinstitut bzw. jede andere internationale Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

Staatlicher Kreditnehmer aus einem Schwellenland

Ein Kreditnehmer, der entweder eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem Schwellenland ist oder dessen Schuldtitel durch eine Regierung, eine staatliche Behörde oder ein supranationales Organ mit Sitz in einem Schwellenland garantiert werden.

Standard & Poor's oder S&P

Die Rating-Agentur Standard & Poor's Financial Services LLC (S&P) (oder ein jeder ihrer rechtlichen Nachfolger).

Stock Connect

(i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect, das Programm zum wechselseitigen Marktzugang, über das Anleger mit ausgewählten an der SSE notierten Wertpapieren über die SEHK und ein Clearinghaus in Hongkong handeln können (sog. Northbound Trading); und ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, das Programm zum wechselseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger mit ausgewählten Wertpapieren an der SZSE über die SEHK und ein Clearinghaus in Hongkong handeln können (Northbound-Handelsgeschäfte).

Stock Connect-Aktien

Dieser Begriff hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Abschnitt zum Stock Connect-Risiko in Anhang 2 zu diesem Prospekt zugeschrieben wird.

SZSE

Shenzhen Stock Exchange

Teilfonds

Ein oder mehrere Teilfonds im Fonds, die sich in erster Linie durch ihre jeweiligen Anlagerichtlinien und -ziele und/oder ihre Referenzwährung unterscheiden, einschliesslich der Geldmarktfonds, sofern nicht anderweitig ausgenommen. Nähere Angaben zu jedem Teilfonds enthält Anhang 1. Der Verwaltungsrat darf jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschliessen. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert.

Thesaurierende Anteile

Eine Klasse, deren Anteilinhaber keinen Anspruch auf Ertragszahlungen haben.

Übertragbare Wertpapiere

Jeweils:

1. Anteile an Gesellschaften und gleichwertige Wertpapiere.
2. Anleihen und andere Formen verbriefter Schuldinstrumente.

Alle anderen marktgängigen Wertpapiere, die das Recht auf Erwerb derartiger übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch verbiefen. Ausgenommen sind Methoden und Instrumente.

Umtausch von Anteilen

Der vom Anteilinhaber veranlasste Umtausch aller oder einiger Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen bestehenden Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds anhand des Nettoinventarwerts der beiden betreffenden Klassen.

Unteranlageverwalter

Jeder beauftragte Anlageverwalter, der zu gegebener Zeit in Bezug auf einen Teilfonds vom Anlageverwalter ernannt wird.

Unternehmensgruppe

Gesellschaften, die zu ein und derselben Organisation gehören und gemäss Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss oder gemäss anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung einen konsolidierten Abschluss vorlegen müssen.

Verbriefung

3.

Eine Transaktion oder eine Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, und die alle der folgenden Merkmale aufweist:

- a) die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab;
- b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Vereinigtes Königreich

bezeichnet das Vereinigte Königreich, das aus England, Schottland, Wales und Nordirland besteht.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

Verwaltungsrat

Der jeweils ernannte Verwaltungsrat des Fonds.

Verwaltungsstelle

State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

Zeichnung von Anteilen

Die Zeichnung von Anteilen zum Nettoinventarwert je Anteil.

Zinsdifferenz

Die Zinsdifferenz zwischen zwei ähnlichen zinstragenden Vermögenswerten.

4 Anlagerichtlinien

4.1 Allgemeines Anlageziel und Anlagerichtlinien des Fonds

Das Ziel des Fonds besteht darin, seine Vermögenswerte in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente (einschliesslich geldnaher Mittel), liquide Mittel, börsennotierte und im Freiverkehr gehandelte derivative Instrumente („OTC-Derivate“), Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren (und kann darüber hinaus auch den Gebrauch von Aktienleihe, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Hedging und andere Anlagemethoden beinhalten), soweit dies durch das Gesetz von 2010 und die Geldmarktfondsverordnung zulässig ist. Dabei soll das Anlagerisiko gestreut werden und die Anteilhaber sollen von den Einkünften aus der Verwaltung der Vermögenswerte profitieren.

Der Fonds investiert die Vermögenswerte jedes Teilfonds im Einklang mit den Anlagezielen und -richtlinien, die in Anhang 1 erläutert werden. Teilfonds, deren Bezeichnung auf eine Anlagekategorie (Anleihen oder Aktien etc.), ein Land, einen Kontinent oder eine Region, eine Währung oder einen bestimmten Markt bzw. Marktsektor verweist, investieren „überwiegend“ (d. h. mindestens zwei Drittel ihrer Vermögenswerte) in die genannte Kategorie. Teilfonds, deren Bezeichnung auf mehrere Anlagekategorien, Länder, Kontinente oder Regionen, eine Währung oder einen bestimmten Markt bzw. Marktsektor verweist, investieren „überwiegend“ (mindestens zwei Drittel ihrer Vermögenswerte) kumulativ in die genannten Kategorien. Wenn vor oder nach dem Wort „Fund“ (dt. Fonds) in Klammern eine Währung angegeben ist, gilt diese Regelung nicht. Die Währung steht vielmehr für die Referenzwährung und nicht unbedingt für die Art und Weise, in der die Vermögenswerte eines Teilfonds investiert werden.

Eine Investition in ein Unternehmen entspricht einem Land, Kontinent oder einer Region, wenn dieses Unternehmen dort ansässig ist oder den überwiegenden Teil seiner wirtschaftlichen Aktivität ausübt. Eine Investition entspricht einer Währung, wenn die Investition dauerhaft auf diese Währung lautet.

Mit Ausnahme des Global Multi-Asset Income Fund und des Global Quality Equity Income Fund halten Teilfonds, welche die Wörter „Bond“, „Income“ oder „Debt“ in ihrem Namen tragen, sämtliche nachfolgend genannten Einschränkungen für Anlagen in den u. g. Finanzanlagen ein (sofern nicht in der Anlagepolitik des Teilfonds, die in den jeweiligen Abschnitten in Anhang 1 dargelegt ist, anders angegeben), wobei solche Anlagen insgesamt nicht mehr als ein Drittel des Vermögens eines Teilfonds ausmachen dürfen. Diese Beschränkungen gelten nur insofern, als dass der betreffende Teilfonds laut Anlageziel und -richtlinien in die betreffende Anlagekategorie investieren darf:

- (i) Maximal 25 % der Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsrechten investiert werden (immer vorbehaltlich der in Abschnitt 10 genannten Anlagebeschränkungen).
- (ii) Maximal ein Drittel der Vermögenswerte eines Teilfonds darf in Geldmarktinstrumente investiert werden.
- (iii) Maximal 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen in Aktien investiert werden.

Derivate dürfen zur Absicherung bzw. zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements jedes Teilfonds verwendet werden, ausgenommen Geldmarktteilfonds, bei denen Derivate nur zur Absicherung der in anderen Anlagen der Geldmarktteilfonds innewohnenden Zins- oder Wechselkursrisiken verwendet werden dürfen. Wenn Derivate für Anlagezwecke verwendet werden, wird dies im Anhang 1 für die jeweiligen Teilfonds deutlich angegeben.

Wenn Derivate eingesetzt werden, entstehen dadurch voraussichtlich zusätzliche Anlagerisiken.

Sofern in Anhang 1 im Abschnitt des betreffenden Teilfonds nicht anderweitig festgelegt und/oder im Fall von Geldmarktteilfonds in Abschnitt 10.1, darf kein Teilfonds mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in hypotheken- oder forderungsbesicherte Wertpapiere investieren.

Alle Anlagen der Teilfonds (mit Ausnahme von Geldmarktteilfonds) in strukturierte Produkte, insbesondere in ETCs, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung des Grossherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 im Hinblick auf gewisse Definitionen des revidierten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Durchführung der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen getätigt. Alle Anlagen eines Geldmarktteilfonds in strukturierte Produkte erfolgen im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung.

Die Anleger werden darüber informiert, dass neben bestimmten Teilfonds, die über Stock Connect, die RQFII-Quote, Bond Connect und/oder den CIBM-Direktzugang ein Engagement zwischen bis zu 10 % und bis zu 100 % ihres Nettovermögens in chinesischen A-Aktien, Stock Connect-Aktien und/oder in Festlandchina begebene Schuldtitel und verbundene Derivate eingehen dürfen, alle anderen Teilfonds des Fonds von Zeit zu Zeit über Stock Connect und/oder die RQFII-Quote, den CIBM-Direktzugang oder Bond Connect bis zu 5 % ihres Nettovermögens in chinesische A-Aktien, Stock Connect-Aktien und/oder in Festlandchina begebene Schuldtitel und verbundene Derivate investieren und direkten Zugang zu diesen haben können. Diese Anlage wird entweder durch den Kontext

des allgemeinen Anlagemandats des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt oder dadurch, dass ein Teilfonds in ein chinesisches Unternehmen investieren möchte, dessen Geschäft zu einem wesentlichen Teil mit dem Markt bzw. den Märkten verbunden ist, in den bzw. die die betreffenden Teilfonds hauptsächlich investieren. Die Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die für Anlagen in Wertpapieren und verbundenen Derivaten in Festlandchina über Stock Connect und/oder die RQFII-Quote und/oder den CIBM-Direktzugang und/oder Bond Connect gelten, wie in Anhang 2 dargelegt, und diese berücksichtigen.

4.2 Jeweilige Anlageziele und Anlagerichtlinien jedes Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat die Anlageziele und -richtlinien jedes Teilfonds festgelegt (siehe den jeweiligen Abschnitt in Anhang 1). Dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht, kann nicht garantiert werden. Das Bemühen um die Anlagerichtlinien und -ziele eines Teilfonds muss im Einklang mit den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ (s. u.) genannten Beschränkungen erfolgen.

4.3 Risikofaktoren

Anleger sollten alle in Anhang 2 beschriebenen „Risikofaktoren“ lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen. Wenn Sie Zweifel daran haben, ob eine Anlage in einen der Teilfonds für Sie geeignet ist, oder wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie sich über die damit verbundenen Risiken im Klaren sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater, um weitere Informationen zu erhalten.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die in Anhang 2 aufgeführten „Risikofaktoren“ aktualisiert werden, wenn und sofern dies erforderlich ist, und somit Ihre Aufmerksamkeit verlangen.

Alle Teilfonds des Fonds sind mit den folgenden allgemeinen und spezifischen Risiken verbunden:

4.3.1 Allgemein

- Ein Gewinn ist Ihnen nicht gewiss; Sie verlieren möglicherweise Geld und die Erträge sind nicht festgelegt – der Wert Ihrer Kapitalanlagen und die daraus erzielten Erträge können steigen oder fallen.
- Eine Veränderung der Wechselkurse zwischen verschiedenen Währungen kann dazu führen, dass Ihre Kapitalanlage und deren Ertrag steigen oder fallen.
- Anteile sollten generell als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.
- Die genannten steuerlichen Veranlagungen können sich ändern. Die impliziten Steuervorteile sind nicht bei allen Anlegern gleich und können sich in Zukunft ändern.
- Wenn der Ertrag nicht ausreicht, um die Gebühren zu zahlen, wird der Restbetrag aus dem Kapital entnommen, sodass sich das Kapitalwachstum verringert.
- Wir raten Ihnen einen unabhängigen Finanzberater zu konsultieren, wenn Sie Zweifel daran haben, ob eine Anlage in einen der Teilfonds für Sie geeignet ist oder wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie sich über die damit verbundenen Risiken vollständig im Klaren sind.
- Verluste können aufgrund widriger Entwicklungen der Aktienkurse, Anleihekurse, Rohstoffpreise, Wechselkurse und anderer Marktpreise und aufgrund einer veränderten Volatilität dieser Preise entstehen.
- Es besteht die Möglichkeit, dass der Wert gewisser vom Fonds oder einem bestimmten Teilfonds gehaltener Anlagen zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds unter den ursprünglich für diese Anlagen angefallenen Kosten liegt, wodurch den Anteilhabern ein Verlust entsteht. Zusätzlich werden sämtliche noch nicht vollständig abgeschriebenene Aufwendungen zum Zeitpunkt der Auflösung aus dem Kapital des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds einbehalten.

4.3.2. Spezifische Risiken

Spezifische Risikofaktoren bezüglich der Teilfonds werden in Anhang 2, Teil B, erläutert und in Teil C den jeweiligen Teilfonds zugeordnet. Anteilinhaber sollten jedoch die in Anhang 2 beschriebenen Risikofaktoren lesen, davon Kenntnis nehmen und berücksichtigen.

Die in Anhang 2 genannten Risikofaktoren sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts bekannt waren. In Zukunft könnten sich weitere Risiken ergeben, mit denen möglicherweise nicht im Voraus gerechnet wurde. Risikofaktoren können für die einzelnen Teilfonds in unterschiedlichem Ausmass gelten, und diese Risiken werden sich ausserdem im Laufe der Zeit ändern. Der Prospekt wird in regelmässigen Abständen aktualisiert, um Änderungen der in Anhang 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

4.4 Wertentwicklung

Eine frühere Performance ist kein Indiz für künftige Ergebnisse. Ein Teilfonds, der in der Vergangenheit gut abgeschnitten hat, kann künftig schlecht abschneiden und umgekehrt.

4.5 Referenzwert-Notfallpläne

Die gegebenenfalls vom Fonds und den Teilfonds verwendeten Indizes und Referenzwerte werden zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts von autorisierten Referenzwert-Administratoren bereitgestellt, welche die Übergangsregelungen nutzen, die in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Referenzwerte-Verordnung“) vorgesehen sind. Es sind möglicherweise noch nicht alle Referenzwert-Administratoren im ESMA-Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt. Aktualisierte Informationen werden jedoch spätestens am Ende der Übergangsregelungen verfügbar sein. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls einen Referenzwert-Notfallplan erstellen, in dem die von der Verwaltungsgesellschaft zu ergreifenden Massnahmen festgelegt sind, falls es zu einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines von einem Teilfonds verwendeten Referenzwerts kommen sollte (der „Referenzwert-Notfallplan“). Dieser wird kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Die von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund des Referenzwert-Notfallplans ergriffenen Massnahmen können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds führen. Derartige Änderungen werden den Anlegern mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSSF und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

5 Die Anteile

Vorbehaltlich der unten aufgeführten Beschränkungen sind die Anteile jeder Klasse eines jeden Teilfonds in der Regel frei übertragbar und haben jeweils Anspruch auf gleichwertige Beteiligung an den Gewinnen und Liquidationserlösen dieser Klasse. Die Vorschriften für eine derartige Allokation werden nachstehend genannt. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei Ausgabe voll eingezahlt werden müssen, bringen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte mit sich. Jeder Anteil hat Anrecht auf eine Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber und auf allen Versammlungen des Teilfonds, dessen Anteile gehalten werden. Anteile, die der Fonds zurückgenommen hat, werden null und nichtig.

Der Verwaltungsrat darf den Besitz von Anteilen eines Teilfonds durch eine Person, Firma oder Körperschaft einschränken oder verhindern, wenn der Besitz mit den Interessen des Fonds oder der Mehrzahl seiner Anteilinhaber oder eines Teilfonds oder einer darin enthaltenen Klasse unter Umständen nicht vereinbar ist. Insbesondere soll in Bezug auf einen Geldmarktteilfonds sichergestellt werden, dass keine Anteile (direkt oder indirekt) von einer Person erworben oder gehalten werden, deren Anteilskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität des Geldmarktteilfonds oder der darin enthaltenen Klasse wesentlich beeinträchtigen könnte. Wenn der Verwaltungsrat zu der Auffassung gelangt, dass eine vom Anteilsbesitz ausgeschlossene Person entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist oder dass oder der Anteilsbesitz einer Person die Liquidität eines Geldmarktteilfonds erheblich beeinträchtigen kann., darf der Fonds die Zwangsrücknahme aller betreffenden Anteile veranlassen.

Die Anteilinhaber haben die Register- und Transferstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in den USA ansässig sind bzw. werden, US-Personen sind bzw. werden oder Anteile auf Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen halten oder anderweitig im Besitz von Anteilen sind und damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung verstossen oder sonstige Umstände vorliegen, die widrige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber haben oder haben könnten oder den Interessen des Fonds anderweitig schaden könnten. Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass ein Anteilinhaber (a) in den USA ansässig oder eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung einer US-Person hält oder (b) im Besitz von Anteilen ist, und damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung verstösst oder sonstige Umstände vorliegen, die widrige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber haben oder haben könnten oder den Interessen des Fonds anderweitig schaden könnten, darf der Verwaltungsrat die Anteile gemäss den Satzungsvorschriften zurücknehmen.

Die Anteile werden als Namensanteile begeben. Das heisst, dass der Name des Anteilinhabers im Anteilsregister des Fonds eingetragen wird. Eine schriftliche Bestätigung dieses Eigentums wird jedem Anteilinhaber per Post, Fax oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilinhaber vereinbart zugesandt (sofern der Anteilinhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat). Sofern und soweit zulässig und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, neben Namensanteilen auch Anteile in nicht physischer Form auszugeben und unter den in der Satzung vorgesehenen Bedingungen Namensanteile in nicht physische Anteile zu konvertieren.

Jeder Anteil hat unabhängig von der Klasse Anspruch auf eine Stimme in allen Angelegenheiten, die auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber behandelt werden. Ein Fonds darf Anteilsbruchteile bis zu 1/1000 (also bis zu drei Dezimalstellen) eines Anteils begeben. Anteilsbruchteile besitzen keine Stimmrechte, haben aber Anspruch auf ihren vollständigen Anteil an den Dividenden, Reinvestitionen und Liquidationserlösen.

Der Fonds oder dessen Verwaltungsstellen dürfen ordnungsgemäss ausgefüllte Aufträge auch noch nach dem entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eines bestimmten Teilfonds annehmen und diese Transaktionen abwickeln, als wären sie vor Annahmeschluss am betreffenden Geschäftstag eingegangen, wenn der Fonds – zur alleinigen Zufriedenstellung des Verwaltungsrates – von dem Vermittler, der die Aufträge platziert, alle notwendigen Zusicherungen erhält, dass es sich bei den Aufträgen um Transaktionen handelt, die Anleger vor Annahmeschluss bei diesem oder durch diesen Vermittler platziert haben.

Nähere Informationen über Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen siehe unten.

Der Verwaltungsrat behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, die Neuzeichnung oder den Umtausch für einen Teilfonds (und/oder die Anteilsklasse jenes Teilfonds) (aber nicht die Rücknahme oder Umtausch aus einem Teilfonds, ausser in den oben genannten Fällen) zu sperren, einzuschränken oder zu deaktivieren, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrates nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Teilfonds eine Grössenordnung erreicht hat, die die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des Anlageverwalters vollständig auslastet, sodass weitere Mittelzuflüsse der Wertentwicklung des Teilfonds schaden würden. Wenn ein Teilfonds (und/oder die Anteilsklasse jenes Teilfonds) nach Meinung des Verwaltungsrates wesentliche Kapazitätsengpässe aufweist, darf der Teilfonds ohne Vorankündigung an die Anteilinhaber für Neuzeichnungen oder Umtausche in den Fonds gesperrt, eingeschränkt oder deaktiviert werden.

Swing-Pricing-Verfahren

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen in einem Teilfonds können von den mittleren Marktpreisen, die in der Regel zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds herangezogen werden, durch Handelskosten, Steuern und eine Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen der Vermögenswerte, die an diesem Bewertungstag von diesem Teilfonds gehandelt werden, abweichen. Diese Kosten könnten nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben, die als «Verwässerung» bezeichnet werden. Um den Verwässerungseffekt zu mindern und die Interessen der Anteilhaber zu schützen, kann der Verwaltungsrat diese Kosten nach eigenem Ermessen schätzen und allen Personen, die an einem entsprechenden Bewertungstag mit Anteilen handeln, zuweisen, indem er den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds anpasst, um etwaigen Auswirkungen der Verwässerung Rechnung zu tragen.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds kann an jedem Bewertungstag angepasst werden, wenn dies nach Meinung des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilhaber ist. Eine Anpassung kann auf «partieller» (d. h. ad hoc) oder «vollständiger» (d. h. täglicher) Basis vorgenommen werden. Eine partielle (d. h. Ad hoc-) Anpassung wird an jedem Bewertungstag vorgenommen, an dem die Gesamtsumme der Zeichnungen, Umtauschvorgänge (in Anteile eines anderen Teilfonds) und/oder Rücknahmen von Anteilen aller Klassen eines Teilfonds Nettozeichnungen (Zuflüsse) oder -rücknahmen (Abflüsse) zur Folge haben, die einen vorab bestimmten Schwellenwert überschreiten, der jeweils von der Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds festgelegt wurde und von Zeit zu Zeit überprüft wird. Eine vollständige (d. h. tägliche) Anpassung wird nur unter bestimmten Umständen vorgenommen (beispielsweise wenn ein Teilfonds über einen bestimmten Zeitraum hinweg durchgängige Nettozeichnungen und/oder -rücknahmen verzeichnet, oder in der Zeit vor einer Zusammenlegung oder Auflösung eines Teilfonds). In diesem Fall wird die vollständige (d. h. tägliche) Anpassung ungeachtet des Umfangs der Nettozeichnungen oder -rücknahmen der Anteile eines Teilfonds vorgenommen. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für Zeichnungen nach oben hin und für Rücknahmen nach unten hin angepasst. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, dass es nicht angemessen ist, eine Anpassung am Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds vorzunehmen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat beschliessen, dass die auf Basis der normalen Handels- und sonstigen Kosten vorgenommene Anpassung für die jeweiligen Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investiert oder die dieser veräussert, unter normalen Marktbedingungen höchstens 2 % des nicht angepassten Nettoinventarwerts je Anteil für den Teilfonds betragen wird. Zwar wird die Anpassung voraussichtlich normalerweise nicht mehr als 2 % betragen, der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, diese Anpassungsgrenze unter aussergewöhnlichen Umständen (wie z. B. bei einer höheren Marktvolatilität) zu erhöhen, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen. Da eine Anpassung stets von den gesamten Nettotransaktionen mit Anteilen eines Teilfonds abhängt, lässt sich nicht genau vorhersagen, ob es zu einem künftigen Zeitpunkt zu einer solchen Anpassung kommt und wie oft diese erforderlich sein wird. Darüber hinaus kann die sich ergebende Anpassung von einem Teilfonds zu nächsten unterschiedlich sein und auch für Zeichnungen anders ausfallen als für Rücknahmen, da die Märkte und Rechtsgebiete, in denen die Teilfonds investieren, gegebenenfalls unterschiedliche Gebührenstrukturen für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten aufweisen.

Der Verwaltungsrat hat die täglichen operativen Entscheidungen über eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil an die Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft trifft die operativen Entscheidungen über eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil und überprüft diese in regelmässigen Abständen. Diese Prüfung umfasst gemäss ihrer Richtlinie für das Swing-Pricing-Verfahren unter anderem die Vornahme einer partiellen oder vollen Anpassung, die Schwellenwerte, die eine Anpassung auf partieller Basis auslösen würden, und die Höhe der in den einzelnen Fällen vorgenommenen Anpassung.

Derzeit hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für alle Teilfonds bis auf die Geldmarktteilfonds die in diesem Abschnitt beschriebenen Anpassungsverfahren angewandt werden können.

5.1 Zeichnung von Anteilen

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen können an jedem entsprechenden Bewertungstag vor dem Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eines bestimmten Teilfonds erfolgen. Die schriftlichen Zeichnungsanträge sollten unter der in diesem Prospekt genannten Adresse (s. o.) an die globale Vertriebs- und Servicestelle gerichtet werden. In manchen Rechtsgebieten sind die Zeichnungsanträge bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Diesbezüglich müssen die Anträge an jedem Bewertungstag entweder bei Geschäftsschluss vor Ort oder, sofern früher, vor dem von der örtlichen Ninety One-Vertretung bestimmten Handelsschluss oder vor dem entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bei der örtlichen Ninety One-Vertretung eingehen. Der Antrag muss alle erforderlichen Unterlagen zur Registrierung und Identifizierung im Sinne der Geldwäscheprevention umfassen. Wenn diese Unterlagen nicht ausnahmslos vorliegen, wird die Kontoeröffnung und jedwede Transaktion verschoben, bis die Unterlagen eingehen.

Um bei Übermittlung eines Zeichnungsantrags per Fax sicherzustellen, dass der Zeichnungsantrag ordnungsgemäss eingegangen ist, werden die Anleger/Kontoinhaber oder deren Vertreter/Personen, die zum Handel für das Konto

berechtigt sind und das Fax in deren Namen senden (jeweils ein „Absender“), gebeten, vor dem relevanten Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem vom örtlichen Ninety One-Vertreter festgelegten früheren Handelsschluss telefonisch Kontakt aufzunehmen, um den ordnungsgemässen Eingang des Zeichnungsantrags zu bestätigen. Per Fax übermittelte Zeichnungen von Anteilen sind möglicherweise erst nach telefonischer Bestätigung gültig. Wenn vor dem Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem anderweitig geltenden früheren Handelsschluss keine telefonische Bestätigung seitens des Absenders erfolgt ist, wird der Antrag möglicherweise nicht bearbeitet. Das damit verbundene Risiko trägt der Anleger. Der Fonds (oder seine Vertreter) haftet nicht für Verluste oder verpasste Gelegenheiten, die dem Anleger dadurch entstehen, dass die Zeichnung nicht an dem gewünschten Handelstermin bearbeitet wurde.

Der Erstangebotszeitraum (wenn zutreffend) aller neu geschaffenen oder aktivierten Klassen bzw. Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und kann bei Ihrer jeweiligen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Der anfängliche Ausgabepreis je Anteil während dieses Zeitraums für alle neu geschaffenen oder aktivierten Klassen bzw. Teilfonds wird voraussichtlich 20 US-Dollar oder den annähernd entsprechenden Betrag in einer genehmigten Währung entsprechend der Basiswährung der betreffenden Klasse bzw. des Teilfonds oder einen anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag betragen und kann bei Ihrer jeweiligen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Der Verwaltungsrat darf Mindestzeichnungsbeträge für jede Klasse festlegen, die ggf. im nachstehenden Abschnitt 5.2 angegeben sind.

Die Anteile jeder Klasse werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zugeteilt. Auf den Zeichnungsbetrag fällt evtl. ein Ausgabeaufschlag, gemäss Anhang 1, der vollständig oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erhoben oder erlassen werden kann. Er wird an die globale Vertriebs- und Servicestelle gezahlt. Der an die globale Vertriebs- und Servicestelle gezahlte Ausgabeaufschlag ist (ggf.) an Unter-Vertriebsstellen, Mittler, Händler und Anleger zu zahlen und kein Teil davon wird von der globalen Vertriebs- und Servicestelle oder einer sonstigen Gesellschaft innerhalb der Ninety One-Gruppe für eigene Rechnung einbehalten.

Die Zahlung für die Klasse muss am jeweiligen Bewertungstag in der Basiswährung der betreffenden Klasse (bei der es sich im Fall einer BRL RCHSC oder BRL PCHSC (wie nachstehend definiert) um die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und nicht um den brasilianischen Real („BRL“) handelt) von einem Bankkonto auf den Namen des Anlegers bei der globalen Vertriebs- und Servicestelle eingehen. Auf Wunsch eines Anlegers kann die Zahlung jedoch auch in einer anderen Währung erfolgen. Eine aktuelle Liste der derzeit akzeptierten Transaktionswährungen ist dem Antragsformular zu entnehmen. Diese Liste wird vom Koordinator regelmässig überprüft und entsprechend abgeändert. Für den Fall, dass ein Anleger die Zahlung in einer anderen Währung vornehmen will, als diejenige, auf die die betreffende Klasse lautet, kann die globale Vertriebs- und Servicestelle in Absprache mit ihrer Bank die Umrechnung der erhaltenen Zeichnungsgelder in die Basiswährung der betreffenden Klasse veranlassen. Die mit diesen Währungsumrechnungen verbundenen Devisentransaktionen werden zu den allgemeinen Kursen vorgenommen, die die Bank (als normale Dienstleistung) ihren Kunden am Tag der Umrechnung anbietet. Die Anleger sind nicht verpflichtet, diese Umrechnungsmöglichkeit zu nutzen. Sie können möglicherweise bei einer anderen Bank oder Wechselstube einen günstigeren Kurs erhalten. Die Devisentransaktionen erfolgen auf eigenes Risiko und Rechnung des jeweiligen Anlegers. Wenn Sie die Umrechnung ihrer Zeichnungsgelder beantragen, müssen die Anleger beachten, dass die Erträge aus ihren Kapitalanlagen evtl. von der Rendite abweichen, die anhand der Basiswährung der betreffenden Klasse berechnet wird. Grund dafür sind möglicherweise Schwankungen an den Devisenmärkten, die sich auf die Anlageerträge auswirken.

Die Anleger müssen den gesamten Zeichnungsbetrag (nach Abzug aller etwaigen Banküberweisungsgebühren) durch telegrafische Überweisung sofort verfügbarer Barmittel in der betreffenden Währung am jeweiligen Abwicklungstag (z. B. der entsprechende Bewertungstag) auf das angegebene Bankkonto der globalen Vertriebs- und Servicestelle einzahlen. Wenn die erforderlichen Zeichnungsgelder nicht rechtzeitig eingehen, wird der Zeichnungsauftrag unter Umständen storniert und die Zeichnungsgelder werden dem Anleger ohne Zinsen zurückerstattet. Der Anleger haftet für die Kosten einer zu spät oder gar nicht erfolgten Zahlung des gesamten Zeichnungsbetrages. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Anteilsbestand des Anlegers am betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Anträgen auf die Zeichnung von Anteilen gegen Sacheinlage entsprechen. Die Beschaffenheit und Art der dabei akzeptierten Vermögenswerte ist in derartigen Fällen durch den Verwaltungsrat festzulegen. Es müssen zulässige Vermögenswerte gemäss dem Gesetz von 2010 und/oder gegebenenfalls der Geldmarktfondsverordnung sein und sie müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen, dessen Anteile gezeichnet werden. Ein Bericht über die eingebrachten Vermögenswerte und insbesondere deren Wert ist dem Fonds von dessen unabhängigen Abschlussprüfer zu übergeben. Alle mit einer derartigen Zeichnung gegen Sacheinlage verbundenen Kosten sind durch den Anteilinhaber, der die Einlage tätigt, durch eine dritte, von dem Fonds akzeptierte Partei oder auf eine andere Weise zu tragen, die vom Verwaltungsrat als allen Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds gegenüber gerecht erachtet wird.

Bestätigungen über abgeschlossene Zeichnungen werden per Fax oder Post oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilinhaber vereinbart zugeschickt (sofern der Anteilinhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat). Nach Empfang der Eigentumsbestätigung oder der Bestätigung einer anderen Transaktion durch den Fonds oder die Register- und Transferstelle hat der Anteilinhaber zu prüfen, ob die in der Bestätigung genannten Transaktionen auch den Anweisungen entsprechen, die dem Fonds erteilt wurden. Über etwaige Unstimmigkeiten ist unverzüglich die globale Vertriebs- und Servicestelle zu benachrichtigen. Bei einer Rücknahme muss dies spätestens an dem Tag geschehen, an dem die Rücknahmeerlöse an den Anteilinhaber ausgezahlt werden (der „Bestätigungstag“). Der Fonds (oder seine bevollmächtigten Stellen) haften nicht für Verluste, die dem Anteilinhaber entstehen, weil er diese Prüfung nicht vor dem Bestätigungstag vorgenommen hat. Unter keinen Umständen haften der Fonds oder seine bevollmächtigten Stellen für Verluste, die dem Anteilinhaber nach dem Bestätigungstag entstehen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen aus welchem Grunde auch immer ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Sobald ein Antrag auf die Zeichnung von Anteilen vom Fonds angenommen wurde, kann er von dem betreffenden Anteilinhaber (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Rechte auf eine Antragsstornierung Anwendung finden) nicht mehr zurückgezogen werden, und zwischen dem Fonds und dem betreffenden Anteilinhaber kommt es zu einem rechtlich bindenden Vertrag. In aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat es erlauben, dass ein Antrag auf die Zeichnung von Anteilen zurückgezogen wird, nachdem ein solcher Antrag vom Fonds angenommen worden ist, sofern (i) der Antrag nicht bereits bearbeitet worden ist; und (ii) der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Rückzug eines Antrags für die bereits existierenden Anteilinhaber des Fonds keine negativen Auswirkungen hätte. Ferner darf der Verwaltungsrat den Vertrieb von Anteilen einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Die Ausgabe von Anteilen einer bestimmten Klasse wird immer dann ausgesetzt, wenn der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Klasse aussetzt (siehe Abschnitt 6.7 unten).

Der Fonds sowie die Register- und Transferstelle halten sich stets an die Verpflichtungen, die durch geltende Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Geldwäscheprävention in ihrer jeweils aktuellen oder geänderten Fassung auferlegt werden und werden ferner bestimmte Verfahren einführen, die so weit als möglich gewährleisten, dass sie diese Zusage auch einhalten. Der Verwaltungsrat behält sich überdies das Recht vor, einem Anteilinhaber die Rücknahme- oder Ausschüttungszahlung zu verweigern, wenn der Fonds oder die Register- und Transferstelle vermuten oder darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Auszahlung der Rücknahme- oder Ausschüttungserlöse an diesen Anteilinhaber zu einem Verstoß gegen die geltenden Gesetze zur Geldwäscheprävention oder andere Gesetze bzw. Bestimmungen durch eine Person in einem jeweiligen Rechtsgebiet führen könnte oder wenn diese Verweigerung als notwendig oder angebracht erachtet wird, um zu gewährleisten, dass der Fonds oder die Register- und Transferstelle diese Gesetze bzw. Bestimmungen im jeweiligen Rechtsgebiet einhalten.

Die Register- und Transferstelle muss sicherstellen, dass die Identität von Anteilszeichnern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt (Nachweis z. B. durch eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises) oder von Zeichnern, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt (Nachweis durch eine beglaubigte Kopie ihrer Satzung oder gleichwertiger Unterlagen) oder der Status von Finanzvermittlern (Nachweis z. B. durch einen aktuellen Originalauszug aus dem Handelsregister und ggf. bzw. auf Wunsch eine beglaubigte Kopie der geschäftlichen Zulassung durch die zuständige Behörde vor Ort) dem Fonds offengelegt werden. Die Register- und Transferstelle oder der Verwaltungsrat behalten sich vor, die Einreichung weiterer Unterlagen zu Identifizierungszwecken zu beantragen, falls dies für notwendig erachtet wird. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Bestätigung beantragt werden, um das Eigentumsrecht an Bankkonten zu prüfen, die dem Erhalt oder der Überweisung von Geldern dienen. Derartige Angaben werden nur zur Einhaltung der Vorschriften erfasst und nicht an Unbefugte weitergegeben. Darüber hinaus muss die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen Geldmarktteilfonds sicherstellen, dass keine Anteile (direkt oder indirekt) von einer Person erworben oder gehalten werden, deren Anteilskonzentration nach ihrer Auffassung die Liquidität des Geldmarktteilfonds oder einer Anteilsklasse davon erheblich beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsrat behalten sich das Recht vor, während des Antragsverfahrens und fortlaufend alle Informationen anzufordern, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass die Liquidität des Teilfonds durch eine Zeichnung oder eine bestehende Beteiligung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Falls ein Anteilszeichner die zur Überprüfung oder Liquiditätsanalyse erforderlichen Angaben nur mit Verzögerung oder gar nicht vorlegt, darf der Verwaltungsrat den Antrag auf Anteile am jeweiligen Teilfonds ablehnen. In diesem Fall werden bereits erhaltene Gelder zinslos auf das Konto zurückerstattet, dem sie ursprünglich belastet wurden.

Der Fonds hat mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle eine Vereinbarung über verschiedene Hilfsfunktionen geschlossen. Die globale Vertriebs- und Servicestelle darf mit Vertriebsstellen Vereinbarungen schliessen, wonach sich die Vertriebsstellen bereit erklären, für Anleger, die über ihre Einrichtungen Anteile zeichnen, als Bevollmächtigter zu fungieren oder Bevollmächtigte zu ernennen (Vertriebs- und Bevollmächtigtenvertrag). In dieser Funktion darf die Vertriebsstelle im Namen einzelner Anleger Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen vornehmen und die Eintragung dieser Vorgänge im Register der Anteilinhaber beantragen. In diesem Fall führt der Bevollmächtigte/die Vertriebsstelle eigene Aufzeichnungen und informiert den Anleger individuell über seinen Anteilsbestand.

5.2 Beschreibung der Klassen, Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, für jeden Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemäss der besonderen Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds angelegt werden:

- Jeder Teilfonds kann die Anteilsklassen A, C, D, F, I, IX, J, JX, S und Z führen, die unterschiedliche Bedingungen aufweisen können, wie beispielsweise hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestbestands, der Qualifikationskriterien sowie der jeweils für sie geltenden Gebühren und Kosten, die für jeden Teilfonds gesondert aufgeführt sind. Bei Teilfonds, die eine Performancegebühr erheben, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen die Anteilsklassen für Neuzeichnungen schliessen und weitere Serien dieser Anteilsklassen wie in Anhang 1 erläutert aufliegen.
- Jeder Anteil kann entweder ausschüttend oder thesaurierend sein. Ein ausschüttender Anteil wird durch das Wort „Inc“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Ein thesaurierender Anteil wird durch das Wort „Acc“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Bei ausschüttenden Anteilen haben Anteilinhaber Anspruch auf die vollständige oder teilweise Ausschüttung des Ertrags des Teilfonds, dessen Anteile sie besitzen. Bei thesaurierenden Anteilen haben Anteilinhaber keinen Anspruch auf Ausschüttungen. Stattdessen laufen die einem thesaurierenden Anteil zuzurechnenden Erträge täglich auf den Nettoinventarwert eines solchen Anteils auf.
- Für jegliche Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 werden die Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse unbeschadet der zugrunde liegenden Dividendenpolitik des betreffenden Teilfonds aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.
- Der Verwalter ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse unter Bezugnahme auf den Bewertungszeitpunkt
- Jede Anteilsklasse kann, soweit verfügbar, in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder auf eine andere Währung lauten, wie beispielsweise den US-Dollar, den Singapur-Dollar, den Hongkong-Dollar, den australischen Dollar, den kanadischen Dollar, das Pfund Sterling, den Euro, den Schweizer Franken, die schwedische Krone, den japanischen Yen, den brasilianischen Real, den Offshore-Renminbi, den südafrikanischen Rand oder den Neuseeland-Dollar.
- Jede Anteilsklasse kann entweder in abgesicherter Form (weitere Einzelheiten siehe unten) oder in nicht abgesicherter Form angeboten werden. Eine abgesicherte Anteilsklasse hat dieselben Eigenschaften wie eine nicht abgesicherte Anteilsklasse, mit Ausnahme der BRL RCHSC und der BRL PCHSC, die jeweils auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten.
- Auch kann jede Anteilsklasse, soweit verfügbar, eine unterschiedliche Dividendenpolitik verfolgen, wie sie im Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts näher erläutert wird.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen beschliessen, eine Anteilsklasse zu schliessen, (i) wenn sich an einem beliebigen Bewertungstag die Rücknahmeanträge auf die Gesamtanzahl der in dieser Anteilsklasse ausgegebenen Anteile belaufen; (ii) wenn das Nettovermögen solcher Anteilsklassen auf ein Niveau sinkt, das vom Verwaltungsrat als zu niedrig erachtet wird, um diese Anteilsklasse weiterhin effizient zu verwalten; (iii) wenn eine ungünstige wirtschaftliche oder politische Änderung nach Entscheidung des Verwaltungsrats eine solche Schliessung rechtfertigen würde; oder (iv) im Falle einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Produktrestrukturierung. Zum Zwecke der Ermittlung des Rücknahmepreises werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil alle Verbindlichkeiten berücksichtigt, die bei der Beendigung und Liquidation der betreffenden Anteilsklasse(n) entstehen.

Unter den Umständen, die oben für die Schliessung einer Anteilsklasse angegeben sind, kann der Verwaltungsrat auch beschliessen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Klasse denjenigen einer oder mehrerer anderer Klassen innerhalb des Fonds zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilsklasse(n) auszuweisen (nach einer Teilung oder Konsolidierung, sofern erforderlich, und der Zahlung des Betrags, der einem Anspruch auf Bruchteile entspricht, an die Anteilinhaber). Der Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse wird über die Neuorganisation durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungen in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse zu beschränken, wenn er der Ansicht ist, dass solche Zeichnungen für andere Anleger des Fonds und/oder des betreffenden Teilfonds schädlich sein könnten. Ein Beispiel hierfür wäre ein Fall, in dem die der abgesicherten Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte einen erheblichen Anteil des betreffenden Teilfonds darstellen und die Annahme weiterer Zeichnungen ein Liquiditätsrisiko für andere Anleger darstellen könnte, wenn für die betreffende Anteilsklasse innerhalb eines kurzen Zeitraums umfangreiche Nettorücknahmen verzeichnet würden.

Die Verfügbarkeit der oben beschriebenen Anteilsklassen kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann

unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom Verwaltungsbüro oder eingetragenen Geschäftssitz des Fonds angefordert werden.

Währungsabgesicherte Anteilsklassen

Der Fonds kann währungsabgesicherte Anteilsklassen in allen Teilfonds zur Verfügung stellen. Eine währungsabgesicherte Anteilsklasse zielt darauf ab, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen einer oder mehreren Währungen gegenüber einer anderen zu reduzieren. Es können zwei verschiedene Arten von währungsabgesicherten Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden: Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung (Reference Currency Hedged Share Class – „RCHSC“) und Anteilsklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene (Portfolio Currency Hedged Share Classes – „PCHSC“).

Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung

Der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) wird für Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung („RCHSC“) mit Ausnahme einer RCHSC, die ein abgesichertes Währungsengagement gegenüber dem brasilianischen Real bietet (eine „BRL RCHSC“) Sicherungsgeschäfte durchführen, um den Einfluss der Wechselkursbewegungen zwischen der Basiswährung der RCHSC (die „RCHSC-Währung“) und der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds aufzufangen. Der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) wendet zur Erreichung dieses Ziels einen systematischen, regelbasierten und nicht diskretionären Ansatz an. Die vom Anlageverwalter (oder von seinem Beauftragten) zu diesem Zweck eingeleiteten Sicherungsgeschäfte bewegen sich im Rahmen der unter Abschnitt 10 dieses Prospekts gestatteten Transaktionen.

Die Sicherungsgeschäfte werden in jedem Fall eingegangen, ganz gleich, ob die Referenzwährung gegenüber der Währung der RCHSC-Währung im Wert steigt oder fällt. Da eine solche Absicherung die Anteilinhaber der relevanten Anteilsklasse mit Währungsabsicherung im Grossen und Ganzen gegen einen Wertverlust der Referenzwährung in Bezug auf die RCHSC-Währung schützt, bedeutet es ebenfalls, dass die Anteilinhaber der RCHSC nicht von einem Wertanstieg der Referenzwährung gegenüber der RCHSC-Währung profitieren.

Da sich Kurse nicht im Voraus bestimmen lassen, stellt Währungs-Hedging keine perfekte Lösung dar und die Rendite einer RCHSC, gemessen in der RCHSC-Währung, wird nicht genau die Rendite einer entsprechenden auf die Referenzwährung lautenden und in ihr gemessenen Anteilsklasse ergeben.

Gebühren und Kosten für die Sicherung einer RCHSC entstehen nur den Anteilinhabern dieser RCHSC. Ziel des Anlageverwalters (oder seines Beauftragten) ist eine volle Absicherung des Nettoinventarwerts (Kapital und Erträge) der betreffenden RCHSC, wobei dies aufgrund verschiedener Ursachen möglicherweise nicht immer erreichbar ist. Die RCHSC sind daher möglicherweise nichtvollständig vor nachteiligen Schwankungen zwischen der RCHSC-Währung und der Referenzwährung geschützt.

Eine BRL RCHSC wendet ein Absicherungsmodell an, das sich von dem vorstehend beschriebenen Absicherungsmodell anderer RCHSC unterscheidet, da der Zugang zum BRL aufgrund von Devisenkontrollen in Brasilien eingeschränkt ist.

Eine BRL RCHSC ist darauf ausgelegt, den zugrunde liegenden Anlegern von Fonds mit Sitz in Brasilien eine Währungsabsicherungslösung zu bieten. Diese brasilianischen Fonds kombinieren den Einsatz derivativer Finanzinstrumente innerhalb der BRL RCHSC mit dem Einsatz von Devisenkassageschäften auf eigener Ebene, um ihren Anlegern eine insgesamt gegenüber dem BRL währungsabgesicherte Anlage zu bieten.

Für eine BRL RCHSC, die auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautet, wandelt der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) den Nettoinventarwert der BRL RCHSC mithilfe derivativer Finanzinstrumente (einschliesslich Devisentermingeschäfte ohne Lieferung) systematisch in BRL um. Der Nettoinventarwert der betreffenden BRL RCHSC lautet weiterhin auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds (und der Nettoinventarwert je Anteil wird in dieser Referenzwährung berechnet). Aufgrund des zusätzlichen Engagements in derivativen Finanzinstrumenten wird jedoch erwartet, dass dieser Nettoinventarwert entsprechend der Schwankung des Wechselkurses zwischen dem BRL und der betreffenden Referenzwährung schwanken wird. Diese Schwankung schlägt sich in der Wertentwicklung der betreffenden BRL RCHSC nieder, und daher kann die Wertentwicklung der betreffenden BRL RCHSC erheblich von der Wertentwicklung der übrigen Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds abweichen. Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen aufgrund dieser Absicherungsstrategie der BRL RCHSC schlagen sich im Nettoinventarwert der betreffenden BRL RCHSC nieder. Für Risikomanagementzwecke werden Risiken in Verbindung mit BRL RCHSC in BRL gemessen und überwacht.

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die RCHSC darauf abzielen, das Risiko von Wechselkursschwankungen auf Anteilsklassenebene zu verringern, und nicht darauf, Währungsrisiken auf der Portfolioebene des jeweiligen Teilfonds abzusichern (dies aber in einem Umfang erreichen können, in dem die gesamte oder ein Teil einer Portfoliowährung mit der Referenzwährung des Teilfonds korreliert ist). Dies bedeutet, dass die Anteilinhaber einer RCHSC weiterhin Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der RCHSC (bei

der es sich im Fall einer BRL RCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds handelt) und der/den Währung(en) der zugrunde liegenden Anlagen im jeweiligen Teilfonds ausgesetzt sind, sofern sich diese unterscheiden und nicht vollständig abgesichert sind. Die folgenden Beispiele zeigen unterschiedliche Gesamtabsicherungsergebnisse, die bei einer Anlage in einer RCHSC erzielt werden:

- (A) im Falle einer auf EUR lautenden RCHSC, die in einem Teilfonds angeboten wird, der in einem einzelnen Land wie beispielsweise den Vereinigten Staaten von Amerika investiert, dessen Referenzwährung der USD ist und der ein Portfolio von überwiegend auf USD lautenden Vermögenswerten hat. Eine auf EUR lautende RCHSC wird das Währungsrisiko eines Anteilnehmers für den Wert seiner Anteile zwischen USD/EUR reduzieren. Gleichzeitig reduziert die RCHSC-Absicherung auch das Portfolio-Währungsrisiko, da die Währung des Portfolios der USD ist. Obwohl die RCHSC das Währungsrisiko zwischen der RCHSC und der Referenzwährung des Teilfonds reduzieren soll, reduziert sie auch einen wesentlichen Teil des Portfoliowährungsrisikos des Teilfonds (d. h. mindestens 80 %) und bietet somit eine Form von umfassender Absicherung.
- (B) im Falle einer auf Euro lautenden RCHSC, die in einem Teilfonds angeboten wird, der global investiert, dessen Referenzwährung der USD ist und der ein Portfolio aus auf GBP, JPY, AUD, ZAR, RMB und USD lautenden Vermögenswerten hat. Eine auf Euro lautende RCHSC wird das Währungsrisiko eines Anteilnehmers für den Wert seiner Anteile zwischen USD/EUR reduzieren. Gleichzeitig mindert die RCHSC teilweise auch das USD-Währungsrisiko des Portfolios, nicht jedoch das Risiko der anderen Währungen des Portfolios gegenüber dem EUR. Dies liegt daran, dass die RCHSC darauf ausgelegt ist, das Währungsrisiko zwischen der RCHSC und der Referenzwährung des Teilfonds zu reduzieren. Sie wird einen wesentlichen Teil des Portfoliowährungsrisikos eines Teilfonds weniger effektiv reduzieren (d. h. weniger als 80 %, aber mehr als 10 %), wodurch das gesamte Währungsrisiko nur teilweise reduziert wird.
- (C) im Falle einer auf Euro lautenden RCHSC, die in einem Teilfonds angeboten wird, der in einem einzelnen Land wie beispielsweise dem Vereinigten Königreich investiert, dessen Referenzwährung der USD ist und der ein Portfolio von überwiegend auf GBP lautenden Vermögenswerten hat. Eine auf Euro lautende RCHSC wird das Währungsrisiko eines Anteilnehmers für den Wert seiner Anteile zwischen USD/EUR reduzieren. Gleichzeitig mindert die Absicherung der RCHSC möglicherweise auch das geringe USD-Währungsrisiko des Portfolios, nicht jedoch das Risiko des GBP gegenüber dem EUR. Dies liegt daran, dass die RCHSC darauf ausgelegt ist, das Währungsrisiko zwischen der RCHSC und der Referenzwährung des Teilfonds zu reduzieren. Sie wird einen wesentlichen Teil des Portfoliowährungsrisikos eines Teilfonds nicht effektiv reduzieren (d. h. weniger als 10 %), wodurch nur eine minimale Gesamtabsicherung möglich ist. Zwar bezieht sich das verwendete Beispiel nur auf einen Teilfonds, der in einem einzigen Land investiert, dasselbe gilt aber auch für einen Teilfonds, der in ein Portfolio aus globalen Vermögenswerten, in Vermögenswerten aus Schwellenländern in lokaler Währung oder in ein anderes Portfolio von Vermögenswerten in unterschiedlichen Währungen investiert, die eine geringe Ausrichtung an der Referenzwährung des Teilfonds haben.

Wie aus den vorgenannten Beispielen hervorgeht, könnte die RCHSC, wenn eine RCHSC in einem Teilfonds angeboten wird, in dem ein wesentlicher Teil der zugrunde liegenden Anlagen in einer anderen Währung bzw. anderen Währungen als der Referenzwährung (d. h. weniger als 80 %) getätigt wird, ein möglicherweise erhebliches Währungsrisiko bzw. Währungsrisiken aufweisen und nicht vollständig gegen die Währung der RCHSC abgesichert sein. Darüber hinaus kann die RCHSC ein Short-Engagement in der Referenzwährung eingehen. Zum Datum dieses Prospekts sind dies folgende Teilfonds:

Global Diversified Growth Fund (Euro), Global Franchise Fund, Global Quality Equity Fund, Global Dynamic Fund, Global Equity Fund, Global Strategic Equity Fund, Global Strategic Managed Fund, China A Shares Fund, Continental European Equity Fund, Global Value Equity Fund, Emerging Markets Blended Debt Fund, Global Quality Equity Income Fund, Emerging Markets Multi-Asset Fund, Global Gold Fund, Global Energy Fund, Asia Pacific Franchise Fund, Global Natural Resources Fund, Emerging Markets Equity Fund, Latin American Smaller Companies Fund, All China Equity Fund, Asia Local Currency Bond Fund, Asian Equity Fund, Latin American Equity Fund, Asia Pacific Equity Opportunities Fund, Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund, European Equity Fund, Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund, All China Bond Fund, Emerging Markets Local Currency Debt Fund und Global Environment Fund.

Es ist zu beachten, dass sich die Währungsrisiken im Portfolio eines Teilfonds im Laufe der Zeit aufgrund von Veränderungen der Vermögenswerte im Portfolio und/oder infolge von Rücknahmen und Zeichnungen ändern können. Unter diesen Umständen kann die obenstehende Liste der Teilfonds Änderungen unterliegen. Weitere Einzelheiten zu den von Teilfonds ausgegebenen RCHSC, bei denen ein wesentlicher Teil der zugrunde liegenden Anlagen in einer anderen Währung bzw. in anderen Währungen als der Referenzwährung (d. h. weniger als 80 %) liegt, finden Anleger im Ninety One Global Strategy Fund Share Class Explanation Guide unter www.ninetyone.com. Währungsrisiken der Teilfonds, die RCHSC ausgegeben haben, werden fortlaufend überwacht. Wenn sich das Währungsrisiko im Portfolio eines Teilfonds verändert hat und sich das Absicherungsergebnis einer ausgegebenen RCHSC, die eine Form von umfassender Absicherung (d. h. mindestens 80 %) bietet, folglich in ein Absicherungsergebnis ändert, das eine teilweise (d. h. weniger als 80 %, aber mehr als 10 %) oder minimale (weniger als 10 %) Gesamtabsicherung bietet, werden die betroffenen Anteilnehmer benachrichtigt und sowohl die

wesentlichen Anlegerinformationen als auch der Ninety One Global Strategy Fund Share Class Explanation Guide aktualisiert.

Es ist auch zu beachten, dass die Angleichung zwischen dem Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Teilfonds und der Referenzwährung des Teilfonds im Laufe der Zeit variiert und dass Währungsgewinne und -verluste und entsprechende Erträge volatil sein können als bei den anderen nicht abgesicherten Anteilsklassen desselben Teilfonds.

Folglich müssen sich die Anteilhaber darüber im Klaren sein, dass die Anlage in einer RCHSC ihre gesamten Anlagen beeinflussen kann, wenn die Währung der RCHSC gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt oder fällt (gilt nicht für eine BRL RCHSC, da diese auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lautet), aber auch, wenn die Währung der RCHSC gegenüber den Währungen, auf die einige oder alle der Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, steigt oder fällt. Der Einfluss der Währungsschwankungen könnte dazu führen, dass die Performance einer RCHSC wesentlich niedriger ist als die Performance anderer nicht abgesicherter Anteilsklassen, die im selben Teilfonds investiert sind.

Anteilsklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Für jede Anteilsklasse mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene (Portfolio Currency Hedged Share Class – „PCHSC“) verwendet der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) Absicherungsgeschäfte, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC (bei der es sich im Fall einer PCHSC, die ein abgesichertes Währungsengagement gegenüber dem BRL bietet (eine „BRL PCHSC“) um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds handelt) und den primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Teilfonds zu reduzieren.

Des Weiteren wird der Anlageverwalter (oder dessen Beauftragter) für eine BRL PCHSC auch das vorstehend für eine BRL RCHSC beschriebene Absicherungsmodell anwenden, um ein BRL-Währungsengagement einzugehen.

Die zur Absicherung angewandte Strategie wird die Währungsengagements der PCHSC nicht vollständig eliminieren, und da es nicht möglich ist, zukünftige Marktwerte vorherzusagen, ist die Absicherung nicht perfekt. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird. Inhaber von Anteilen einer PCHSC können immer noch einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

Der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) wendet bei der Umsetzung seiner Absicherungsstrategie für PCHSC einen systematischen, regelbasierten und nichtdiskretionären Ansatz an. Es werden die Absicherungsgeschäfte verwendet, die gemäss Abschnitt 10 dieses Prospekts zulässig sind.

Die Absicherungsgeschäfte für eine PCHSC können anhand einer der folgenden Methoden umgesetzt werden.

Methode	Beschreibung
Tatsächliche Portfoliowährungsabsicherung	Absicherungsgeschäfte werden mit dem Ziel eingesetzt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC und im Portfolio des betreffenden Teilfonds vorliegenden Währungsengagements (in Bezug auf die Referenzwährungen des Wertpapierportfolios) zu reduzieren.
Währungsabsicherung anhand eines Vergleichsindex	Absicherungsgeschäfte werden mit dem Ziel eingesetzt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC und im Vergleichsindex des betreffenden Teilfonds bestehenden Währungsengagements zu reduzieren. Diese Methode kann von denjenigen Teilfonds verwendet werden, die (wie jeweils in den wesentlichen Anlegerinformationen für den betreffenden Teilfonds angegeben) mit Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden. Normalerweise zielen diese Teilfonds auf einen Tracking Error von 2-10 % gegenüber dem entsprechenden Vergleichsindex ab.

Die für jede PCHSC anzuwendende Methode wird in den betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen dargelegt.

Die Absicherungsgeschäfte werden unabhängig davon, ob die Währungsengagements des betreffenden Portfolios eine Wertsteigerung oder Wertminderung gegenüber der Basiswährung der PCHSC durchlaufen, abgeschlossen. Obwohl eine solche Absicherung die Anteilhaber der betreffenden PCHSC vor einem Wertverlust der relevanten Währungsengagements im Verhältnis zur Basiswährung der PCHSC schützen soll (bei einer BRL PCHSC handelt es

sich dabei um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds), bedeutet dies aber auch, dass die Anteilinhaber nicht von einem Wertanstieg der relevanten Währungsengagements im Verhältnis zur Währung der PCHSC profitieren werden.

Aus Gründen der Kosten oder der betrieblichen Effizienz werden die Absicherungsgeschäfte nicht mit einem „Line-by-Line“-Ansatz durchgeführt. Stattdessen verwendet der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) den Ansatz „nach Währungsblock“, um die Hauptwährungsengagements im Portfolio eines Teilfonds abzusichern. Für die Absicherung bestimmter Währungsengagements können auch stark korrelierte Ersatzwährungen verwendet werden, wenn die Kosten für die Absicherung oder Aspekte der operativen Effizienz einen solchen Ansatz rechtfertigen. Der Einsatz solcher Ersatzwährungen führt dazu, dass Währungsengagements nicht vollständig abgesichert werden. Wenn darüber hinaus keine geeignete Proxy-Währung ermittelt werden kann, kann das Währungsengagement unabgesichert bleiben. Der Gesamtwert nicht abgesicherter Engagements könnte zu bestimmten Zeitpunkten erheblich sein.

Aufgrund der angewandten Absicherungstechniken wird die Wertentwicklung einer PCHSC von der Wertentwicklung der entsprechenden Anteilsklasse, die keine Absicherungsstrategien anwendet, abweichen. Die Performance einer BRL PCHSC kann ferner erheblich von der einer anderen Anteilsklasse abweichen, wie vorstehend für eine BRL RCHSC beschrieben. Darüber hinaus sind die folgenden Teilfonds in Währungen (z. B. Schwellenlandwährungen) engagiert, die höhere Zinsdifferenzen und Transaktionskosten zur Absicherung aufweisen. Infolgedessen kann die Performance der PCHSC dieser Teilfonds wesentlich niedriger sein als die Performance der zugrunde liegenden Anlagen in Landeswährung. Die Liste der Teilfonds unterliegt Änderungen. Weitere Einzelheiten finden Anleger im Ninety One Global Strategy Fund Share Class Explanation Guide unter www.ninetyone.com.

Emerging Markets Blended Debt Fund, Emerging Markets Multi-Asset Fund, Asia Pacific Franchise Fund, Emerging Markets Equity Fund, Latin American Smaller Companies Fund, All China Equity Fund, China A Shares Fund, Asia Local Currency Bond Fund, Asian Equity Fund, Latin American Equity Fund, Asia Pacific Equity Opportunities Fund, Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund, Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund, All China Bond Fund und Emerging Markets Local Currency Debt Fund.

Die Gebühren und Kosten für die Absicherung einer PCHSC entstehen nur den Anteilhabern dieser PCHSC. Für jeden Teilfonds können PCHSC ausgegeben werden.

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen werden.

IRD-Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschliessen, für jeden Teilfonds IRD-Anteilsklassen auszugeben.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die IRD-Anteilsklassen für Anleger vorgesehen sind, deren Anlagewährung der Währung entspricht, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse, in der sie anlegen, lautet. Daher werden IRD-Anteilsklassen nur an Anleger ausgegeben, deren Zeichnungswährung der Währung entspricht, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Ebenso werden Rücknahmezahlungen in Bezug auf IRD-Anteilsklassen nur in der Währung vorgenommen, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Anleger, die ihre Anlagerendite in einer Währung berechnen, die von der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet, abweicht, sollten sich des jeweils bestehenden Wechselkursrisikos bewusst sein.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, weitere Zeichnungen bezüglich einer IRD-Anteilsklasse zu beschränken, wenn er der Ansicht ist, dass weitere Zeichnungen negative Auswirkungen auf andere Anleger haben könnten. Ein Beispiel hierfür wäre ein Fall, in dem das Volumen der IRD-Anteilsklasse einen erheblichen Anteil des betreffenden Teilfonds darstellt und die Annahme weiterer Zeichnungen ein Liquiditätsrisiko für andere Anleger darstellen könnte, wenn für die IRD-Anteilsklasse innerhalb eines kurzen Zeitraums umfangreiche Nettorücknahmen verzeichnet würden.

IRD-Anteilsklassen zahlen normalerweise auf monatlicher Basis Dividenden aus. Die Dividendenzahlungen erfolgen normalerweise in der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Anleger, die ihre Anlagerendite in einer Währung berechnen, die von der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet, abweicht, sollten sich des jeweils bestehenden Wechselkursrisikos bewusst sein.

Der monatliche Dividendensatz je Anteil ist variabel und wird vom Anlageverwalter auf der Grundlage der der betreffenden IRD-Anteilsklasse zuzuweisenden geschätzten jährlichen Bruttorendite des Portfolios des betreffenden Teilfonds und nach Aufschlag oder Abzug der Zinsdifferenz (je nachdem, ob die Differenz jeweils positiv oder negativ ausfällt) berechnet. Die sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebende Zinsdifferenz beruht auf der ungefähren Differenz der Interbankzinssätze zwischen der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse und

der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Die Zinsdifferenz wird auf Grundlage von Marktkursen zu einem bestimmten Zeitpunkt im Ausschüttungszyklus der betreffenden IRD-Anteilsklasse ermittelt und entspricht nicht unbedingt genau der tatsächlichen sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebenden Zinsdifferenz.

Die erwartete Rendite jeder IRD-Anteilsklasse wird vor Abzug von Aufwendungen berechnet. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters anfallen, werden anteilig von den IRD-Anteilsklassen getragen. Die Aufwendungen für die IRD-Anteilsklassen werden aus dem Kapital der jeweiligen IRD-Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen erhöhen sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen, während das Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

Anleger sollten beachten, dass IRD-Anteilsklassen Dividenden eine höhere Priorität einräumen als Kapitalwachstum und dass die Ausschüttungen normalerweise über dem vom betreffenden Teilfonds erzielten Ertrag liegen. Die Einbindung einer sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebenden Zinsdifferenz in die Dividenden der IRD-Anteilsklassen gilt als Ausschüttung aus dem Kapital oder den Kapitalgewinnen. Daher werden Dividenden normalerweise aus dem Kapital gezahlt, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führen kann. Anteilinhaber sollten ferner beachten, dass in Fällen, in denen der Dividendsatz über dem Anlageertrag der Anteilsklasse liegt, die Dividenden aus dem der jeweiligen IRD-Anteilsklasse zuzuschreibenden Kapital sowie aus den jeweils realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen bezahlt werden. Dies kann für Anleger in bestimmten Ländern steuerlich ineffizient sein. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation an ihren Steuerberater vor Ort wenden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Mindestbetrag je Anteil festzulegen, unterhalb dessen die tatsächliche Auszahlung der Dividende für die IRD-Anteilsklasse wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Solche Zahlungen werden auf den folgenden Monat aufgeschoben oder in weitere Anteile derselben IRD-Anteilsklasse investiert und nicht direkt an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Anleger sollten sich der Unsicherheit von Zinssätzen und Devisenterminkursen, die Änderungen unterliegen, bewusst sein. Dies hat Auswirkungen auf die Renditen der IRD-Anteilsklassen. Wenn der Zinssatz der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse dem Zinssatz der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds entspricht oder niedriger liegt, wird die Zinsdifferenz mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ sein. Eine solche negative Zinsdifferenz wird von der geschätzten Bruttorendite der IRD-Anteilsklasse abgezogen. Dies hat Auswirkungen auf die von dieser Anteilsklasse gezahlte Dividende und könnte letztendlich dazu führen, dass keine Dividende ausgeschüttet wird.

Der Nettoinventarwert von IRD-Anteilsklassen kann aufgrund einer häufigeren Ausschüttung von Dividenden und der Schwankung der Zinsdifferenz stärker schwanken als der anderer Anteilsklassen.

Die ausgeschüttete Zinsdifferenz entspricht unter Umständen nicht der Differenz der Interbankenzinssätze zwischen der Basiswährung der IRD-Anteilsklasse und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und kann somit niedriger ausfallen.

Anleger sollten beachten, dass angesichts der Tatsache, dass die IRD-Anteilsklassen Währungsabsicherungsgeschäfte einsetzen, die mit Anteilsklassen mit Währungsabsicherung verbundenen Risiken auch für die IRD-Anteilsklassen gelten. Für nähere Informationen hierzu wird auf Abschnitt 5.2 oben verwiesen.

Qualifikationskriterien

Die Anteile der Klassen A, C, D, F, IX, JX und Z stehen allen Anlegern zur Verfügung, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt 5.2 beschriebenen Beschränkungen.

Mit Ausnahme des U.S. Dollar Money Fund und des Sterling Money Fund (bei denen Anteile der Klassen I und S, sofern diese verfügbar sind, von allen Anlegern und nicht nur von institutionellen Anlegern erworben werden dürfen), dürfen Anteile der Klasse I, J und S nur von institutionellen Anlegern im Sinne der derzeitigen Luxemburger Verwaltungspraxis erworben werden.

Die Anteilsklassen der verschiedenen Teilfonds sind in manchen Rechtsgebieten eventuell nicht einheitlich erhältlich und zum Verkauf zugelassen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in einem bestimmten Rechtsgebiet nur bestimmte Anteilsklassen zum Verkauf anzubieten, um den örtlichen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftssancen zu entsprechen.

Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Sofern in Anhang 1 nichts anderes angegeben ist, gelten folgende Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen:

	Anteilsklasse				
	A/C/D/F	J/JX	I/IX	S	Z
Mindestbetrag für Erstzeichnungen* und Mindestanteilsbesitz	USD 3.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung (vorbehaltlich des vom Verwaltungsrat des Fonds in Bezug auf eine US-Person festgelegten Mindestanlagebetrags)	USD 50.000.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 1.000.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 100.000.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 10.000.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung
Mindestbetrag für Folgezeichnungen*	USD 750 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 250.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	USD 250.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung	Nach Regelung des Anlageverwaltungsvertrags	USD 250.000 oder der annähernd entsprechende Betrag in einer anderen genehmigten Währung

*Weichen die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen für einen Teilfonds von den oben aufgeführten ab, so wird dies in Anhang 1 angegeben.

^Der Mindestfolgezeichnungsbetrag für die Anteilsklasse Z gilt nicht für den Global Dynamic Fund des Fonds. Für die in diesem Teilfonds verfügbare Anteilsklasse Z gibt es keinen Mindestfolgezeichnungsbetrag.

Es steht dem Verwaltungsrat frei, einen Zeichnungsantrag anzunehmen, der die reguläre Mindestanlage einer Anteilsklasse unterschreitet.

Da Anteile der Klasse S institutionellen Anlegern vorbehalten sind, die einen separaten Anlageverwaltungsvertrag abschliessen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen über die Ablehnung oder Annahme von Zeichnungen von Anteilen der Klasse S durch institutionelle Anleger beschliessen.

Anteile der Klassen IX, J und JX können wie folgt zum Vertrieb angeboten werden:

- an Finanzmittler, die gemäss aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. sind dies im EWR Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) grundsätzlich keine Provisionen annehmen dürfen und schriftliche Vereinbarungen mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle geschlossen haben; oder
- an Finanzmittler im EWR, die (i) schriftliche Vereinbarungen mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle geschlossen haben und (ii) unabhängige Beratung bieten und nach individueller Honorarvereinbarung mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und behalten dürfen; oder
- in bestimmten Ländern durch bestimmte andere Vertriebsstellen und Plattformen, die schriftliche Vereinbarungen mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle abgeschlossen haben, welche sie zu einem Kauf dieser Anteile berechtigen, und die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren zugrunde liegenden Kunden haben.

Darüber hinaus unterliegen Anteile der Klasse J Einschränkungen und dürfen nur von institutionellen Anlegern gekauft werden, die in den Qualifikationskriterien in Abschnitt 5.2 dieses Prospekts beschrieben sind.

Da der Vertrieb von Anteilen der Klasse IX, J und JX auf diese Weise beschränkt ist, kann der Verwaltungsrat Zeichnungen für Anteile der Klasse IX, J und JX nach eigenem Ermessen ablehnen oder annehmen.

Jegliche als BRL RCHSC oder BRL PCHSC ausgegebene Anteilklassen sind nur Fonds mit Sitz in Brasilien zugänglich, die eine schriftliche Vereinbarung mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle eingehen, in der ausdrücklich auf die auf den brasilianischen Real lautende RCHSC und/oder BRL RCHSC Bezug genommen wird.

Rücknahmen können in jeder Höhe erfolgen, vorausgesetzt, der Wert des Anteilsbesitzes sinkt dadurch nicht unter den normalen Mindestanteilsbesitz der betreffenden Klasse. Wenn der Wert eines Anteilsbesitzes unter dieses Niveau absinkt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Anteilsbesitz nach vorheriger Benachrichtigung des Anteilnehmers zwangsweise zurückzunehmen.

Es steht dem Verwaltungsrat frei, die I-, IX-, J-, JX- oder S-Anteile eines Anteilnehmers in A-Anteile umzuwandeln, wenn der Wert der I-, IX-, J-, JX- oder S-Anteile des Anteilnehmers aufgrund einer Rücknahme unter den Mindestanteilsbesitz sinkt. Wenn der Anlagebestand eines Anteilnehmers indes aufgrund der Teilfondperformance weniger wert ist als der vorgeschriebene Mindestanteilsbesitz, veranlasst der Verwaltungsrat hingegen keine Umwandlung von I-, IX-, J-, JX- oder S-Anteilen in A-Anteile.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, alle Anteile eines Anteilnehmers zwangsweise zurückzunehmen, wenn dessen Anteilsbesitz geringer ist als der oben genannte vorgeschriebene Mindestbetrag und der folglich auch nicht die oben genannten Qualifikationskriterien erfüllen kann. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilnehmer eine Frist von einem Monat, in der er seinen Anteilsbesitz entsprechend erhöhen oder die Qualifikationskriterien anderweitig erfüllen kann. Reagiert der Anteilnehmer hierauf nicht in einer dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Weise, kann der Verwaltungsrat danach jederzeit alle Anteile eines Anteilnehmers zwangsweise zurücknehmen und den entsprechenden Rücknahmeerlös an den betreffenden Anteilnehmer zahlen. Bei Anteilsbeständen mit (i) einem Wert von USD 50 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) oder darunter; und (ii) ohne gültige zugeordnete Bankverbindung erhält der betreffende Anteilnehmer vom Verwaltungsrat einen Monat Zeit, in dem er seinen Anteilsbesitz entsprechend erhöhen kann, um die betreffenden Qualifikationskriterien zu erfüllen, und/oder eine gültige Bankverbindung angeben kann. Reagiert der Anteilnehmer nach Ablauf einer solchen Frist nicht in einer dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Weise, kann der Verwaltungsrat danach alle diese Anteile zwangsweise zurücknehmen und den Erlös nach seinem alleinigen Ermessen an eine Wohltätigkeitsorganisation seiner Wahl auszahlen.

5.3 Notierung von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann gelegentlich die Notierung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an der Luxemburger Börse oder einer anderen von der CSSF für diese Zwecke zugelassenen Börse beschließen. Für den Fall, dass Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einer Börse zugelassen werden sollten, wird dieser Prospekt aktualisiert und die Informationen zu dieser Zulassung werden in diesem Prospekt veröffentlicht. Weitere Einzelheiten sind von der Register- und Transferstelle erhältlich.

Solange die Anteile eines Teilfonds an der Luxemburger Börse notiert sind, wird der Fonds die Vorschriften der Luxemburger Börse bezüglich dieser Anteile einhalten.

Als Notierungsstelle für eine etwaige künftige Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse fungiert State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg.

5.4 Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Feststellung des betreffenden Nettoinventarwerts und der oben erwähnten Umtauschbeschränkungen nach Ermessen des Verwaltungsrats und mit Ausnahme von Umtauschvorgängen in einen spezifischen in der Schweiz nicht zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger genehmigten Teilfonds sind die Anteilnehmer während und nach Beendigung der Zeichnungsfrist und zwischen den Klassen des Teilfonds nach dem Ende der Zeichnungsfrist berechtigt, ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen bestehenden Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umzutauschen, indem sie den Umtausch auf dieselbe Weise beantragen wie die Ausgabe von Anteilen. Voraussetzung für das Recht auf den Umtausch von Anteilen ist jedoch die Einhaltung etwaiger Bedingungen (einschl. der Mindestzeichnungsbeträge), die für die Klasse gelten, in die der Umtausch vorgenommen werden soll. Wenn demnach der Wert des Anteilsbesitzes in der neuen Klasse aufgrund des Umtausches unter dem oben in Abschnitt 5.2 oder gegebenenfalls in Anhang 1 genannten Mindesterstzeichnungsbetrag läge, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Antrag auf Umtausch der Anteile nicht anzunehmen. Wenn aufgrund eines Umtauschs ferner der Wert einer Anlegerinvestition in die ursprüngliche Klasse unter dem jeweiligen Mindesterstzeichnungsbetrag läge, darf dem Anteilnehmer unterstellt werden (wenn der Verwaltungsrat selbiges beschliesst), dass er die Umwandlung all seiner Anteile beantragt hat. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat in Bezug auf einen Geldmarktteilfonds einen Umtauschantrag in eine Klasse eines Geldmarktteilfonds ablehnen, wenn

der Umtausch dazu führen würde, dass eine Person eine Anteilkonzentration erhält, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen wesentlichen Einfluss auf die Liquidität des Geldmarktteilfonds haben kann.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme und anschliessende Zeichnung von Anteilen behandelt. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass eine ein Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Veräusserung aus steuerlichen Gründen betrachtet werden könnte, insbesondere in Grossbritannien.

ssWeiterhin sollten die Anteilinhaber beachten, dass eventuell im Rahmen eines Umtauschs erforderliche Währungsumrechnungen von der globalen Vertriebs- und Servicestelle mit deren Bank durchgeführt werden. Die mit diesen Währungsumrechnungen verbundenen Devisentransaktionen werden zu den allgemeinen Kursen vorgenommen, die die Bank (als normale Dienstleistung) ihren Kunden am Tag der Umrechnung anbietet. Die Devisentransaktionen erfolgen auf eigenes Risiko und Rechnung des jeweiligen Anteilinhabers.

Soweit gemäss Satzung zulässig, kann der Verwaltungsrat (i) Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich des Rechts auf und der Häufigkeit eines Umtauschs zwischen bestimmten Teilfonds und Anteilklassen festlegen und (ii) für den Umtausch von Anteilen nach eigenem Ermessen Gebühren und Provisionen erheben.

Die Anzahl der Anteile, die beim Umtausch begeben wird, richtet sich nach den jeweiligen Nettoinventarwerten der beiden betreffenden Klassen an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag angenommen wird.

Umtauschanträge müssen ordnungsgemäss vor dem entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eines bestimmten Teilfonds, in den der Umtausch erfolgt, eingehen. In manchen Rechtsgebieten sind die Umtauschanträge bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Diesbezüglich müssen die Umtauschanträge an jedem Bewertungstag entweder bei Geschäftsschluss vor Ort oder, sofern früher, vor dem von der örtlichen Ninety One-Vertretung bestimmten Handelsschluss oder vor dem entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eines bestimmten Teilfonds, in den der Umtausch erfolgt, bei der örtlichen Ninety One-Vertretung eingehen. Die schriftlichen Umtauschanträge sollten unter der in diesem Prospekt genannten Adresse (s. o.) an die globale Vertriebs- und Servicestelle gerichtet werden.

Um bei Übermittlung eines Umtauschantrags per Fax sicherzustellen, dass der Antrag ordnungsgemäss eingegangen ist, werden die Anleger/Kontoinhaber oder deren Vertreter/Personen, die zum Handel für das Konto berechtigt sind und das Fax in deren Namen senden (jeweils ein „Absender“), gebeten, vor dem relevanten Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem vom örtlichen Ninety One-Vertreter festgelegten früheren Handelsschluss telefonisch Kontakt aufzunehmen, um den ordnungsgemässen Eingang des Antrags zu bestätigen. Per Fax übermittelte Umtauschanträge sind möglicherweise erst nach telefonischer Bestätigung gültig. Wenn vor dem Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem anderweitig geltenden früheren Handelsschluss keine telefonische Bestätigung seitens des Absenders erfolgt ist, wird der Antrag möglicherweise nicht bearbeitet. Das damit verbundene Risiko trägt der Anleger. Der Fonds (oder seine Vertreter) haftet nicht für Verluste oder verpasste Gelegenheiten, die dem Anleger dadurch entstehen, dass der Umtausch nicht an dem gewünschten Handelstermin bearbeitet wurde.

Die Anzahl der Anteile, die beim Umtausch begeben werden, richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilkategorie an dem Bewertungstag, an dem der Umtausch beantragt wird und wird folgendermassen berechnet:

$$A = \frac{[B \times C \times D]}{E}$$

- A ist die Anzahl der Anteile an der neuen Anteilkategorie
- B ist die Anzahl der Anteile an der ursprünglichen Anteilkategorie, die umgetauscht werden sollen
- C ist der Nettoinventarwert je umzutauschendem Anteil des anfänglichen Teilfonds/der anfänglichen Klasse am jeweiligen Bewertungstag
- D ist der am effektiven Transaktionstag geltende Wechselkurs für die Währungen der beiden Anteilkategorien
- E ist der Nettoinventarwert je Anteil an der neuen Anteilkategorie am jeweiligen Bewertungstag

Sobald ein Antrag auf den Umtausch von Anteilen vom Fonds angenommen wurde, kann er von dem betreffenden Anteilinhaber (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Rechte auf eine Antragsstornierung Anwendung finden) nicht mehr zurückgezogen werden, und zwischen dem Fonds und dem betreffenden Anteilinhaber kommt es zu einem rechtlich bindenden Vertrag. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat es erlauben, dass ein Antrag auf den Umtausch von Anteilen zurückgezogen wird, nachdem ein solcher Antrag vom Fonds angenommen worden ist, sofern (i) der Antrag nicht bereits bearbeitet worden ist; und (ii) der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass

der Rückzug eines Antrags für die bereits existierenden Anteilhaber des Fonds keine negativen Auswirkungen hätte.

Nach dem Umtausch unterrichtet die Register- und Transferstelle die Anteilhaber schriftlich über die Anzahl der neu zugewiesenen Anteile sowie über den Nettoinventarwert. Diese schriftliche Bestätigung wird per Post, Fax oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilhaber vereinbart zugeschickt (sofern der Anteilhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat).

Bei einem Umtausch von einer Anteilklasse ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse mit Ausgabeaufschlag ist evtl. der Ausgabeaufschlag zahlbar. Bei einem Umtausch von einem Teilfonds/einer Anteilklasse mit Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse mit höherem Ausgabeaufschlag ist evtl. die Differenz der beiden Ausgabeaufschläge zahlbar. Die Ausgabeaufschläge jeder Anteilklasse sind Anhang 1 zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat kann mit Einwilligung derjenigen Anteilhaber, die es betreffen könnte, entscheiden, dass die Abwicklung infolge von Rücknahme oder Umtauschanträgen um einen Zeitraum, auf den sich die Anteilhaber geeignet haben, verschoben werden kann.

Umtauschanträge und/oder die Abrechnung solcher Anträge können wie nachfolgend in Abschnitt 5.5 dargelegt aufgeschoben werden.

Der Umtausch von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird immer dann ausgesetzt, wenn der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds aussetzt (siehe Abschnitt 6.7 unten).

5.5 Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilhaber darf die vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Anteile an jedem Geschäftstag beantragen. Gültige schriftliche Rücknahmeanträge sollten ordnungsgemäss spätestens zum entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eines bestimmten Teilfonds an dem Geschäftstag bei der globalen Vertriebs- und Servicestelle eingehen, an dem die Rücknahme erwirkt werden soll. In manchen Rechtsgebieten sind die Rücknahmeanträge bei der örtlichen Ninety One-Vertretung einzureichen. Diesbezüglich müssen die Rücknahmeanträge an jedem Bewertungstag entweder bei Geschäftsschluss vor Ort oder, sofern früher, vor dem von der örtlichen Ninety One-Vertretung bestimmten Handelsschluss oder vor dem entsprechenden Annahmeschluss für Transaktionsaufträge eines bestimmten Teilfonds bei der örtlichen Ninety One-Vertretung eingehen.

Um bei Übermittlung eines Rücknahmeantrags per Fax sicherzustellen, dass der Rücknahmeantrag ordnungsgemäss eingegangen ist, werden die Anleger/Kontoinhaber oder deren Vertreter/Personen, die zum Handel für das Konto berechtigt sind und das Fax in deren Namen senden (jeweils ein „Absender“), gebeten, vor dem relevanten Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem vom örtlichen Ninety One-Vertreter festgelegten früheren Handelsschluss telefonisch Kontakt aufzunehmen, um den ordnungsgemässen Eingang des Antrags zu bestätigen. Per Fax übermittelte Rücknahmeanträge sind möglicherweise erst nach telefonischer Bestätigung gültig. Wenn vor dem Annahmeschluss für Transaktionsaufträge bzw. einem anderweitig geltenden früheren Handelsschluss keine telefonische Bestätigung seitens des Absenders erfolgt ist, wird der Rücknahmeantrag möglicherweise nicht bearbeitet. Das damit verbundene Risiko trägt der Anleger. Der Fonds (oder seine Vertreter) haftet nicht für Verluste oder verpasste Gelegenheiten, die dem Anleger dadurch entstehen, dass die Rücknahme nicht an dem gewünschten Handelstermin bearbeitet wurde.

Sobald ein gültiger Antrag auf die Rücknahme von Anteilen vom Fonds erhalten wurde, kann er von dem betreffenden Anteilhaber nicht mehr zurückgezogen werden (ausgenommen Fälle, in denen die Rechte auf eine Antragsstornierung Anwendung finden), und zwischen dem Fonds und dem betreffenden Anteilhaber kommt es zu einem rechtlich bindenden Vertrag. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat es erlauben, dass ein gültiger Antrag auf die Rücknahme von Anteilen zurückgezogen wird, nachdem ein solcher Antrag vom Fonds erhalten worden ist, sofern (i) der Antrag nicht bereits bearbeitet wurde; und (ii) der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Rückzug eines Antrags für die bestehenden Anteilhaber des Fonds keine negativen Auswirkungen hätte.

Rücknahmen werden durch eine schriftliche Bestätigung bestätigt, die per Post, Fax oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilhaber vereinbart zugeschickt wird (sofern der Anteilhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat).

Anteile jeder Klasse werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zurückgenommen.

Rücknahmezahlungen erfolgen in der Basiswährung der jeweiligen Klasse (bei der es sich im Fall einer BRL RCHSC oder PCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und nicht um den brasilianischen Real handelt).

Die Register- und Transferstelle erteilt ihrer Korrespondenzbank entsprechende Zahlungsanweisungen, damit die Zahlung in der Regel spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Rücknahmeantrag erfolgt. Auf Wunsch eines Anlegers kann der Rücknahmeerlös jedoch auch in einer anderen Währung ausgezahlt werden. Eine aktuelle Liste der derzeit akzeptierten Transaktionswährungen ist dem Antragsformular zu entnehmen. Diese Liste wird vom Koordinator regelmässig überprüft und entsprechend abgeändert. Für den Fall, dass ein Anleger die Zahlung in einer anderen Währung vornehmen will, als diejenige, auf die die betreffende Klasse lautet, kann die globale Vertriebs- und Servicestelle in Absprache mit ihrer Bank die Umrechnung der fälligen Rücknahmeerlöse in eine andere Währung als die Basiswährung der betreffenden Klasse veranlassen. Die mit diesen Währungsumrechnungen verbundenen Devisentransaktionen werden zu den allgemeinen Kursen vorgenommen, die die Bank (als normale Dienstleistung) ihren Kunden am Tag der Umrechnung anbietet. Die Anleger sind nicht verpflichtet, diese Umrechnungsmöglichkeit zu nutzen. Sie können möglicherweise bei einer anderen Bank oder Wechselstube einen günstigeren Kurs erhalten. Die Devisentransaktionen erfolgen auf eigenes Risiko und Rechnung des jeweiligen Anlegers. Wenn Sie die Umrechnung ihrer Rücknahmegelder beantragen, müssen die Anleger beachten, dass die Erträge aus ihren Kapitalanlagen evtl. von der Rendite abweichen, die anhand der Basiswährung der betreffenden Klasse berechnet wird. Grund dafür sind möglicherweise Schwankungen an den Devisenmärkten, die sich auf die Anlageerträge auswirken.

Der Verwaltungsrat kann mit Einwilligung der Anteilhaber beschliessen, dass die Abwicklung von Rücknahme- und Umtauschanträgen mit der Zustimmung der davon eventuell betroffenen Anteilhaber aufgeschoben werden kann, und zwar um einen Zeitraum, auf den sich die davon betroffenen Anteilhaber geeignet haben.

Falls der Fonds individuelle und/oder gemeinsam gestellte Umtausch- oder Rücknahmeanträge erhält, und falls davon 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Geschäftstag betroffen sind, kann der Verwaltungsrat auch ohne die Zustimmung der Anteilhaber entscheiden, (i) die Bearbeitung der Anträge für einen Zeitraum von höchstens zehn Geschäftstagen aufzuschieben, (ii) die Abwicklung der Anfragen für den Zeitraum von höchstens 30 Tagen aufzuschieben; oder (iii) die Anträge für einen Zeitraum von höchstens zehn Geschäftstagen auszusetzen und die Abwicklung der Anträge um maximal 30 Tage aufzuschieben. In jedem Fall wird der maximale Zeitraum zwischen Erhalt eines ordnungsgemäss belegten Umtausch- oder Rücknahmeantrages und der Abwicklung die Zeitspanne umfassen, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds erachtet, jedoch 30 Tage nicht übersteigt.

Umtausch- oder Rücknahmeanträge, die aufgrund einer Verschiebung noch nicht abgewickelt wurden, werden am der Verschiebung folgenden nächsten Bewertungstag vorrangig behandelt, jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines solchen Antrags.

Rücknahme- oder Umtauschanträge, deren Abwicklung verzögert wurde, sind im Verhältnis ihres Wertes zum Zeitpunkt der relevanten Rücknahme- oder Umtauschanträge zu bezahlen. Die Abwicklung solcher Rücknahme- oder Umtauschanträge wird vorrangig gegenüber danach eingehenden Anfragen behandelt.

Der Verwaltungsrat darf den Rücknahmeerlös nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des betreffenden Anteilhabers ganz oder teilweise in Form von Kapitalanlagen aus dem Bestand des jeweiligen Teilfonds auszahlen. Die Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Anlagen ist vom Verwaltungsrat fair und angemessen sowie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilhaber festzulegen und die verwendete Bewertung muss durch einen Sonderbericht eines unabhängigen Abschlussprüfers bestätigt werden. Alle Kosten für solche Übertragungen werden von den Anteilhabern getragen, die von der Rücknahme in Wertpapieren profitieren, oder von einer anderen Partei, wie vom Fonds vereinbart, und auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat als gerecht gegenüber allen Anteilhabern des Teilfonds ansieht, und der Anteilhaber trägt darüber hinaus die mit der Übertragung der Anlagen verbundenen Risiken.

Die oben genannten Bedingungen in Bezug auf die Verschiebung und/oder den Aufschub der Abwicklung von Rücknahmeanträgen gelten nicht für Rücknahmeerlöse, die in Form von Kapitalanlagen aus dem Bestand des jeweiligen Teilfonds an die Anteilhaber ausgezahlt werden.

Der Fonds sowie die Register- und Transferstelle halten sich stets an die Verpflichtungen, die durch geltende Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Geldwäscheprävention in ihrer jeweils aktuellen oder geänderten Fassung auferlegt werden und werden ferner bestimmte Verfahren einführen, die soweit als möglich gewährleisten, dass sie diese Zusage auch einhalten. Der Verwaltungsrat behält sich überdies das Recht vor, einem Anteilhaber die Rücknahmezahlung zu verweigern, wenn der Fonds oder die Register- und Transferstelle vermuten oder darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Auszahlung der Rücknahmeerlöse an diesen Anteilhaber zu einem Verstoss gegen die geltenden Gesetze zur Geldwäscheprävention oder andere Gesetze bzw. Bestimmungen durch eine Person in einem jeweiligen Rechtsgebiet führen könnte oder wenn diese Verweigerung als notwendig oder angebracht erachtet wird, um zu gewährleisten, dass der Fonds oder die Register- und Transferstelle diese Gesetze bzw. Bestimmungen im jeweiligen Rechtsgebiet einhalten.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird immer dann ausgesetzt, wenn der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds aussetzt (siehe „Allgemeine Informationen –

Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“), oder in anderen Ausnahmefällen, wenn es die Umstände und die Interessen der Anteilinhaber erfordern.

Gelegentlich kann es erforderlich sein, dass der Fonds vorübergehende Kredite aufnimmt, um die Rücknahmen auszahlen zu können. (Beschränkungen der Kreditaufnahme des Fonds siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ unten.)

5.6 Übertragung von Anteilen

Die Übertragung eingetragener Anteile kann normalerweise erwirkt werden, indem man der globalen Vertriebs- und Servicestelle eine Übertragungserklärung in angemessener Form zukommen lässt, einschliesslich aller Identifizierungsunterlagen zur Geldwäscheprävention. Die Übertragungserklärung muss eine Anweisung vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger der Anteile enthalten, die als getrennte Anweisungen vorgelegt werden können. Bei Eingang des Übertragungsantrags kann die Register- und Transferstelle nach Prüfung des/der Indossaments(e) verlangen, dass die Unterschrift(en) von einer genehmigten Bank, einem genehmigten Aktienmakler oder einem genehmigten öffentlichen Notar garantiert wird (werden). Jede Übertragung von Anteilen wird gegenüber dem Fonds und Dritten durch die Eintragung der Übertragung in das Anteilsregister des Fonds wirksam.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen nach eigenem Ermessen abzulehnen, um sicherzustellen, dass keine Anteile (direkt oder indirekt) von einer Person erworben oder gehalten werden, deren Anteilskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität des Geldmarktteilsfonds oder einer Klasse darin wesentlich beeinträchtigen könnte.

Anteilinhabern wird angeraten, sich vor ihrem Übertragungsantrag mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle in Verbindung zu setzen, damit bei der Transaktion auch alle korrekten Unterlagen vorhanden sind.

5.7 Late Trading, übermässiges Trading und Market-Timing

Der Fonds sowie die Register- und Transferstelle bemühen sich darum, dass die Praxis des Late-Trading und Market-Timings in Bezug auf den Vertrieb der Fondsanteile eliminiert wird. Der Annahmeschluss für Transaktionsaufträge gilt vorbehaltlich der Umstände, die in der Einleitung in Abschnitt 5 dargelegt sind. Demnach haben die Investoren zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch keine Kenntnis des Nettoinventarwerts je Anteil.

Der Fonds gestattet weder Market-Timing noch sonstige exzessive Handelsmethoden. Solche Handelsmethoden können den im Portfoliomanagement angewandten Strategien zuwiderlaufen bzw. der Fondsperformance schaden. Um den potenziellen Schaden für sämtliche Teilfonds so gering wie möglich zu halten, sind der Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle in dessen Auftrag berechtigt, jedweden Zeichnungs- oder Umtauschantrag abzulehnen bzw. eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Auftragswerts zu Gunsten des betreffenden Teilfonds zu erheben, wenn sie den Eindruck haben, dass der antragstellende Anteilinhaber solche Handelsmethoden anwendet oder in der Vergangenheit angewendet hat oder wenn die Handelsaktivitäten eines Anteilinhabers nach Meinung des Verwaltungsrates und nach dessen alleinigem Ermessen störend oder schädlich für den Fonds oder einen der Teilfonds waren oder sein könnten. Bei dieser Beurteilung darf der Verwaltungsrat Handelsaktivitäten im Rahmen von Mehrfachkonten mit mehreren Eigentümern oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, alle Anteile im Bestand eines Inhabers zurückzunehmen, der exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat. Weder der Verwaltungsrat noch der Fonds haften für Verluste, die aus abgelehnten Anträgen, der Auferlegung von Rücknahmegebühren oder zwangsweisen Rücknahmen entstehen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sowohl der Entscheidung über die im Interesse langfristiger Investoren richtige Vorgehensweise als auch der Um- und Durchsetzung dieser Vorgehensweise in der Praxis gewisse Grenzen gesetzt sind. Zum Beispiel kann der Fonds eine exzessive und/oder kurzfristige Handelsaktivität nicht immer erkennen oder überhaupt entdecken, wenn sie von Finanzvermittlern, die dem Fonds Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge unterbreiten, betrieben oder durch den Einsatz von Gemeinschaftskonten verschleiert wird. Hinzu kommt, dass Investoren wie Dachfonds, Asset-Allocation-Fonds, strukturierte Produkte und fondsgebundene Produkte den Anteil ihrer Vermögensanlage in die Teilfonds im Einklang mit ihren eigenen Anlagemandaten bzw. Anlagestrategien anpassen werden. Der Fonds bemüht sich um ein Gleichgewicht zwischen den Interessen dieser Investoren und den Interessen langfristiger Anleger, sichert aber keinesfalls zu, dass ihm dieses Vorhaben auch in jedem Fall gelingt.

5.8 Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anteilinhabern (bzw. potenziellen Anteilinhabern) und/oder ihren wirtschaftlichen Eigentümern und/oder Vertretern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Einklang mit (i) den Bestimmungen des geltenden Luxemburger Datenschutzgesetzes, (ii) der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz von natürlichen Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Datenverkehr

und (iii) den Datenschutzhinweisen, die unter der folgenden Adresse verfügbar sind: www.ninetyone.com/privacynoticehttps://www.investecassetmanagement.com/document/pdf/Investec-Privacy-Notice_en.pdf. Anleger sollten diese sorgfältig lesen.

6 Allgemeine Informationen

6.1 Organisation

Der Fonds wurde ursprünglich am 5. Januar 1984 in Guernsey als Gesellschaft nach dem Companies (Guernsey) Law von 1994 gegründet. Der Fonds wurde am 1. Juli 2008 in Luxemburg neu domiziliert, wurde auf unbestimmte Zeit gegründet und ist als eine Société Anonyme nach der Gesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburg organisiert. Er erfüllt die Kriterien einer SICAV. Es handelt sich um einen Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds. Die Fondssatzung wurde am 21. Juli 2008 auf RESA (ehemals das Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Die Satzung wurde am 1. Juli 2011, 30. Juni 2015, 30. Juni 2018, 7. Dezember 2018 und zuletzt am 2. Juni 2020 geändert; die Änderung wird am 30. Juni 2020 auf RESA bekannt gegeben. Der Fonds ist unter der Nummer B 139420 beim *Registre de Commerce et des Sociétés* in Luxemburg eingetragen.

Am Tag der Neudomizilierung des Fonds in Luxemburg betrug das Kapital USD 7.049.137.986,35, repräsentiert durch 165.546.139,074 umlaufende Anteile, die ohne Nennwert begeben und voll eingezahlt wurden.

6.2 Versammlungen und Bekanntmachungen

Sofern in der Einladung nichts anderes angegeben ist, findet die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber jeweils am zweiten Donnerstag im Juni am eingetragenen Sitz des Fonds im Grossherzogtum Luxemburg (49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) statt. Die Einladung zu allen Hauptversammlungen wird beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister angemeldet und mindestens fünfzehn Tage lang vor der Versammlung im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Die Einladungen gehen den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung per Post an ihre im Register der Anteilhaber verzeichnete Anschrift zu. Diese Einladungen geben die Tagesordnung an und nennen Zeit und Ort der Versammlung sowie die Teilnahmebedingungen. Ferner informieren sie über die Vorschriften für Beschlussfähigkeit und Mehrheiten, die nach Luxemburger Recht erforderlich und in Artikel 450-1 bzw. 450-3 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in der aktuellen Fassung) (das „Gesetz von 1915“) und in der Satzung dargelegt sind.

Pro ganzem Anteil hat der Inhaber eine Stimme.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte von Anteilhabern aussetzen, die gegen ihre Verpflichtungen gemäss der Satzung oder gemäss anderen von ihnen eingegangenen relevanten vertraglichen Vereinbarungen verstossen.

Ein Anteilhaber kann für sich beschliessen, alle oder einen Teil seiner Stimmrechte dauerhaft oder vorübergehend nicht auszuüben. Der verzichtende Anteilhaber ist an diesen Verzicht gebunden und der Verzicht ist obligatorisch für den Fonds, sobald dieser darüber informiert wurde.

Wenn die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilhaber gemäss der Satzung ausgesetzt werden oder ein oder mehrere Anteilhaber gemäss der Satzung auf die Ausübung ihrer Stimmrechte verzichten, können diese Anteilhaber an einer Hauptversammlung des Fonds teilnehmen, die von ihnen gehaltenen Anteile werden bei der Festlegung der Bedingungen für das Quorum und die Mehrheit, die bei Hauptversammlungen des Fonds zu erfüllen sind, jedoch nicht berücksichtigt.

6.3 Berichte und Rechnungslegung

Der testierte Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds (31. Dezember) zur Verfügung gestellt, der untestierte Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des vorangehenden Monats Juni. Diese Berichte bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts.

Sowohl der Jahres- als auch der Halbjahresbericht stehen während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds und der Verwahrstelle zur Verfügung. Der Jahres- und der Halbjahresbericht sind ferner auf der Website des Koordinators unter www.ninetyone.com vorzufinden. Die Anteilhaber können darüber hinaus kostenlos ein Exemplar der Jahres- und Halbjahresberichte in Papierform beziehen. Bitte wenden Sie sich an Ihre gewöhnliche Ninety One-Vertretung, um ein Exemplar in Papierform zu erhalten.

Die Bilanzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die oben genannten Berichte umfassen den konsolidierten Fondsabschluss in US-Dollar sowie individuelle Informationen über jeden Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung.

6.4 Zuteilung von Aktiva und Passiva an die Teilfonds

Um den Teilfonds und den Anteilsklassen die Aktiva und Passiva zuzuteilen, hat der Verwaltungsrat folgendermassen für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse einen Vermögenspool eingerichtet:

- a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, alle Vermögenswerte, in denen solche Erlöse angelegt oder wiederangelegt werden und alle Erträge, Gewinne oder Vermögenswerte, die solchen Anlagen zuzuschreiben sind oder aus diesen stammen, sowie alle Zu- oder Abnahmen ihres Wertes werden diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse zugewiesen und in seinen bzw. ihren Büchern erfasst. Die Vermögenswerte, die jeder Anteilsklasse desselben Fonds zugewiesen werden, werden zusammen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Strategie dieses Teilfonds, vorbehaltlich der speziellen Merkmale und Ausgabebedingungen jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds, angelegt.
- b) Alle Verbindlichkeiten des Fonds, die den einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zugewiesenen Vermögenswerten zuzuschreiben sind oder in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse entstanden sind, werden diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse berechnet und, zusammen mit jeder Zu- oder Abnahme ihres Wertes, diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse zugewiesen und in seinen bzw. ihren Büchern erfasst. Insbesondere und ohne Einschränkung werden die Kosten und ggf. die Vorteile aus einem bestimmten Merkmal einer Anteilsklasse nur der Anteilsklasse zugewiesen, auf die sich das bestimmte Merkmal bezieht.
- c) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die keinem bestimmten Teilfonds bzw. keiner bestimmten Anteilsklasse zuzuschreiben sind, können vom Verwaltungsrat in gutem Glauben auf eine generell für die Anteilinhaber faire Art und Weise zugewiesen werden und werden normalerweise allen Teilfonds oder Anteilsklassen anteilmässig zu ihrem Nettoinventarwert zugewiesen. Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit die Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zuvor einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zugewiesen wurden, ändern.

Laut Satzung kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb eines jeden Teilfonds eine oder mehrere Klassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemeinsam gemäss der jeweiligen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds investiert werden, wobei aber bestimmte Verkaufs- oder Rücknahmetarife, Gebührentarife, Mindestzeichnungsbeträge oder Dividendenrichtlinien und Währungen für jede Klasse gelten können. Der Nettoinventarwert wird aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen und für jede Klasse gesondert berechnet. Wenn innerhalb desselben Fonds eine oder mehrere Klassen aufgelegt wurden, gilt für diese Klassen ggf. die oben genannte Zuteilungsregelung. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Bedarf weitere Kriterien anzulegen.

6.5 Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird an jedem Bewertungstag in ihrer Basiswährung ermittelt, indem das Nettovermögen jeder Anteilsklasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile in dieser Anteilsklasse dividiert und das Ergebnis bei allen Teilfonds soweit möglich auf mindestens zwei Dezimalstellen und bei den Geldmarktteilfonds auf vier Dezimalstellen gerundet wird. Bruchteile von Anteilen, die bis auf drei Dezimalstellen berechnet werden, können nach Bedarf zugeteilt werden.

Das Nettovermögen jeder Klasse besteht aus dem Wert sämtlicher Vermögenswerte, die zu dieser Klasse gehören, abzüglich der Gesamtverbindlichkeiten, die zu dieser Klasse gehören. Deren Berechnung erfolgt zu dem vom Verwaltungsrat hierfür festgelegten Zeitpunkt.

Im Falle einer wesentlichen Veränderung der notierten Preise an Märkten, an denen ein beträchtlicher Teil der Vermögenswerte einer Anteilsklasse bzw. eines Teilfonds gehandelt werden oder notiert sind, darf der Verwaltungsrat den ersten Nettoinventarwert je Anteil streichen und diesen neu berechnen, um die Interessen der Anteilinhaber und des Fonds selbst zu wahren.

Gemäss der Geldmarktfondsverordnung werden die Vermögenswerte eines Geldmarktteilfonds nach Möglichkeit mithilfe der Marktpreis-Bewertungsmethode bewertet, wie in den folgenden Absätzen 1, 2 und 4-7 dieses Abschnitts 6.5 beschrieben.

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds wird am Bewertungszeitpunkt folgendermassen ermittelt:

- 1) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Wechselverbindlichkeiten, Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen und anderen Forderungsbeträgen entspricht dessen gesamtem Nennbetrag, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird. In diesem Fall wird der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- 2) Die Bewertung von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt, sofern in den nachfolgenden Absätzen ~~2)2)~~ und ~~5)5)~~ nicht anders vorgesehen, zum letzten verfügbaren Marktpreis oder zur letzten verfügbaren Notierung vor dem Bewertungszeitpunkt an der Börse oder dem geregelten Markt, an der bzw. dem die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden. Wenn Wertpapiere oder Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, bestimmt

Formatiert: Schriftart: Arial, 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 9 Pt.

der Verwaltungsrat, an welcher Börse bzw. welchem geregelten Markt die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden, und die Marktpreise oder Notierungen an dieser Börse bzw. diesem geregelten Markt werden zum Zwecke ihrer Bewertung verwendet. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, für die keine Marktpreise oder Notierungen verfügbar sind oder diese nicht repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.

- 3) Ungeachtet der Bestimmungen im obigen Absatz ~~114~~ können Geldmarktinstrumente, wenn die anwendbaren Gesetze und Verordnungen dies zulassen, mithilfe einer Amortisierungsmethode bewertet werden, bei der Instrumente zu ihrem Kaufpreis nach Anpassung um die Amortisierung eines Aufschlags oder die Abgrenzung eines Abschlags auf fortlaufender Basis bis zur Fälligkeit bewertet werden, ungeachtet der Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Instrumente. Die Amortisierungsmethode wird nur verwendet, wenn nicht erwartet wird, dass sie zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Marktwert der Instrumente und ihrem gemäss der Amortisierungsmethode berechneten Wert führt.
- 4) Die Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt zum letzten verfügbaren Schluss- oder Abrechnungskurs oder zur letzten verfügbaren Notierung vor dem Bewertungszeitpunkt an der Börse oder dem geregelten Markt, an der bzw. dem die Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden. Wenn Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, bestimmt der Verwaltungsrat, an welcher Börse bzw. welchem geregelten Markt die Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden, und die Schluss- oder Abrechnungskurse oder Notierungen an dieser Börse bzw. diesem geregelten Markt werden zum Zwecke ihrer Bewertung verwendet. Derivative Finanzinstrumente, für die keine Schluss- oder Abrechnungskurse oder Notierungen verfügbar sind oder diese nicht repräsentativ sind, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.
- 5) Derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, werden täglich zu ihrem Marktwert bewertet, was auf der Grundlage der von der Gegenpartei bereitgestellten Bewertungen, die regelmässig unabhängig von der Gegenpartei genehmigt oder verifiziert werden, erfolgt. Alternativ können im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente auf Basis von unabhängigen Kursdiensten oder Bewertungsmodellen, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden und den internationalen Best Practices und Bewertungsgrundsätzen entsprechen, bewertet werden. Solche Bewertungen werden regelmässig unabhängig von der Gegenpartei mit der Bewertung der Gegenpartei abgestimmt und wesentliche Differenzen werden umgehend untersucht und erklärt.
- 6) Ungeachtet der Bestimmungen im obigen Absatz ~~114~~ werden Anteile von Ziel-Anlagefonds (einschliesslich OGAW und OGA) zu ihrem letzten verfügbaren offiziellen Nettoinventarwert bewertet, der vom oder im Namen des Anlagefonds gemeldet oder bereitgestellt wird, oder zu ihrem letzten verfügbaren inoffiziellen oder geschätzten Nettoinventarwert, wenn dieser aktueller ist als der letzte verfügbare offizielle Nettoinventarwert, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat von der Verlässlichkeit dieses inoffiziellen Nettoinventarwerts überzeugt ist. Der auf der Grundlage des inoffiziellen Nettoinventarwerts des Ziel-Anlagefonds berechnete Nettoinventarwert kann von dem Nettoinventarwert abweichen, der am selben Bewertungstag auf der Grundlage des offiziellen Nettoinventarwerts des Ziel-Anlagefonds ermittelt worden wäre. Alternativ können Anteile von Ziel-Anlagefonds, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, gemäss den Bestimmungen im obigen Absatz 2) bewertet werden.
- 7) Der Wert aller anderen Vermögenswerte, auf die oben nicht speziell Bezug genommen wird, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert sein, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird.

Formatiert: Schriftart: Arial, 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 9 Pt.

Der Verwaltungsrat kann andere Bewertungsgrundsätze oder alternative Bewertungsmethoden anwenden, die er als angemessen betrachtet, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögenswerts zu bestimmen, falls die Anwendung der obigen Regeln unangemessen oder nicht durchführbar erscheint. Insbesondere für einen Geldmarktteilfonds, bei dem die Anwendung der vorstehend beschriebenen Marktpreis-Bewertungsmethode nicht möglich ist oder die Marktdaten nicht von ausreichender Qualität sind, kann die Verwaltungsgesellschaft eines Geldmarktteilfonds einen Vermögenswert konservativ mithilfe der Modellpreis-Bewertungsmethode bewerten. Der Verwaltungsrat kann den Wert eines Vermögenswerts anpassen, wenn er bestimmt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um dessen Marktwert widerzuspiegeln.

Es werden angemessene Rückstellungen für noch nicht gezahlte administrative und andere regelmässige oder wiederkehrende Aufwendungen auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für den entsprechenden Zeitraum gebildet. Alle ausserbilanziellen Verbindlichkeiten werden nach billigen und vorsichtigen Kriterien ordnungsgemäss berücksichtigt.

Sofern nicht Betrug, böser Wille, grobe Fahrlässigkeit oder ein offenkundiger Fehler vorliegt, ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck ernannten Vertreters zur Berechnung des Nettoinventarwerts endgültig und für den Fonds und alle Anteilhaber verbindlich.

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds, die nicht auf die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten, wird unter Berücksichtigung des Wechselkurses ermittelt, der zu dem ungefähren Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts gilt.

Zwischen der Bestimmung des letzten vorliegenden Preises einer Kapitalanlage und der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds am Bewertungszeitpunkt können Ereignisse eintreten, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen können, dass der zuletzt vorliegende Preis den eigentlichen Marktwert der Kapitalanlage nicht wahrheitsgemäss widerspiegelt. In solchen Fällen wird die Verwaltungsstelle einen fairen Wertausgleichsfaktor für den Preis dieser Kapitalanlagen anwenden, im Einklang mit den Verfahren, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen einführt.

Auskunft über den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse erteilen die Register- und Transferstelle sowie die Verwaltungs- und Domizilstelle auf Anfrage.

6.6 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Fonds wird die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse innerhalb jeden Teilfonds an jedem Bewertungstag gemäss gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, einschliesslich der Geldmarktfondsverordnung (sofern anwendbar) und darüber hinaus nach eigenem Ermessen in führenden Finanzzeitschriften und auf Websites weltweit veranlassen.

Ausserdem wird der Koordinator den Nettoinventarwert je Anteil über seine Website (www.ninetyone.com) veröffentlichen.

6.7 Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch

Der Verwaltungsrat kann in den folgenden Fällen die Berechnung und die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds und/oder, sofern zutreffend, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aller Anteilsklassen jedes Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- a) wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, die bzw. der den Preis der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds bereitstellt, geschlossen ist (ausser an gewöhnlichen Feiertagen), oder wenn Transaktionen an dieser Börse bzw. diesem Markt ausgesetzt sind, Einschränkungen unterliegen oder nicht in Volumina ausgeführt werden können, die eine Ermittlung angemessener Preise zulassen;
- b) wenn die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- c) in Zeiträumen, in denen ein Ausfall oder eine Störung der Kommunikationsnetzwerke oder IT-Medien vorliegt, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds eingesetzt werden oder zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erforderlich sind;
- d) wenn devisenrechtliche, Kapitaltransfer- oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen des Fonds oder eines Teilfonds oder die Ausführung von Transaktionen zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für solche Transaktionen verhindern;
- e) wenn devisenrechtliche, Kapitaltransfer- oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds zum Zwecke der Durchführung von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen oder die Ausführung einer solchen Rückführung zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;
- f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt verhindert, dass der Fonds die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf normale Art und Weise verwalten kann und/oder die Ermittlung ihres Wertes auf angemessene Weise verhindert;
- g) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Bezugs-, Rückgabe- oder Umwandlungsrechte durch den oder die Anlagefonds, in den bzw. die der Fonds oder ein Teilfonds investiert ist, ausgesetzt werden;
- h) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs auf der Ebene eines Master-Fonds, in den der Fonds oder ein Teilfonds als Feederfonds investiert;
- i) wenn die Preise oder Werte der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds aus einem anderen Grund nicht umgehend oder genau festgestellt werden können oder es anderweitig unmöglich ist, die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber zu veräussern;
- j) im Falle einer Mitteilung an die Anteilhaber zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der

- Anteilinhaber über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, und allgemeiner während des Prozesses der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
- k) während des Prozesses der Festlegung von Umtauschverhältnissen in Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Teilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
 - l) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder der Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
 - m) unter aussergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat es im Einklang mit dem Grundsatz der fairen Behandlung von Anteilhabern in ihrem besten Interesse als notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden; und
 - n) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil auf der Ebene eines Masterfonds, in den der Fonds oder einer seiner Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds eines solchen Masterfonds anlegt, soweit zutreffend.

Der Fonds kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines bestimmten Teilfonds sowie den Umtausch zwischen Anteilen einer jeden Anteilsklasse infolge einer Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und/oder des Umtauschs auf der Ebene eines Masterfonds, in den der Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds anlegt, soweit zutreffend, aussetzen.

Im Falle von aussergewöhnlichen Umständen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken könnten, oder wenn ein wesentlicher Umfang an Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse eingeht, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse erst zu ermitteln, nachdem der Fonds die erforderlichen Anlagen in oder Verkäufe von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse durchgeführt hat.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen wird veröffentlicht und/oder den Anteilhabern mitgeteilt, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen fordern.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse besitzt keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, auf die Ausgabe, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden als Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschvorgänge bezüglich des ersten Bewertungstags nach Ende des Aussetzungszeitraums behandelt, sofern die Anteilinhaber ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge nicht durch eine schriftliche Mitteilung zurückgezogen haben, die vor Ende des Aussetzungszeitraums vom oder im Namen des Fonds empfangen wurde.

6.8 Auflösung des Fonds

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Über eine Auflösung entscheidet normalerweise eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber. Diese Versammlung wird insbesondere gemäss der Luxemburger Gesetzgebung einberufen:

- Wenn das Nettovermögen des Fonds weniger als zwei Drittel der gesetzlich geforderten Mindestkapitalausstattung (1.250.000 €) beträgt, wird der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile gefasst.
- Wenn das Nettovermögen des Fonds weniger als ein Viertel der gesetzlich geforderten Mindestkapitalausstattung beträgt, wird der Beschluss von den Anteilhabern gefasst, die auf der Versammlung ein Viertel der Anteile vertreten.

Eine Auflösung des Fonds erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, das die erforderlichen Schritte vorgibt, damit die Anteilinhaber an den Liquidationsausschüttungen teilhaben können. In diesem Zusammenhang sieht das Gesetz auch die treuhänderische Hinterlegung aller Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg vor, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden konnten. Gelder, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beansprucht werden, können gemäss den Bestimmungen der Luxemburger Gesetzgebung verfallen. Die Anteilinhaber jeder Klasse des betreffenden Teilfonds erhalten ihren Anteil am Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds entsprechend ihres jeweiligen Anteilsbestandes an dieser Klasse. Sofern zusätzliche Gelder in Verbindung mit liquidierten Vermögenswerten eines Teilfonds oder seinem Betrieb vom Fonds nach der Liquidation des Teilfonds und der Ausschüttung der Nettoliquidationserlöse an seine Anteilinhaber für den Teilfonds erhalten werden, werden diese Gelder anteilig gemäss ihren jeweiligen Beteiligungen zum Liquidationsdatum an die Anteilinhaber des Teilfonds gezahlt. Wenn dieser Zahlungsbetrag 50 USD (bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung) oder darunter pro Anteilinhaber betragen würde, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diesen nicht auszuschütten und die

Erlöse stattdessen an eine eingetragene Wohltätigkeitsorganisation zu zahlen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ausgewählt wird.

6.9 Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, einen Teilfonds zu liquidieren, (i) wenn sich an einem beliebigen Bewertungstag die Rücknahmeanträge auf die Gesamtanzahl der in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile belaufen; (ii) wenn das Nettovermögen solcher Teilfonds auf ein Niveau sinkt, das vom Verwaltungsrat als zu niedrig erachtet wird, um diesen Teilfonds weiterhin effizient zu verwalten; (iii) wenn eine ungünstige wirtschaftliche oder politische Änderung nach Entscheidung des Verwaltungsrats eine solche Liquidation rechtfertigen würde; oder (iv) im Falle einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Produktrestrukturierung.

Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Gleichbehandlung derselben nichts anderes beschliesst, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile kostenlos beantragen.

Zum Zwecke der Ermittlung des Rücknahmepreises werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil alle Verbindlichkeiten berücksichtigt, die bei der Beendigung und Liquidation des Teilfonds entstehen.

6.10 Zusammenlegung des Fonds und seiner Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds mit einem oder mehreren anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder Teilfonds davon durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschliessen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder mit einem oder mehreren anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder Teilfonds davon durchzuführen. Solche Zusammenlegungen unterliegen den durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf den vom Verwaltungsrat zu verabschiedenden gemeinsamen Zusammenlegungsplan und die den Anteilhabern bereitzustellenden Informationen. Eine solche Zusammenlegung erfordert nicht die vorherige Zustimmung der Anteilhaber, es sei denn, der Fonds ist die übernommene und folglich aufgelöste Rechtsperson. In diesem Fall muss die Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden. Eine solche Hauptversammlung wird durch einen Beschluss ohne Quorumsanforderung entscheiden, der durch eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Aufnahme von (i) einem oder mehreren Teilfonds eines anderen Luxemburger oder eines ausländischen OGA, ungeachtet ihrer Form, oder (ii) eines Luxemburger oder ausländischen OGA, der in nicht körperschaftlicher Form errichtet wurde, durch den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds durchzuführen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen des Fonds und den Anteilen des aufgenommenen OGA oder von dessen jeweiligem Teilfonds wird auf der Basis des relevanten Nettoinventarwerts je Anteil zum Datum des Inkrafttretens der Aufnahme berechnet.

Neben den obigen Bestimmungen kann der Fonds auch einen anderen Luxemburger oder ausländischen OGA, der in körperschaftlicher Form errichtet wurde, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1915 und ggf. anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen aufnehmen.

6.11 Massgebliche Verträge

Die folgenden wesentlichen Verträge wurden vom Fonds geschlossen:

- a) Ein Verwaltungsdienstleistungsvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. November 2014, gemäss dem die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds agiert. Dieser Vertrag wurde für unbestimmte Dauer abgeschlossen und ist durch jede der beiden Parteien bei Einhaltung einer 90-tägigen Frist schriftlich kündbar. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.
- b) Ein Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds und dem Anlageverwalter vom 30. November 2014, wonach Letzterer als Anlageverwalter des Fonds fungiert. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Gemäss einer zwischen dem Anlageverwalter (in seiner Eigenschaft als RQFII) und der Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited („HSBC“) am oder um den 22. April 2015 geschlossenen Vereinbarung (der „RQFII-Plan“) wurde Letztere vom Anlageverwalter zu seinem direkten Vertragsvertreter ernannt. Der RQFII-Plan gilt in vollem Umfang für alle von HSBC im Rahmen des RQFII-Plans ergriffenen Massnahmen, die von HSBC als direktem Vertragsvertreter des Anlageverwalters durchgeführt werden.
- (c) Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (der Rechtsnachfolgerin der State Street Bank Luxembourg S.C.A. im Anschluss an die Fusion dieser Gesellschaft mit der State Street Bank International GmbH am 4. November 2019), vom 10. Mai 2016, wonach

Letztere zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wurde. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam werden kann, wenn ein Nachfolger der Verwahrstelle verpflichtet worden ist. Gemäss dem zwischen dem Anlageverwalter (in seiner Eigenschaft als RQFII) und HSBC am oder um den 22. April 2015 geschlossenen RQFII-Plan wurde Letztere vom Anlageverwalter zur Unterdepotbank für die Vermögenswerte des All China Equity Fund, des Asia Local Currency Bond Fund und des All China Bond Fund Sub-Funds in China ernannt. Jedoch gilt ungeachtet der direkten Ernennung von HSBC durch den Anlageverwalter des Fonds der Verwahrstellenvertrag zwischen dem Fonds und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg, in vollem Umfang für alle von HSBC im Rahmen des RQFII-Plans in ihrer Eigenschaft als Unterdepotbank für die Vermögenswerte der oben genannten Teilfonds ergriffenen Massnahmen. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

- (d) Ein Vertrag zwischen dem Fonds und State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg (der Rechtsnachfolgerin der State Street Bank Luxembourg S.C.A. im Anschluss an die Fusion dieser Gesellschaft mit der State Street Bank International GmbH am 4. November 2019), vom 30. November 2014, wonach Letzterer zur Verwaltungs- und Domizilstelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.
- (e) Ein Vertrag zwischen dem Fonds und der Globalen Vertriebs- und Servicestelle vom 30. November 2014, wonach Letzterer zur globalen Vertriebs- und Servicestelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.
- (f) Ein Vertrag zwischen dem Fonds und RBC Investor Services Bank S.A. vom 8. Dezember 2014 und ergänzt durch einen Nachtrag vom 24. Mai 2018, wonach Letzterer zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert und enthält Bestimmungen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

Exemplare der massgeblichen Verträge können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds in oder dem Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft Luxemburg eingesehen werden.

6.12 Dokumente

6.12.1 Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Satzung und regelmässige Berichte

Exemplare des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Fondssatzung sowie die zuletzt veröffentlichten regelmässigen Berichte können kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder über die Website des Koordinators (www.ninetyone.com) bezogen werden. Diese Berichte bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts.

6.12.2 Kontoauszüge

Auszüge mit detaillierten Angaben zu allen Anteilstransaktionen oder in Bezug auf Periodendividenden auf Anteile werden per Post, Fax oder auf sonstigem elektronischem Weg wie mit dem Anteilsinhaber vereinbart zugeschickt (sofern der Anteilsinhaber den eventuell vom Fonds und/oder von der Register- und Transferstelle auferlegten Konditionen für die elektronische Zustellung zugestimmt hat).

6.12.3 Umgang mit Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde über die Geschäftsausübung des Fonds einreichen möchten, richten Sie diese bitte in Schriftform an die globale Vertriebs- und Servicestelle (z. Hd. Leiter Compliance) unter folgender Adresse:

PO Box 250, 1F Dorey Court, Elizabeth Avenue, St Peter Port, Guernsey, GY1 2HT, Kanalinseln

Einzelheiten zu den Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit Beschwerden sind verfügbar unter www.ninetyone.com und können ausserdem kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg in Erfahrung gebracht werden.

6.12.4 Best Execution

Die Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Best Execution bildet die Grundlage, nach der sie im Zusammenhang mit dem Fonds Transaktionen durchführt und Orders aufgibt. Hierbei wird es der

Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, ihren Pflichten gemäss CSSF-Vorschrift Nr. 10-4 und CSSF-Rundschreiben 18/698 bezüglich der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Fonds und seine Anteilhaber nachzukommen. Nähere Angaben zu den Richtlinien des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Best Execution sind während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gebührenfrei erhältlich.

6.12.5 Strategie für die Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Strategie zur Bestimmung, wann und wie Stimmrechte, die mit dem Eigentum der Anlagen des Fonds verbunden sind, ausschliesslich zu Gunsten des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie ist während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg gebührenfrei erhältlich. Darüber hinaus steht sie gemeinsam mit näheren Angaben zu den Massnahmen, die auf Grundlage dieser Strategie für die einzelnen Teilfonds ergriffen wurden, unter www.ninetyone.com zur Verfügung.

6.12.6 Geldmarktteilfonds-Bericht

Ein wöchentlicher Bericht mit den folgenden Informationen zu den Geldmarktteilfonds ist auf der Website www.ninetyone.com/eummf verfügbar:

- i. die Aufschlüsselung der Portfolio-Laufzeiten des Geldmarktteilfonds;
- ii. das Kreditprofil des Geldmarktteilfonds;
- iii. die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Geldmarktteilfonds;
- iv. Einzelheiten zu den zehn (10) grössten Positionen des Geldmarktteilfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Art des Vermögenswerts, sowie zum Kontrahenten im Falle von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- v. der Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarktteilfonds; und
- vi. die Nettorendite des Geldmarktteilfonds.

6.12.7 Interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung für die Geldmarktteilfonds

Gemäss den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung und den einschlägigen delegierten Rechtsakten zur Ergänzung der Geldmarktfondsverordnung hat die Verwaltungsgesellschaft massgeschneiderte interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung für die Geldmarktteilfonds („interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung“) eingeführt, die den Emittenten des Instruments und die Merkmale des Instruments selbst berücksichtigen, um die Kreditqualität der im Portfolio jedes Geldmarktteilfonds enthaltenen Instrumente zu bestimmen. Die internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung basieren auf umsichtigen, systematischen und kontinuierlichen Bewertungsmethoden, während kein zu grosses Vertrauen auf externe Ratings gelegt wird.

Die internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung werden von Kredit-Research-Analysten (die nicht für die Verwaltung des Geldmarktteilfonds verantwortlich sind) verwaltet und letztendlich von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung werden von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds fortlaufend überwacht, um sicherzustellen, dass die Verfahren stets angemessen sind und eine genaue Darstellung der Kreditqualität der Instrumente, in die der Geldmarktteilfonds investieren darf, liefern. Die internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung sind so konzipiert, dass sie flexibel an Änderungen der relativen Wichtigkeit der Bewertungskriterien angepasst werden können, da sie sich von Zeit zu Zeit ändern können..

Die Kredit-Research-Analysten führen grundlegende Untersuchungen zu den Branchen, in die der Geldmarktteilfonds investiert, und zu Unternehmen dieser Branchen durch. Bei der Analyse können Trends berücksichtigt werden, die sich auf die jeweilige Branche, den geografischen Markt oder die Art des Produkts auswirken, und es kann untersucht werden, wie sich neue Vorschriften, Richtlinien sowie politische und wirtschaftliche Trends auf die Kreditqualität der Emittenten und Instrumente auswirken können, in die der Geldmarktteilfonds investieren kann. Zur Bestimmung des Kreditrisikos von Emittenten und Instrumenten konzentrieren sich die Kredit-Research-Analysten auf die Beurteilung der Fähigkeit eines Emittenten oder seines Garantiegebers zur Rückzahlung seiner Schuldverpflichtungen.

Durch die Anwendung der internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung bewerten die Kredit-Research-Analysten die Bonität eines potenziellen Emittenten (bzw. Garantiegebers) und seiner Instrumente auf der Grundlage zahlreicher relevanter quantitativer und qualitativer Faktoren und weisen dem Emittenten (oder Garantiegeber) ein internes Rating zu, das die Merkmale seiner Instrumente berücksichtigt (ein „internes Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung“).

Um das Kreditrisiko eines Emittenten und das relative Ausfallrisiko eines Emittenten und eines Instruments zu quantifizieren, kann die interne Kreditqualitätsbewertung die folgenden quantitativen Indikatoren verwenden, um Finanzdaten zu analysieren, Trends zu identifizieren und wichtige Faktoren des Kreditrisikos zu verfolgen:

- Preise von Geldmarktinstrumenten, die für den Emittenten, das Instrument oder die Branche oder Region relevant sind;
- Preisinformationen zu Credit Default Swaps, einschliesslich Spreads von Credit Default Swaps gegenüber einer Index-Benchmark für vergleichbare Instrumente und der eigenen normalisierten Historie der Emittenten;
- Finanzindizes, die für den geografischen Standort, die Branchen oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments massgeblich sind;
- gegebenenfalls Aktienkursschwankungen im Vergleich zur jeweiligen Branche sowie Finanzindizes, die für den geografischen Standort, die Branchen oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments massgeblich sind;
- branchenspezifische Finanzinformationen über den Emittenten, einschliesslich Rentabilitätsanalyse, Cashflow- und Liquiditätsanalyse sowie Verschuldungsanalyse;
- Überwachung von ESG-Ratings und wichtigen Ausnahmen, die die Rentabilität durch Reputationsrisiken, Rechtsstreitigkeiten und/oder regulatorische Untersuchungen und die Durchsetzung gegenüber dem Emittenten beeinträchtigen können.

Bei der qualitativen Analyse des Kreditrisikos eines Emittenten im Rahmen der internen Kreditqualitätsbewertung überprüft der Kredit-Research-Analyst eine Vielzahl makroökonomischer Faktoren, offizielle Research-Publikationen von Institutionen, Branchenpublikationen, Research von Drittanbietern und Nachrichtenberichte. Die qualitative Kreditanalyse berücksichtigt die aktuellen makroökonomischen und Finanzmarktbedingungen, die sich auf den Emittenten, die Branche und das Land auswirken, und kann unter anderem die folgenden Faktoren für jeden Emittenten und jedes Instrument bewerten:

- Ermittlung der wichtigsten Ereignisrisiken, die einen wesentlichen negativen Einfluss auf das globale Wachstum, die Liquidität und die Rentabilität der Kredite haben würden;
- Kennzahlen der globalen und lokalen Finanzlage;
- Quellen der Liquidität, insbesondere:
 - o Trends in der Zentralbankbilanz;
 - o Dynamik der Devisenreserven;
- Fähigkeit, auf zukünftige marktweite und emittenten- oder garantiegeberspezifische Ereignisse zu reagieren, insbesondere:
 - o Prognosen des globalen und lokalen Wirtschaftswachstums;
 - o Trends bei der Verschuldung und zyklischen Dynamik;
 - o Stärke der Branche des Emittenten innerhalb der Wirtschaft im Verhältnis zu wirtschaftlichen Trends;
 - o bei staatlichen Emittenten werden zusätzlich zur politischen Stabilität die Grösse, Stärke und Diversität der Wirtschaft im Verhältnis zu den Schulden und Eventualverbindlichkeiten sowie Adäquanzquoten für Währungsreserven berücksichtigt;
 - o Kategorisierung der Instrumente nach Zahlungspriorität (vor- oder nachrangig) und sekundären Rückzahlungsquellen;
 - o Kategorisierung von Instrumenten anhand ihres Liquiditätsprofils und ihrer Anlagenklasse. Angemessene Berücksichtigung der Belastung von Vermögenswerten und der Rehypothekarisierung von Sicherheiten für Instrumente;
 - o Kurzfristigkeit der Geldmarktinstrumente, sodass die gehaltenen Instrumente ausreichend kurzfristig sind, um die Möglichkeit starker Herabstufungen und angespannter Marktereignisse zu minimieren;
 - o rechtliche und strukturelle Analysen bei forderungsbesicherten Wertpapieren, um festzustellen, ob das jeweilige forderungsbesicherte Wertpapier ein minimales Kreditrisiko für die investierende Partei beinhaltet, die Analyse der bereitgestellten Liquidität oder sonstigen Unterstützung und/oder anderer Faktoren, die für notwendig erachtet werden.

Potenziellen Emittenten, die von den Kredit-Research-Analysten in einer internen Kreditqualitätsbewertung positiv bewertet werden, werden zur Aufnahme in eine Liste von genehmigten Emittenten empfohlen, in deren Instrumente Geldmarktteilfonds investieren dürfen (die „Liste der genehmigten Emittenten“).

Damit ein positiv bewerteter Emittent und seine Instrumente zur Aufnahme in die Liste der genehmigten Emittenten zugelassen werden können, muss der Kredit-Research-Analyst das Ergebnis der internen Kreditqualitätsbewertung des Emittenten einem speziellen Ausschuss zur Genehmigung vorlegen, an dem die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist. Wenn dieser Ausschuss die Aufnahme des Emittenten und seiner Instrumente in die Liste der genehmigten Emittenten genehmigt, wird der Beschluss des Ausschusses der Verwaltungsgesellschaft zur Ratifizierung vorgelegt.

Änderungen der internen Kreditqualitätsbewertung durch die Kredit-Research-Analysten können auch zu Änderungen dieser internen Beschränkungen führen.

Die Liste der genehmigten Emittenten wird laufend überwacht, insbesondere im Hinblick auf eine wesentliche Änderung bei einem Emittenten, die Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben könnte. Wenn ein Emittent auf der Liste der genehmigten Emittenten als Emittent mit potenziell negativen Merkmalen identifiziert wird, wird unverzüglich eine formelle Überprüfung des Verbleibs des Emittenten in der Liste der genehmigten Emittenten durchgeführt. Wenn nach einer Überprüfung Handlungsbedarf besteht, können geeignete Massnahmen in Bezug auf ein bestimmtes Instrument des betreffenden Emittenten innerhalb eines Geldmarktteilfonds ergriffen werden.

Die interne Kreditqualitätsbewertung jedes genehmigten Emittenten und Instruments wird jährlich (oder gegebenenfalls häufiger, wie beschrieben) überprüft und mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

7 Dividendenpolitik

7.1 Ausschüttende Anteile

Ausschüttende Anteile an dem Fonds werden durch das Wort „Inc“, „Inc-2“ oder „Inc-3“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet.

Bei der Festlegung der Dividendenpolitik einer Klasse ausschüttender Anteile (ob Inc, Inc-2 oder Inc-3) kann der Verwaltungsrat in dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen festlegen, zu welchen Teilen Aufwendungen der betreffenden Klasse von jeweiligen Ertrags- und oder Kapitalkonto abgezogen werden dürften. Insbesondere kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass eine Klasse ausschüttender Anteile die Dividendenpolitik verfolgt, den gesamten Ertrag, der der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, nach Abzug der Managementgebühr (im Sinne von Abschnitt 9.1), der Verwaltungsdienstgebühr, ggf. der Vertriebsgebühr, der Verwahrstellengebühr und aller anderen Aufwendungen, die dieser Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuordnen sind, an die Anteilinhaber auszuschütten, oder die gesamten dieser Klasse zuzurechnenden Erträge und möglicherweise einen Kapitalanteil vor Abzug der Managementgebühr, der Verwaltungsdienstgebühr, ggf. der Vertriebsgebühr, der Verwahrstellengebühr und aller anderen dieser Ertragsanteilklassse zuzurechnenden Aufwendungen an die Anteilinhaber auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann auch festlegen, ob und in welchem Umfang Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen in Ausschüttungen enthalten sein können. Wenn Klassen Ausschüttungen zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Nettokapitalgewinne enthalten, oder im Falle von Anteilsklassen, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausschütten, können Dividenden anfänglich gezeichnetes Kapital enthalten. Anteilinhaber sollten beachten, dass auf diese Weise ausgeschüttete Dividenden abhängig von den lokalen Steuergesetzen der Einkommensteuer unterliegen können, und sich diesbezüglich von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen. Wenn die erwirtschafteten Erträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen zu decken, werden die verbleibenden Aufwendungen aus dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse bestritten.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für eine Inc-3-Anteilsklasse eine Ausschüttung des langfristig erwarteten Niveaus des Bruttoertrags vorsieht. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats auf der Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten Zeitraum (wobei dieser Zeitraum im Ermessen des Verwaltungsrats liegt) im Hinblick darauf berechnet, den Anteilinhabern während dieses Zeitraums eine gleich bleibende monatliche Ausschüttung bereitzustellen. Der Ausschüttungssatz für jede Inc-3-Anteilsklasse wird typischerweise vierteljährlich überprüft, mindestens jedoch halbjährlich, er kann jedoch häufiger angepasst werden, um Änderungen der erwarteten Rendite des Portfolios widerzuspiegeln. Die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen werden von ihrem Kapitalkonto abgezogen und können realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne enthalten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

Der Verwaltungsrat kann in dem nach luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen festlegen, zu welchen Teilen eine Dividende für eine Klasse von ausschüttenden Anteilen aus Ausschüttungen von Erträgen und/oder Kapital besteht. Für den All China Bond Fund und den Global Total Return Credit Fund hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass seine ausschüttungsfähigen Erträge auch jede implizierte Rendite enthalten können, die von bestimmten Anlagen abgegrenzt wurde, deren Erwerb von einem ertragsorientierten Ziel angetrieben wird (z. B. Devisenterminkontrakte). Die Dividendenpolitik für eine Klasse von ausschüttenden Anteilen kann vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit geändert werden. Anhang 1 des Prospekts enthält Angaben zu der zum Datum dieses Prospekts geltenden Dividendenpolitik. Anleger sollten sich an ihre zuständige Ninety One-Vertretung wenden, um Näheres über die derzeit geltende Dividendenpolitik einer Klasse von ausschüttenden Anteilen in Erfahrung zu bringen, oder die Website des Koordinators (www.ninetyone.com) konsultieren.

Sofern der Anteilinhaber keine anderen Anweisungen erteilt und vorbehaltlich der Mindestdividendenauflage (siehe unten) werden Dividenden automatisch in weitere ausschüttende Anteile der Klasse von ausschüttenden Anteilen an dem Teiffonds reinvestiert, aus dem der Ertrag erzielt wurde. Der Ausgabeaufschlag entfällt ggf. bei der Reinvestition von Dividenden. Die zur Reinvestition bestimmten Dividenden werden an die globale Vertriebs- und Servicestelle gezahlt, die die Gelder im Auftrag der Anteilinhaber in weitere Anteile derselben Klasse reinvestiert. Diese zusätzlichen ausschüttenden Anteile werden den Anteilinhabern am folgenden Geschäftstag zugeordnet, dem

Reinvestitionstag.

Ausschüttungen werden den Anteilhabern in der Basiswährung der jeweiligen Anteilsklasse vorgenommen (bei der es sich im Fall einer BRL RCHSC oder einer BRL PCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und nicht um den BRL handelt), können auf Wunsch aber auch in US-Dollar oder einer anderen genehmigten Währung vorgenommen werden, wobei die globale Vertriebs- und Servicestelle die Währungsumrechnung bei ihrer Bank durchführt. Die mit diesen Währungsumrechnungen verbundenen Devisentransaktionen werden zu den allgemeinen Kursen vorgenommen, die die Bank (als normale Dienstleistung) ihren Kunden am Tag der Umrechnung anbietet. Die Devisentransaktionen erfolgen auf eigenes Risiko und Rechnung des jeweiligen Anteilhabers.

Nicht beanspruchte Dividenden dürfen sechs Monate nach dem jeweiligen Erklärungstermin zu Gunsten des betreffenden Anteilhabers in weitere ausschüttende Anteile jenes Teilfonds reinvestiert werden, aus dem der Ertrag erzielt wurde. Darüber hinaus kann der Fonds im Anschluss an die nicht beanspruchte Dividendenzahlung das Mandat des Anteilhabers, das den Erhalt von Bardividenden vorsieht, nach eigenem Ermessen für alle zukünftigen Dividendenzahlungen dahingehend ändern, dass Dividenden automatisch in weitere ausschüttende Anteile derjenigen Klasse ausschüttender Anteile des Teilfonds investiert werden, aus der die Dividende wie vorstehend beschrieben ausgeschüttet wurde. Der Fonds oder jeweilige Teilfonds zahlt keine Zinsen auf nicht beanspruchte Dividenden.

Eine Dividende in Höhe von 50 USD (bzw. dessen Gegenwert) oder darunter (die „Mindestdividende“) wird automatisch in weitere ausschüttende Anteile der Klasse von ausschüttenden Anteilen investiert, aus der die Erträge erzielt wurden. Anteilhaber, deren Dividenden thesauriert werden, und die ihren gesamten Anteilsbestand an einem Teilfonds in ausschüttende oder thesaurierende Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen möchten, erhalten ihre Dividendenansprüche in Form von Barzahlungen und nicht in Form einer Wiederanlage in den zweiten Teilfonds.

Anteilhaber, deren Dividenden thesauriert werden und die ihren gesamten Anteilsbestand an einem bestimmten Teilfonds nach dem Ex-Dividende-Termin des Teilfonds zurücknehmen lassen oder übertragen, erhalten ihre Dividendenansprüche in Form von Barzahlungen und nicht in Form einer Wiederanlage in den Teilfonds.

Jährliche Ausschüttungen

Die Ausschüttungen für jede Klasse von jährlich ausschüttenden Anteilen erfolgen in der Regel in Form von jährlichen Dividenden an die Anteilhaber, die jeweils am letzten Geschäftstag im Dezember im Register eingetragen sind. Die Zahlung ist üblicherweise im Januar fällig, erfolgt aber keinesfalls später als am 31. März.

Halbjährliche Ausschüttungen

Die Ausschüttungen für jede Klasse von halbjährlich ausschüttenden Anteilen erfolgen in der Regel in Form von halbjährlichen Dividenden an die Anteilhaber, die jeweils am letzten Geschäftstag im Dezember und Juni im Register eingetragen sind. Die Zahlung ist üblicherweise im Januar und Juli fällig, erfolgt aber keinesfalls später als am 31. März bzw. 30. September.

Vierteljährliche Ausschüttungen

Darüber hinaus erfolgen die Ausschüttungen für jede Klasse von vierteljährlich ausschüttenden Anteilen in der Regel in Form von vierteljährlichen Dividenden an die Anteilhaber, die jeweils am letzten Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember im Register eingetragen sind. Die Zahlung ist im April, Juli, Oktober und Januar fällig, erfolgt aber keinesfalls später als am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März eines jeden Jahres.

Monatliche Ausschüttungen

Die Ausschüttungen für jede Klasse von monatlich ausschüttenden Anteilen erfolgen in der Regel in Form von monatlichen Dividenden an die Anteilhaber, die jeweils am letzten Geschäftstag jedes Monats im Register eingetragen sind. Die Zahlung ist um den 12. Tag des Folgemonats fällig, erfolgt aber keinesfalls später als drei Monate nach dem jeweiligen Erklärungstermin.

7.2 Glättungspolitik

Gemäss der Glättungspolitik des Fonds kann der Verwaltungsrat die Zwischenausschüttungen eines Teilfonds durch Kapitalausschüttungen ausgleichen und/oder Einkünfte, die ansonsten auszuschütten sind, vortragen, um die an die Anteilhaber im Laufe eines Jahres zu zahlenden Beträge zu glätten. Die letzte Ausschüttungszahlung des Geschäftsjahres umfasst normalerweise alle verbleibenden Erträge für dieses Geschäftsjahr. Diese können höher oder niedriger sein als die geglätteten Zwischenausschüttungen, die während dieses Geschäftsjahres gezahlt wurden.

Für eine Inc-3-Anteilsklasse besteht die Ausschüttungspolitik darin, das langfristig erwartete Niveau des Bruttoertrags auszuschütten. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats auf der Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten Zeitraum (wobei dieser Zeitraum im Ermessen des Verwaltungsrats liegt) im

Hinblick darauf berechnet, den Anteilhabern während dieses Zeitraums eine gleich bleibende monatliche Ausschüttung bereitzustellen. Der Zeitraum, in dem Erträge geglättet werden, kann länger sein als ein Jahr und die Summe der Ausschüttungen innerhalb eines bestimmten Jahres kann die Summe der Bruttoerträge übersteigen und realisiertes und unrealisiertes Kapital enthalten. Umgekehrt kann die Summe der Ausschüttungen innerhalb eines bestimmten Jahres niedriger sein als die Summe der innerhalb eines bestimmten Jahres generierten Erträge und überschüssige Erträge können in das Folgejahr übertragen werden.

7.3 Ausgleich

Der Fonds führt Durchschnittsberechnungen zur Angleichung aus. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse beinhaltet eine Ausgleichszahlung bezüglich nicht ausgeschütteter Erträge, die seit dem letzten Ex-Dividende-Termin aufgelaufen sind. Bei allen Teilfonds endet die Rechnungsperiode am 31. Dezember, also am Geschäftsjahresende.

Für ausschüttende Anteile gelten ausschliesslich zu Ausgleichszwecken zusätzliche Periodenstichtage, die der Ausschüttungshäufigkeit der entsprechenden ausschüttenden Anteile entsprechen. So haben ausschüttende Anteile mit monatlichen Ausschüttungen beispielsweise ausschliesslich zu Ausgleichszwecken zusätzliche Periodenstichtage am Ende eines jeden Kalendermonats.

Mit Ausnahme der Aktienteilfonds endet eine weitere Rechnungsperiode am 30. Juni, die ausschliesslich der Angleichung dient. Der 30. Juni ist der Stichtag für die Halbjahresabschlüsse aller Teilfonds.

Für sämtliche IRD-Anteilsklassen wird die Zinsdifferenzkomponente einer Ausschüttung als Kapital behandelt und nicht in die Ausgleichsberechnung für die entsprechende Anteilsklasse miteinbezogen.

Bei den Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen können die Ausgleichssätze verzerrt werden, da keine negativen Ausgleichssätze erzeugt werden, wenn Ausschüttungen aus realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen vorgenommen werden.

7.4 Thesaurierende Anteile

Thesaurierende Anteile an dem Fonds werden durch das Wort „Acc“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen erhalten keine Ausschüttungen aus dem Teilfonds. Stattdessen laufen die Erträge täglich auf den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse auf.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für thesaurierende Anteile die mit der entsprechenden Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen werden. Wenn die erwirtschafteten Erträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen zu decken, werden die verbleibenden Aufwendungen aus dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse bestritten.

8 Management und Verwaltung

8.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für Management und Kontrolle des Fonds verantwortlich und legt die Anlagerichtlinien fest. Der Verwaltungsrat ist im weitesten Sinne befugt, unter jeglichen Umständen im Namen des Fonds zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die per Gesetz ausdrücklich den Hauptversammlungen der Anteilinhaber zugeordnet sind.

Der Verwaltungsrat hat Kim McFarland zur Vorsitzenden ernannt. Sie wird in der Regel alle Verwaltungsratssitzungen leiten, bei denen sie anwesend ist. Im Falle ihrer Abwesenheit kann der Verwaltungsrat gemäss der Satzung ein anderes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats:

C. Niedner (unabhängig) ist Partner bei Arendt & Medernach S.A. in Luxemburg, wo er auf Kapitalanlagen und Pensionsfonds spezialisiert ist. Er steht der Hedge Fund Working Group der Luxembourg Investment Funds Association (ALFI) vor und gehört ferner der Commission Fiscalité dieses Verbandes an. Er ist Mitglied des Comité pour l'Observation des Marchés, einem Beratungsgremium des Komitees zur Entwicklung des Finanzplatzes Luxemburg (CODEPLAFI). Seit 1993 ist er Mitglied der Luxemburger Anwaltschaft, und davor arbeitete er in der Kapitalmarktabteilung der Banque Générale du Luxembourg S.A. Er war Dozent für Finanzrecht an der Université Robert Schuman in Strassburg. Seine Ausbildung absolvierte er an der Université Robert Schuman in Strassburg, wo er seinen Magister-Abschluss in Jura erhielt. Ferner studierte er Betriebswirtschaft an der Hautes Études Commerciales (HEC) in Paris und schloss dort ebenfalls den Magisterstudiengang ab.

G. Cremen (unabhängig) ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Berater von Investmentgesellschaften. Herr Cremen ist seit mehr als 30 Jahren in der australischen und europäischen Finanzdienstleistungsbranche tätig. Er hatte leitende Managementpositionen bei internationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften inne, darunter The Prudential Assurance Company, Legal & General, Fidelity International und AXA Asset Managers. Zuletzt beriet Herr Cremen Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Gründung von Investmentgesellschaften mit Sitz in Luxemburg, Irland und Jersey. Seine Ausbildung absolvierte Herr Cremen in Australien.

K. McFarland ist Finance Director und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Ninety One. Sie kam 1993 als Chief Financial Officer zum Unternehmen, um sich um das operative und finanzielle Wachstum der Firma zu kümmern. Davor arbeitete sie als Finanz- und Betriebsmanager bei zwei südafrikanischen Lebensversicherungsgesellschaften. Frau McFarland hält Abschlüsse in Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen von der Universität Witwatersrand. Danach qualifizierte sie sich 1987 als Chartered Accountant bei Price Waterhouse. Sie hält ausserdem einen MBA der University of Cape Town. Frau McFarland ist Mitglied des Aufsichtsrats der Graduate School of Business an der University of Cape Town und wurde zuvor in Südafrika als Business Woman of the Year ausgezeichnet.

N. Smith ist Chief Marketing Officer bei Ninety One und leitet ein globales Team, das unternehmensweit zusammenarbeitet, um die globalen Kundenbeziehungen des Unternehmens zu ermöglichen und zu optimieren. Zuvor war er Global Head of Product Development bei Ninety One. Vor seinem Eintritt in das Unternehmen war er Product Strategy Director bei einem weiteren führenden globalen Anlageverwalter. Nigel Smith schloss 1997 sein Studium an der Loughborough University mit Auszeichnung (First Class Honours) ab, erhielt 1999 das Investment Management Certificate (IMC) und absolvierte 2016-18 ein Executive MBA-Programm an der Harvard Business School. Er war Mitglied verschiedener Branchenausschüsse und -gremien, darunter die britische Investment Association.

G. Cameron ist Geschäftsführer von Ninety One Guernsey Limited und für das Offshore-Geschäft von Ninety One zuständig. Er ist Vorsitzender des Bewertungsausschusses und des operativen Due Diligence-Ausschusses von Ninety One. Herr Cameron kam 1996 zur Ninety One-Gruppe und zog im Jahr 2000 von Südafrika nach Guernsey. Im Jahr 1988 stiess er zu KPMG South Africa und arbeitete dort als Audit Manager. Danach wechselte er 1991 zum KPMG Miami Office in den USA, wo er als Manager of Financial Services tätig war. 1994 kam er als leitender Berater zu Deloitte and Touche Financial Institutions. Seine Hochschulausbildung absolvierte Herr Cameron an der Universität Witwatersrand. Er erwarb 1987 einen Abschluss in Business Commerce und 1989 einen Bachelor of Accountancy. Herr Cameron ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants und der Financial Planners Association in Südafrika.

M. Francis ist ein in England ausgebildeter Rechtsanwalt und Head of Legal bei Ninety One UK Limited, globaler Leiter des Kunden-Onboarding- und Umstrukturierungsteams sowie des Investment Guidelines Management-Teams. In seiner Funktion ist er für die Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich, einschliesslich der Fondsstrukturierung, -instandhaltung und des Fondsvertriebs sowie für die Verhandlung von Handelsverträgen, Verträgen mit institutionellen Anlegern und Anlageverträgen, die Übernahme von Kunden und die Einhaltung von Handelsbestimmungen. Vor seinem Eintritt in die Gesellschaft im Jahr 2010 war Matthew Francis als Rechtsanwalt

in der Finanzdienstleistungsgruppe einer führenden globalen Anwaltskanzlei tätig. Matthew Francis schloss 2003 sein Studium an der University of Essex mit einem Bachelor of Laws ab, absolvierte 2004 den Legal Practice Course an der University of Law und ist seit 2007 als Rechtsanwalt in England und Wales zugelassen. Im Jahr 2015 absolvierte er ein Executive Development Programm an der University of Chicago Booth School of Business.

8.2 Verwaltungsgesellschaft

Ninety One Luxembourg S.A. ist eine Aktiengesellschaft („société anonyme“), die gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 8. Juli 2011 gegründet wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Ninety One International Limited.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial vom 8. August 2011 veröffentlicht und bei der gerichtlichen Verwaltung des Bezirksgerichts von Luxemburg (*Greffe du Tribunal d'Arrondissement*) eingereicht. Sie wurde am 16. März 2020 ergänzt und am 6. April 2020 auf RESA (ehemals das Mémorial) veröffentlicht und bei der gerichtlichen Verwaltung des Bezirksgerichts von Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in der amtlichen Liste der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Geschäftsleitung ist für das Tagesgeschäft und die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Daniel Couldridge, Anna Liberska und Johan Schreuder haben als Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die Teil der Ninety One-Gruppe ist, jeweils auf jegliche Gebühren für ihre Tätigkeit in der Geschäftsleitung verzichtet.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus Adam Fletcher, Johan Schreuder, Grant Cameron, David McGillveray und Richard Haxe.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde das Tagesgeschäft des Fonds übertragen. Zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsdienstleistungsvertrag ist es ihr erlaubt, alle oder einen Teil ihrer Funktionen und Aufgaben an Dritte zu delegieren, solange sie die Verantwortung und Aufsicht über die Delegierten behält. Die Ernennung Dritter bedarf der Genehmigung des Fonds und der CSSF. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch den Umstand nicht berührt, dass sie ihre Funktionen und Aufgaben an Dritte delegiert hat. Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Funktionen an Dritte delegiert: Anlageverwaltung, Transfer-, Verwaltungs- und Börsenzulassungsstellendienste (sofern verfügbar), Marketing und Vertrieb. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem ihre permanente interne Revisionsfunktion an Ninety One UK Limited übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner, zusätzlich zum Fonds, als Verwaltungsgesellschaft für andere OGAW-Fonds und als Verwalter alternativer Investmentfonds zu alternativen Investmentfonds (beide Begriffe im Sinne der Richtlinie 2011/61/EG über die Verwalter alternativer Investmentfonds), agieren. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts handelt die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds und einen alternativen Investmentfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann Portfolios von Anlagen, einschliesslich solcher von Pensionsfonds, auch auf diskretionärer, kundenspezifischer Basis gemäss von den Anlegern erteilten Mandaten verwalten.

Die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft enthält Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform sind und dieses fördern. Sie ermutigt kein Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung des Fonds konform sind. Die Vergütungsrichtlinie ist mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds und seiner Anteilhaber konform und sie umfasst Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Sie enthält eine Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen. In Bezug auf die interne Organisation der Verwaltungsgesellschaft umfasst die Beurteilung der Wertentwicklung über einen für die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW-Fonds empfohlene Haltedauer geeigneten mehrjährigen Rahmen, um sicherzustellen, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung performanceabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird. Die Vergütungsrichtlinie umfasst feste und variable Komponenten von Gehältern und diskretionären Altersversorgungsleistungen, die angemessen ausgewogen sind, und die Fixkomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um den Betrieb einer vollständig flexiblen Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen. Die Vergütungsrichtlinie gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien einschliesslich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene fällt, sowie für die Risikoübernehmer, deren professionelle Aktivitäten jeweils erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungsrichtlinie einschliesslich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, wenn ein solcher Ausschuss besteht, sind auf www.ninetyone.com verfügbar und ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

8.3 Anlageverwalter

Die Anlagetätigkeit des Fonds untersteht der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Um die Richtlinien jedes Teilfonds umzusetzen, hat die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat beschlossen, die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung an Ninety One UK Limited zu delegieren. Der Anlageverwalter ist eine Firma, die Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste für verschiedene Fonds sowie institutionelle und private Kunden erbringt.

Der eingetragene Sitz des Anlageverwalters ist 55 Gresham Street, London EC2V 7EL, Grossbritannien. Ninety One UK Limited wurde am 10. Juli 1986 in England und Wales gegründet.

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entscheidet die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen über Kauf und Verkauf von Wertpapieren und die sonstige Verwaltung der betreffenden Teilfondsportfolios im Tagesgeschäft und vorbehaltlich der allgemeinen Kontrolle und letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Bei der Erfüllung seiner Pflichten und der Ausübung seiner Befugnisse ist der Anlageverwalter dafür verantwortlich, dass die Teilfonds ihre Anlagerichtlinien und -beschränkungen einhalten.

8.4 Unteranlageverwalter

Vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren Gesetze kann der Anlageverwalter dritte Unteranlageverwalter sowie angeschlossene Unteranlageverwalter innerhalb seiner Unternehmensgruppe für Anlageentscheidungen und die Anlageverwaltung im Hinblick auf einen Teilfonds oder einen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds auswählen und sich auf diese stützen und er kann bezüglich der Auswahl und Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds auf die Anlageverwaltung, Anlageberatung, Analysen und Anlagekompetenz solcher ausgewählter Unteranlageverwalter zurückgreifen. Der Anlageverwalter kann einen Unteranlageverwalter als seinen Beauftragten bestellen, einschliesslich von verbundenen Unternehmen aus seiner Unternehmensgruppe, wobei diese Beauftragung die Haftung des Anlageverwalters gegenüber dem Fonds für diese delegierten Aufgaben nicht berührt. Die an einen solchen Beauftragten zahlbare Vergütung erfolgt nicht aus dem Nettovermögen des bzw. der betreffenden Teilfonds, sondern ist vom Anlageverwalter aus seiner Managementgebühr in einer zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter jeweils zu vereinbarenden Höhe zu leisten.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Anlageverwalter Ninety One Hong Kong Limited, Ninety One North America Inc., Ninety One SA Proprietary Limited, Ninety One Singapore Pte. Limited und Compass Group LLC ernannt, um gemäss den Bedingungen eines mit den einzelnen Teilfonds geschlossenen Unteranlageverwaltungsvertrags als Unteranlageverwalter für die in Anhang 1 angegebenen Teilfonds (ihrer gesamten Vermögenswerte oder eines Teils davon, wie jeweils zutreffend) zu agieren. Diese Liste der Unteranlageverwalter kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Anteilinhaber können sich bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, ob die hier angegebene Liste der zur Verwaltung von Vermögenswerten eines Teilfonds ernannten Unteranlageverwalter noch aktuell ist. Der Prospekt wird im Falle einer Änderung des Unteranlageverwalters bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert.

8.5 Verwahrstelle

8.5.1 Allgemeines

Der Fonds hat die über ihre Zweigniederlassung Luxemburg handelnde State Street Bank International GmbH gemäss dem Verwahrstellenvertrag zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt. Die State Street Bank International GmbH ist eine nach den Gesetzen Deutschlands errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland. Sie ist beim Registergericht München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Sie ist ein Kreditinstitut, das der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht. Die Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH hat von der CSSF in Luxemburg die Befugnis erhalten, als Verwahrstelle zu agieren, und ist auf Verwahrstellendienste, Fondsverwaltungsdienste und damit zusammenhängende Leistungen spezialisiert. Die Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH ist unter der Nummer B. 148 186 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) eingetragen. Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

8.5.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle wird durch die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Alle Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, werden in den Büchern der Verwahrstelle jeweils auf separaten Konten für die einzelnen Teilfonds registriert, die im Namen des Fonds eröffnet

werden. Im Fall von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um verwahrte Finanzinstrumente und Barmittel handelt, muss die Verwahrstelle die Eigentümerschaft des Fonds an diesen Vermögenswerten in Bezug auf die einzelnen Teilfonds überprüfen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte führen. Weiterhin muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden.

Zusätzlich wurde die Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags mit folgenden Aufgaben betraut:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Rückkauf und die Stornierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Auftrag gemäss der Gesetzgebung und Satzung erfolgt;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäss den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Satzung verstossen;
- (d) sicherzustellen, dass der Transaktionsbetrag bei Geschäften mit den Vermögenswerten des Fonds innerhalb der üblichen Fristen an ihn überwiesen wird, und
- (e) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds im Einklang mit der Satzung und dem geltenden Recht eingesetzt wird.

8.5.3 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und einzig im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäss der OGAW-Richtlinie und Artikel 18 der OGAW-Richtlinie festgestellt wurde, ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Betrag zu ersetzen.

Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäss der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können.

Bei Verlust von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten kann der Anteilinhaber diese Haftungsansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle oder indirekt durch den Fonds geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu doppelter Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern für alle sonstigen Verluste, die diesen aufgrund betrügerischer, fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle (bzw. ihrer Beauftragten oder Vertreter) gemäss den OGAW-Richtlinien oder dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte oder spezielle Schäden oder Verlust infolge oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Verwahrstelle.

8.5.4 Übertragung

Die Verwahrstelle hat die volle Befugnis, ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ihre Haftung wird aber nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen gemäss dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese Verwahrpflichten gemäss Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie an State Street Bank and Trust Company, eine indirekte Muttergesellschaft der Verwahrstelle mit eingetragenem Sitz in Copley Place, 100 Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, als globale Verwahrstelle mit Verantwortung für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds übertragen. Als globale Verwahrstelle hat State Street Bank and Trust Company lokale Unterdepotbanken innerhalb des globalen Verwahrstellennetzwerks von State Street ernannt.

Weitere Informationen zu den übertragenen Verwahrungsaufgaben und zur Identität der entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten finden Sie auf der Website <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>

8.5.5 Beendigung

Der Verwahrstellenvertrag kann vom Fonds oder von der Verwahrstelle durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 90 Kalendertagen beendet werden, wobei die Kündigung erst wirksam wird, wenn ein Nachfolger der

Verwahrstelle verpflichtet worden ist. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden. Die Verwahrstelle muss alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilhaber gewahrt bleiben, und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds an die nachfolgende Verwahrstelle ermöglichen.

8.5.6 Haftungsfreistellung

Der Fonds verpflichtet sich, die Verwahrstelle im gesetzlich zulässigen Ausmass für alle direkten Verbindlichkeiten, die der Verwahrstelle aufgrund der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Pflichten gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags entstanden sind, zu entschädigen und schadlos zu halten, es sei denn, die Verbindlichkeiten sind infolge einer Verletzung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle oder entstanden oder auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder ihres Vertreters und/oder Beauftragten oder den Verlust verwahrter Finanzinstrumente zurückzuführen, oder die Entschädigung steht im Widerspruch zu den zwingenden Vorschriften der OGAW-Richtlinie, oder, in Bezug auf einen Vertreter oder einen Beauftragten, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, in dem Ausmass, wie die Verwahrstelle gegenüber dem OGAW gemäss dem Verwahrstellenvertrag für diesen Vertreter oder Beauftragten haftet.

8.5.7 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle gehört zu einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im üblichen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine grosse Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung handeln. Dies kann zu potenziellen Konflikten führen. Interessenkonflikte treten ein, wenn die Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften Tätigkeiten aufgrund des Verwahrstellenvertrags oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen durchführen. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem:

- (i) die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Analyseleistungen, Agent-Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschliesslich Devisen- und Derivategeschäften, Principal-Leihgeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei der Fonds entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: Die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

- (i) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber dem Fonds offenzulegen;
- (ii) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber des Fonds;
- (v) können von dem Fonds mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Der Fonds kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um Devisen-, Spot- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Teilfonds durchzuführen. In diesem Fall handelt die Tochtergesellschaft als Eigenhändler, nicht als Makler, Agent oder Treuhänder des Fonds. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber dem Fonds nicht offenzulegen. Die Tochtergesellschaft geht diese Geschäfte gemäss den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn Barmittel der Teilfonds bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das

betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können auch als Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften auftreten.

Die möglichen Konflikte, die eventuell aufgrund des Einsatzes von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle auftreten können, entfallen auf vier allgemeine Kategorien:

- (1) Konflikte aufgrund der Auswahl von Unterdepotbanken und Zuweisung von Vermögenswerten zu verschiedenen Unterdepotbanken unter dem Einfluss von (a) Kostenfaktoren einschliesslich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässen oder ähnlichen Anreizen und (b) allgemeinen wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, bei denen die Verwahrstelle neben objektiven Beurteilungskriterien auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts der allgemeinen Beziehung handeln könnte;
- (2) Unterdepotbanken, bei denen es sich um verbundene und nicht verbundene Unternehmen handeln kann, handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, das mit den Interessen der Kunden kollidieren könnte;
- (3) Unterdepotbanken, bei denen es sich um verbundene und nicht verbundene Unternehmen handeln kann, haben nur eine indirekte Beziehung mit den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Vertragspartner, was einen Anreiz für die Verwahrstelle schaffen könnte, zu Lasten von Kunden in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
- (4) Unterdepotbanken haben eventuell marktbasierende Gläubigerrechte in Bezug auf Vermögenswerte, und sie könnten ein Interesse an deren Durchsetzung haben, wenn sie für Wertpapiertransaktionen nicht bezahlt werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Zuweisung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen die ordnungsgemässe Identifizierung, Bewältigung und Beobachtung möglicher Interessenkonflikte und der Verwahrungsangelegenheiten. Darüber hinaus verhängt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen, um einigen der möglichen Interessenkonflikte zu begegnen, und sie wahrt die Due Diligence und Beaufsichtigung der Unterdepotbanken, um eine hochwertige Betreuung der Kunden durch diese Beauftragten sicherzustellen. Die Verwahrstelle berichtet darüber hinaus häufig über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollprüfungen unterliegen. Und schliesslich trennt die Verwahrstelle intern die Erbringung ihrer Verwahrungsleistungen von ihren eigenen Geschäften und sie befolgt einen Verhaltensstandard, der vorschreibt, dass die Mitarbeiter den Kunden gegenüber ethisch, fair und transparent handeln müssen.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, möglichen Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten zu Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8.6 Verwaltungs- und Domizilstelle

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben gemeinsam die über ihre Zweigniederlassung Luxemburg handelnde State Street Bank International GmbH gemäss einem Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag zur Verwaltungs- und Domizilstelle (die «Verwaltungsstelle») ernannt.

Die Beziehung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle wird durch die Bestimmungen des Verwaltungs- und Domizilstellenvertrags geregelt. Gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- und Domizilstellenvertrags ist die Verwaltungsstelle für die nach Luxemburger Recht erforderlichen allgemeinen Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds sowie für die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil und die Führung der Geschäftsbücher des Fonds verantwortlich und wird diese Aufgaben wahrnehmen.

Die Verwaltungsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen des Fonds oder für die Auswirkung solcher Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds verantwortlich.

Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag hat keine feste Laufzeit, und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Bestimmung des Verwaltungs- und Domizilstellenvertrags verletzt. Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber des Fonds ist. Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag enthält Bestimmungen, die eine Entschädigung der Verwahrstelle unter bestimmten Umständen vorsehen. Der Verwaltungs- und Domizilstellenvertrag erlaubt der Verwahrstelle, ihre Pflichten vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft sowie gegebenenfalls der CSSF zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds für Handlungen oder Unterlassungen ihres Beauftragten bleibt von einer solchen Übertragung jedoch unberührt.

8.7 Register- und Transferstelle

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben gemeinsam RBC Investor Services Bank S.A als Register- und Transferstelle des Fonds ernannt. RBC Investor Services Bank S.A. wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Das Unternehmen wurde zur Durchführung von Bankgeschäften im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor zugelassen und ist auf Depotverwahrung, Fondsadministration und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert.

RBC Investor Services Bank S.A. gehört zu 100 % Royal Bank Holding Inc., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada in Toronto, Kanada.

Die Register- und Transferstelle führt das offizielle Anteilsregister, in dem die Eigentümer der Anteile eingetragen sind.

Die Register- und Transferstelle ist befugt, die Erfüllung der Pflichten laut Abschnitt 2 des Register- und Transferstellenvertrags an dazugehörige juristische Personen oder sonstige Dritte zu delegieren („Subunternehmen“). Der Einsatz eines Subunternehmens entbindet die Register- und Transferstelle nicht von ihrer Verantwortung bzw. von ihren Verpflichtungen laut dem Register- und Transferstellenvertrag. Die Register- und Transferstelle haftet für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer Subunternehmen im Einklang mit den Bedingungen des Register- und Transferstellenvertrags.

8.8 Notierungsstelle

Die Notierungsstelle in Bezug auf eine künftige Notierung der Anteile an der Luxemburger Börse ist State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg. Näheres hierzu siehe Abschnitt 8.6 oben.

8.9 Globale Vertriebs- und Servicestelle

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben gemeinsam Ninety One Guernsey Limited, die am 7. Februar 1980 mit beschränkter Haftung in Guernsey gegründet wurde, als globale Vertriebs- und Servicestelle des Fonds ernannt. Eingetragener Sitz ist 1F, Dorey Court, Elizabeth Avenue, St Peter Port, Guernsey, GY1 2HT, Kanalinseln.

Gemäss den Konditionen des globalen Vertriebsvertrages, der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der globalen Vertriebs- und Servicestelle geschlossen wurde, wurde die globale Vertriebs- und Servicestelle zur globalen Vertriebsstelle des Fonds ernannt und mit verschiedenen Assistenzfunktionen beauftragt, also bestimmte Sekretariatsfunktionen, Hilfe bei der Vorbereitung von Versammlungen (Verwaltungsratssitzungen, Hauptversammlungen der Anteilhaber usw.), Hilfe bei der Erstellung der Board Books usw.

8.10 Koordinator

Ninety One UK Limited fungiert als Koordinator, der die Verwaltungsstellen des Fonds bei der Erfüllung ihrer verschiedenen Aufgaben unterstützt, indem er bei der Koordinierung hilft, darunter die Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Belegen, die erforderlich sind, um ein vollständiges Bild der geleisteten Beratungsleistungen und vorgenommenen Transaktionen zu liefern, der Kontakt mit den externen Leistungsanbietern des Fonds, um sicherzustellen, dass die Transaktionen des Fonds korrekt aufgezeichnet werden, sowie die Bereitstellungen von Räumlichkeiten und Personal, um die Verwaltungsgesellschaft und/oder leitenden Personen bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

8.11 Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die globale Vertriebs- und Servicestelle und andere Unternehmen innerhalb der Ninety One-Gruppe können gelegentlich als Verwaltungsrat, Verwaltungsgesellschaft, alternativer Investmentfondsmanager, Anlageverwalter oder -berater oder Vertriebsgesellschaft für andere Fonds oder Teilfonds oder andere Kundenmandate handeln, die Konkurrenten des

Fonds sind, weil sie ähnliche Anlageziele wie die Teilfonds verfolgen. Es ist daher möglich, dass diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds oder einem bestimmten Teilfonds haben oder dass ein Konflikt zwischen anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds besteht. Alle diese (juristischen) Personen werden in einem solchen Fall jederzeit Rücksicht auf ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nehmen, insbesondere auf ihre Verpflichtungen, bei der Durchführung von Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, und sie werden bestrebt sein, sicherzustellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst werden. Vor allem werden der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter bei der Eröffnung von Anlagechancen für den Fonds so handeln, wie er dies nach Treu und Glauben für angemessen und sachgerecht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die globale Vertriebs- und Servicestelle, der Verwalter und die Verwahrstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können gelegentlich als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem Fonds Geschäfte tätigen, sofern eine solche Transaktion zu den handelsüblichen Bedingungen, wie sie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien üblicherweise vereinbart werden, abgewickelt wird. Transaktionen gelten als zu den handelsüblichen Bedingungen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien („arm's length“) üblicherweise vereinbart durchgeführt, wenn (i) eine geprüfte Bewertung dieser Transaktion von einer durch die Verwahrstelle (oder durch den Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer solchen Transaktion beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigten Person eingeholt wird; oder (ii) diese Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäss den Regeln dieser Börse ausgeführt wurde; oder (iii) sofern (i) und (ii) nicht möglich sind, die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, von denen sich die Verwahrstelle (bzw. falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der Transaktion beteiligt ist, der Verwaltungsrat) überzeugt hat, dass es sich um handelsübliche Bedingungen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien üblich („arm's length“) handelt und die Transaktion zum Zeitpunkt des Abschlusses im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Wie in der Satzung näher erläutert, muss jedes Verwaltungsratsmitglied des Fonds den Verwaltungsrat informieren, wenn es ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse an einer dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Transaktion hat, das zu einem Konflikt mit den Interessen des Fonds führen würde. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied darf nicht an Besprechungen und Abstimmungen bezüglich der Transaktion teilnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Interessenkonfliktlinie eingeführt und umgesetzt, die dazu dient, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden, zu verwalten, zu überwachen und offenzulegen, um zu verhindern, dass sie die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber beeinträchtigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich jeweils nach Kräften bemühen, sicherzustellen, dass eventuelle Interessenkonflikte auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilhaber und im Einklang mit der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten gelöst werden. Der Verwaltungsgesellschaft erkennt an, dass die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Behebung von Interessenkonflikten in bestimmten Situationen unter Umständen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer Verletzung der Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber mit angemessener Sicherheit verhindert werden kann. Sollten derartige Situationen auftreten, legt die Verwaltungsgesellschaft diese den Anteilhabern in angemessener Form offen und wird in einer solchen Offenlegung die allgemeine Natur bzw. die Ursachen solcher Interessenkonflikte angeben. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert regelmässig (mindestens einmal jährlich) die aufgetretenen und potenziellen Interessenkonflikte und überprüft die bestehenden Systeme und Kontrollen zur Vermeidung und Milderung von Interessenkonflikten, um sicherzustellen, dass sie weiterhin wirksam und für den Umgang mit Interessenkonflikten relevant sind.

9 Management- und Fondsgebühren

9.1 Managementgebühren

Der Fonds zahlt eine Managementgebühr (die „Managementgebühr“) in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts jedes verwalteten Teilfonds bzw. jeder verwalteten Klasse. Die globale Vertriebs- und Servicestelle koordiniert und bearbeitet die Zahlung der Verwaltungsgebühr seitens des Fonds an den Anlageverwalter und/oder andere relevante Parteien gemäss den Bedingungen des vorliegenden Prospekts. Die Gebühren des untergeordneten Anlageberaters werden vom Investmentmanager aus seiner Vergütung bezahlt.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend in der Höhe zahlbar, die in Anhang 1 für jeden Teilfonds angegeben ist. Die globale Vertriebs- und Servicestelle sorgt für die Zahlung aus der Managementgebühr für die sonstigen entstandenen Ausgaben, die aber nicht aus dem Fonds bezahlt werden müssen. Diese beinhalten Provisionszahlungen an die Anteilinhabervertreter.

Für die Teilfondsanteile der Klasse S fällt keine Managementgebühr an.

Das gegenwärtige Niveau der Managementgebühren für alle Teilfonds ist im jeweiligen Abschnitt von Anhang 1 angegeben. Der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter können vereinbaren, eine Managementgebühr zu erheben, die niedriger ist als das in den betreffenden Abschnitten von Anhang 1 aufgeführte Niveau.

Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert, die von einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem der Fonds durch (i) gemeinsame Geschäftsleitung, (ii) Mehrheitsverhältnisse oder (iii) eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, darf weder der Fonds noch das andere Unternehmen aufgrund der Anlage des Teilfonds in die Anteile dieses anderen OGA Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren verlangen und die anfallende Managementgebühr, die für die Anlage in die Anteile dieses anderen OGA erhoben wird, verringert sich auf höchstens 0,25 %.

9.2 Ausgabeaufschlag

Auf den Zeichnungsbetrag eines Anlegers kann ein Ausgabeaufschlag gemäss Anhang 1 angewandt werden. Dieser kann jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise erlassen werden. Die aktuelle Höhe des Ausgabeaufschlags für alle Teilfonds und entsprechenden Anteilsklassen ist in den jeweiligen Abschnitten von Anhang 1 aufgeführt. Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet. Der Ausgabeaufschlag ist an die globale Vertriebs- und Servicestelle zu zahlen, die den Ausgabeaufschlag vollständig an verschiedene Unter-Vertriebsstellen, Mittler, Händler und Anleger weitergeben wird. Kein Teil des Ausgabeaufschlags wird von der globalen Vertriebs- und Servicestelle oder einer sonstigen Gesellschaft innerhalb der Ninety One-Gruppe für eigene Rechnung einbehalten.

9.3 Performancegebühr

Der Fonds kann eine Performancegebühr (die „Performancegebühr“) in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts bestimmter von ihm verwalteten Anteilsklassen zahlen. Die globale Vertriebs- und Servicestelle koordiniert und bearbeitet die Zahlung der Performancegebühr seitens des Fonds an den Anlageverwalter und/oder andere relevante Parteien gemäss den Bedingungen des vorliegenden Prospekts. Die Performancegebühr ist in Anhang 1 für jeden Teilfonds angegeben. Die Berechnungsmethode der Performancegebühr ist in Anhang 3 beschrieben.

9.4 Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds gezahlte Gebühr von 0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds (die „Verwaltungsgesellschaftsgebühr“). Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr richtet sich jeden Monat nach dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag.

9.5 Verwaltungsdienstgebühr

Der Fonds zahlt eine Verwaltungsdienstgebühr (die „Verwaltungsdienstgebühr“) von jährlich 0,05 % bis 0,30 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse. Diese Verwaltungsdienstgebühr läuft an jedem Bewertungstag auf, ist monatlich rückwirkend zahlbar und entspricht dem Gebührenbetrag, den der Fonds insgesamt an die Verwaltungs- und Domizilstelle, die Register- und Transferstelle, den Koordinator und die globale Vertriebs- und Servicestelle für deren Dienstleistungen zahlt, die sie im Zusammenhang mit ihren verschiedenen Funktionen und der Erledigung mancher Sekretariatsaufgaben erbringen.

Der Fonds zahlt die Verwaltungsdienstgebühr an die globale Vertriebs- und Servicestelle, die den nach erfolgter Vergütung der einzelnen oben genannten Parteien verbleibenden Restbetrag für die Ausführung ihrer Pflichten einbehält.

9.6 Vertriebsgebühr

Eine Vertriebsgebühr von 0,00 % bis 1,25 % p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse, die an jedem Bewertungstag abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend zahlbar ist, ist an die globale Vertriebsstelle und den Serviceanbieter zu zahlen, der nach seinem Ermessen einen Teil seiner Gebühr oder die gesamte Gebühr gegenüber dem Anlageverwalter, verschiedenen Untervertriebsstellen, Vermittlern, Händlern, Financiers oder Bankinstituten und professionellen Anlegern erlassen oder ermässigen kann.

9.7 Verwahrstellegebühr

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf ein Honorar in Höhe von jährlich maximal 0,05 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, das aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds gezahlt wird. Dieses Honorar läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung angemessener Spesen und Auslagen sowie der Gebühren ihrer beauftragten Verwahrstelle oder ggf. ihre Agenten durch den Fonds. Die Honorare der Verwahrstelle richten sich jeden Monat nach dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag.

9.8 Operativer und Verwaltungsaufwand

Der Fonds trägt seinen gesamten ordentlichen operativen Aufwand („Operativer und Verwaltungsaufwand“), u. a. Gründungskosten für Organisation, Reorganisation, Umstrukturierung und Registrierung, die vermögensbasierte Luxemburger *taxe d'abonnement* bis zur maximalen Höhe laut Abschnitt „Besteuerung“ („*taxe d'abonnement*“), Gebühren und angemessene Spesen des Verwaltungsrates, Kosten für Abschluss und Beibehaltung einer Versicherungspolice in Bezug auf den Fonds bzw. seine Verwaltungsratsmitglieder, Honorare und Aufwendungen für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, Kosten für Fair-Value-Pricing, Erst- und Folgegebühren für die Notierung, Erst- und Folgekosten für die Eintragung ausserhalb Luxemburgs, u. a. Registrierungsgebühren, Zahlungen an örtliche Führungsbanken und Steuerbehörden; im Zusammenhang mit Brokern anfallende Gebühren und Kosten, Kosten für Berater und sonstige Service-Provider (darunter Service-Provider, die Steuerberechnungen und sonstige steuerbezogenen Dienstleistungen zur Verfügung stellen), Übersetzungskosten und die Kosten und Aufwendungen für Erstellung, Druck und Vertrieb des Fondsprospekts und der Finanzberichte sowie anderer Dokumente, die den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden. Der operative und Verwaltungsaufwand umfasst keine Transaktionsgebühren und ausserordentlichen Ausgaben (siehe unten). Verwaltungsratsmitglieder haben ein Anrecht auf eine Vergütung vom Fonds gemäss Genehmigung durch die Anteilhaber auf der Jahreshauptversammlung, die im Jahresabschluss des Fonds ausgewiesen ist.

Gründungs- und Auflegungskosten des Fonds und der Aufwand für die Erstellung neuer Teilfonds darf kapitalisiert und über höchstens fünf Jahre abgeschrieben werden.

9.9 Transaktionsgebühren

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfoliowertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen, fällige Zinsen oder Steuern sowie sonstige transaktionsbedingte Ausgaben, darunter auch Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten („Transaktionsgebühren“).

Alle Kosten und Gebühren (sowie alle Gewinne oder Verluste) im Zusammenhang mit der für den spezifischen Zweck einer abgesicherten Anteilsklasse durchgeführten Absicherung werden jedoch von der betreffenden Anteilsklasse getragen.

Die Transaktionsgebühren werden in bar ausgewiesen und aus dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt, sobald sie anfallen oder in Rechnung gestellt werden.

9.10 Monetäre und nichtmonetäre Leistungen

Das Ninety One Third Party Benefits Statement ist unter www.ninetyone.com verfügbar. Nähere Informationen zu den Vereinbarungen in Bezug auf Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Leistungen, die für die Anlageverwaltung und administrative Dienstleistungen des Fonds ggf. gezahlt oder gewährt werden, erhalten Anteilhaber auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft.

Bei der Ausführung von Aufträgen oder der Vergabe von Aufträgen zwecks Ausführung an andere Unternehmen, die sich auf Finanzinstrumente für die oder im Namen der Teilfonds beziehen, wird der Anlageverwalter keine Gebühren, Provisionen oder Geldleistungen annehmen und einbehalten und keine nichtmonetären Leistungen annehmen, wenn

diese von einem Dritten oder einer für einen Dritten handelnden Person gezahlt oder bereitgestellt werden. Der Anlageverwalter wird jedem relevanten Teilfonds so bald wie möglich nach Erhalt alle Gebühren, Provisionen oder Geldleistungen zurückzahlen, die von einem Dritten oder einer für einen Dritten handelnden Person in Verbindung mit den für diesen Teilfonds bereitgestellten Dienstleistungen gezahlt oder bereitgestellt wurden. Jedoch kann der Anlageverwalter ohne Offenlegung geringfügige nichtmonetäre Leistungen annehmen, die die Qualität der für den Fonds und seine Teilfonds erbrachten Dienstleistungen verbessern können und deren Umfang und Art dergestalt sind, dass sie nicht als Beeinträchtigung seiner Pflicht, ehrlich, gerecht und professionell im besten Interesse des Fonds zu handeln, bewertet werden können.

Alle von Dritten für den Anlageverwalter erbrachten Analyse- und damit verbundenen Leistungen werden vom Anlageverwalter aus seinen eigenen Mitteln beglichen und nicht den Teilfonds belastet.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Erhalt von Gebühren, Provisionen, monetären oder nichtmonetären Leistungen durch einen Untereinlageverwalter von einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen der dritten Partei in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen für einen Teilfonds handelt, den Anlageverwalter nicht daran hindert, seine Verpflichtungen gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen.

9.11 Preisnachlassvereinbarungen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften darf die globale Vertriebs- und Servicestelle nach eigenem Ermessen auf verhandelter Basis private Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsstellen, Mittlern, Händlern und professionellen Anlegern abschliessen, im Rahmen derer die globale Vertriebs- und Servicestelle Zahlungen an oder zu Gunsten dieser Personen vornehmen kann, welche einen gänzlichen oder partiellen Preisnachlass auf die vom Fonds an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren darstellen. Darüber hinaus darf die globale Vertriebs- und Servicestelle nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften auf verhandelter Basis private Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsstellen, Mittlern, Händlern und professionellen Anlegern abschliessen, im Rahmen derer die globale Vertriebs- und Servicestelle berechtigt ist, derartige Gebühren gänzlich oder teilweise an diese Personen zu zahlen.

Dementsprechend können die von einem Anteilinhaber, der Begünstigter dieser oben beschriebenen Vereinbarungen ist, zu zahlenden effektiven Nettogebühren niedriger sein als die Gebühren, die von einem Anteilinhaber zu zahlen sind, der nicht von entsprechenden Vereinbarungen profitiert. Diese Vereinbarungen umfassen Bedingungen, die ohne Beteiligung des Fonds privat zwischen Parteien vereinbart wurden, und zur vorsorglichen Klarstellung sei erwähnt, dass der Fonds weder befugt noch verpflichtet ist, eine Gleichbehandlung von Anteilhabern durch andere Gesellschaften durchzusetzen. Dies gilt auch für die vom Fonds bestellten Dienstleistungsanbieter.

9.12 Ausserordentlicher Aufwand

Der Fonds trägt ausserordentliche Aufwendungen, u. a. Prozesskosten und den gesamten Betrag etwaiger Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlicher Gebühren, die dem Fonds oder dessen Vermögen auferlegt werden und nicht als ordentlicher Aufwand gelten („Ausserordentlicher Aufwand“).

Der ausserordentliche Aufwand wird in bar ausgewiesen und aus dem Nettovermögen der betreffenden Teilfonds gezahlt, sobald er anfällt oder in Rechnung gestellt wird.

10 Anlagebeschränkungen, -methoden und -instrumente

10.1 Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen in den Absätzen A bis E dieses Abschnitts 10.1 gelten für alle Teilfonds, mit Ausnahme der Geldmarktteilfonds, die den Anlagebeschränkungen der Absätze AA bis EE dieses Abschnitts 10.1 unterliegen.

A. Die Vermögenswerte der Teilfonds bestehen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Werte:

- (1) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.
- (2) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem sonstigen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden.
- (3) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die ins amtliche Kursblatt eines geregelten Marktes in einem Staat aufgenommen wurden oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem Staat gehandelt werden.
- (4) kürzlich begebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern:
 - die Ausgabekonditionen die Verpflichtung beinhalten, dass die Aufnahme in das amtliche Kursblatt eines geregelten Marktes oder eines sonstigen geregelten Marktes im Sinne von (1)-(3) oben beantragt wird.
 - diese Aufnahme innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.
- (5) Anteilen von OGAW bzw. anderen OGA im Sinne des ersten und zweiten Absatzes von Artikel 1 Paragraph 2, Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Gesetzen zugelassen wurden, wonach sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde der laut Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist und wonach die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Masse gewährleistet sein muss (derzeit in den USA, Kanada, der Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen, Isle of Man, Jersey, Guernsey und Südafrika).
 - der Schutz der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Inhaberschutz bei einem OGAW entsprechen und insbesondere die Vorschriften über Vermögenstrennung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Auflagen der OGAW-Richtlinie entsprechen.
 - über die Geschäftstätigkeit der anderen OGA in halbjährlichen und jährlichen Abständen berichtet wird, um die Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und operativen Vorgänge im Laufe des Berichtszeitraumes beurteilen zu können.
 - insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder anderen OGA, die erworben werden sollen, laut deren Gründungsunterlagen in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden kann.
- (6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszahlfähig sind oder abgehoben werden dürfen und nach höchstens 12 Monaten fällig werden, mit der Massgabe, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz des Kreditinstitutes in einem Staat befindet, sofern es Sorgfaltspflichten unterliegt, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde den laut Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten gleichwertig sind.
- (7) derivativen Finanzinstrumenten, also insbesondere Credit Default Swaps, Optionen, Futures, einschl. gleichwertige bar abgewickelte Instrumente, die an einem geregelten Markt oder sonstigen geregelten Markt im Sinne von (1), (2) und (3) oben gehandelt werden bzw. im Freiverkehr gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, sofern:
 - (i) - der Basiswert aus Instrumenten, die durch den vorliegenden Abschnitt A abgedeckt sind, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Devisen besteht, in die der Fonds laut seinen Anlagezielen investieren darf.

- die Kontrahenten der OTC-Derivatstransaktionen Institute sind, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören.
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfbaren tagesaktuellen Bewertung unterzogen werden und auf Initiative des Fonds jederzeit durch eine Glatstellungstransaktion zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können.
- (ii) - der Fonds durch diese Vorgänge unter keinen Umständen von seinen Anlagezielen abgebracht wird.

(8) Geldmarktinstrumenten, die weder an einem geregelten noch an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente zu Gunsten des Anleger- und Kapitalschutzes bereits reguliert wird und sofern diese Instrumente:

- von einer Zentral-, Regional- oder Gebietskörperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investmentbank, einem Staat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Mitglied des Bundes oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten oder sonstigen geregelten Märkten im Sinne von (1), (2) oder (3) oben gehandelt werden.
- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer sorgfältigen Aufsicht gemäss den vom europäischen Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Sorgfaltspflichten einhalten muss und einhält, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die laut europäischem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten.
- von anderen Organen begeben werden, die zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, mit der Massgabe, dass Anlagen in diese Instrumente einem Anlegerschutz im Sinne des vorstehenden ersten, zweiten oder dritten Absatzes unterliegen und dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Reserven mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) betragen und das seinen Jahresabschluss gemäss Richtlinie 78/660/EWG in der aktuellen Fassung vorlegt und veröffentlicht und bei dem es sich um eine Einheit handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe, zu der ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen gehören, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Einheit, die sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten befasst, die von der Liquiditätslinie einer Bank profitieren.

B. Jeder Teilfonds darf jedoch:

- (1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt A (1) bis (4) und (8) oben genannt werden.
- (2) als Beimischung liquide und geldnahe Mittel halten. Diese Beschränkung kann ausnahmsweise und vorübergehend aufgehoben werden, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilhaber ist.
- (3) sofern im Abschnitt zum betreffenden Teilfonds in Anhang 1 nichts Anderweitiges angegeben ist bis zu 10 % seines Nettovermögens an Krediten aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Art ist. Besicherungsvereinbarungen in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf bzw. Verkauf von Termin- oder Future-Kontrakten gelten in diesem Sinne nicht als „Kreditaufnahme“.
- (4) Devisen mittels eines Back-to-Back-Kredites erwerben.

C. Darüber hinaus hält sich der Fonds in Bezug auf das Nettovermögen jedes Teilfonds an die folgenden Anlagebeschränkungen pro Emittent:

(a) Vorschriften zur Risikostreuung

Um die unter dieser Nr. (1) bis (5) und (8) geltenden Beschränkungen zu berechnen, gelten Unternehmen, die zu ein und derselben Unternehmensgruppe gehören, als ein einzelner Emittent.

• **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:
 - (i) durch diesen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten bestehen würden.
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, mehr als 40 % des Wertes seines Nettovermögens ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf kumuliert bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert wurden.
- (3) Die Grenze von 10 % laut Nr. (1) (i) oben erhöht sich auf 35 % bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden.
- (4) Die Grenze von 10 % laut Nr. (1) (i) oben erhöht sich auf bis zu 25 % bei qualifizierten Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das nach geltendem Recht einer bestimmten staatlichen Kontrolle unterliegt, um die Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen zu schützen. In diesem Sinne gelten „qualifizierte Schuldverschreibungen“ als Wertpapiere, deren Erlöse gemäss geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere decken und bei Zahlungsausfall des Emittenten in erster Linie für Tilgungs- und Zinszahlungen herangezogen wird. Sofern der jeweilige Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen investiert, die von einem derartigen Emittenten begeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen höchstens 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds betragen.
- (5) Die in Nr. (3) und (4) oben genannten Wertpapiere dürfen nicht zur Berechnung der unter Nr. (1) (ii) genannten 40 %-Grenze herangezogen werden.
- (6) **Ungeachtet der oben genannten Grenzen ist jeder Teilfonds befugt, im Einklang mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), von der Republik Singapur, von der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden, sofern (i) diese Wertpapiere auf mindestens sechs verschiedene Emissionen verteilt sind und (ii) die Wertpapiere aus einer dieser Emissionen höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.**
- (7) Unbeschadet der unter Punkt (b) unten genannten Grenzen erhöhen sich die unter Nr. (1) genannten Grenzen auf maximal 20 % bei Anlagen in Anteile und/oder Anleihen desselben Organs, wenn das Ziel der Anlagerichtlinien des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt wird. Voraussetzung:
 - Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut.
 - Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht.
 - Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn sich dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sehr stark vorherrschen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet.

- **Bankeinlagen**

- (8) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Organ investieren.

- **Derivative Finanzinstrumente**

- (9) Das Risiko durch einen Kontrahenten bei einer OTC-Derivattransaktion darf höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt A Nr. (6) oben ist; in allen anderen Fällen nur 5 % des Nettovermögens.
- (10) Eine Anlage in Finanzderivate darf nur erfolgen, wenn das Risiko durch die Basiswerte insgesamt nicht die Anlagegrenzen laut Nr. (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen nicht zu den in Nr. (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) genannten Grenzen addiert werden.
- (11) Wenn ein Finanzderivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Auflagen berücksichtigt werden, die in Nr. (7) (ii) von Abschnitt A, Nr. (1) (i) oben in Abschnitt C (a) und Nr. (1) in Abschnitt D sowie in den Vorschriften zum Risikoengagement und zur Transparenz im vorliegenden Prospekt aufgeführt sind.

Die Teilfonds gehen OTC-Derivattransaktionen nur mit Kontrahenten ein, bei denen es sich um namhafte Finanzinstitute handelt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, der behördlichen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Die Kontrahenten besitzen in der Regel ein öffentliches Kreditrating von Investment Grade (definiert als Long Term Foreign Issuer von mindestens BBB- von S&P, Long Term Rating von mindestens Baa3 von Moody's und Long Term Issuer Default Rating von mindestens BBB- von Fitch). Während bei der Auswahl der Kontrahenten keine Regeln in Bezug auf Rechtsstatus oder geografische Kriterien gelten, werden diese Elemente in der Regel beim Auswahlprozess berücksichtigt. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Portfolios des betreffenden Teilfonds oder der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

Alle von Total Return Swaps und anderen Finanzderivatgeschäften mit ähnlichen Merkmalen generierten Gewinne oder Verluste gehen auf Rechnung des betreffenden Teilfonds, vorbehaltlich der mit dem betreffenden Kontrahenten oder Makler vereinbarten Bedingungen, wonach der Teilfonds verpflichtet ist, an den Kontrahenten oder Makler einen bestimmten festen oder variablen Satz zu zahlen. Die Kontrahenten oder Makler, mit denen der Teilfonds Total Return Swaps und andere Finanzderivatgeschäfte mit ähnlichen Merkmalen handeln darf, können mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter verbunden sein, soweit dies gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter erhebt auf die durch Total Return Swaps und andere Finanzderivatgeschäfte mit ähnlichen Merkmalen generierten Gewinne zusätzliche Gebühren oder Kosten, abgesehen von den Gebühren, Belastungen, Kosten und Ausgaben gemäss Abschnitt 9 „Management- und Fondsgebühren“. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Teilfonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten gezahlt werden, und zu deren bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten.

Vorbehaltlich der Anlagepolitik eines Teilfonds und diesem Abschnitt 10 „Anlagebeschränkungen, -methoden und -instrumente“ können Total Return Swaps und andere Finanzderivatgeschäfte mit ähnlichen Merkmalen (im Sinne und gemäss den Bedingungen der geltenden Gesetze und der von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen und CSSF-Rundschreiben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365), von einem Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels eingesetzt werden, um ein Engagement auf Total-Return-Basis in einem Vermögenswert einzugehen, in dem der Teilfonds auch anderweitig engagiert sein darf, darunter übertragbare Wertpapiere, zulässige Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate, Finanzindizes, Devisenkurse und Währungen. Eine allgemeine Beschreibung zur Verwendung von Total Return Swaps finden Sie in Anhang 1 in dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Abschnitt „Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen“.

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, bei der es sich beispielsweise um eine Aktie, eine Anleihe oder einen Index handeln kann, an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Im Gegenzug muss der Total-Return-Empfänger bei einer Wertminderung der Referenzobligation und möglicherweise bestimmter anderer Cashflows eine entsprechende Zahlung an den Total-Return-Zahler leisten. Die gesamte wirtschaftliche Performance schliesst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein. Ein Teilfonds kann einen Total Return Swap einsetzen, um ein Engagement in einem Vermögenswert (oder einer anderen Referenzobligation) einzugehen, den er nicht selbst erwerben und halten möchte, oder um anderweitig Gewinne zu erzielen bzw. Verluste zu vermeiden. Ein Teilfonds kann Total Return Swaps in Form gedeckter und/oder ungedeckter Swaps eingehen. Bei einem ungedeckten Swap erfolgt bei Auflegung keine Vorauszahlung

durch den Total-Return-Empfänger. Bei einem gedeckten Swap leistet der Total-Return-Empfänger eine Vorauszahlung als Gegenleistung für die Gesamrendite der Referenzobligation.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, werden der maximale und der erwartete Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Instrumente sein könnten, in Prozent der Summe der Brutto-Nominalwerte des von dem betreffenden Teilfonds eingegangenen Engagements in Total Return Swaps, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds ausgedrückt, wie in Anhang 1 „Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen“ im entsprechenden Abschnitt dargelegt.

Bei den Teilfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik Total Return Swaps einsetzen dürfen, diese jedoch nicht verwenden, beträgt der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Instrumente sein könnten, 0 %. Falls ein Teilfonds, der zum Datum dieses Prospekts keine Total Return Swaps einsetzt, diese in der Zukunft verwendet, werden die relevanten Abschnitte in Anhang 1 „Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen“ entsprechend aktualisiert. Insbesondere werden der maximale und der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Transaktionen sind, bei der nächstmöglichen Gelegenheit offengelegt.

Die Verwahrstelle prüft die Eigentümerschaft der OTC-Derivate des Teilfonds und führt gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags laufend Buch über diese OTC-Derivate.

- **Anteile an offenen Fonds**

- (12) Sofern im entsprechenden Abschnitt des Teilfonds in Anhang 1 nichts angegeben ist, darf kein Teilfonds insgesamt mehr als 10 % seines Nettovermögens in die Anteile eines anderen OGAW oder OGA oder sonstigen Teilfonds investieren.

Sofern im entsprechenden Abschnitt des Teilfonds in Anhang 1 angegeben, gilt Folgendes:

Ein Teilfonds darf Anteile von unter 10.1 A. (5) aufgeführten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 20 % des Teilfondsvermögens in einen einzigen OGAW bzw. OGA investiert werden.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen mit verschiedenen Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als getrennter Emittent, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt wird.

Anlagen in die Anteile eines OGA, der kein OGAW ist, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte dieser OGAW oder sonstigen OGA für die Zwecke der von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 vorgegebenen Grenzwerte nicht kumuliert.

Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fonds durch (i) gemeinsame Geschäftsleitung, (ii) Mehrheitsverhältnisse oder (iii) eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen weder der Fonds noch die andere Gesellschaft aufgrund der Anlage des Teilfonds in die Anteile dieses anderen OGA Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren verlangen, und die anfallende Managementgebühr, die für die Anlage in die Anteile dieses anderen OGA erhoben wird, verringert sich auf maximal 0,25 %.

Wird ein erheblicher Anteil des Vermögens eines Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, so beträgt die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds und den Organismen, in die er investiert, berechnet werden, 6 % p. a.

Ein Teilfonds kann von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds auszugebende oder ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investiert, der eine Anlage in diesem Ziel-Teilfonds vorgenommen hat; und
- insgesamt maximal 10 % des Vermögens der Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Ziel-Teilfonds des Fonds investiert sind; und
- Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den entsprechenden Wertpapieren verbunden sind, so lange, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, und unbeschadet einer angemessenen Erstellung der Abschlüsse und regelmässigen Berichte ausgesetzt werden; und
- in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, so lange sie vom Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds für Zwecke der gemäss dem Gesetz von 2010 erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden;

(wobei sich diese Bedingungen von Zeit zu Zeit aufgrund einer neuen Gesetzeslage ändern können).

- **Addition von Grenzwerten**

- (13) Ungeachtet der einzelnen Grenzen, die in Nr. (1), (8) und (9) oben festgehalten sind, darf ein Teilfonds
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von,
 - Einlagen bei und/oder
 - Risiken durch OTC-Derivattransaktionen mit
- einem einzelnen Organ, die mehr als 20 % seines Nettovermögens ausmachen, nicht addieren.
- (14) Die in Nr. (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben genannten Grenzen dürfen nicht addiert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von demselben Organ emittiert wurden, in Einlagen oder Finanzderivate bei diesem Organ, die gemäss Nr. (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben ausgeführt werden, insgesamt höchstens 35 % des Nettovermögens des Fonds betragen.

(b) Begrenzung der Mehrheitskontrolle

- (1) Kein Teilfonds darf so viele Anteile eines Emittenten erwerben, dass er durch die damit verbundenen Stimmrechte einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten ausüben könnte.
- (2) Ein Teilfonds darf (i) höchstens 10 % der umlaufenden nicht stimmberechtigten Anteile eines Emittenten erwerben, (ii) höchstens 10 % der umlaufenden Schuldverschreibungen eines Emittenten erwerben, (iii) höchstens 10 % der Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben und (iv) höchstens 25 % der umlaufenden Anteile oder Einheiten eines OGA erwerben.

Die in (ii) bis (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- Die unter Nr. (1) und (2) genannten Grenzen gelten nicht für:
 - o übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden,
 - o übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat begeben oder garantiert wurden,
 - o übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem öffentlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben wurden,
 - o Anteile am Kapital eines Unternehmens, das nach den Gesetzen eines Staates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) dieses Unternehmen seine Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, (ii) eine Partizipation des betreffenden Teilfonds am Eigenkapital des Unternehmens gemäss den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) dieses Unternehmen laut seiner Anlagerichtlinien die in Nr. (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) von Abschnitt C genannten Beschränkungen einhält, und
 - o Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschliesslich im eigenen Namen nur dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

D. Schliesslich hält sich der Fonds in Bezug auf das Vermögen jedes Teilfonds an die folgenden Anlagebeschränkungen:

- (1) Kein Teilfonds darf Rohstoffe, darunter Edelmetalle oder deren Zertifikate erwerben.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien investieren, sofern Anlagen in Wertpapiere gestattet sind, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen zur Platzierung von Wertpapieren verwenden.
- (4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine begeben oder sonstige Zeichnungsrechte an seinen eigenen Anteilen gewähren.
- (5) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zu Gunsten eines Dritten gewähren, mit der Massgabe, dass diese Einschränkung einen Teilfonds nicht daran hindert, in nicht voll eingezahlte übertragbare

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente (siehe Nr. (5), (7) und (8) in Abschnitt A) zu investieren.

- (6) Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten (siehe Nr. (5), (7) und (8) in Abschnitt A) vornehmen.
- (7) Wenn ein Teilfonds einen Total Return Swap oder andere derivative Finanzinstrumente mit denselben Eigenschaften abschliesst:
 - halten die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte die in diesem Prospekt dargelegten Anlagegrenzen ein; und
 - wird das zugrundeliegende Engagement bzw. werden die zugrundeliegenden Engagements des betreffenden Swaps oder sonstigen derivativen Finanzinstruments bei der Berechnung der in diesem Prospekt dargelegten Anlagegrenzen berücksichtigt.

E. Ungeachtet anderslautender Aussagen im vorliegenden Dokument gilt:

- (1) Die oben genannten Grenzen können von jedem Teilfonds ausser Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.
- (2) Wenn diese Grenzen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle eines Teilfonds entziehen oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten bedingt sind, muss dieser Teilfonds der Abhilfe dieser Situation bei seinen Verkaufsgeschäften oberste Priorität einräumen und dabei die Interessen der Anteilinhaber angemessen berücksichtigen.
- (3) Das Risikoengagement des Fonds darf sich durch vorübergehende Kreditaufnahmen um höchstens 10 % erhöhen.
- (4) Während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung kann ein Teilfonds unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung von C. (a) (1) – (9) und (12) – (14) abweichen.

Der Verwaltungsrat hat das Recht weitere Anlagebeschränkungen zu erlassen, insofern diese Beschränkungen notwendig sind, um die Gesetze und Bestimmungen von Ländern einzuhalten, in denen die Fondsanteile angeboten oder verkauft werden. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend angepasst, wenn der Verwaltungsrat zusätzliche Anlagebeschränkungen beschliesst.

AA. Die Vermögenswerte der Geldmarktteilfonds beinhalten nur eine oder mehrere der folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und nur unter den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Bedingungen:

- (1) Geldmarktinstrumente, darunter Finanzinstrumente, die separat oder gemeinsam von einer staatlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden, sofern:
 - a. das Geldmarktinstrument an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird; oder
 - b. die Geldmarktinstrumente an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden; oder
 - c. die Geldmarktinstrumente zu einer amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Staat gehandelt werden; oder
 - d. es sich um ein Geldmarktinstrument handelt, das nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieses Instruments selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt dass:
 - es von einer staatlichen Stelle ausgegeben oder garantiert wird; oder
 - es von einem Unternehmen begeben wird, dessen Wertpapiere auf den unter (a), (b) oder (c) oberhalb dieses Absatzes 1 genannten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - es von einer Einrichtung begeben oder garantiert wird, die im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechts einer ordentlichen Aufsicht unterliegt, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen

- Anforderungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht niedergelegten; oder
- es von anderen Emittenten begeben wird, die einer von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesem Instrument Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten vorstehenden Unterpunkts gleichwertig sind, vorausgesetzt, dass es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Kapital mindestens zehn Millionen EUR (EUR 10.000.000) beträgt, das seinen Jahresabschluss im Einklang mit der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 in der jeweils geltenden Fassung erstellt und veröffentlicht, oder um eine Einrichtung, die innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung der Unternehmensgruppe zuständig ist, oder um eine Einrichtung, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- e. das Geldmarktinstrument eine kurzfristige Fälligkeit hat; und
- f. der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments im Rahmen der internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung positiv bewertet wurden, mit der Ausnahme, dass dieser Absatz f nicht für Geldmarktinstrumente gilt, die von der EU, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität ausgegeben oder garantiert werden.
- (2) Verbriefungen und ABCP, sofern die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, im Rahmen der internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung positiv bewertet wurde und folgende Kriterien erfüllt:
- i. eine Verbriefung, die als „Verbriefung der Stufe 2B“ im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/61 qualifiziert ist und bei Ausgabe eine gesetzliche Laufzeit von zwei (2) Jahren oder weniger hat, sofern die verbleibende Zeit bis zur nächsten Anpassung des Zinssatzes dreihundertsiebenundneunzig (397) Tage oder weniger beträgt;
 - ii. ein ABCP, das von einem ABCP-Programm ausgegeben wird und das:
 - von einem beaufsichtigten Kreditinstitut vollständig gestützt wird, das alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie laufende Transaktionskosten und laufende programmweite Kosten im Zusammenhang mit dem ABCP abdeckt, um dem Anleger gegebenenfalls die vollständige Zahlung eines beliebigen Betrags aus dem ABCP zu garantieren,
 - keine Wiederverbriefung darstellt und die der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen auf Ebene jeder ABCP-Transaktion keine Verbriefungsposition beinhalten, und
 - keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242, Nummer (11) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die „CRR“) beinhaltet; oder
 - iii. eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung oder ABCP.
 - iv. Die gesetzliche Fälligkeit bei Ausgabe oder Restlaufzeit der in den Ziffern ii) und iii) dieses Absatzes 2 genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt dreihundertsiebenundneunzig (397) Tage oder weniger.
 - v. Die in den Ziffern i) und iii) dieses Absatzes 2 genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von zwei (2) Jahren oder weniger.
- (3) Einlagen oder jederzeit kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach dem Verfahren des Artikels 107(4) der CRR als gleichwertig angesehen werden;
- (4) Anteile an einem anderen Geldmarktfonds, unter den folgenden Bedingungen:
- Dieser andere Geldmarktfonds hält keine Anteile am Geldmarktfonds;
 - Der Geldmarktfonds ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds;

- Es dürfen nicht mehr als insgesamt 10 % des Nettovermögens des Geldmarktfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, gemäss seinen Gründungsdokumenten in Anteile eines anderen Geldmarktfonds investiert werden;
- (5) Derivative Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat gehandelt werden oder ausserbörslich gehandelt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i. Die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente bestehen aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes, die eine dieser Kategorien darstellen;
 - ii. Das derivative Instrument dient nur der Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken, die anderen Anlagen des Geldmarktfonds innewohnen;
 - iii. Die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind einer ordentlichen Regulierung und Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden sind; und
 - iv. Die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Fonds zum beizulegenden Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;
- (6) Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, dass bei allen Pensionsgeschäften Folgendes gilt:
- i. Sie werden nur vorübergehend, für nicht mehr als sieben (7) Geschäftstage, nur zum Zwecke der Liquiditätssteuerung und nicht zu Anlagezwecken verwendet, es sei denn, es handelt sich um die unter Ziffer iii unten genannten;
 - ii. Der Kontrahent des Pensionsgeschäfts, der Vermögenswerte als Sicherheit im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhält, darf diese Vermögenswerte mit vorheriger Zustimmung des Fonds nicht verkaufen, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen;
 - iii. Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel:
 - können als Einlage gemäss Abschnitt 10.1 AA (3) hinterlegt werden; oder
 - können in Vermögenswerte wie in Abschnitt 10.1 AA (7) b beschrieben investiert werden, dürfen aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte gemäss Abschnitt 10.1 AA (1)-(7) investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
 - iv. Der Fonds hat das Recht, das Pensionsgeschäft jederzeit mit einer Frist von nicht mehr als zwei Geschäftstagen zu kündigen.
- (7) Umgekehrte Pensionsgeschäfte,
- a. vorausgesetzt, dass bei allen umgekehrten Pensionsgeschäften Folgendes gilt:
- i. Der Fonds hat das Recht, das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit mit einer Frist von nicht mehr als zwei Geschäftstagen zu kündigen;
 - ii. Der Marktwert der aus dem umgekehrten Pensionsgeschäft erhaltenen Vermögenswerte entspricht jederzeit mindestens dem Wert der ausbezahlten Barmittel;
 - iii. Die im Rahmen der umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltenen Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente im Sinne von Abschnitt 10.1 AA (1) und dürfen nicht verkauft, reinvestiert, verpfändet oder anderweitig übertragen werden;
 - iv. Verbriefungen und ABCP dürfen nicht im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhalten werden;
 - v. Die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte werden von einem Unternehmen ausgegeben, das vom Kontrahenten der Vereinbarung unabhängig ist und das erwartungsgemäss keine hohe Korrelation mit der Performance dieses Kontrahenten aufweist; und

- vi. Der gesamte Betrag der Barmittel kann jederzeit entweder auf der Grundlage des aufgelaufenen Wertes oder auf Grundlage der Marktpreis-Bewertung zurückgefordert werden.
- b. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (7) Ziffer iii kann ein Geldmarktteilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausser den in Abschnitt 10.1 AA (1) genannten erhalten, vorausgesetzt, diese übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen eine der folgenden Bedingungen:
 - i. Die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente werden von der EU, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität ausgegeben oder garantiert, sofern eine positive Bewertung im Rahmen der internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung erreicht wurde; oder
 - ii. Die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente werden von einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Staates ausgegeben oder garantiert, sofern eine positive Bewertung im Rahmen der internen Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung erreicht wurde.

BB. Jeder Geldmarktteilfonds kann jedoch

- (1) zusätzliche liquide Mittel gemäss Artikel 50(2) der OGAW-Richtlinie halten.

CC. Zusätzlich beachtet der Fonds hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Geldmarktteilfonds folgende Anlagebeschränkungen pro Emittent:

(a) Regeln für die Risikosteuerung

Zum Zwecke der Berechnung der in (1), (5), (6), (7), (16) und (17) dieses Abschnitts beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Emittent.

- **Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP**

- (1) Kein Geldmarktteilfonds darf Geldmarktinstrumente, Verbriefungen oder ABCP eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn bei einem solchen Kauf mehr als 5 % seines Nettovermögens aus Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen oder ABCP eines einzelnen Emittenten bestehen würden. Diese Obergrenze kann für das Nettovermögen eines Geldmarktteilfonds auf bis zu 10 % erhöht werden, sofern der Gesamtwert der vom Geldmarktteilfonds bei jeder emittierenden Stelle, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, gehaltenen Instrumente 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigt.
- (2) Die vorstehend unter (1) festgelegte Obergrenze von 5 % wird bis zu einem Höchstwert von 10 % angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldtitel handelt, die von einem einzigen Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. „Qualifizierte Schuldtitel“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Anleihen, deren Erträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Geldmarktteilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in qualifizierten Schuldtiteln an, die von einem solchen Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Nettovermögens des Geldmarktteilfonds nicht übersteigen.
- (3) Die vorstehend unter (1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird für Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts bis zu einem Höchstwert von 20 % angehoben, wenn die Anforderungen gemäss Abschnitt 10.1 AA (1) f oder Artikel 11(1)(c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschliesslich aller möglichen Anlagen in Vermögenswerten gemäss Absatz (2) weiter oben. Soweit ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen investiert, darf der Gesamtwert der in diesem Unterabsatz und in Unterabsatz (2) genannten Anlagen unter Einhaltung der darin festgelegten Grenzen 60 % des Wertes des Nettovermögens dieses Geldmarktteilfonds nicht überschreiten.
- (4) **Ungeachtet der vorstehend in Absatz (1) dieses Teils genannten Obergrenzen ist jeder Geldmarktteilfonds berechtigt, gemäss dem Grundsatz der Risikosteuerung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten anzulegen, die separat oder gemeinsam von einer staatlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Geldmarktinstrumente Teil von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten sind und (ii) die Geldmarktinstrumente aus einer dieser Emissionen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Geldmarktteilfonds ausmachen.**

- **Verbriefungen und ABCP**

- (5) Das Gesamtengagement in Verbriefungen und ABCP darf 20 % des Nettovermögens eines Geldmarktteilfonds nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Nettovermögens eines Geldmarktteilfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden können, die nicht den in Abschnitt 10.1 AA (2) beschriebenen Kriterien zur Bestimmung einer Verbriefung und ABCP entsprechen.

- **Bankeinlagen**

- (6) Ein Geldmarktteilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.
- (7) Die vorstehend unter (6) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 15 % für Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut erhöht, wenn der Bankensektor am Sitz des Geldmarktteilfonds so beschaffen ist, dass es nicht genügend rentable Kreditinstitute gibt, um die Obergrenze von 10 % zu erreichen, und es für den Geldmarktteilfonds wirtschaftlich nicht möglich ist, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen.

- **Pensionsgeschäfte**

- (8) Die Barmittel, die ein Geldmarktteilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhält, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

- **Umgekehrte Pensionsgeschäfte**

- (9) Die von einem Geldmarktteilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte sind ausreichend diversifiziert, wobei ein maximales Engagement in einem bestimmten Emittenten von 15 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktteilfonds besteht, es sei denn, diese Vermögenswerte werden in Form von Geldmarktinstrumenten gehalten, die die Anforderungen des Absatzes (4) dieses Teils CC erfüllen.
- (10) Der Gesamtbetrag der Barmittel, die demselben Kontrahenten eines Geldmarktteilfonds im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, darf 15 % des Nettovermögens dieses Geldmarktteilfonds nicht überschreiten.

- **Anteile anderer Geldmarktfonds**

- (11) Ein Geldmarktteilfonds darf nicht mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Geldmarktfonds investieren.
- (12) Ein Geldmarktteilfonds darf nicht mehr als 17,5 % seines Nettovermögens insgesamt in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.
- (13) Wird der Ziel-Geldmarktfonds direkt oder im Rahmen einer Übertragung von der Verwaltungsgesellschaft des Geldmarktteilfonds oder einer anderen Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen auf dem Konto der Anlage des Geldmarktteilfonds in den Anteilen des Ziel-Geldmarktfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erhoben werden und die für die Anlage in solchen Anteilen erhobene Verwaltungsgebühr wird auf höchstens 0,25 % reduziert.

- (14) Wenn es sich bei dem Ziel-Geldmarktfonds um einen anderen Geldmarktteilfonds des Fonds handelt:

- a. werden die mit den Anteilen des Ziel-Geldmarktteilfonds verbundenen Stimmrechte während der Anlagephase ausgesetzt; und
- b. wird der Wert der Anteile, solange diese vom erwerbenden Geldmarktteilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des erwerbenden Geldmarktteilfonds zur Überprüfung der vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt.

- **Derivative Finanzinstrumente**

- (15) Das gesamte mit nur einem Kontrahenten verbundene Risiko bei einem OTC-Derivatgeschäft, das die vorstehend in Abschnitt 10.1 AA (5) genannten Bedingungen erfüllt, darf höchstens 5 % des Nettovermögens eines Geldmarktteilfonds betragen.

- **Kombinierte Grenzwerte**

- (16) Ungeachtet der in den Absätzen (1) und (15) festgelegten individuellen Obergrenzen darf ein Geldmarktteilfonds kein kombiniertes Engagement in folgenden Instrumenten eingehen:
- Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, die von dieser Körperschaft ausgegeben werden;
 - Einlagen, die bei dieser Körperschaft vorgenommen wurden, und
 - OTC-Finanzderivate, aufgrund derer diese Körperschaft dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist,

wenn dieses Engagement 15 % des Nettovermögens des Geldmarktteilfonds übersteigt. Ein Geldmarktteilfonds kann die in diesem Absatz (16) genannten Anlagearten bis zu maximal 20 % seines Nettovermögens kombinieren, wenn die Struktur des Finanzmarktes im Mitgliedstaat dieses Geldmarktteilfonds so beschaffen ist, dass es nicht genügend rentable Kreditinstitute gibt, um die Diversifizierungsanforderungen zu erfüllen, und es für den Geldmarktteilfonds wirtschaftlich nicht möglich ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen.

(b) Konzentration

- (17) Ein Geldmarktteilfonds darf nicht mehr als 10 % der von einer einzigen Körperschaft emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP halten, mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten, die von einer staatlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden.

DD. Darüber hinaus muss ein Geldmarktteilfonds fortlaufend die folgenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- (1) Sein Portfolio muss eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von nicht mehr als 60 Tagen aufweisen;
- (2) Sein Portfolio muss eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von nicht mehr als 120 Tagen aufweisen, vorbehaltlich des Absatzes 6 dieses Teils, wie nachstehend dargelegt;
- (3) Mindestens 7,5 % des Nettovermögens bestehen aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem (1) Geschäftstag kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von einem (1) Geschäftstag entnommen werden können. Ein Geldmarktteilfonds darf keine andere Vermögenswerte als täglich fällige Vermögenswerte erwerben, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass dieser Geldmarktteilfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert;
- (4) Mindestens 15 % des Nettovermögens bestehen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf (5) Geschäftstagen kündbar sind, oder Barmitteln, die mit einer Frist von fünf (5) Geschäftstagen entnommen werden können. Ein Geldmarktteilfonds darf keine andere Vermögenswerte als wöchentlich fällige Vermögenswerte erwerben, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass dieser Geldmarktteilfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert;
- (5) Für die Zwecke der vorstehend in Absatz 4 dieses Teils genannten Berechnung können Geldmarktinstrumente oder Anteile anderer Geldmarktfonds in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Geldmarktteilfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % seines Nettovermögens einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen zurückgenommen und abgerechnet werden können.

Im Sinne von Absatz DD(2) basiert die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit für Wertpapiere, einschliesslich strukturierter Finanzinstrumente, bei einem Geldmarktteilfonds auf der Restlaufzeit bis zur rechtmässigen Rücknahme der Instrumente. Für den Fall, dass in ein Finanzinstrument eine Verkaufsoption eingebettet ist, kann ein Geldmarktteilfonds die Fälligkeitsberechnung jedoch statt auf die Restlaufzeit auf das Ausübungsdatum der Verkaufsoption stützen, wobei die folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sein müssen:

- i. die Verkaufsoption kann vom kurzfristigen Geldmarktfonds zu ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden;
- ii. der Ausübungspreis der Verkaufsoption bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am nächsten Ausübungsdatum; und

- iii. Die Anlagestrategie des Geldmarktteilfonds bedeutet, dass die Option mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausübungsdatum ausgeübt wird.

Ungeachtet Absatz DD.(2) kann der Geldmarktteilfonds bei der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit für Verbriefungen und ABCP stattdessen im Falle von amortisierenden Instrumenten die Fälligkeitsberechnung auf eine der folgenden Grundlagen stützen: (i) das vertragliche Amortisierungsprofil solcher Instrumente; (ii) das Amortisierungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus dem sich die Cashflows für die Rückzahlung solcher Instrumente ergeben.

- (6) Werden die in diesem Teil DD genannten Obergrenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten überschritten, so setzt die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber vorrangig die Bereinigung dieser Situation als oberstes Ziel.

EE. Schliesslich ist es jedem Geldmarktteilfonds untersagt, die folgenden Tätigkeiten auszuüben:

- (1) Anlagen in anderen als den in Abschnitt 10.1 AA (1)-(7) aufgeführten Vermögenswerten;
- (2) Abschluss von Leerverkäufen von Anteilen anderer Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
- (3) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen, einschliesslich über Derivate, sie repräsentierende Zertifikate, darauf basierende Indizes oder andere Mittel oder Instrumente, die ein Engagement in ihnen begründen würden;
- (4) Abschluss von Vereinbarungen über Wertpapierleih- bzw. -verleihgeschäfte oder von sonstigen Vereinbarungen, die das Nettovermögen des Geldmarktteilfonds belasten würden.
- (5) Kreditaufnahme- und Barmittel-Darlehensgeschäfte.

10.2 Anlagemethoden und -instrumente

A. Allgemein

Jeder Teilfonds darf Methoden und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, die dem effizienten Portfoliomanagement dienen, wie es im Einzelnen in Abschnitt 4 des Prospekts und in Anhang 1 festgehalten ist. Für die Geldmarktteilfonds beschränken sich diese Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Geldmarktinstrumenten auf Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Geldmarktteilfonds dürfen keine Vereinbarungen über Wertpapierleih- oder -verleihgeschäfte oder andere Vereinbarungen abschliessen, die die Vermögenswerte des Geldmarktteilfonds belasten würden. Dieser Abschnitt 10.2 ist entsprechend auszulegen.

Wenn diese Methoden den Einsatz von Finanzderivaten betreffen, halten die jeweiligen Instrumente die Vorschriften in Abschnitt 10.1 ein. Darüber hinaus müssen auch die Vorschriften in Abschnitt 10.3 eingehalten werden.

Unter keinen Umständen weicht ein Teilfonds durch diese Vorgänge von seiner Anlagerichtlinien und seinen Anlagezielen ab, die in Abschnitt 4 des Prospekts und in Anhang 1 festgehalten sind.

Der Fonds kann für Rechnung eines Geldmarktteilfonds für die in Abschnitt 10.1 AA (6) und (7) beschriebenen Zwecke und vorbehaltlich der Beschränkungen in Abschnitt 10.1CC (a)(9) und (10) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäss der Geldmarktfondsverordnung und Abschnitt 10.1 AA tätigen.

Ferner darf der Fonds für Rechnung eines Teilfonds (ausgenommen Geldmarktteilfonds) zum effizienten Portfoliomanagement Leih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren vornehmen, sofern gemäss den jeweils geltenden CSSF-Rundschreiben und den ESMA-Richtlinien 2012/832 gehandelt wird und die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten können verwendet werden, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, sofern sie die in geltenden Gesetzen, Vorschriften und den jeweils von der CSSF ausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien erfüllen, namentlich in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit. Insbesondere müssen Sicherheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - ✓ Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen eine hohe Qualität aufweisen, sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystemen mit

transparenten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt;

- ✓ sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen;
- ✓ sie müssen von einer Körperschaft gestellt werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist, und es muss zu erwarten sein, dass keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten besteht;
- ✓ sie müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein, und das Engagement bei einem einzigen Emittenten darf insgesamt, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten, maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen;
- ✓ sie müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.

- Unter keinen Umständen dürfen die Leih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel bzw. seinen Anlagezielen abweicht, noch dürfen hierdurch wesentliche zusätzliche Risiken eingegangen werden.

Die Teilfonds (ausgenommen Geldmarktteilfonds) gehen Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Kontrahenten ein, bei denen es sich um namhafte Finanzinstitute handelt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und der behördlichen Aufsicht unterliegen. Ein Geldmarktteilfonds kann mit jedem kreditwürdigen Kontrahenten Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen, und im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften gemäss Artikel 2 der delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität müssen die als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte über eine ausreichende Liquidität und Qualität verfügen, damit ein Geldmarktteilfonds seine Ziele erreichen und seine Verpflichtungen erfüllen kann, falls eine Liquidation dieser Vermögenswerte erforderlich ist. Wenn für einen Kontrahenten eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Geldmarktteilfonds nicht die aufsichtsrechtlichen Vorschriften des EU-Rechts gelten oder keine von der EU als gleichwertig anerkannte aufsichtsrechtliche Vorschriften gelten, unterliegen erhaltene Sicherheiten einem Sicherheitsabschlag, wie in Abschnitt 10.3 beschrieben. Die Teilfonds sind derzeit nicht an Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften beteiligt. Falls die Teilfonds sich in Zukunft an solchen Transaktionen beteiligen möchten, wird der Prospekt zuvor entsprechend geändert. Insbesondere werden Rechtsstatus und Herkunftsland der Kontrahenten und ggf. die bei deren Auswahl verwendeten Kriterien in Bezug auf das Mindest-Kreditrating offengelegt.

B. Wertpapierleihgeschäfte¹

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Vertrag, mit dem der Leihgeber das Eigentum an einem Vermögenswert an einen Dritten (den Leihnehmer) überträgt. Dieser zahlt an den Leihgeber eine Gebühr für die Verwendung des verliehenen Vermögenswerts und verpflichtet sich, die Wertpapiere am Ende des Geschäfts zurückzugeben. Zwar werden die Parteien als Leihgeber und Leihnehmer bezeichnet, tatsächlich wird aber die Eigentümerschaft an den Vermögenswerten übertragen.

Ein Teilfonds (ausgenommen Geldmarktteilfonds, bei denen derartige Aktivitäten untersagt sind) kann im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts als Leihgeber oder Leihnehmer auftreten. Vermögenswerte, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sein können, sind Wertpapiere (Anleihen und Aktien).

Jeder Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte vornehmen, sofern die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Ein Teilfonds darf Wertpapiere nur entweder direkt oder über ein von einer anerkannten Clearing-Stelle organisiertes standardisiertes System oder über ein von einem Finanzinstitut, das nach Ansicht der CSSF einer Aufsicht unterliegt, die jener nach EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig ist, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, organisiertes Leihsystem an einen Kontrahenten verleihen.
- (ii) Der Kontrahent eines Wertpapierleihgeschäfts muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

¹ Die Teilfonds sind derzeit nicht an Wertpapierleihgeschäften beteiligt. Bevor die Teilfonds solche Geschäfte eingehen dürfen, muss dieser Prospekt entsprechend geändert werden.

- (iii) Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss ein Teilfonds grundsätzlich vor oder bei Übertragung der verliehenen Wertpapiere Sicherheiten erhalten, die von einer vom Kontrahenten unabhängigen Körperschaft ausgegeben oder verbürgt sind. Der Wert der im Rahmen des Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Sicherheiten muss bei Abschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrags mindestens 100 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere entsprechen.

Die Sicherheiten müssen (sofern es sich nicht um Barmittel handelt) in Form hochgradig liquider Vermögenswerte, welche eine hohe Qualität aufweisen und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit Transparenten Preisen gehandelt werden, bereitgestellt werden. Für den Fonds umfassen diese Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, normalerweise (i) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat der OECD oder von deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert wurden; und/oder (ii) Anleihen, die von qualitativ hochwertigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begeben oder garantiert werden; und/oder (iii) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD notiert oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index vertreten sind.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein und dürfen insgesamt nicht dazu führen, dass ein Engagement gegenüber einem einzigen Emittenten mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht. Die Sicherheiten müssen ferner den oben unter Abschnitt 10.1 C (b) „Begrenzung der Mehrheitskontrolle“ aufgeführten Grenzwerten entsprechen.

Die erhaltenen Sicherheiten sollten vom Teilfonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.

- (iv) Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschliessen, sofern:
- i. das Volumen dieser Transaktionen auf einem angemessenen Niveau gehalten wird;
 - ii. diese Transaktionen nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen;
 - iii. diese Transaktionen im besten Interesse der Anteilinhaber sind;
 - iv. er jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen; und
 - v. solche Transaktionen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik gefährden.
- (v) Die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts entstehende Risikoexponierung gegenüber einem Kontrahenten muss bei der Berechnung der oben in Abschnitt 10.1 C (a)(9) und (13) aufgeführten maximalen Engagements kombiniert werden.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Teilfonds nicht an Wertpapierleihgeschäften beteiligt. Der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte eines Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnten, beträgt daher 0 %. Wenn jedoch ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, soweit gemäss seiner Anlagepolitik zulässig, dürfen diese Transaktionen den maximalen prozentualen Anteil seiner verwalteten Vermögenswerte, wie vorstehend unter Punkt (iv) angegeben, nicht überschreiten.

Von dem Teilfonds gehaltene Wertpapiere, die verliehen worden sind, werden von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) auf einem Registerkonto verwahrt, das gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags für die Verwahrung in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird.

Alle durch Wertpapierleihgeschäfte generierten Gewinne oder Verluste gehen auf Rechnung des betreffenden Teilfonds, vorbehaltlich der mit der betreffenden Wertpapierleihstelle, dem Kontrahenten oder Makler vereinbarten Bedingungen, die möglicherweise Abzüge für Steuern und Gebühren, Kosten und Ausgaben des Kontrahenten oder Maklers, einer Verwahrstelle oder einer dritten Wertpapierleihstelle vorsehen. Diese Parteien können mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter verbunden sein, soweit dies gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist. Die Höhe dieser Gebühren, Kosten und Ausgaben kann fest oder variabel sein. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter erhebt auf die durch Wertpapierleihgeschäfte generierten Gewinne zusätzliche Gebühren oder Kosten, abgesehen von den Gebühren, Belastungen, Kosten und Ausgaben gemäss Abschnitt 9 „Management- und Fondsgebühren“. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Teilfonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren bestehende Beziehungen zur Verwahrstelle, zur Verwaltungsgesellschaft oder zum Anlageverwalter sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten.

C. Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte²

Sofern dies nicht durch die Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds gemäss Anhang 1 untersagt ist, kann ein Teilfonds innerhalb der in den betreffenden CSSF-Rundschreiben und der Geldmarktfondsverordnung (soweit zutreffend) festgelegten Grenzen Pensionsgeschäfte eingehen. Diese umfassen den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, wobei sich der Kontrahent oder der Teilfonds durch eine Klausel jeweils das Recht vorbehält, die Wertpapiere von der jeweils anderen Partei zu einem im Rahmen des Kontrakts festgelegten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen.

Ein Teilfonds darf ferner ein Pensions- oder umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliessen, das ein Termingeschäft umfasst, bei Ablauf dessen der Teilfonds oder der Kontrahent verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, während die jeweils andere Partei verpflichtet ist, den gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft eine Partei Wertpapiere (z. B. Aktien oder Anleihen) bei Vertragsbeginn zu einem bestimmten Preis an eine Gegenpartei und verpflichtet sich gleichzeitig, den Vermögenswert zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen zu einem anderen Preis von dem ursprünglichen Käufer zurückzukaufen. Der Begriff „umgekehrtes Pensionsgeschäft“ beschreibt den gleichen Vertrag aus der Perspektive des Käufers.

Ein Teilfonds kann im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bzw. einer Reihe dauerhaften Pensionsgeschäfte und umgekehrter Pensionsgeschäfte als Käufer der Verkäufer auftreten. Vermögenswerte, die Gegenstand solcher Geschäfte sein können, sind für die Geldmarktteilfonds Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Abschnitt 10.1 AA (1) erfüllen. Für alle anderen Teilfonds sind dies Wertpapiere (Anleihen und Aktien).

Die Beteiligung eines Geldmarktteilfonds an Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegt jedoch seiner Anlagepolitik, Abschnitt 10.1 AA (6) und (7) und Abschnitt 10.1 CC (a)(8), (9) und (17) sowie Artikel 2 der delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131.

Die Beteiligung eines Teilfonds an Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

- (i) Der Kontrahent dieser Transaktionen muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- (ii) Während der Laufzeit eines Kaufgeschäfts, das mit einem Rückkaufrecht kombiniert ist, kann der Teilfonds die Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, vor Ausübung des Rückkaufrechts für diese Wertpapiere durch den Kontrahenten bzw. vor Ablauf der Rückkaufzeit nicht verkaufen.
- (iii) Während der Laufzeit eines umgekehrten Rückkaufgeschäfts darf der Teilfonds die im Rahmen des Geschäfts erworbenen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Sicherheit übertragen.
- (iv) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass die Höhe seines Engagements in Pensionsgeschäften ihm jederzeit die Erfüllung seiner Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilhabern erlaubt.
- (v) Der Teilfonds darf ein Pensionsgeschäft und/oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft nur dann eingehen, wenn er in der Lage ist, die vom Geschäft betroffenen Wertpapiere bzw. den gesamten Barbetrag jederzeit zurückzurufen oder das Geschäft gemäss den jeweiligen CSSF-Rundschreiben zu kündigen.
- (vi) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass er bei Fälligkeit dieser Geschäfte genügend Vermögenswerte hält, um den gegebenenfalls für die Rückgabe der Wertpapiere vereinbarten Betrag zu begleichen.
- (vii) Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erworbene Wertpapiere müssen den betreffenden CSSF-Rundschreiben sowie der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und gemeinsam mit den anderen vom Teilfonds in seinem Portfolio gehaltenen Wertpapieren die jeweiligen Anlagebeschränkungen des Teilfonds erfüllen.
- (viii) Bei der Berechnung der oben unter Abschnitt 10.1 C (a)(9) und (13) aufgeführten Grenzwerte muss die durch diese Geschäfte entstehende Risikoexposition gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten kombiniert werden.

² Die Teilfonds sind derzeit nicht an Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften beteiligt. Bevor die Teilfonds solche Geschäfte eingehen dürfen, muss dieser Prospekt entsprechend geändert werden.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Teilfonds nicht an Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften beteiligt. Der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte eines Teilfonds, die Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnten, beträgt daher 0 %. Wenn jedoch ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, soweit gemäss seiner Anlagepolitik zulässig, dürfen diese Geschäfte 50 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

Jedes Pensionsgeschäft oder umgekehrte Pensionsgeschäft wird in der Regel während der Laufzeit der Vereinbarung jederzeit zu mindestens 100 % des Nennwerts besichert.

Eine Vermittlungsstelle für Pensionsgeschäfte (die eine verbundene Partei der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters sein kann, soweit dies gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist) kann für die dem Fonds im Rahmen der Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfte erbrachten Dienstleistungen durch den Erhalt von bis zu 25 % des erwirtschafteten Nettoertrags vergütet werden, wobei unter anderem auch der Nettoertrag berücksichtigt wird, der durch die Anlage der von Schuldern erhaltenen Barsicherheiten erwirtschaftet wird. Diese Gebühren stellen direkte Betriebskosten des Programms des Fonds für Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte dar. Der Fonds behält bis zu 75 % des Nettoertrags aus dem Programm ein, und dieser wird dem betreffenden Teilfonds jeweils auf Basis des Zahlungseingangs gutgeschrieben. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter erhebt auf die durch das Programm des Fonds in Bezug auf Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte generierten Gewinne zusätzliche Gebühren oder Kosten, abgesehen von den Gebühren, Belastungen, Kosten und Ausgaben gemäss Abschnitt 9 „Management- und Fondsgebühren“. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Teilfonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren bestehende Beziehungen zur Verwahrstelle, zur Verwaltungsgesellschaft oder zum Anlageverwalter sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten.

Wertpapiere, die von einem Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gehalten werden, werden von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) auf einem Registerkonto verwahrt, das gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags für die Verwahrung in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird.

10.3 Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen seiner OTC-Derivate, Wertpapierleihgeschäfte (soweit zulässig) und Pensions- sowie umgekehrten Pensionsgeschäften kann ein Teilfonds Sicherheiten erhalten, die dem Zweck dienen, sein Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Die von einem Teilfonds in Verbindung mit solchen Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen die in Abschnitt 10.2 (A) beschriebenen Kriterien erfüllen, ausgenommen Sicherheiten, die von einem Geldmarktteilfonds in Verbindung mit einem umgekehrten Pensionsgeschäft erhalten werden. Diese müssen die in den Abschnitten 10.1 AA (1) oder 10.1 AA (7)(b) beschriebenen Kriterien erfüllen. Umgekehrt kann ein Kontrahent zur Absicherung eines Engagements des Kontrahenten in einem Teilfonds verlangen, dass (i) die Vermögenswerte des Teilfonds vollständig als Sicherheit übertragen werden oder dass (ii) ein Sicherungsrecht an den Vermögenswerten des Teilfonds zugunsten des Kontrahenten geschaffen wird.

Für einen Geldmarktteilfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft einen Sicherheitsabschlag auf die liquiden übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente an, die im Zusammenhang mit einer Vereinbarung über umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäss Abschnitt 10.1 AA (7)(b) erhalten wurden, die den Anforderungen von Artikel 2 der delegierten Verordnung der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 entspricht.

Gemäss ihrer internen Richtlinie über die Verwaltung von Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat (die im Falle eines Geldmarktteilfonds auf Sicherheiten beschränkt sind, die im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und gegebenenfalls Vereinbarungen über umgekehrte Pensionsgeschäfte erhalten wurden), bestimmt die Verwaltungsgesellschaft:

- die erforderliche Höhe der Sicherheiten; und
- die Höhe des auf die als Sicherheiten erhaltenen Sachwerte anzuwendenden Risikoabschlags (der möglicherweise zusätzlich zu einem nach geltendem Recht vorgeschriebenen Risikoabschlag für liquide übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in Verbindung mit einem umgekehrten Pensionsgeschäft von einem Geldmarktteilfonds erhalten werden, berechnet wird), wobei jeweils die Eigenschaften der Vermögenswerte (z. B. die Bonität der Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und andere ggf. von der Geldmarktfondsverordnung vorgeschriebene Faktoren) berücksichtigt werden.

Ein „Risikoabschlag“ ist eine auf den Marktwert von Sachwerten angewandte nominelle Reduzierung, die einen Puffer zum Schutz vor einem möglichen zukünftigen Marktwertverlust dieser Vermögenswerte bieten soll.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert der Anlageverwalter normalerweise den Erhalt der folgenden Arten von Sicherheiten und wendet die folgenden entsprechenden Risikoabschläge an (gegebenfalls zusätzlich zu Risikoabschlägen, die durch geltende Gesetze einschliesslich der Geldmarktfondsverordnung vorgeschrieben sind):

Art der Sicherheit	Typischer Risikoabschlag
Barmittel	0 %
Staatsanleihen	1 % bis 10 %

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, von den oben aufgeführten Risikoabschlägen abzuweichen, wenn er dies unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögenswerte (wie z. B. die Bonität der Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und anderer Faktoren, die von der Geldmarktfondsverordnung gefordert werden, soweit zutreffend) für angemessen hält. Des Weiteren behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, andere als die oben aufgeführten Arten von Sicherheiten zu akzeptieren, allerdings müssen im Falle der Geldmarktfonds die Arten von Sicherheiten immer die Anforderungen von Abschnitt 10.1 AA (1) und gegebenenfalls Abschnitt 10.1 AA (7)(b) erfüllen.

Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, die ein Teilfonds, der kein Geldmarktfonds ist, erhalten hat, umfassen möglicherweise (i) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat der OECD oder von deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden; und/oder (ii) Anleihen, die von qualitativ hochwertigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begeben oder garantiert werden; und/oder (iii) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD notiert oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index vertreten sind.

Unbare Sicherheiten, die ein Geldmarkt-Teilfonds im Rahmen einer Vereinbarung über umgekehrte Pensionsgeschäfte erhält, können aus (i) Geldmarktinstrumenten bestehen, die die in Abschnitt 10.1 AA (1) dargelegten Anforderungen erfüllen, und/oder aus (ii) liquiden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die die in Abschnitt 10.1 AA (7)b dargelegten Anforderungen erfüllen.

Zum Datum dieses Prospekt umfassen die erhaltenen Sicherheiten lediglich Barmittel und Staatsanleihen.

Die Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag bewertet, auf Basis der aktuellen Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der oben dargelegten Richtlinien für Risikoabschläge ermittelt werden. Unbare Sicherheiten werden täglich zum Marktkurs bewertet und können Nachschusszahlungsanforderungen unterliegen. Die Höhe der geltenden Risikoabschläge, wie oben angegeben, wird im Zusammenhang mit der Bewertung von Sicherheiten nicht überprüft.

Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht durch die zuständige Regulierungsbehörde unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

Ungeachtet der Bonität des Emittenten der als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte oder der im Rahmen der Reinvestition von Barsicherheiten von einem Teilfonds erworbenen Vermögenswerte kann ein Teilfonds bei einem Ausfall des betreffenden Emittenten oder des jeweiligen Kontrahenten eines Geschäfts, bei dem Barsicherheiten reinvestiert wurden, einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten

Soweit dies als Bedingung eines OTC-Derivatekontrakts oder vom anwendbaren Recht vorgesehen ist, stellen und/oder erhalten die Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds solche Kontrakte abschliesst, oder Clearingmitglieder, über die ein Teilfonds seine OTC-Derivatehandelsgeschäfte abrechnet, Sicherheiten an den bzw. vom Teilfonds.

Sicherheiten, die ein Teilfonds erhält, setzen sich normalerweise aus Barmitteln in US-Dollar, Barmitteln in Pfund Sterling und/oder G7-Schatzanleihen zusammen (in dem für einen Geldmarktfonds zulässigen Umfang), und wenn einem Teilfonds Sicherheiten in Form von G7-Staatsanleihen gestellt werden, werden diese von der Verwahrstelle (oder deren Vertreter oder Beauftragter) gehalten. Der betreffende Teilfonds hält das volle rechtliche Eigentum an den gestellten Sicherheiten. Sollte der Kontrahent eines OTC-Derivats, das nicht zur Abrechnung übermittelt wurde, seinen Pflichten nicht nachkommen oder Insolvenz anmelden, würden diese Sicherheiten eingesetzt, um es dem betreffenden Teilfonds zu ermöglichen, das OTC-Derivatengagement gegenüber dem entsprechenden Kontrahenten auszugleichen. Diese Sicherheiten decken zwar gegebenenfalls nicht den vollständigen Wert des OTC-Derivatengagements gegenüber dem Kontrahenten ab, wenn sie jedoch als Bedingung des Derivatkontrakts vorgegeben sind, wird nach Erreichen des monetären Mindestwerts für das Engagement das Ziel verfolgt, dass sie mindestens 95 % des Werts des OTC-Derivatengagements gegenüber dem Kontrahenten abdecken.

Ein Teilfonds kann einem Kontrahenten eines OTC-Derivats und/oder einem Clearingmitglied bare oder unbare Sicherheiten zur Verfügung stellen. Die Arten von Vermögenswerten, die von einem Teilfonds als Sicherheit für einen Kontrahenten zur Verfügung gestellt werden können, und von einem Kontrahenten für diese Arten von Vermögenswerten eventuell erhobene Sicherheitsabschläge in Bezug auf einen nicht zur Abrechnung übermittelten OTC-Derivatehandel werden in den Bedingungen des OTC-Derivatekontrakts und gemäss dem anwendbaren Recht oder in Bezug auf zur Abrechnung übermittelten OTC-Derivatehandel gemäss den Regeln der jeweiligen Clearingstelle vereinbart. Abhängig von den im OTC-Derivatekontrakt vereinbarten Bedingungen kann ein Teilfonds einem Kontrahenten Sicherheiten zur Verfügung stellen, indem er diesem das Eigentumsrecht an den Vermögenswerten vollumfänglich überträgt oder indem er ein Sicherungsrecht an den Vermögenswerten des Teilfonds zugunsten des Kontrahenten schafft. Sicherheiten, die einem Clearingmitglied in Bezug auf einen zur Abrechnung übermittelten OTC-Derivatehandel zur Verfügung gestellt werden, werden immer durch vollständige Eigentumsübertragung geleistet. Bei der Bestellung von Sicherheiten durch vollständige Eigentumsübertragung steht dem Kontrahenten bzw. dem Clearingmitglied das uneingeschränkte rechtliche Eigentum an diesen Sicherheiten zu. Wird ein Sicherungsrecht an den Vermögenswerten eines Teilfonds geschaffen, werden die gesicherten Vermögenswerte von der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) zugunsten des Kontrahenten gehalten. Der betreffende Teilfonds behält jedoch das rechtliche Eigentum an den gesicherten Vermögenswerten. Für den Fall, dass der betreffende Teilfonds in Bezug auf ein OTC-Derivat, das nicht zur Abrechnung übermittelt wurde, in Zahlungsverzug gerät oder zahlungsunfähig wird, wird die Sicherheit verwendet bzw. das Sicherungsrecht geltend gemacht, um es dem Kontrahenten zu ermöglichen, das OTC-Derivate-Engagement im betreffenden Teilfonds auszugleichen.

Der zur Abrechnung übermittelte OTC-Derivatehandel unterliegt Mindestanforderungen im Hinblick auf Einschuss- und Nachschusszahlungen, die von der jeweiligen Clearingstelle festgesetzt werden, sowie den Einschuss-Anforderungen gemäss den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus wird ein Teilfonds den Handel mit geclearten OTC-Derivaten nicht direkt mit einer Clearingstelle betreiben, sondern über ein Clearingmitglied. Clearingmitglieder verlangen in der Regel die einseitige Fähigkeit, die Margenanforderungen eines Teilfonds für geclearte OTC-Derivatehandel über regulatorische und/oder Mindestanforderungen der Clearingstellen hinaus zu erhöhen, die möglicherweise nicht an die jeweilige Clearingstelle weitergeleitet werden. In Bezug auf geclearte OTC-Derivate kann ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Clearingmitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Clearingstelle nicht nachkommt, was indirekt daraus resultieren könnte, dass ein anderer Kunde des Clearingmitglieds seinen Verpflichtungen gegenüber dem Clearingmitglied nicht nachkommt. Wenn ein Clearingmitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt, könnten die Positionen und die damit verbundenen Sicherheiten entweder auf ein anderes Clearingmitglied übertragen (unter bestimmten Umständen und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen) oder von der betreffenden Clearingstelle geschlossen werden, wobei eine Glattstellungs-Berechnung durchgeführt wird. Dies gilt auch für alle an den Teilfonds gezahlten geschuldeten Beträge abhängig von der Art des bei der betreffenden Clearingstelle eröffneten Kontos (und nicht unbedingt alle oder dieselben Vermögenswerte, die als Sicherheiten gebucht wurden).

Wiederanlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten können innerhalb der Höchstgrenzen und Bedingungen der jeweiligen CSSF-Rundschreiben und im Falle der Geldmarktteilfonds gemäss der Geldmarktfondsverordnung reinvestiert werden. Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht reinvestiert werden. Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen weder verkauft noch verpfändet noch, im Falle der Geldmarktteilfonds, anderweitig übertragen werden.

Reinvestierte Barsicherheiten werden für die Berechnung der vorstehend angegebenen Risikodiversifizierungsregel für Bankeinlagen berücksichtigt (d.h. höchstens 10 % des Vermögens eines Geldmarktteilfonds und höchstens 20 % des Vermögens eines anderen Teilfonds dürfen bei einem einzelnen Kreditinstitut hinterlegt werden). Darüber hinaus sollten von einem Geldmarktteilfonds erhaltene Barsicherheiten nur gemäss (i) und/oder (ii) wie folgt in Bezug auf die Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte und gemäss (i) - (iv) wie folgt in Bezug auf die OTC-Derivatgeschäfte reinvestiert werden. Barsicherheiten, die ein anderer Teilfonds im Zusammenhang mit seinen OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, sollten nur gemäss (i)-(iv) wie folgt reinvestiert werden:

- i. in Einlagen bei in Abschnitt 10.1 A (6) oder Abschnitt 10.1 AA (3) aufgeführten Gesellschaften;
- ii. in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen, die im Falle eines Geldmarktteilfonds zudem die Anforderungen von Abschnitt 10.1 AA (7)b erfüllen müssen;
- iii. zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen (sofern die Anlagepolitik des Geldmarktteilfonds oder Teilfonds dies erlaubt); oder
- iv. in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in der Geldmarktfondsverordnung (sofern die Anlagepolitik des Geldmarktteilfonds oder Teilfonds dies erlaubt).

Bei der Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten kann einem Teilfonds ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann sich aus einem Rückgang des Werts der mit den erhaltenen Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen ergeben. Ein

Rückgang des Werts einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Betrag der dem betreffenden Teilfonds bei Ablauf des Geschäfts zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten reduzieren. Der betreffende Teilfonds müsste für die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für eine Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag aufkommen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

10.4 Risikomanagement

Gemäss dem Gesetz von 2010 und anderen geltenden Vorschriften, insbesondere CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch CSSF-Rundschreiben 18/698), wendet die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, die Exponierung des Fonds gegenüber Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie allen anderen für den Fonds erheblichen Risiken, einschliesslich operativen Risiken, zu überwachen und zu messen.

Der Liquiditätsmanagementausschuss von Ninety One ist ein unabhängiges, abteilungsübergreifendes Organ von Mitgliedern der oberen Führungsebene, das die Liquiditätsprofile der einzelnen Teilfonds überwacht, um sicherzustellen, dass diese zur Erfüllung ihrer Handelsverpflichtungen und Anlageziele angemessen und umsichtig sind.

Der Liquiditätsmanagementausschuss ist dafür verantwortlich, alle massgeblichen Liquiditätsinformationen wie Portfolio- und Anteilsinhaberstruktur und Markttrends zu analysieren und angemessene Stresstests durchzuführen. Es werden Richtlinien und Verfahren aufrecht erhalten, um dem Liquiditätsmanagementausschuss dabei zu helfen, zu bestimmen und dem Verwaltungsrat zu empfehlen, welche der in diesem Prospekt dargelegten Liquiditätsmanagementbefugnisse in Anbetracht der Marktbedingungen erforderlich sind, und welche Schritte zu deren Umsetzung erforderlich sind. Bitte beachten Sie, dass unter extremen Marktbedingungen nicht garantiert werden kann, dass der Handel mit den Anteilen eines Teilfonds nicht ausgesetzt wird, wenn dies für im besten Interesse der Anteilsinhaber liegend erachtet wird. Jeder Teilfonds darf im Einklang mit seinen Anlagerichtlinien und innerhalb der in Abschnitt 10.1 genannten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das globale Engagement in den Basiswerten insgesamt nicht die in Abschnitt 10.1 genannten Anlagegrenzen überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Investments nicht zu den in Abschnitt 10.1 genannten Grenzen addiert werden.

Wenn ein Finanzderivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Auflagen in diesem Abschnitt 10.4 berücksichtigt werden.

A. Globales Engagement

Bei Finanzderivaten verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von OTC-Derivaten. Bei jedem der Teilfonds sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass deren jeweiliges globales Engagement in Bezug auf Finanzderivate nicht höher ist als der gesamte Nettowert ihrer Portfolios.

Das Gesamtrisiko der Teilfonds wird entweder anhand des Commitment-Ansatzes oder anhand der (entweder absoluten oder relativen) Value-at-Risk-Methode (VaR) gemessen, wie in Anhang 4 angegeben ist. Zur Berechnung des globalen Engagements werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und der Zeitraum berücksichtigt, der zur Auflösung der Positionen zur Verfügung steht.

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR-Ansatz als Mass für das Verlustrisiko eines bestimmten Portfolios oder finanziellen Vermögenswerts Standard. Für ein gegebenes Anlageportfolio, eine gegebene Wahrscheinlichkeit und einen gegebenen Zeithorizont definiert sich der VaR als Schwellenwert dergestalt, dass die Wahrscheinlichkeit, wonach der Marktwertverlust des Anlageportfolios während des gegebenen Zeithorizonts diesen Wert (unter Annahme normaler Marktbedingungen und keiner Transaktionen im Anlageportfolio) überschreitet, die gegebene Verlustwahrscheinlichkeit darstellt.

Die Berechnung des VaR erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen.

Die Angaben in Anhang 4 unterliegen Änderungen und werden regelmässig aktualisiert.

Berechnung des globalen Engagements (unter Verwendung des absoluten VaR-Ansatzes):

Der VaR eines Teilfonds wird durch einen absoluten VaR beschränkt, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wird und einen maximalen VaR, der für den Fonds unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien und des Risikoprofils des Teilfonds festgelegt wurde, nicht überschreitet.

Berechnung des globalen Engagements (unter Verwendung des relativen VaR-Ansatzes):

Der VaR eines Teilfonds wird durch das Doppelte des VaR eines Referenzportfolios beschränkt (wie in Anhang 4 angegeben).

Berechnung des globalen Engagements (unter Verwendung des Commitment-Ansatzes):

Der Commitment-Ansatz misst das globale Engagement in Bezug auf Positionen in Derivaten und andere Techniken des effizienten Portfoliomanagements unter Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsgeschäften, die den gesamten Nettoinventarwert des Portfolios des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Gemäss dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Derivatposition in den Marktwert des jeweiligen Basiswertäquivalents umgerechnet.

B. Hebelwirkung

Für jeden Teilfonds, der die VaR-Methode zur Messung seines Gesamtrisikos verwendet, ist die Methode zur Ermittlung der Hebelwirkung des jeweiligen Teilfonds in Anhang 4 dargelegt. Für jeden solchen Teilfonds kann die erwartete Hebelwirkung über eine gewisse Spanne hinweg basierend auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds schwanken. Nähere Informationen zu dieser Spanne erhalten sie in Anhang 4.

Unter bestimmten Umständen kann die Hebelwirkung die vorstehend beschriebene Spanne übersteigen.

Bei derivativen Finanzinstrumenten ohne Nominalwert hat die Berechnung der Hebelwirkung im Teilfonds grundsätzlich auf der Grundlage des Marktwerts des Basiswertäquivalents zu erfolgen.

Die erwartete Hebelwirkung muss die Art des derivativen Finanzinstruments, in das der Teilfonds investiert hat, die Wiederveranlagung der erhaltenen Sicherheit (in bar) in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und den Einsatz von Sicherheiten in Bezug auf sonstige Transaktionen zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, beispielsweise Wertpapierleihen, berücksichtigen. Die Angaben in Anhang 4 unterliegen Änderungen und werden regelmässig aktualisiert.

11 Besteuerung

11.1 Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung beruht auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzgebung und Praxis im Grossherzog Luxemburg und unterliegt Änderungen in Bezug auf später eingeführte Gesetze (oder Auslegungen), unabhängig davon, ob diese rückwirkend Gültigkeit haben oder nicht. In Bezug auf die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die die Zeichnung, der Kauf, der Besitz, der Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräusserung von Anteilen laut der Gesetzgebung im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Domizils oder ihres Firmensitzes mit sich bringt, sollten sich die Anleger ggf. informieren bzw. ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Die Anteilinhaber werden voraussichtlich in vielen verschiedenen Ländern steuerpflichtig sein. Auf die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger, der Anteile zeichnet, umtauscht, besitzt, zurückgibt oder anderweitig veräussert, soll in diesem Prospekt daher nicht im Einzelnen eingegangen werden. Diese Konsequenzen hängen davon ab, welche Gesetzgebung und Praxis jeweils im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, Domizils oder Firmensitzes eines Anlegers in Kraft ist und wie die persönlichen Verhältnisse des Anlegers aussehen. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass sich das Konzept des Wohnsitzes in den jeweiligen Abschnittsüberschriften nur auf die Zwecke der Besteuerung in Luxemburg bezieht. Jegliche Bezugnahme in Abschnitt 11 auf Steuern, Auflagen, Abgaben oder andere Aufwendungen oder Abzüge ähnlicher Art bezieht sich ausschliesslich auf die in Luxemburg geltenden Steuergesetze und/oder -konzepte. Den Anlegern sollte ferner bewusst sein, dass jegliche Bezugnahme auf Luxemburger Ertragsteuern generell die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) umfasst. Die Anteilinhaber können ferner einer Nettovermögensteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Steuern, Auflagen oder Abgaben unterliegen. Die Körperschaftsteuer, kommunale Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag fallen ausnahmslos für die meisten in Luxemburg für steuerliche Zwecke ansässigen körperschaftlichen Steuerzahler an. Nicht körperschaftliche Steuerzahler unterliegen in der Regel der persönlichen Einkommensteuer und einem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen können, wenn ein nicht körperschaftlicher Steuerzahler im Management einer beruflichen oder geschäftlichen Unternehmung tätig ist, ferner kommunale Gewerbesteuern anfallen.

11.2 Der Fonds

Laut der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis ist der Fonds in Luxemburg nicht ertragsteuerpflichtig und er unterliegt keiner Nettovermögensteuer. Auch muss in Luxemburg keine Quellensteuer auf die vom Fonds ausgeschütteten Dividenden gezahlt werden. Allerdings zahlt der Fonds in Luxemburg auf alle Anteilsklassen eine Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05 % seines Nettovermögens. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird am Ende des jeweiligen Quartals anhand des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse berechnet. Für Anteile der Klassen I, J und S, die ausschliesslich an institutionelle Anleger verkauft bzw. von diesen gehalten werden dürfen, gilt ein reduzierter Steuersatz von jährlich 0,01 % des Nettovermögens. Gemäss Artikel 174 a) und b) des Gesetzes von 2010 gilt der reduzierte Steuersatz von jährlich 0,01 % des Nettovermögens auch für alle Klassen des U.S. Dollar Money Fund und des Sterling Money Fund (bei denen Anteile der Klassen I, J und S, sofern diese verfügbar sind, von allen Anlegern und nicht nur von institutionellen Anlegern erworben werden dürfen). Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird anhand des Nettovermögens der betreffenden Klasse am Ende des jeweiligen Quartals berechnet.

Die oben genannte Steuer betrifft nicht den Teil des Fondsvermögens, der in andere Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist. Eine Stempelsteuer oder sonstige Abgaben auf die Baremission von Fondsanteilen fallen in Luxemburg generell nicht an, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer in Höhe von EUR 1.250, die bei der Fondsgründung gezahlt wurde. Etwaige Satzungsänderungen unterliegen grundsätzlich einer festen Registrierungsgebühr von EUR 75.

Der realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwachs des Fondsvermögens ist in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Die kurz- oder langfristig realisierten Kapitalerträge des Fonds sind zwar im Allgemeinen in den Anlageländern nicht steuerpflichtig, jedoch erheben bestimmte Länder derartige Steuern. Auf die regelmässigen Einkünfte des Fonds aus manchen seiner Wertpapiere sowie die Zinserträge aus Bareinlagen in manchen Ländern fällt evtl. eine Quellensteuer in unterschiedlicher Höhe an, die in der Regel nicht erstattet wird. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, ist auf Einzelfallbasis festzustellen.

11.3 Anteilinhaber

Steuerlicher Wohnsitz in Luxemburg

Ein Anteilinhaber wird lediglich durch das Halten und/oder die Veräusserung von Anteilen oder die Ausführung, Erwirkung oder Durchsetzung seiner sich daraus ergebenden Rechte weder in Luxemburg ansässig, noch gilt er deswegen als in Luxemburg ansässig.

Ertragsteuer – Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen keiner Luxemburger Ertragsteuer bei der Rückerstattung ihres in den Fonds eingezahlten Anteilskapitals.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Sämtliche Dividendenausschüttungen und sonstigen Zahlungen aus den Anteilen einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihrer privaten oder beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten agiert, unterliegen der Ertragsteuer zum gewöhnlichen progressiven Steuersatz.

Auf den Verkauf, die Veräußerung oder die Rücknahme von Anteilen erzielte Kapitalerträge eines Anteilinhabers, bei dem es sich um eine natürliche Person mit Wohnsitz in Luxemburg handelt, die im Rahmen ihrer privaten Aktivitäten agiert, entfällt in Luxemburg keine Ertragsteuer, sofern dieser Verkauf, diese Veräußerung oder diese Rücknahme mehr als sechs Monate nach Erwerb der Anteile stattfindet und die Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt in begrenzten Fällen als wesentlich, vor allem, wenn (i) der Anteilinhaber entweder alleine oder gemeinsam mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder seinen minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt in den fünf Jahren vor Realisierung des Gewinns mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds gehalten hat, oder (ii) der Anteilinhaber innerhalb von fünf Jahren vor der Übertragung eine Beteiligung kostenlos erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in Händen des Verfügenden (oder der Verfügenden, im Falle aufeinander folgender kostenloser Übertragungen innerhalb des gleichen fünfjährigen Zeitraums) darstellte. Kapitalerträge, die mehr als sechs Monate nach dem Erwerb auf wesentliche Beteiligungen erzielt wurden, unterliegen zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes der Ertragsteuer (d. h. der durchschnittliche, auf das gesamte Einkommen anwendbare Satz wird gemäss den progressiven Ertragsteuersätzen berechnet, und auf realisierte Kapitalerträge aus erheblichen Beteiligungen wird die Hälfte des durchschnittlichen Satzes angewendet). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Umtausch oder einen Beitrag oder eine andere Form der Verfügung über den Anteilsbestand umfassen.

Körperschaften mit Sitz in Luxemburg

Anteilinhaber, bei denen es sich um Körperschaften mit Wohnsitz in Luxemburg handelt (*sociétés de capitaux*), müssen in ihren zu versteuernden Gewinnen für die Veranlagung der Ertragsteuer sämtliche erzielten Gewinne und sämtliche aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen erzielten Gewinne angeben. Selbiges trifft auf Anteilinhaber zu, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die im Management einer beruflichen oder geschäftlichen Unternehmung tätig sind, die für steuerliche Zwecke ihren Wohnsitz in Luxemburg haben. Die zu versteuernden Gewinne ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- oder Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem welcher der beiden der niedrigere ist.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg, die steuerlichen Sonderregelungen unterliegen

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg, die von einer steuerlichen Sonderregelung profitieren, beispielsweise (i) OGA nach dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, und (iii) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegen, sind in Luxemburg steuerbefreit und unterliegen daher keiner Ertragsteuer in Luxemburg.

Ertragsteuer – Anteilinhaber mit Wohnsitz ausserhalb von Luxemburg

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz ausserhalb von Luxemburg haben und weder eine permanente Betriebsstätte noch eine permanente Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugerechnet werden können, unterliegen in der Regel keiner Ertrag-, Quellen-, Nachlass-, Erbschafts-, Kapitalertrag- oder sonstigen Steuer in Luxemburg.

Körperschaften mit Sitz ausserhalb von Luxemburg, die jedoch eine permanente Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugerechnet werden können, müssen etwaige Einkünfte sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen in ihrem zu versteuernden Einkommen für steuerliche Zwecke in Luxemburg angeben. Selbiges trifft auf natürliche Personen zu, die im Management einer beruflichen oder geschäftlichen Unternehmung tätig sind und eine permanente Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugerechnet werden können. Die zu versteuernden Gewinne ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- oder Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile, je nachdem welcher der beiden der niedrigere ist.

Anleger sollten ihre fachkundigen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Konsequenzen konsultieren, die der Kauf, der Besitz, die Übertragung oder die Veräußerung der Anteile laut der Gesetzgebung im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils mit sich bringt.

Zusätzliche Informationen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger

Aktiefonds

Mindestens 50 % des Wertes der folgenden Teilfonds sind dauerhaft in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2(8) Deutsches Investmentsteuergesetz investiert sind:

Fondsname
All China Equity Fund
American Franchise Fund
Asia Pacific Equity Opportunities Fund
Asia Pacific Franchise Fund
Asian Equity Fund
China A Shares Fund
Continental European Equity Fund
Emerging Markets Equity Fund
European Equity Fund
Global Dynamic Fund
Global Energy Fund
Global Environment Fund
Global Equity Fund
Global Franchise Fund
Global Gold Fund
Global Natural Resources Fund
Global Quality Equity Fund
Global Quality Equity Income Fund
Global Strategic Equity Fund
Global Value Equity Fund
Latin American Equity Fund
Latin American Smaller Companies Fund
U.K. Alpha Fund

Mischfonds

Mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds sind dauerhaft in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2(8) Deutsches Investmentsteuergesetz investiert sind:

Fondsname
Emerging Markets Multi-Asset Fund
Global Strategic Managed Fund

Kapitalbeteiligungen bezeichnen Anteile von Unternehmen, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht davon befreit sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15 % unterliegen und nicht davon ausgenommen sind; Anteile an anderen Investmentfonds entweder (i) in Höhe der Quote ihres tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften investierten und an jedem Bewertungstag des Investmentfonds veröffentlichten Wertes oder (ii) in Höhe der in den Anlagebedingungen des Investmentfonds festgelegten Mindestquote.

11.4 Nettovermögenssteuer

Anteilhaber mit Wohnsitz in Luxemburg und Anteilhaber mit Wohnsitz ausserhalb von Luxemburg, die eine permanente Betriebsstätte oder Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugerechnet werden können, unterliegen in Bezug auf derlei Anteile einer Luxemburger Nettovermögenssteuer, es sei denn, der Anteilhaber ist (i) eine natürliche Person mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein OGAW gemäss dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegt, (iv) eine Gesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalgesellschaften unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegt, oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegt.

11.5 Belgische Nettovermögenssteuer

Zum Datum dieses Prospekts hat der Fonds den Asia Pacific Equity Opportunities Fund, den Asian Equity Fund, den Emerging Markets Corporate Debt Fund, den Emerging Markets Equity Fund, den Emerging Markets Local Currency Debt Fund, den Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund, den Global Environment Fund, den European Equity Fund, den Target Return Bond Fund, den Global Dynamic Fund, den Global Energy Fund, den Global Equity Fund, den Global Franchise Fund, den Global Gold Fund, den Global Multi-Asset Income Fund, den Global Natural Resources Fund, den Global Quality Equity Income Fund, den Global Strategic Managed Fund und den Latin American Corporate Debt Fund bei der belgischen Finanzmarktaufsicht („BFSMA“) registriert. Die Liste der bei der BFSMA registrierten Teilfonds kann sich von Zeit zu Zeit ändern, und der Prospekt wird entsprechend aktualisiert. Sie können eine vollständige Liste der derzeit bei der BFSMA registrierten Teilfonds bei der für Sie zuständigen Ninety One-Vertretung anfordern.

Aufgrund der oben aufgeführten Registrierungen unterliegt der Fonds in Belgien einer jährlichen Nettovermögenssteuer. Diese Steuer ist auf den Gesamtwert der zum 31. Dezember eines jeden Jahres in Belgien gehaltenen Anteile fällig. Anteile gelten als in Belgien gehalten, wenn ihr Kauf über einen belgischen Finanzvermittler arrangiert wurde. Die Steuer fällt derzeit zu einem Satz von 0,0925 % p. a. (bzw. 0,01 % p.a. für Anteilsklassen, die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten sind) an. Der Fonds belastet diese Steuer den entsprechenden bei der BFSMA registrierten Teilfonds. Da es jedoch nicht praktikabel ist, diesen Aufwand ausschliesslich belgischen Anteilhabern zuzuweisen, wird die Steuer von allen Anteilhabern der betreffenden Teilfonds getragen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Steuer 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts eines entsprechenden Teilfonds übersteigen wird. Wenn der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass die Auswirkungen der Steuern für einen Teilfonds erheblich sind, behält er sich das Recht vor, einen alternativen Mechanismus einzuführen, um sicherzustellen, dass die Kosten der Steuer ausschliesslich den betreffenden belgischen Anteilhabern zugeordnet werden, soweit dies praktisch durchführbar ist.

11.6 Mehrwertsteuer

Der Fonds wird in Luxemburg als für die Mehrwertsteuer („MwSt.“) steuerpflichtig ohne das Recht auf Abzug der Vorsteuer behandelt. Eine Befreiung von der MwSt. in Luxemburg gilt für Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienste gelten. Andere, an den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten zur Erhebung einer MwSt. führen und erfordern die MwSt.-Registrierung des Fonds in Luxemburg zur Selbstveranlagung der MwSt., die in Luxemburg auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder in einem gewissen Masse Güter) anfallen, die aus dem Ausland erworben werden.

Grundsätzlich entsteht in Luxemburg keine MwSt.-Verbindlichkeit auf Zahlungen des Fonds an seine Anteilhaber, insoweit derlei Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen zusammenhängen und keine Gegenleistung für etwaige erhaltene steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

11.7 Sonstige Steuern

Auf die Übertragung von Anteilen nach dem Tode eines Anteilhabers, der für die Zwecke der Erbschaftssteuer nicht in Luxemburg ansässig war, entfallen keine Nachlass- oder Erbschaftssteuern.

Unter Umständen entfällt eine Luxemburger Schenkungssteuer auf die Schenkung oder Stiftung von Anteilen, wenn dies in Luxemburg notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert wird.

11.8 Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, die nun den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen zwischen EU-Mitgliedstaaten (die „Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“) vorsieht, die auch in der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie enthaltene Einkommenskategorien umfasst. Mit der Übernahme der vorstehenden Richtlinie wird der Gemeinsame Meldestandard („CRS“) der OECD umgesetzt. Damit tritt der automatische Informationsaustausch in der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 allgemein in Kraft. Die von der früheren EU-Zinsrichtlinie vorgesehenen Massnahmen zur Zusammenarbeit wurden durch die Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ersetzt. Diese hat im Falle einer Überlappung des Geltungsbereichs Vorrang.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD (das „multilaterale Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäss dem CRS. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens wird Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 automatisch mit anderen teilnehmenden Ländern Informationen über Finanzkonten austauschen. Mit dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) werden das multilaterale Abkommen sowie die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zur Einführung des CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS)

Seit dem 1. Januar 2016 unterliegt der Fonds dem CRS-Gesetz. Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen gemäss dem Prospekt muss der Fonds seit dem 30. Juni 2017 der Luxemburger Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) Anleger, die meldepflichtige Personen sind und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anleger hat das Recht, auf seine an die LSB übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (in der jeweils gültigen Fassung).

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten gemäss CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilhaber dem Fonds die erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen oder der Entgegennahme einer Übertragung von Anteilen des Fonds verpflichtet sich jeder Anleger, dem Fonds oder dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen und sonstigen Dokumente auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird den Anteilhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Ferner wird den Anteilhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte Informationen in Bezug auf ihre Anlage in dem Fonds in Form von Zertifikaten oder Ausführungsanzeigen mitgeteilt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber der LSB dient. Die Informationen können von der LSB in ihrer Funktion als datenverarbeitende Stelle an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Anteilhaber verpflichten sich, den Fonds innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Erhalt der Zertifikate bzw. Ausführungsanzeigen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich ausserdem, den Fonds sofort über Änderungen der Information zu informieren und innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Eintreten dieser Änderungen diesem alle Nachweise darüber zu erbringen.

Anteilhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilhaber an den Fonds oder den Widerspruch gegen die Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber der LSB zurückzuführen sind. Ferner kann der Fonds sein Recht ausüben, die Anteile eines betroffenen Anteilhabers vollständig zurückzunehmen, wenn dieser nicht die vom Fonds verlangten Informationen zur Verfügung stellt, die der Fonds zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss dem CRS-Gesetz und den oben erwähnten Regelungen benötigt. Die Anteilhaber sollten sich darüber informieren, welche Auswirkungen die Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und das multilaterale Abkommen in Luxemburg und in ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre Anlage haben, und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Anforderungen hinsichtlich des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Durch die Bestimmungen von FATCA wird eine neue Meldepflicht gegenüber dem U.S. Internal Revenue Service hinsichtlich der direkten oder indirekten Eigentümerschaft von US-Personen an Konten und Rechtssubjekten ausserhalb der USA eingeführt. Falls die angeforderten Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies zu einer 30-prozentigen Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung von Anlagevermögen führen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „IGA“) mit den USA unterzeichnet, um die Einhaltung des FATCA durch Rechtssubjekte wie den Fonds zu erleichtern und die oben beschriebene US-Quellensteuer zu vermeiden. Im Rahmen der IGA muss der Fonds den Luxemburger Steuerbehörden Informationen zur Identität seiner Anleger, deren Anlagen und den von ihnen erzielten Erträgen bereitstellen. Anschliessend werden die Luxemburger Steuerbehörden die Daten automatisch an den IRS weitergeben.

Im Rahmen der IGA wird der Fonds dazu verpflichtet sein, Informationen zum Anteilhaber einzuholen und ggf. unter anderem den Namen, die Adresse und die Steuernummer (Taxpayer Identification Number) von US-Personen, die unmittelbar oder mittelbar Anteile des Fonds halten, sowie Informationen zum Saldo oder Wert der Anlage offenzulegen.

Aus diesem Grund und unbeschadet anderer Angaben im vorliegenden Dokument und im Rahmen des durch luxemburgisches Recht Zulässigen, ist der Fonds zu Folgendem berechtigt:

- Er kann jeden Anteilseigner oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile dazu verpflichten, umgehend erforderliche persönliche Daten bereitzustellen, die der Fonds im eigenen Ermessen benötigt, um Gesetze zu erfüllen und/oder unmittelbar den einzubehaltenden Betrag ermitteln zu können.
- Er darf persönliche Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weitergeben, die gesetzlich erforderlich sind oder durch eine solche Behörde angefordert werden.
- Er darf Steuern oder ähnliche Gebühren einbehalten, zu deren Einbehaltung er im Hinblick auf Beteiligungen am Fonds rechtlich verpflichtet ist, sei es durch Gesetze oder anderweitig.
- Er darf die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber einbehalten, bis der Fonds über ausreichende Informationen verfügt, um den tatsächlich einzubehaltenden Betrag zu ermitteln.
- Er darf die Anteile eines betroffenen Anteilinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilinhaber dem Fonds nicht die Informationen zur Verfügung stellt, die der Fonds verlangt, um die oben erwähnten geltenden Gesetze einzuhalten.

Allen interessierten Anlegern und Anteilsinhabern wird geraten, die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in diesem Fonds mit ihren eigenen Steuerberatern zu erörtern.

12 Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Der Fonds hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Investmentfondsgesetz ("InvFG 2011") die Absicht, Anteile einzelner Anteilkategorien seiner Teilfonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Die Anteile folgender Teilfonds sind zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen:

- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Corporate Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Energy Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Environment Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Franchise Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Gold Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Natural Resources Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Asian Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Asia Pacific Equity Opportunities Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Emerging Markets Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund All China Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Global Multi-Asset Income Fund
- Ninety One Global Strategy Fund European Equity Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Latin American Corporate Debt Fund
- Ninety One Global Strategy Fund Latin American Smaller Companies Fund

Zahl- und Informationsstelle

Die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, hat für den Fonds die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“) übernommen.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch der Anteile können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für die Anteilhaber in Österreich bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch auch über die österreichische Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sind bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle und beim Sitz des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise der Anteile kostenlos in Papierform, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilhaber sind ebenfalls bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle und beim Sitz des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Steuerlicher Vertreter

Ernst & Young, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, hat für den Fonds die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 übernommen.

Veröffentlichung der Nettoinventarwerte und Mitteilungen an die Anteilhaber

Die Rechenwerte der Teilfonds werden täglich auf der Webseite www.fundinfo.com in deutscher Sprache veröffentlicht und können sowohl am Sitz des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft als auch bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle erfragt werden.

Die Mitteilungen an die Anteilhaber werden durch den Fonds direkt an deren Adresse gesendet.

13 Zusätzliche Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Fonds hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seine Absicht mitgeteilt, Anteile in Deutschland zu vertreiben.

Für die folgenden Teilfonds des Fonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **Latin American Investment Grade Corporate Debt Fund**
- **Global Macro Allocation Fund (vormals Global Multi-Asset Total Return Fund)**
- **Asia Pacific Franchise Fund**
- **China A Shares Fund**
- **Continental European Equity Fund**

Zahlstelle in Deutschland

J.P. Morgan AG
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt a. M.

hat die Funktion der Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) in Deutschland übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Anteilinhaber in Deutschland können verlangen, Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen) von dem Fonds über die deutsche Zahlstelle zu erhalten.

Anteilinhaber, die ihren Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme der Anteile eines Teilfonds über die deutsche Zahlstelle einreichen, werden darauf hingewiesen, dass diese Anträge nicht zum Annahmeschluss dieses Tages (Der „Bewertungszeitpunkt“ entspricht 16 Uhr Ortszeit in New York, Vereinigte Staaten von Amerika an jedem Bewertungstag, also normalerweise 22 Uhr Ortszeit in Luxemburg, sofern der Bewertungszeitpunkt nicht vor 16 Uhr Ortszeit in New York, Vereinigte Staaten, liegt.) bearbeitet werden. Der Handelstag wird vielmehr derjenige Tag sein, an dem die Transferstelle („RBC Investor Services Bank S.A.“) den Antrag per Post von der deutschen Zahlstelle erhält. Um einen Handel am selben Tag zu gewährleisten, sollte der Anleger die Transaktion unter Beachtung der einzelnen Handelsverfahren direkt über die RBC Investor Services Bank S.A. abwickeln und sicherstellen, dass die Anträge bis zum Bewertungszeitpunkt 16.00 Uhr Ortszeit New York City, was in der Regel 22.00 Uhr Luxemburger Zeit entspricht, eingehen.

Informationsstelle in Deutschland

J.P. Morgan AG
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt a. M.

hat die Funktion der Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) in Deutschland übernommen.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung des Fonds sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind am Sitz der deutschen Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich.

Des Weiteren stehen die im Kapitel 6.11 „Maßgebliche Verträge“ genannten Dokumente bei der deutschen Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten für die Anteilinhaber kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls am Sitz der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

In Deutschland werden die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in Deutschland per direktem Anlegerschreiben an die Anteilinhaber versendet.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB werden die Anteilinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen durch eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Website <https://ninetyone.com> informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Anhang 1: Die Teilfonds des Fonds im Einzelnen

Abschnitt 1: U.S. Dollar Money Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Art des Geldmarktfonds

Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds.

2. Referenzwährung

US-Dollar

3. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

4. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll den Inhabern seiner Anteile Erträge in US-Dollar zu Wholesale-Zinsen am Euromarkt einbringen. Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert. Der Teilfonds strebt zwar eine Kapitalerhaltung an, kann diese jedoch nicht garantieren.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er in kurzfristige Einlagen und andere kurzfristige Finanzinstrumente investiert, die am Euromarkt und an den jeweiligen heimischen Märkten (wo die Zinseinkünfte keiner Quellensteuer unterliegen) gehandelt werden. Die Einlagen haben eine maximale Laufzeit von sechs Monaten und Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Finanzinstrumente (darunter Bankakzepte, Commercial Paper, liquide kurzfristige Schuldtitel wie Schatzwechsel, Anleihen, Floating Rate Notes und andere Schuldverschreibungen) eine maximale Restlaufzeit von zwölf Monaten. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Portfolios werden entsprechend der Auffassung des Anlageverwalters in Bezug auf die Zinssätze schwanken, ohne jedoch eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen bzw. gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen zu überschreiten.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt nach einem konservativen und rigorosen Ansatz, und für jede Bank und jedes Institut, bei denen der Teilfonds Gelder und andere kurzfristige Finanzinstrumente hinterlegen kann, werden bestimmte Grenzen festgelegt.

Die Anlagen des Teilfonds lauten zwar in der Regel auf US-Dollar, es darf aber auch in einer anderen Währung investiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende Währungsengagement in US-Dollar abgesichert wird.

Der Teilfonds darf Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Zinsrisiken oder Wechselkursrisiken verwenden, die anderen Anlagen des Teilfonds innewohnen.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den LIBID 1 Week USD zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds kann den Benchmarkindex nicht nachbilden (der LIBID 1 Week USD ist ein Interbankensatz). Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen, und diese werden nicht den Bestandteilen des Benchmarkindex entsprechen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Er kann sich für Anleger eignen, die ihre längerfristigen Barbestände oder ihre kurzfristige Liquidität steuern.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz im Verhältnis zu den anderen verfügbaren Anteilsklassen sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Halbjährlich	0,00 %	0,50 %	0,05 %	0,00 %
C	Halbjährlich	0,00 %	1,90 %	0,05 %	0,00 %
D	Halbjährlich	0,00 %	0,65 %	0,05 %	0,00 %
F	Halbjährlich	0,00 %	0,45 %	0,05 %	0,10 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,25 %	0,05 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Halbjährlich	3,00 %	0,35 %	0,05 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

♦ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Fonds holt ein externes Kreditrating für den Geldmarktteilfonds gemäss der Geldmarktfondsverordnung ein. Das externe Kreditrating wird vom Fonds finanziert.

Eine Anlage in Anteilen des Geldmarktteilfonds ist keine garantierte Anlage. Eine Anlage in den Geldmarktteilfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen und Ihr angelegtes Kapital unterliegt Schwankungen sowohl nach oben als auch nach unten. Eine Anlage in einen Geldmarktteilfonds birgt das Risiko des Kapitalverlusts, den der Anteilinhaber zu tragen hat. Der Geldmarktteilfonds ist nicht auf die externe Unterstützung anderer Personen angewiesen, um die Liquidität des Geldmarktteilfonds zu gewährleisten oder seinen Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren.

Abschnitt 2: Sterling Money Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Art des Geldmarktfonds

Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds.

2. Referenzwährung

Britisches Pfund

3. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

4. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll den Inhabern seiner Anteile Erträge in Britischen Pfund zu Wholesale-Zinsen am Euromarkt einbringen. Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert. Der Teilfonds strebt zwar eine Kapitalerhaltung an, kann diese jedoch nicht garantieren.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er in kurzfristige Einlagen und andere kurzfristige Finanzinstrumente investiert, die am Euromarkt und an den jeweiligen heimischen Märkten (wo die Zinseinkünfte keiner Quellensteuer unterliegen) gehandelt werden. Die Einlagen haben eine maximale Laufzeit von sechs Monaten und Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Finanzinstrumente (darunter Bankakzepte, Commercial Paper, liquide kurzfristige Schuldtitel wie Schatzwechsel, Anleihen, Floating Rate Notes und andere Schuldverschreibungen) eine maximale Restlaufzeit von zwölf Monaten. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Portfolios werden entsprechend der Auffassung des Anlageverwalters in Bezug auf die Zinssätze schwanken, ohne jedoch eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen bzw. gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen zu überschreiten.

Die Bonitätsbeurteilung erfolgt nach einem konservativen und rigorosen Ansatz, und für jede Bank und jedes Institut, bei denen der Teilfonds Gelder und andere kurzfristige Finanzinstrumente hinterlegen kann, werden bestimmte Grenzen festgelegt.

Die Anlagen des Teilfonds lauten zwar in der Regel auf Britische Pfund, es darf aber auch in einer anderen Währung investiert werden. Voraussetzung hierfür, dass das betreffende Währungsengagement in Britischen Pfund abgesichert wird.

Der Teilfonds darf Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Zinsrisiken oder Wechselkursrisiken verwenden, die anderen Anlagen des Teilfonds innewohnen.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den LIBID 1 Week GBP zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds kann den Benchmarkindex nicht nachbilden (der LIBID 1 Week GBP ist ein Interbankensatz). Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen, und diese werden nicht den Bestandteilen des Benchmarkindex entsprechen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Er kann sich für Anleger eignen, die ihre längerfristigen Barbestände oder ihre kurzfristige Liquidität steuern.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Halbjährlich	0,00 %	0,50 %	0,05 %	0,00 %
C	Halbjährlich	0,00 %	1,90 %	0,05 %	0,00 %
D	Halbjährlich	0,00 %	0,65 %	0,05 %	0,00 %
F	Halbjährlich	0,00 %	0,45 %	0,05 %	0,25 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,25 %	0,05 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Halbjährlich	3,00 %	0,35 %	0,05 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Fonds holt ein externes Kreditrating für den Geldmarktteilfonds gemäss der Geldmarktfondsverordnung ein. Das externe Kreditrating wird vom Fonds finanziert.

Eine Anlage in Anteilen des Geldmarktteilfonds ist keine garantierte Anlage. Eine Anlage in den Geldmarktteilfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen und Ihr angelegtes Kapital unterliegt Schwankungen sowohl nach oben als auch nach unten. Eine Anlage in einen Geldmarktteilfonds birgt das Risiko des Kapitalverlusts, den der Anteilinhaber zu tragen hat. Der Geldmarktteilfonds ist nicht auf die externe Unterstützung anderer Personen angewiesen, um die Liquidität des Geldmarktteilfonds zu gewährleisten oder seinen Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren.

Abschnitt 3: Global Total Return Credit Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung einer langfristigen Gesamrendite, bestehend aus Ertragen und Verausserungsgewinnen. Hierzu investiert er vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus fest und variabel verzinslichen Schuldtiteln. Ziel des Teilfonds ist eine Rendite, die uber einen gesamten Kreditzyklus hinweg vor Abzug von Gebuhren 4 % uber dem ICE LIBOR 3 Months USD liegt. Kreditzyklen konnen unterschiedlich lang sein und erstrecken sich in der Regel uber einen Zeitraum von 3 bis 7 Jahren. Der Teilfonds strebt zwar eine positive Rendite und sein Performanceziel an, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eines dieser Ziele uber den gesamten Kreditzyklus oder uber einen anderen Zeitraum hinweg erreicht wird. Es gibt keine Garantie, dass das in den Teilfonds investierte Kapital vollstandig zuruckgezahlt wird.

Diese Instrumente konnen (i) auf eine beliebige Wahrung lauten und (ii) Einlagen, Wechsel, Schuldscheine, Anleihen oder Derivate umfassen, darunter (iii) Instrumente mit festem oder variablem Kupon (iv) von Unternehmen, Institutionen, Regierungen, Regierungsbehorden, supranationalen Einrichtungen oder Gebietskorperschaften weltweit (insbesondere aus Schwellenmarkten) (v) mit beliebiger Laufzeit (vi) und mit einem Rating von Investment Grade oder ohne Investment Grade.

Der Anlageverwalter berucksichtigt im Rahmen des Portfolioaufbauprozesses Faktoren wie Kreditqualitat, Laufzeit, Emittententyp, Liquiditat und Engagements in einzelnen geografischen Regionen bzw. Sektoren. Wahrungsentengagements werden in US-Dollar abgesichert.

Der Teilfonds darf bis zu 20 % seines Vermogens in strukturierte Kreditinstrumente investieren, darunter besicherte Darlehensobligationen, hypotheckenbesicherte Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere. Die gesamten Anlagen in CoCo-Bonds und notleidenden Schuldtiteln betragen nicht mehr als 20 % des Teilfondsvermogens. Die Anlagen in notleidenden Schuldtiteln betragen hochstens 10 % des Teilfondsvermogens.

Daneben kann der Teilfonds in andere ubertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente, auf festverzinsliche Titel bezogene Derivate (insbesondere borsen- oder ausserborslich gehandelte Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps (einschliesslich Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaps) oder beliebige Kombination(en) daraus), Einlagen oder Anteile von Organismen fur gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate fur ein effizientes Portfoliomanagement, zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken verwenden. Diese konnen Derivate auf festverzinsliche Instrumente und Wahrungen umfassen und zum Aufbau von Long- und Short-Positionen verwendet werden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds kann den als Ziel vorgegebenen Benchmarkindex nicht nachbilden (der ICE LIBOR 3 Months USD ist ein Interbankensatz). Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach eigenem Ermessen auswahlen, und diese werden nicht den Bestandteilen des als Ziel vorgegebenen Benchmarkindex entsprechen.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das oben in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds jedoch nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anteilinhaber im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Hauptteils des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*	Rücknahmeabschlag
A	Monatlich	5,00 %	1,15 %	0,30 %	0,00 %	nicht verfügb.
C	Monatlich	3,00 %	1,75 %	0,30 %	0,00 %	nicht verfügb.
F	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,25 %	0,60 %	nicht verfügb.
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,65 %	0,15 %	0,00 %	nicht verfügb.
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,55 %	0,10 %	0,00 %	nicht verfügb.
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %	nicht verfügb.
Z	Halbjährlich	3,00 %	0,70 %	0,30 %	0,00 %	nicht verfügb.

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der

Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht selbst kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 4: Target Return Bond Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds ist bestrebt, über einen rollierenden 3-Jahres-Zeitraum unabhängig vom Marktumfeld einen positiven Gesamtertrag über der LIBOR USD Overnight Rate zu erzielen, der sich aus Erträgen und Kapitalgewinnen zusammensetzt. Zu diesem Zweck investiert er vorwiegend in Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und verbundene Derivate.

Der Teilfonds strebt zwar einen positiven Gesamtertrag über der LIBOR USD Overnight Rate an, es wird jedoch nicht garantiert, dass er dieses Ziel über rollierende 3-Jahres-Zeiträume oder in einem bestimmten Zeitraum erreicht. Das investierte Kapital ist einem Risiko ausgesetzt.

Der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele zu erreichen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten investiert, die (i) auf jede Währung lauten können, (ii) Einlagen, Wechsel, Schuldtitel und Anleihen sein können, (iii) von Unternehmen, Institutionen, Staaten, staatlichen Agenturen oder supranationales Einrichtungen in aller Welt begeben wurden (unter anderem auch aus Schwellenländern) (iv) eine beliebige Duration aufweisen können (v) Investment-Grade- und/oder eine andere Qualität aufweisen können (einschliesslich hochverzinslichen Wertpapieren).

Das Engagement des Teilfonds in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren, Pflichtwandelanleihen (CoCos) und notleidenden Schuldtiteln beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann auch in verbundene Derivate, einschliesslich Devisenterminkontrakte und Zins-, Währungs- oder Kreditderivate, investieren, was entweder der Risikosenkung oder der Verbesserung der Ertragsaussichten dienen kann.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, liquide oder geldnahe Mittel, sonstige Derivate und Terminkontrakte, Einlagen sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck der Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken verwenden.

4. Benchmark

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter in seinem eigenen Ermessen Anlagen zur Erreichung der Ziele des Teilfonds auswählen kann.

Der Teilfonds kann den Benchmarkindex (LIBOR USD Overnight Rate) nicht nachbilden. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds zwar frei auswählen. Allerdings dürfen sie nicht den Komponenten der Zielbenchmark entsprechen.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen mittelfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering

sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Halbjährlich	5,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %
C	Halbjährlich	3,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
D	Halbjährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Vierteljährlich	5,00 %	0,50 %	0,25 %	0,50 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,50 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,50 %	0,10 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Halbjährlich	3,00 %	0,70 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 5: Global High Yield Bond Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll eine Ertrags- und Kapitalrendite generieren, die uber derjenigen liegt, die von bestehenden weltweiten Indizes fur Hochzinsanleihen langfristig erzielt wird.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, Regierungsbehorden, supranationalen Organen, Gebietskorperschaften, nationalen offentlichen Organen, Institutionen und Unternehmen aus aller Welt begeben werden, wobei das betreffende Wahrungsentagement in US-Dollar abgesichert wird.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Portfolioaufbauprozesses versuchen, eine Diversifizierung zu erreichen, indem er Faktoren wie Kreditqualitat und Liquiditat sowie das Engagement in einzelnen geografischen Regionen bzw. Sektoren berucksichtigt.

Jegliches Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren, bedingten Wandelanleihen (CoCos) und notleidenden Schuldtiteln belauft sich zusammen auf hochstens 20 % des Teilfondsvermogens.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere ubertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld und geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen fur gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate fur ein effizientes Portfoliomanagement, zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den BofAML Global High Yield Constrained USD Hedged Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhaltnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung uberwachen.

Sofern verfugbar, verwendet der Teilfonds fur eine Anteilsklasse mit Wahrungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankundigung andern. Die jeweiligen anderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nachstmoglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Zwar können Anleger jederzeit Anteile zurückgeben (vorbehaltlich der Bedingungen in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts), doch ist dieser Teilfonds nur für Anlagen geeignet, bei denen ein langfristiger Anlagehorizont beabsichtigt ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für die Mindestzeichnung und den Mindestanteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich ausserdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	0,65 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,50 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,50 %	0,10 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Halbjährlich	3,00 %	0,70 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist

oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City(was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City(was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 6: Investment Grade Corporate Bond Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll hohe Ertrage mit der Chance auf Kapitalgewinne erwirtschaften, uberwiegend uber die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio fest und variabel verzinsten Investment Grade-Wertpapiere, die in der Regel auf US-Dollar lauten und von Regierungen, Institutionen und Unternehmen in Entwicklungs- und Industrielandern begeben werden. Wenn es als angemessen erachtet wird, kann das Portfolio auch festverzinsliche Wertpapiere aufnehmen, die nicht auf US-Dollar lauten. Dann wird das jeweilige Wahrungsrisiko in US-Dollar abgesichert.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Qualitat und Marktgangigkeit der Wertpapiere im Teilfondsdepot.

Der Teilfonds darf andere ubertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Einlagen, Derivate sowie Anteile an Organismen fur gemeinsame Anlagen halten.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung, zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den BofAML Global Broad Market Corporate USD Hedged Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermogenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhaltnissen. Ausserdem darf er Vermogenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung uberwachen.

Sofern verfugbar, verwendet der Teilfonds fur eine Anteilsklasse mit Wahrungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankundigung andern. Die jeweiligen anderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nachstmoglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich fur Anleger, die sich ein Anlageengagement wunschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgefuhrten Risiken zu ubernehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlosen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhangigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein konnen. Uber diese Schwankungen mussen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Vierteljährlich	5,00 %	0,75 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	1,75 %	0,30 %	0,00 %
D	Halbjährlich	5,00 %	1,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	0,50 %	0,25 %	0,50 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,40 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,40 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Vierteljährlich	3,00 %	0,50 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Die Indizes, in denen der Teilfonds durch den Einsatz von Total Return Swaps ein Engagement eingehen kann, sind:

- 1) iBoxx USD Liquid Investment Grade Index

- 2) iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index
- 3) iBoxx GBP Liquid Corporates Large Cap Index

Weitere Informationen zum iBoxx USD Liquid Investment Grade Index (Bloomberg Ticker IBOXIG), einschliesslich Informationen zur Indexberechnung und Neugewichtungsmethode, finden Sie unter https://www.markit.com/Content/Documents/Products/Factsheets/iBoxx/MKT_iBoxx_USD_Liquid_Investment_Grade_Index_factsheet.pdf. Eine neue Serie des Index wird monatlich erstellt, mit Einzelheiten zu den Neugewichtungsregeln, die unter www.markit.com/indices verfügbar sind. Es sind minimale Handelskosten im Zusammenhang mit neuen Serien verbunden, wobei sich Änderungen an den Bestandteilen im Preis des Index widerspiegeln.

Weitere Informationen zum iBoxx Euro Corporates Overall Total Return Index (Bloomberg Ticker QW5A), einschliesslich Informationen zur Berechnung des Index und zur Neugewichtungsmethode, sind unter <https://cdn.ihs.com/www/pdf/MKT-iBoxx-EUR-Benchmark-Indices-factsheet.pdf> verfügbar. Eine neue Serie des Index wird monatlich erstellt, mit Einzelheiten zu den Neugewichtungsregeln, die unter www.markit.com/indices verfügbar sind. Es sind minimale Handelskosten im Zusammenhang mit neuen Serien verbunden, wobei sich Änderungen an den Bestandteilen im Preis des Index widerspiegeln.

Weitere Informationen zum iBoxx GBP Liquid Corporates Large Cap Index (Bloomberg Ticker IBXXGLAT), einschliesslich Informationen zur Berechnung des Index und zur Neugewichtungsmethode, sind unter <https://cdn.ihs.com/www/pdf/MKT-iBoxx-GBP-Liquid-Corporates-Large-Cap-Index-factsheet.pdf> verfügbar. Eine neue Serie des Index wird monatlich erstellt, mit Einzelheiten zu den Neugewichtungsregeln, die unter www.markit.com/indices verfügbar sind. Es sind minimale Handelskosten im Zusammenhang mit neuen Serien verbunden, wobei sich Änderungen an den Bestandteilen im Preis des Index widerspiegeln.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 7: European High Yield Bond Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

Euro

Anteilhaber sollten beachten, dass die nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte des Teilfonds in Euro abgesichert werden können, wenn der Anlageverwalter dies für geeignet erachtet.

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll eine Ertrags- und Kapitalrendite liefern, die über derjenigen liegt, die von bestehenden europäischen Indizes für Hochzinsanleihen langfristig erzielt wird.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln in Euro und Britischem Pfund Sterling mit höherem Zinssatz (mit oder ohne Investment-Grade-Rating), die im Eurobond-, den heimischen Sterling- oder den heimischen Euro-Märkten von Emittenten weltweit begeben werden, und Derivate, die ein Engagement in solchen Wertpapieren bieten. Die Währungsmischung kann unterschiedlich sein, da sie die Beurteilung der wahrscheinlichen Wechselkursschwankungen durch den Anlageverwalter zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegelt.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Portfolioaufbauprozesses versuchen, eine Diversifizierung zu erreichen, indem er Faktoren wie Kreditqualität und Liquidität sowie Engagements gegenüber einzelnen geografischen Regionen bzw. Sektoren berücksichtigt.

Jegliches Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren, bedingten Wandelanleihen (CoCos) und notleidenden Schuldtiteln beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bareinlagen und geldnahe Anlagen, Einlagen und Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

Die gekauften Wertpapiere werden in erster Linie in der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert oder denominiert.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den BofAML European Currency High Yield Constrained EUR Hedged Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	0,65 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,50 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,50 %	0,10 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Halbjährlich	3,00 %	0,70 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der

Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

12. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 8: Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll Erträge sowie die Möglichkeit für langfristiges Kapitalwachstum bieten, in erster Linie durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenländern ausgegeben werden, und Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten. Diese Anlagen können auf lokale Währungen oder Hartwährungen (die wichtigsten global gehandelten Währungen) lauten.

Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf irgendeinen Index verwaltet und unterliegt keinen Beschränkungen bezüglich einer bestimmten Gewichtung von Regionen, Währungen oder Sektoren, berücksichtigt jedoch das Verlustrisiko.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Terminkontrakte, Einlagen sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

Wenn der Teilfonds in bewertete Schuldverschreibungen investiert, müssen diese zum Zeitpunkt der Anlage ein Bonitätsrating von mindestens B- (von S&P oder Fitch) bzw. von B3 (von Moody's), wie jeweils von Zeit zu Zeit geändert, oder ein vergleichbares Rating einer renommierten Ratingagentur halten, falls ein Rating von S&P, Fitch oder Moody's nicht verfügbar ist. Wurde eine Schuldverschreibung nicht bewertet, so kann der Anlageverwalter intern das von S&P, Fitch, Moody's oder einer anderen renommierten Ratingagentur vergebene Bonitätsrating des Emittenten zum Zeitpunkt der Anlage zuweisen. Wenn weder die Schuldverschreibung noch der Emittent zum Zeitpunkt der Anlage ein Rating hält oder wenn das Rating des Emittenten nach Meinung des Anlageverwalters nicht ausreicht, um die Kreditqualität der Schuldverschreibung zu bestimmen, wird ein internes Rating zugewiesen. Ein intern zugewiesenes Rating muss zu dem Schluss kommen, dass die Schuldverschreibung eine Kreditqualität aufweist, die mit derjenigen der bewerteten Schuldverschreibungen, in die der Teilfonds investiert, vergleichbar ist. Wird das Rating einer vom Teilfonds gehaltenen bewerteten Schuldverschreibung nach der Anlage auf ein unter diesem Niveau liegendes Rating zurückgestuft oder ist die Kreditqualität einer nicht bewerteten Schuldverschreibung nicht mehr vergleichbar, darf der Teilfonds dieses Wertpapier für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten weiter halten, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert solcher Bestände nicht mehr als 3 % des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmacht. Wurde das Wertpapier bis zum Ablauf dieses sechsmonatigen Zeitraums nicht auf mindestens das oben angegebene Mindestrating heraufgestuft bzw. gilt im Fall einer nicht bewerteten Schuldverschreibung die Kreditqualität bis dahin nicht als vergleichbar, so muss das Wertpapier verkauft werden, sofern am Markt ausreichende Liquidität vorhanden ist, um den tatsächlichen Marktwert zu erzielen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile

des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One Singapore Pte. Limited

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 des Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds jedoch nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 9: Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Kapital- und Ertragswachstum bieten, in erster Linie durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenlandern ausgegeben werden, und Derivaten, die ein Engagement gegenuber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds wird in erster Linie in vom Anlageverwalter als liquider (d. h. mit relativ hoherer Markthandelbarkeit) erachtete und/oder strategische Anlagegelegenheiten in einem Portfolio von Schuldverschreibungen mit und ohne Investment Grade sowie Derivate investieren, die ein Engagement gegenuber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds wird sich zwar auf liquidere und/oder strategischere Anlagen konzentrieren, dies stellt jedoch keine Einschrankung bezuglich der Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren darf, dar.

Der Teilfonds kann daruber hinaus in andere ubertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bareinlagen oder geldnahe Anlagen, Einlagen und Anteile oder Aktien von zulassigen Organismen fur gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder fur Anlagezwecke einsetzen (was im Falle des Einsatzes von Devisenterminkontrakten durch den Teilfonds zu Netto-Long- oder Short-Positionen bei bestimmten Wahrungen in Bezug auf die Referenzwahrung des Teilfonds fuhren kann).

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf hochstens 20 % des Vermogens des Teilfonds belaufen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermogenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhaltnissen. Ausserdem darf er Vermogenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung uberwachen.

Sofern verfugbar, verwendet der Teilfonds fur eine Anteilsklasse mit Wahrungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankundigung andern. Die jeweiligen anderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nachstmoglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das oben in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds jedoch nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,70 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr)

Ortszeit Luxemburg ist)	Ortszeit Luxemburg ist)
-------------------------	-------------------------

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 10: Emerging Markets Local Currency Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Kapital- und Ertragswachstum bieten, in erster Linie durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenlandern ausgegeben werden, und Derivaten, die ein Engagement gegenuber solchen Schuldtiteln bieten. Diese Wertpapiere lauten hauptsachlich auf Wahrungen von Schwellenlandern.

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Vermogens in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln mit und ohne Investment Grade und in Derivate investieren, die ein Engagement gegenuber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds darf ferner maximal ein Drittel seines Vermogens in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren, darunter Anleihen von Emittenten mit Sitz in Industrielandern, Einlagen, liquide oder geldnahe Anlagen, Einlagen und Anteile oder Aktien von zulassigen Organismen fur gemeinsame Anlagen.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder fur Anlagezwecke einsetzen (was im Falle des Einsatzes von Devisenterminkontrakten durch den Teilfonds zu Netto-Long- oder Short-Positionen bei bestimmten Wahrungen in Bezug auf die Referenzwahrung des Teilfonds fuhren kann).

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermogenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhaltnissen. Ausserdem darf er Vermogenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung uberwachen.

Sofern verfugbar, verwendet der Teilfonds fur eine Anteilsklasse mit Wahrungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankundigung andern. Die jeweiligen anderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nachstmoglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich fur einen Anleger, der das oben in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wunscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlosen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur fur einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhangigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein konnen. uber diese Schwankungen mussen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Vierteljährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Vierteljährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen

Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 11: Emerging Markets Hard Currency Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Kapital- und Ertragswachstum bieten, in erster Linie durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenländern ausgegeben werden, und Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten. Diese Wertpapiere lauten vornehmlich auf Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen).

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln mit und ohne Investment Grade und Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 10 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und Derivate investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan EMBI Global Diversified Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das oben in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds jedoch nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont

langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 12: Emerging Markets Blended Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll langfristiges Kapital- und Ertragswachstum in erster Linie durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von Kreditnehmern aus Schwellenländern ausgegeben werden, und Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten. Diese Wertpapiere lauten auf lokale Währungen und Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen).

Der Teilfonds wird in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln und Derivaten investieren, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bareinlagen oder geldnahe Anlagen, Einlagen und Anteile oder Aktien von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen (was im Falle des Einsatzes von Devisenterminkontrakten durch den Teilfonds zu Netto-Long- oder Short-Positionen bei bestimmten Währungen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen kann).

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan JEMB Hard Currency/Local Currency 50-50 Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es oben im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die im Kapitel „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken zu übernehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen

Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Vierteljährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Vierteljährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 13: Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll Erträge sowie die Möglichkeit für langfristiges Kapitalwachstum bieten, in erster Linie durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen) mit Investment Grade, welche von körperschaftlichen Kreditnehmern aus Schwellenmärkten ausgegeben werden, sowie Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann ausserdem in Schuldtitel investieren, die von staatlichen Kreditnehmern aus Schwellenmärkten ausgegeben werden, sowie Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Diese Wertpapiere können auf Hartwährungen (die wichtigsten global gehandelten Währungen) sowie lokale Währungen lauten.

Die Summe der mit Investment Grade bewerteten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente des Teilfonds sowie der Barmittel, die von mit Investment Grade bewerteten Einrichtungen gehalten werden bzw. bei diesen hinterlegt sind, beträgt mindestens 90 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 10 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann des Weiteren andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder liquide Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen halten.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan CEMBI Broad Diversified Investment Grade Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety One Hong Kong Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds jedoch nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenhäufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in % [*]	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in % [*]	Vertriebsgebühr pro Jahr in % [*]
A	Monatlich	5.00 %	1.20 %	0.30 %	0.00 %
C	Monatlich	3.00 %	1.80 %	0.30 %	0.00 %
F	Monatlich	5.00 %	0.85 %	0.25 %	0.60 %
I/IX	Monatlich	5.00 %	0.60 %	0.15 %	0.00 %
J/JX	Monatlich	5.00 %	0.60 %	0.10 %	0.00 %
S	Monatlich	10.00 %	0.00 %	0.05 %	0.00 %
Z	Monatlich	3.00 %	0.80 %	0.30 %	0.00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden die Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 14: Emerging Markets Corporate Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Kapital- und Ertragswachstum in erster Linie durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen) erzielen, die von körperschaftlichen Kreditnehmern aus Schwellenmärkten ausgegeben werden, sowie Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Der Teilfonds kann ausserdem in Schuldtitel investieren, die von staatlichen Kreditnehmern aus Schwellenmärkten ausgegeben werden, sowie Derivaten, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten.

Diese Wertpapiere können auf lokale Währungen sowie auf Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen) lauten.

Das Engagement in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren wird sich zusammengenommen auf höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds belaufen.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 10 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann des Weiteren andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder liquide Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen halten.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan CEMBI Broad Diversified Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety One Hong Kong Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds jedoch nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in % [*]	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in % [*]	Vertriebsgebühr pro Jahr in % [*]
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr)

Ortszeit Luxemburg ist)	Ortszeit Luxemburg ist)
-------------------------	-------------------------

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 15: Asia Local Currency Bond Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll Ertrage sowie die Moglichkeit fur langfristiges Kapitalwachstum bieten, in erster Linie durch die Investition in ein regional diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von asiatischen Kreditnehmern ausgegeben werden, und Derivaten, die ein Engagement gegenuber solchen Schuldtiteln bieten. Diese Wertpapiere lauten hauptsachlich auf Wahrungen asiatischer Lander.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel mit und ohne Investment Grade sowie in Derivate, die ein Engagement gegenuber solchen Schuldtiteln bieten, investieren.

Das Engagement in auf dem chinesischen Festland begebenen Schuldtiteln ist auf maximal 20 % des Teilfonds-Vermogens begrenzt. Anlagen am CIBM konnen uber RQFIL, CIBM Direct Access und Bond Connect getatigt werden.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren belauft sich zusammen auf hochstens 20 % des Teilfondsvermogens.

Das Engagement in CoCo-Bonds betragt hochstens 10 % des Teilfondsvermogens.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere ubertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen fur gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder fur Anlagezwecke einsetzen (was im Falle des Einsatzes von Devisenterminkontrakten durch den Teilfonds zu Netto-Long- oder Short-Positionen bei bestimmten Wahrungen in Bezug auf die Referenzwahrung des Teilfonds fuhren kann).

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan Asia Broad Diversified Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhaltnissen. Ausserdem darf er Vermogenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung uberwachen.

Sofern verfugbar, verwendet der Teilfonds fur eine Anteilsklasse mit Wahrungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankundigung andern. Die jeweiligen anderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nachstmoglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One Singapore Pte. Limited, Ninety One Hong Kong Limited und Ninety One SA Proprietary Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu übernehmen. Auch wenn ein Anleger die Anteile jederzeit (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen) zurückgeben kann, eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für	Bewertungszeitpunkt
--------------------	---------------------

Transaktionsaufträge	
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 16: All China Bond Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll Erträge sowie die Möglichkeit für langfristiges Kapitalwachstum bieten, in erster Linie durch die Investition in ein Portfolio von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von chinesischen Kreditnehmern begeben werden.

Der Teilfonds kann Schuldtitel halten, die ausserhalb oder innerhalb von Festlandchina auf zulässigen Märkten begeben werden, einschliesslich u. a. dem China Interbank Bond Market. Das Engagement in Schuldtiteln, die auf irgendeinem zulässigen Markt begeben werden, unterliegt keiner Beschränkung. Die Schuldtitel des Fonds können auf Renminbi und/oder Hartwährungen (die wichtigsten global gehandelten Währungen) lauten. Für nicht auf Renminbi lautende Wertpapiere werden die Engagements dieser Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters in Renminbi umgerechnet. Da die Referenzwährung des Teilfonds der US-Dollar ist, werden in der Referenzwährung des Teilfonds gemessene Renditen von Wechselkursschwankungen des Renminbi ggü. dem US-Dollar beeinflusst.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel mit und ohne Investment Grade sowie in Derivate, die ein Engagement gegenüber solchen Schuldtiteln bieten, investieren.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 10 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen (was im Falle des Einsatzes von Devisenterminkontrakten durch den Teilfonds zu Netto-Long- oder Short-Positionen bei bestimmten Währungen in Bezug auf die Referenzwährung des Teilfonds führen kann).

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den Barclays Global Aggregate - Chinese Renminbi Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One Singapore Pte. Limited, Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety One Hong Kong Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 des Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	0,65 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,50 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,50 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Monatlich	3,00 %	0,70 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Auf in Festlandchina begebene Schuldtitel kann über die RQFII-Lizenz und Kontingente des Anlageverwalters und/oder über den CIBM-Direktzugang und/oder Bond Connect zugegriffen werden.

Abschnitt 17: Latin American Corporate Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, hohe Erträge mit der Chance auf Kapitalgewinne zu erwirtschaften. Dies geschieht mithilfe eines diversifizierten Portfolios von Schuldtiteln (z. B. Anleihen), die von lateinamerikanischen Kreditnehmern begeben werden. Diese Wertpapiere lauten auf lokale lateinamerikanische Währungen sowie Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen).

Der Teilfonds wird in erster Linie (mindestens zwei Drittel) in Schuldtiteln anlegen, die von lateinamerikanischen körperschaftlichen Kreditnehmern begeben werden, und das Währungs- und Zinsrisiko aktiv verwalten, um die vom Teilfonds erzielten Erträge zu erhöhen.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt nicht mehr als 10 % des Teilfonds-Vermögens.

Der Teilfonds kann des Weiteren andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder liquide Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen halten.

Der Teilfonds kann ausschliesslich zu Absicherungszwecken auf Derivate zurückgreifen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan CEMBI Broad Diversified Latin America Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Compass Group LLC

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden- ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe- aufschlag in %†	Management- gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst- gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs- gebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	1,00 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,70 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 18: Latin American Investment Grade Corporate Debt Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll Erträge sowie die Möglichkeit für langfristiges Kapitalwachstum bieten. Dies geschieht mithilfe eines diversifizierten Portfolios aus Schuldtiteln (z. B. Anleihen) von lateinamerikanischen Kreditnehmern. Diese Wertpapiere können auf lokale lateinamerikanische Währungen sowie Hartwährungen (global gehandelte bedeutende Währungen) lauten.

Der Teilfonds wird in erster Linie (mindestens zwei Drittel) in Schuldtiteln mit Investment Grade anlegen, die von lateinamerikanischen körperschaftlichen Kreditnehmern begeben wurden, und das Währungs- und Zinsrisiko aktiv verwalten, um die vom Teilfonds erzielten Erträge zu erhöhen.

Der Teilfonds kann ausserdem in Schuldverschreibungen investieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden, supranationalen Organen oder Institutionen in Lateinamerika begeben oder garantiert werden.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt nicht mehr als 10 % des Teilfonds-Vermögens.

Die Summe der mit Investment Grade bewerteten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente des Teilfonds sowie der Barmittel, die von mit Investment Grade bewerteten Einrichtungen gehalten werden bzw. bei diesen hinterlegt sind, beträgt mindestens 90 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den JP Morgan CEMBI Broad Diversified Investment Grade Latin America Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Unteranlageverwalter

Compass Group LLC

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der sich ein Anlageengagement wünscht, wie es im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 des Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle allgemeinen Risikofaktoren und die massgeblichen in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehobenen spezifischen Risikofaktoren, die alle in Anhang 2 dargelegt sind, lesen, beachten und erwägen.

8. Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich ausserdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,35 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,10 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	0,85 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Monatlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Monatlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Monatlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

* Die Managementgebühr, die Verwaltungsgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Ausschüttungspolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 19: Global Multi-Asset Income Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll Erträge sowie die Möglichkeit für langfristiges Kapitalwachstum bieten.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio von festverzinslichen Instrumenten, Aktien und Derivaten, deren Basiswerte festverzinsliche Instrumente und Aktien umfassen. Üblicherweise ist das maximale Engagement des Teilfonds bei Aktien auf 40 % seines Vermögens beschränkt.

Die gehaltenen festverzinslichen Instrumente können (i) von Unternehmen, Institutionen, Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Organen aus aller Welt einschliesslich aus Schwellen- und Frontier-Märkten begeben worden sein, (ii) eine beliebige Laufzeit aufweisen und (iii) mit und/oder ohne Investment Grade sein. Das maximale Engagement des Teilfonds gegenüber Emittenten von festverzinslichen Instrumenten aus Schwellen- und Frontier-Märkten ist auf 25 % seines Vermögens begrenzt.

Der Teilfonds darf andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen halten.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet weder zum Vergleich der Wertentwicklung noch zu Risikomanagementzwecken einen Benchmarkindex.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger jederzeit verkaufen kann, eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Monatlich	5,00 %	1,15 %	0,30 %	0,00 %
C	Monatlich	3,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
F	Monatlich	5,00 %	0,65 %	0,25 %	0,60 %
I/IX	Vierteljährlich	5,00 %	0,65 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Vierteljährlich	5,00 %	0,55 %	0,10 %	0,00 %
S	Vierteljährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Vierteljährlich	3,00 %	0,55 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 20: Global Macro Allocation Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus weltweiten Vermögenswerten langfristige Gesamterträge an, die aus Erträgen und einem Kapitalwachstum bestehen.

Diese Vermögenswerte können gelegentlich Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Instrumente, Zertifikate, Bargeld und geldnahe Mittel (was Geldmarktinstrumente und Einlagen in jeder beliebigen Währung einschliesst), Derivate und Anteile anderer OGAW und zulässiger OGA umfassen.

Die gehaltenen festverzinslichen Instrumente können (i) von Unternehmen, Institutionen, Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Organen aus aller Welt (einschliesslich u. a. aus Schwellen- und Frontmärkten) begeben worden sein, (ii) eine beliebige Laufzeit aufweisen und (iii) mit und/oder ohne Investment Grade sein. Die Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Instrumenten ohne Investment-Grade-Rating werden gewöhnlich nicht mehr als 20 % der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt nicht mehr als 10 % des Teilfonds-Vermögens.

Der Teilfonds kann gelegentlich ein Engagement in Immobilien (bis zu 20 % seines Vermögens) sowie in Infrastruktur und in Private Equity (bis zu 10 % seines Vermögens) über Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Anteilen anderer OGAW und zulässiger OGA eingehen. Zu den übertragbaren Immobilien-Wertpapieren können diejenigen Wertpapiere gehören, die von im Immobiliensektor aktiven Unternehmen und geschlossenen Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT) jeglicher Rechtsform ausgegeben werden und die Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen. Zu den übertragbaren Infrastruktur- und Private-Equity-Wertpapieren können diejenigen Wertpapiere gehören, die von im relevanten Sektor aktiven Unternehmen und notierten geschlossenen Investmentgesellschaften ausgegeben werden und die Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Der Teilfonds kann auch gelegentlich ein Engagement von bis zu 20 % seines Vermögens in internationalen Märkten für Bodenschätze und Rohstoffe eingehen. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds gemäss der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 Derivate, deren zugrunde liegende Instrumente Rohstoff-/Edelmetall-Indizes und -unterindizes sind, übertragbare Wertpapiere ohne eingebettetes Derivat oder 1:1-Zertifikate (einschliesslich börsengehandelter Rohstoffe [ETC]), deren zugrunde liegende Instrumente Rohstoffe/Edelmetalle sind und welche die Anforderungen an ein übertragbares Wertpapier erfüllen, erwerben. Der Teilfonds kann auch in andere OGAW und zulässige OGA investieren, die ein Engagement in den internationalen Märkten für Bodenschätze und Rohstoffe bieten. Der Teilfonds erwirbt weder direkt physische Rohstoffe, noch investiert er direkt in Derivate, bei deren Basiswerten es sich um physische Rohstoffe handelt.

Das Gesamtengagement des Teilfonds in Immobilien, Infrastruktur, Private Equity und Rohstoffen wird nicht mehr als 30 % des Teilfondsvermögens ausmachen.

Der Teilfonds kann Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement, zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken verwenden. Diese Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps (einschliesslich Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaps) oder beliebige Kombinationen daraus umfassen.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder zulässige OGA investieren.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet weder zum Vergleich der Wertentwicklung noch zu Risikomanagementzwecken einen Benchmarkindex.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko eingehen möchten. Obwohl ein Anleger jederzeit seine Anteile verkaufen kann, eignet sich dieser Teilfonds nur für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden- ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe- aufschlag in % [†]	Management- gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs- dienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebs- gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden die Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die

(gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus bestimmten Anleihen, Aktien, Rohstoffen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 21: Emerging Markets Multi-Asset Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll eine langfristige Gesamrendite in erster Linie durch Investitionen in ein ausgewogenes Portfolio von Anlagen in Schwellenländern erzielen.

Der Teilfonds strebt danach, seine Anlageziele zu erreichen, indem er Engagements bei Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen, Geldmarktinstrumenten, Bargeld oder geldnahen Werten, Einlagen oder anderen geeigneten, übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten (wie gemäss Artikel 41, Absatz (2) des Gesetzes von 2010 zulässig) eingeht, deren Emittenten ihren Sitz in Schwellenländern haben oder ausserhalb von Schwellenländern ansässig sind, aber einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten in Schwellenländern ausführen. Diese Engagements können mit Ausnahme der Anlagen in Immobilien oder Rohstoffe direkt oder indirekt durch Investitionen in andere Finanzinstrumente (wie Derivate) aufgebaut werden. Der Teilfonds nimmt keine direkten Investitionen in Immobilien und/oder Rohstoffe vor, sondern investiert in diese indirekt über Anteile von geeigneten OGA und/oder OGAW, börsengehandelte Produkte und andere zulässige Finanzinstrumente (z. B. Anteile an börsennotierten Immobiliengesellschaften, ETCs oder sonstige auf Rohstoffe bezogene übertragbare Wertpapiere, in die kein Derivat eingebettet ist).

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Werte, Derivate und Termingeschäfte, Einlagen sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Üblicherweise ist die maximale Exponierung des Teilfonds gegenüber Aktien auf 75 % seines Vermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet einen zusammengesetzten Index, bestehend aus 50 % MSCI Emerging Markets (Net Return) Index, 25 % JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index und 25 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index, zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den zusammengesetzten Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des zusammengesetzten Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des zusammengesetzten Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom zusammengesetzten Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu

übernehmen. Auch wenn ein Anleger die Anteile jederzeit (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen) zurückgeben kann, eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände werden unter Abschnitt 5.2 des Prospekts aufgeführt.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Halbjährlich	5,00 %	1,60 %	0,30 %	0,00 %
C	Halbjährlich	3,00 %	2,40 %	0,30 %	0,00 %
F	Halbjährlich	5,00 %	1,10 %	0,25 %	0,50 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,80 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,80 %	0,10 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Halbjährlich	3,00 %	1,05 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com <oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 22: Global Strategic Managed Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Ertrag- und Kapitalwachstum durch die Anlage in ein diversifiziertes und aktiv verwaltetes Portfolio aus jeder beliebigen Kombination von liquiden Instrumenten, festverzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Aktien und Derivaten auf internationaler Ebene einbringen. Der Aktienanteil ist in der Regel auf maximal 75 % des Teilfonds beschränkt.

Der Teilfonds darf andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, sonstige Derivate, Einlagen sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen halten.

Der Teilfonds darf insgesamt bis zu 30 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA gemäss den Vorgaben in Abschnitt 10.1 C. (a) (12) des Prospekts investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck der Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Anlagezwecke verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet einen zusammengesetzten Index, bestehend aus 60 % MSCI AC World Net Return Index und 40 % FTSE World Government Bond Index, zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den zusammengesetzten Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des zusammengesetzten Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des zusammengesetzten Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom zusammengesetzten Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

Der Value at Risk des Teilfonds (das Risiko eines Kapitalverlusts) wird im Verhältnis zu einem bestimmten, in Anhang 4 angegebenen Benchmarkindex verwaltet. Dieser Benchmarkindex ist für den Vergleich der Wertentwicklung nicht relevant.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf – beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index Der

Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus bestimmten Anleihen, Aktien, Rohstoffen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 10 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Wenn durch den Einsatz von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften eine Anlage in Indizes erfolgt, wird die Neugewichtung dieser Indizes keine wesentlichen Kosten für den Teilfonds zur Folge haben, da die Indizes in der Regel viertel- oder halbjährlich neu gewichtet werden.

Abschnitt 23: Global Diversified Growth Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristige Realrenditen* durch eine Kombination von Erträgen und Kapitalzuwachs erzielen, in erster Linie durch die Investition in ein global diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten. Ziel des Teilfonds ist eine Rendite, die über rollierende Fünf-Jahres-Zeiträume hinweg (vor Abzug von Gebühren) 5 % über dem US CPI liegt. Der Teilfonds strebt zwar Realrenditen und sein Performanceziel an, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eines dieser Ziele langfristig oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg erreicht wird. Es gibt keine Garantie, dass das in den Teilfonds investierte Kapital vollständig zurückgezahlt wird.

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er Anlageengagements in globalen Aktien, Schuldtiteln (darunter Staatsanleihen), Immobilien, Rohstoffen, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln oder geldnahen Mitteln, Einlagen und anderen zulässigen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (wie gemäss Artikel 41, Absatz (2) des Gesetzes von 2010 zulässig) eingeht. Solche Engagements können direkt (sofern es sich nicht um Immobilien oder Rohstoffe handelt) oder indirekt durch Anlage in andere Finanzinstrumente (wie Derivate) erzielt werden. Für Engagements in Immobilien und/oder Rohstoffen nimmt der Teilfonds indirekte Anlagen über Anteile zulässiger OGA und/oder OGAW, börsengehandelte Produkte und andere zulässige Finanzinstrumente (z. B. Aktien börsennotierter Immobiliengesellschaften, ETCs oder andere übertragbare Wertpapiere auf Rohstoffe, in die kein Derivat eingebettet ist) vor.

Der Anteil des Teilfonds, der den jeweiligen Anlageklassen zugewiesen ist, wird aktiv verwaltet.

Die gehaltenen Schuldtitel können (i) von Unternehmen, Institutionen, Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Organen aus aller Welt (einschliesslich u. a. aus Schwellen- und Frontier-Märkten) begeben worden sein, (ii) eine beliebige Laufzeit aufweisen und (iii) mit und/oder ohne Investment Grade sein.

Der Teilfonds darf gemäss den Vorgaben in Abschnitt 10.1 des Prospekts bis zu 100 % seines Vermögens in OGA und/oder OGAW investieren.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 10 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

* Realrenditen sind als über der (derzeit anhand der jährlichen Veränderung des US-Verbraucherpreisindex gemessenen) US-amerikanischen Inflation liegende Renditen definiert.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds kann den als Ziel vorgegebenen Benchmarkindex nicht nachbilden (der US CPI ist ein Korbindikator der jährlichen Inflation in den USA). Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen, und diese werden nicht den Bestandteilen des als Ziel vorgegebenen Benchmarkindex entsprechen.

Der Value at Risk des Teilfonds (das Risiko eines Kapitalverlusts) wird im Verhältnis zu einem bestimmten, in

Anhang 4 angegebenen Benchmarkindex verwaltet. Dieser Benchmarkindex ist für den Vergleich der Wertentwicklung nicht relevant.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu übernehmen. Auch wenn ein Anleger die Anteile jederzeit (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen) zurückgeben kann, eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus bestimmten Anleihen, Aktien, Rohstoffen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 24: Global Diversified Growth Fund (Euro)

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

Euro

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll durch eine Kombination von Erträgen und Kapitalzuwachs langfristige Renditen in Euro erzielen, in erster Linie durch Investitionen in ein global diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten. Ziel des Teilfonds ist eine Rendite, die über rollierende Fünf-Jahres-Zeiträume hinweg (vor Abzug von Gebühren) 4 % über dem EURIBOR 3 Months liegt. Der Teilfonds strebt zwar langfristige Renditen und sein Performanceziel an, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eines dieser Ziele langfristig oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg erreicht wird, und es besteht ein Verlustrisiko.

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er Anlageengagements in globalen Aktien, Schuldtiteln (darunter Staatsanleihen), Immobilien, Rohstoffen, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln oder geldnahen Mitteln, Einlagen und anderen zulässigen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (wie gemäss Artikel 41, Absatz (2) des Gesetzes von 2010 zulässig) eingeht. Solche Engagements können, sofern es sich nicht um Immobilien oder Rohstoffe handelt, direkt oder indirekt durch Anlagen in andere Finanzinstrumente (z. B. Derivate) erzielt werden. Für Engagements in Immobilien und/oder Rohstoffen tätigt der Teilfonds indirekte Anlagen über Anteile zulässiger OGA und/oder OGAW, börsengehandelte Produkte und andere zulässige Finanzinstrumente (z. B. Aktien börsennotierter Immobiliengesellschaften, ETC oder andere übertragbare Wertpapiere auf Rohstoffe, in die kein Derivat eingebettet ist).

Der Anteil des Teilfonds, der den jeweiligen Anlageklassen zugewiesen ist, wird aktiv verwaltet.

Die gehaltenen Schuldtitel können (i) von Unternehmen, Institutionen, Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Organen aus aller Welt (einschliesslich u. a. aus Schwellen- und Frontmärkten) begeben worden sein, (ii) eine beliebige Laufzeit aufweisen und (iii) mit und/oder ohne Investment Grade sein.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in OGA und/oder OGAW anlegen, wie in Abschnitt 10.1 des Prospekts erläutert.

Das Engagement in CoCo-Bonds beträgt höchstens 10 % des Teilfondsvermögens.

Das Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren beläuft sich zusammen auf höchstens 20 % des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einer Absicherung und/oder für Anlagezwecke einsetzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds kann den als Ziel vorgegebenen Benchmarkindex nicht nachbilden (der EURIBOR 3 Months ist ein Interbankensatz). Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach eigenem Ermessen auswählen, und diese werden nicht den Bestandteilen des als Ziel vorgegebenen Benchmarkindex entsprechen.

Der Value at Risk des Teilfonds (das Risiko eines Kapitalverlusts) wird im Verhältnis zu einem bestimmten, in Anhang 4 angegebenen Benchmarkindex verwaltet. Dieser Benchmarkindex ist für den Vergleich der Wertentwicklung nicht relevant.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Zwar können Anleger jederzeit Anteile zurückgeben (vorbehaltlich der Bedingungen in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts), doch ist dieser Teilfonds nur für Anlagen geeignet, bei denen ein langfristiger Anlagehorizont beabsichtigt ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklassen bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen dieser Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

11. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus bestimmten Anleihen, Aktien, Rohstoffen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 25: Global Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geandert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds zielt auf Kapitalzuwachs ab, der in erster Linie durch die Anlage in Aktien von Unternehmen aus allen Teilen der Welt erzielt werden soll.

Der Teilfonds unterliegt im Hinblick auf die Grosse beziehungsweise Branche oder die geografische Zusammensetzung des Anlageportfolios keinen Beschrankungen in seiner Auswahl der Unternehmen.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere ubertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen fur gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermogenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhaltnissen. Ausserdem darf er Vermogenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung uberwachen.

Sofern verfugbar, verwendet der Teilfonds fur eine Anteilsklasse mit Wahrungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankundigung andern. Die jeweiligen anderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nachstmoglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich fur einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wunscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlosen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur fur einen langfristigen Anlagehorizont geeignet.

Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhangigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein konnen. Uber diese Schwankungen mussen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berucksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 26: Global Strategic Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Kapitalwachstum in erster Linie durch die Investition in Anteile von Unternehmen aus aller Welt erzielen, bei denen überdurchschnittliche Möglichkeiten für Kapitalgewinne angenommen werden.

Mindestens zwei Drittel der Anlagen des Teilfonds erfolgen in Aktien von Unternehmen, die als qualitativ hochwertig (was bedeutet, dass sie im Vergleich zu ihren Kapitalkosten potenzielle hohe Renditen aufweisen) gelten oder ein gutes Wertpotenzial bieten (d. h. sie sind am Markt unterbewertet), die von erhöhten Gewinnerwartungen profitieren oder die künftig auf ein erhöhtes Anlegerinteresse stossen dürften. Unter Umständen werden auch Investmentchancen in Unternehmen angestrebt, von denen erwartet wird, dass ihre Gewinne mit der Zeit von operativen und strukturellen Verbesserungen profitieren werden.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Einlagen, Derivate und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement auf Derivate zurückgreifen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One Hong Kong Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,10 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

♦ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 27: Global Dynamic Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Kapitalwachstum in erster Linie durch Investitionen in globale Aktien erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und mindestens zwei Drittel seiner Investments entfallen auf Aktieninstrumente.

Der Teilfonds unterliegt im Hinblick auf die Grösse beziehungsweise Branche oder die geografische Zusammensetzung des Anlageportfolios keinen Beschränkungen in seiner Auswahl der Unternehmen.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

Der übliche Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse Z beläuft sich auf 10.000.000 USD. Rücknahmen können in beliebiger Höhe beantragt werden, mit der Massgabe, dass der Mindestbestand an Anteilen der Klasse Z dadurch nicht unter 3.000 USD sinkt.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,10 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 28: Global Value Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll einen langfristigen Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in Beteiligungen an weltweit vertretenen Unternehmen erzielen. Er führt ein gemischtes Anlagenportfolio und unterliegt in seiner Auswahl der Unternehmen keinen Beschränkungen, weder im Hinblick auf die Grösse oder die Branche noch auf die geografische Zusammensetzung seines Portfolios. Der Teilfonds wendet bei der Auswahl seiner Anlagen einen wertorientierten Ansatz an und konzentriert sich auf nach Auffassung des Anlageverwalters qualitativ hochwertige Unternehmen. Die zentrale Idee hinter dem wertorientierten Ansatz ist es, potentielle Anlagen mit vergleichsweise unattraktiver Marktstimmung zu isolieren, die danach einer weiteren Untersuchung unterzogen werden, um Anlagechancen zu identifizieren.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Werte, Derivate und Termingeschäfte, Einlagen sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu übernehmen. Auch wenn ein Anleger die Anteile jederzeit (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen) zurückgeben kann, eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände werden unter Abschnitt 5.2 des Prospekts aufgeführt.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 29: Global Quality Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds soll einen langfristigen Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in Beteiligungen an weltweit vertretenen Unternehmen erzielen. Er führt ein gemischtes Anlagenportfolio und unterliegt in seiner Auswahl der Unternehmen keinen Beschränkungen, weder im Hinblick auf die Grösse oder die Branche noch auf die geografische Zusammensetzung des Portfolios. Der Teilfonds wird seine Anlagen auf Aktien fokussieren, die vom Anlageverwalter als qualitativ hochwertig eingestuft werden.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate ausschliesslich zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für die Mindestzeichnung und den Mindestanteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich ausserdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 30: Global Franchise Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll einen langfristigen Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in Beteiligungen an weltweit vertretenen Unternehmen erzielen. Er führt ein gemischtes Anlagenportfolio und unterliegt in seiner Auswahl der Unternehmen keinen Beschränkungen, weder im Hinblick auf die Grösse oder die Branche noch auf die geografische Zusammensetzung des Portfolios. Der Teilfonds wird seine Anlagetätigkeit vornehmlich auf Aktienkonzentrien, die eine hohe Qualität versprechen und in der Regel mit weltweit vertretenen Marken oder Franchiseunternehmen verbunden sind.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Unteranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu übernehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich ausserdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 31: Global Quality Equity Income Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt an, Erträge und einen langfristigen Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in Beteiligungen an weltweit vertretenen Unternehmen zu erzielen. Er führt ein gemischtes Anlagenportfolio und unterliegt in seiner Auswahl der Unternehmen keinen Beschränkungen, weder im Hinblick auf die Grösse oder die Branche noch auf die geografische Zusammensetzung des Portfolios. Der Teilfonds wird seine Anlagen auf Aktien fokussieren, die vom Anlageverwalter als qualitativ hochwertig eingestuft werden.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld und geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited und Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Zwar können Anleger jederzeit Anteile zurückgeben (vorbehaltlich der Bedingungen in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts), doch ist dieser Teilfonds nur für Anlagen geeignet, bei denen ein langfristiger Anlagehorizont beabsichtigt ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für die Mindestzeichnung und den Mindestanteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich ausserdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Halbjährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Halbjährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Halbjährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Halbjährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Halbjährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Halbjährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Halbjährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 32: Global Environment Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds strebt langfristige Gesamterträge an, die sich aus Erträgen und Kapitalwachstum zusammensetzen, und zwar in erster Linie durch Anlagen in einem Portfolio von globalen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (zu denen insbesondere Depotscheine und Aktienanleihen gehören). Der Teilfonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu positiven ökologischen Veränderungen beitragen. Der Teilfonds wird Unternehmen begünstigen, die in den Bereichen Dienstleistungen, Infrastrukturen, Technologien und Ressourcen im Zusammenhang mit ökologischer Nachhaltigkeit tätig sind.

Der Teilfonds kann in Aktien investieren, die von Unternehmen auf dem chinesischen Festland ausgegeben werden, einschliesslich B-Aktien, H-Aktien und chinesische A-Aktien, die unter anderem die über Stock Connect und RQFII gehandelten chinesischen A-Aktien umfassen können.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bareinlagen oder geldnahe Anlagen, Einlagen und Anteile von zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Diese Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps und Zins-Swaps) oder beliebige Kombinationen daraus umfassen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile verkaufen kann, ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenhäufigkeit für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in % [*]	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in % [*]	Vertriebsgebühr pro Jahr in % [*]
A	Jährlich	5.00 %	1.50 %	0.30 %	0.00 %
C	Jährlich	3.00 %	2.25 %	0.30 %	0.00 %
F	Jährlich	5.00 %	1.00 %	0.25 %	0.75 %
I	Jährlich	5.00 %	0.75 %	0.15 %	0.00 %
IX	Jährlich	5.00 %	0.75 %	0.15 %	0.00 %
J	Jährlich	5.00 %	0.75 %	0.10 %	0.00 %
JX	Jährlich	5.00 %	0.75 %	0.10 %	0.00 %
S	Jährlich	10.00 %	0.00 %	0.05 %	0.00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 33: American Franchise Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Kapitalwachstum erzielen, indem er überwiegend in Unternehmen mit Börsennotierung und/oder Sitz in den USA investiert oder in Unternehmen eines anderen Landes, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in den USA ausüben.

Der Teilfonds unterliegt im Hinblick auf die Grösse beziehungsweise Branche keinen Beschränkungen in seiner Auswahl der Unternehmen. Der Teilfonds wird seine Anlagetätigkeit vornehmlich auf Aktien konzentrieren, die eine hohe Qualität versprechen und in der Regel mit starken Marken oder Franchiseunternehmen verbunden sind.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Einlagen, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den S&P 500 (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Unteranlageverwalter

Ninety One North America, Inc.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

* Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 34: U.K. Alpha Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

Britisches Pfund

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds strebt an, langfristig einen Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen, indem er vornehmlich in Aktien britischer Unternehmen investiert.

Der Teilfonds wird sich auf Aktien konzentrieren, von denen angenommen wird, dass sie überdurchschnittliche Gelegenheiten für Gesamterträge bieten.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den FTSE All Share (Total Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 35: Asian Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, primär durch Anlagen in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Asien (ohne Japan), die dort an einer anerkannten Börse notiert sind. Der Teilfonds investiert in erster Linie in die Märkte von Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, Südkorea, der Philippinen, Indonesien, China und Indien, darf aber auch in die übrigen Märkte der Region investieren, z. B. Australien und Neuseeland.

Der Aktienauswahlprozess richtet sich nach dem Research und berücksichtigt sowohl makroökonomische Entwicklungen als auch aktienspezifische Faktoren. Die Auswahl der Länder, Wirtschaftszweige und Aktien wird längerfristig wahrscheinlich der wichtigste Faktor für die Teilfondsperformance sein. Bei Investitionen in Vermögenswerte, die nicht auf US-Dollar lauten, dürfen die Methoden des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, um das Währungsrisiko möglichst gering zu halten. Mindestens zwei Drittel der Investments entfallen auf die oben genannten Aktien.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC Asia ex Japan (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

♦ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 36: All China Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum überwiegend durch die Anlage in von chinesischen Unternehmen begebenen Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren an. Das Anlageengagement in den von diesen Unternehmen begebenen Aktien kann direkt durch die Anlage in solchen Aktien oder indirekt durch die Anlage in anderen übertragbaren Wertpapieren (einschliesslich Aktienanleihen), Derivaten oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden.

Die Positionen des Teilfonds in Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland können aus chinesischen A-Aktien bestehen, die Aktien umfassen können, die über Stock Connect gehandelt werden.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken Derivategeschäfte nutzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI China All Shares (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One Hong Kong Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und für die es kein Problem darstellt, die in Anhang 2 beschriebenen Risiken einzugehen. Zwar können Anleger jederzeit Anteile zurückgeben (vorbehaltlich der Bedingungen in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts), doch ist dieser Teilfonds nur für Anlagen geeignet, bei denen ein langfristiger Anlagehorizont beabsichtigt ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für die Mindestzeichnung und den Mindestanteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der derzeitigen chinesischen Gesetze und Verordnungen die Anlagen des Teilfonds in chinesischen inländischen Wertpapieren nur über (i) Stock Connect oder (ii) durch oder über Inhaber einer RQFII-Lizenz getätigt werden können und dass dies nur innerhalb einer bestimmten Anlagequote geschehen kann, die im Rahmen und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen gewährt wurde. Die RQFII-Regelung unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden auf dem chinesischen Festland. Der Anlageverwalter hat eine RQFII-Lizenz erhalten und es wurde ihm eine RQFII-Quote gewährt, über die er im Auftrag des Teilfonds in chinesische Wertpapiere investieren kann. Falls der Gesamtzeichnungsbetrag für diesen Teilfonds die relevante RQFII-Quote erreicht, die dem Teilfonds vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, den Teilfonds unangekündigt für weitere Zeichnungen zu schliessen. Es ist nicht gewährleistet, dass eine zusätzliche RQFII-Quote erlangt wird, um die Zeichnungsanträge für den Teilfonds in vollem Umfang zu erfüllen. Dadurch kann es erforderlich sein, einen Teil oder die Gesamtheit neuer Zeichnungsanträge vorbehaltlich der Bedingungen dieses Prospekts abzulehnen und/oder aufzuschieben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich ausserdem an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in %†	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,65 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)*	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

*Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf einen Umtausch in den oder aus dem Teilfonds, der nach diesem Zeitpunkt eingeht, wird erst zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Bewertungstag ausgeführt (unter Anwendung des dann geltenden Nettoinventarwerts je Anteil).

Abschnitt 37: China A Shares Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, den Wert Ihrer Anlage vor Berücksichtigung von Gebühren über Zeiträume von mindestens fünf Jahren zu steigern.

Der Teilfonds investiert vorwiegend (mindestens zwei Drittel seines Vermögens) in chinesische A-Aktien (Aktien von Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind oder gehandelt werden) sowie in damit verbundene Aktienwerte und Derivate.

Anlagen in chinesische A-Aktien können über Stock Connect und/oder die RQFII-Regelung vorgenommen werden.

Der Teilfonds kann bisweilen in eine relativ geringe Anzahl von Unternehmen investieren.

Der Teilfonds konzentriert seine Anlagen auf chinesische A-Aktien von Unternehmen, bei denen es sich nach Meinung des Anlageverwalters um qualitativ hochwertige Unternehmen (d. h. Unternehmen mit starken Cashflows und Managementteams) handelt, die attraktiv bewertet sind, eine besser werdende operative Leistung an den Tag legen und zunehmend die Aufmerksamkeit der Anleger auf sich ziehen.

Der Teilfonds kann ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere (hierzu können auch Aktien von chinesischen Unternehmen zählen, die an Börsen ausserhalb des chinesischen Festlands notiert sind) Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente, Derivate und Termingeschäfte, Einlagen und Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (die vom Anlageverwalter, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten verwaltet werden können) investieren.

Der Teilfonds kann Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines Basiswerts gebunden ist) für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d. h. Verwaltung des Teilfonds in einer Weise, die darauf ausgerichtet ist, Risiken oder Kosten zu reduzieren und/oder zusätzliche Erträge oder Wachstum mit einem geringen Risiko zu erzielen). Diese Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsen- und im Freiverkehr gehandelte Futures umfassen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI China A Onshore (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One Hong Kong Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich ein Anlageengagement wünschen, wie es im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist, und die bereit sind, die in Anhang 2 aufgeführten Risiken zu übernehmen. Auch wenn ein Anleger die Anteile jederzeit zurückgeben kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist (mindestens 5 Jahre). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der derzeitigen chinesischen Gesetze und Verordnungen die Anlagen des Teilfonds in chinesische inländische Wertpapiere nur über (i) Stock Connect oder (ii) durch oder über Inhaber einer RQFII-Lizenz getätigt werden können und dass dies nur innerhalb einer bestimmten Anlagequote geschehen kann, die im Rahmen und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen gewährt wurde. Die RQFII-Regelung unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden auf dem chinesischen Festland. Der Anlageverwalter hat eine RQFII-Lizenz erhalten, und es wurde ihm eine RQFII-Quote gewährt, über die er im Auftrag des Teilfonds in chinesische Wertpapiere investieren kann. Falls der Gesamtzeichnungsbetrag für diesen Teilfonds die relevante RQFII-Quote erreicht, die dem Teilfonds vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, den Teilfonds unangekündigt für weitere Zeichnungen zu schliessen. Es ist nicht gewährleistet, dass eine zusätzliche RQFII-Quote erlangt wird, um die Zeichnungsanträge für den Teilfonds in vollem Umfang zu erfüllen. Dadurch kann es erforderlich sein, einen Teil oder die Gesamtheit neuer Zeichnungsanträge vorbehaltlich der Bedingungen dieses Prospekts abzulehnen und/oder aufzuschieben.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 im Hauptteil des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,60 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,85 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,85 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,05 %	0,30 %	0,00 %

Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

* Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
5:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

* Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch in den oder aus dem Teilfonds heraus, der nach diesem Zeitpunkt eingeht, erst zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Bewertungstag (unter Anwendung des dann geltenden Nettoinventarwerts je Anteil) ausgeführt wird.

Abschnitt 38: Asia Pacific Equity Opportunities Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.nintyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum und Ertragspotenzial vornehmlich über Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) errichtet wurden und dort an einer anerkannten Börse notiert sind. Der Teilfonds kann vornehmlich in die Märkte von Australien, Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, Südkorea, Philippinen, Indonesien, China, Indien und Neuseeland investieren.

Das Engagement in Unternehmen, die auf dem chinesischen Festland errichtet wurden und dort an einer anerkannten Börse notiert sind, ist auf maximal 50 % des Teilfondsvermögens begrenzt.

Die Aktienpositionen des Teilfonds in Unternehmen, die ihren Sitz in Festlandchina haben, bestehend möglicherweise aus China-A-Aktien, zu denen auch über Stock Connect gehandelte Titel gehören können.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder Absicherung einsetzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC Asia Pacific ex Japan (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden die Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 39: Asia Pacific Franchise Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum und Ertragspotenzial vornehmlich über Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) errichtet wurden und dort an einer anerkannten Börse notiert sind. Der Teilfonds kann vornehmlich in die Märkte von Australien, Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Taiwan, Südkorea, Philippinen, Indonesien, China, Indien und Neuseeland investieren.

Das Engagement in Unternehmen, die auf dem chinesischen Festland errichtet wurden und dort an einer anerkannten Börse notiert sind, ist auf maximal 20 % des Teilfondsvermögens begrenzt.

Er führt ein gemischtes Anlagenportfolio und unterliegt in seiner Auswahl der Unternehmen keinen Beschränkungen, weder im Hinblick auf die Grösse oder die Branche noch auf die geografische Zusammensetzung des Portfolios.

Der Teilfonds wird seine Anlagen auf Aktien fokussieren, die vom Anlageverwalter als qualitativ hochwertig eingestuft werden und in der Regel mit starken Marken oder Franchiseunternehmen verbunden sind.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann ausserdem Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und/oder Absicherung einsetzen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC Asia Pacific ex Japan (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One North America, Inc. und Ninety One SA Proprietary Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger

Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in %†	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden die Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Dividendenpolitik für alle Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Kapitalkonto abgezogen. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Datum dieses Prospekts gelten für den Teilfonds der folgende Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und der folgende Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

12. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Der Teilfonds darf gedeckte und ungedeckte Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Merkmalen einsetzen, um ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäss seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus bestimmten Aktien oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht für den Teilfonds/innerhalb des Teilfonds kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte) ein könnte, beträgt unter 30 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Abschnitt 40: Emerging Markets Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dies geschieht überwiegend mithilfe von Anlagen in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenländern gegründet wurden und/oder an einer Börse in Schwellenländern notiert werden, oder von Unternehmen, die ausserhalb von Schwellenländern gegründet wurden und/oder an einer Börse ausserhalb von Schwellenländern notiert werden, deren wirtschaftliche Aktivität jedoch zu einem erheblichen Anteil aus Schwellenländern stammt und/oder die durch Einheiten kontrolliert werden, die in Schwellenländern gegründet wurden und/oder dort notiert sind.

Der Teilfonds kann des Weiteren andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder liquide Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen halten.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement auf Derivate zurückgreifen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds eignet jedoch nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,75 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,75 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,80 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,20 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

♦ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 41: Latin American Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dies geschieht überwiegend mithilfe von Anlagen in Aktien oder aktienverwandten Wertpapieren, die von lateinamerikanischen Unternehmen oder in anderen Ländern ansässigen Unternehmen, die jedoch einen wesentlichen Anteil (über 50 %) ihrer Geschäfte in Lateinamerika tätigen und/oder Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb von Lateinamerika haben und von in Lateinamerika ansässigen Einheiten kontrolliert werden, begeben werden.

Der Teilfonds kann des Weiteren andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder liquide Mittel, Derivate, Einlagen und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen halten.

Der Teilfonds kann ausschliesslich zu Absicherungszwecken auf Derivate zurückgreifen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets Latin America (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Compass Group LLC.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das im Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage in Brasilien während der Karnevalszeit für diesen Teilfonds nicht als Geschäftstage gelten und somit an diesen Tagen keine Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschgeschäfte durchgeführt werden.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungs-dienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebs-gebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 42: Latin American Smaller Companies Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dies geschieht in der Regel (zu mindestens 80 %) mithilfe von Anlagen in Aktien oder aktienverwandten Wertpapieren, die von in Lateinamerika ansässigen kleinen Unternehmen, von in anderen Ländern ansässigen Unternehmen, welche jedoch einen wesentlichen Anteil (mindestens 50 %) ihrer Geschäfte über kleine Unternehmen in Lateinamerika ausüben, und/oder von in anderen Ländern ansässigen Unternehmen, die der Kontrolle von in Lateinamerika ansässigen kleinen Unternehmen unterstehen, begeben werden.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bedeutet „kleines Unternehmen“ ein Unternehmen, das zum Anlagezeitpunkt über eine Marktkapitalisierung verfügt, welche die Marktkapitalisierung einer der im MSCI Emerging Markets Latin American Small Cap Index enthaltenen Komponenten nicht übersteigt.

Der Teilfonds darf ferner in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, liquide oder geldnahe Mittel, Derivate, Einlagen sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken auf Derivate zurückgreifen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets Latin America Small Cap (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Compass Group LLC.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die das in der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebene Anlagerisiko übernehmen möchten. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Mindestbeträge für Zeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage in Brasilien während der Karnevalszeit für diesen Teilfonds nicht als Geschäftstage gelten und somit an diesen Tagen keine Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschgeschäfte durchgeführt werden.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,50 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,25 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 43: European Equity Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll langfristiges Kapitalwachstum erzielen in erster Linie durch die Anlage in Unternehmen, die entweder in Europa börsennotiert und/oder ansässig sind oder in anderen Ländern gegründet wurden, ihre Geschäftstätigkeit aber überwiegend in Europa ausüben.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Europe (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet.

Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
D	Jährlich	5,00 %	2,00 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 44: Continental European Energy Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds ist bestrebt, den Wert Ihrer Anlage vor Berücksichtigung von Gebühren über Zeiträume von mindestens fünf Jahren zu steigern.

Der Teilfonds investiert vorwiegend (mindestens zwei Drittel) in Aktien von Unternehmen, die in Kontinentaleuropa gegründet wurden und/oder börsennotiert sind, oder von Unternehmen, die ausserhalb von Kontinentaleuropa gegründet wurden und/oder börsennotiert sind, jedoch einen erheblichen Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Kontinentaleuropa ausüben und/oder von Gesellschaften kontrolliert werden, die in Kontinentaleuropa gegründet wurden und/oder börsennotiert sind.

Der Fonds konzentriert seine Anlagen auf Aktien von Unternehmen, bei denen es sich nach Meinung des Anlageverwalters um qualitativ hochwertige Unternehmen (d. h. Unternehmen mit starken Cashflows und Managementteams) handelt, die attraktiv bewertet sind, eine besser werdende operative Leistung an den Tag legen und zunehmend die Aufmerksamkeit der Anleger auf sich ziehen.

Der Teilfonds kann in andere übertragbare Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen), Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente, Einlagen und Anteile anderer Fonds (die vom Anlageverwalter, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Dritten verwaltet werden können) investieren.

Der Teilfonds kann Derivate (Finanzkontrakte, deren Wert an den Preis eines Basiswerts gebunden ist) für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d. h. Verwaltung des Teilfonds in einer Weise, die darauf ausgerichtet ist, Risiken oder Kosten zu reduzieren und/oder zusätzliche Erträge oder Wachstum mit einem geringen Risiko zu erzielen). Diese Derivate können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – börsen- und im Freiverkehr gehandelte Futures, Optionen und Terminkontrakte umfassen.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Europe ex-UK (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung sowie zu Risikomanagementzwecken.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Der Teilfonds wird sich daher allgemein vom Index unterscheiden, und der Anlageverwalter wird die Unterschiede hinsichtlich der Wertentwicklung überwachen.

Sofern verfügbar, verwendet der Teilfonds für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger

jederzeit Anteile einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet (mindestens 5 Jahre). Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividendenausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabeaufschlag in % [†]	Managementgebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienstgebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

♦ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 45: Global Energy Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie können sich an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geändert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll Kapitalwachstum durch die Investition in die Aktieninstrumente international notierter Unternehmen weltweit erzielen, die in der Exploration, Förderung oder dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind. Ferner darf in Unternehmen investiert werden, die Dienstleistungen für die Energiebranche erbringen.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswählen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World Energy + Global Environment ex Select GICS 10-40 (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhältnissen. Ausserdem darf er Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermögenswerte des Teilfonds können daher erheblich vom Index abweichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankündigung ändern. Die jeweiligen Änderungen werden den Anteilhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wünscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlösen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhängigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein können. Über diese Schwankungen müssen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berücksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 46: Global Gold Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geandert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll ein langfristiges Kapitalwachstum durch die uberwiegende Investition in Aktien weltweiter Unternehmen erzielen, die im Goldbergbau tatig sind. Der Teilfonds darf ferner maximal ein Drittel in weltweite Unternehmen investieren, die im Bergbau nach anderen Edelmetallen bzw. sonstigen Mineralen und Metallen tatig sind.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere ubertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen fur gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den NYSE Arca Gold Miners (Total Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermogenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhaltnissen. Ausserdem darf er Vermogenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermogenswerte des Teilfonds konnen daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfugbar, verwendet der Teilfonds fur eine Anteilsklasse mit Wahrungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankundigung andern. Die jeweiligen anderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nachstmoglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Untieranlageverwalter

Ninety One SA Proprietary Limited.

6. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich fur einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wunscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger Anteile jederzeit einlosen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), eignet sich dieser Teilfonds nur dann, wenn der geplante Anlagehorizont langfristig ist. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhangigkeit von verschiedenen Marktbedingungen hoch oder gering sein konnen. Uber diese Schwankungen mussen sich die Anleger im Klaren sein.

7. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berucksichtigen.

8. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

9. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetvone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

• Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

10. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten.

Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

11. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Abschnitt 47: Global Natural Resources Fund

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Wortlaut des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwahrung

US-Dollar

2. Anteilsklassen

Sie konnen sich an Ihre zustandige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollstandige Liste der derzeit verfugbaren Anteilsklassen wunschen. Eine Kopie dieser Liste kann unter www.ninetyone.com heruntergeladen oder vom eingetragenen Geschaftssitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Feldfunktion geandert

3. Anlagerichtlinien

Der Teilfonds soll ein langfristiges Kapitalwachstum durch die uberwiegende Investition in Aktien weltweiter Unternehmen erzielen, die voraussichtlich von einem langfristigen Anstieg der Preise fur Rohstoffe und Bodenschatze profitieren werden. Mindestens zwei Drittel der Unternehmen im Depot befassen sich mit Abbau, Extraktion, Forderung, Verarbeitung oder Transport von Bodenschatzen oder Rohstoffen oder erbringen Dienstleistungen fur solche Unternehmen.

Der Teilfonds darf ausserdem in andere ubertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bargeld oder geldnahe Mittel, Derivate und Terminkontrakte sowie Anteile an Organismen fur gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zum Zweck der Absicherung und/oder zu Gunsten eines effizienten Portfoliomanagements verwenden.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dies bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlagen nach eigenem Ermessen auswahlen kann, um die Ziele des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet den MSCI AC World Select Natural Resources Capped (Net Return) Index zum Vergleich der Wertentwicklung.

Der Teilfonds versucht nicht, den Index nachzubilden. Er wird allgemein Vermogenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, jedoch nicht in denselben Verhaltnissen. Ausserdem darf er Vermogenswerte halten, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Vermogenswerte des Teilfonds konnen daher erheblich vom Index abweichen.

Sofern verfugbar, verwendet der Teilfonds fur eine Anteilsklasse mit Wahrungsabsicherung eine entsprechend abgesicherte Version des Benchmarkindex, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse zu vergleichen.

Der Fonds kann den zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds genutzten Benchmarkindex ohne Vorankundigung andern. Die jeweiligen anderungen werden den Anteilinhabern mitgeteilt, und der Prospekt wird bei der nachstmoglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich fur einen Anleger, der das in den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds beschriebene Engagement wunscht und bereit ist, die in Anhang 2 genannten Risiken in Kauf zu nehmen. Auch wenn ein Anleger jederzeit Anteile einlosen kann (vorbehaltlich der in den Abschnitten 5.5 und 6.7 dieses Prospekts beschriebenen Bedingungen), ist dieser Teilfonds nur fur einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Alle Fondsanlagen beinhalten Kapitalrisiken, die in Abhangigkeit von verschiedenen Marktbedingungen gross oder gering sein konnen. Uber diese Schwankungen mussen sich die Anleger im Klaren sein.

6. Risikowarnung

Anleger sollten Abschnitt 4.3 des Prospekts und alle in Anhang 2 beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren sowie die relevanten spezifischen Risikofaktoren, die in der Tabelle der spezifischen Risikofaktoren hervorgehoben sind, lesen, sich dieser Risiken bewusst sein und sie berucksichtigen.

7. Mindestzeichnung und Anteilsbesitz

Die Beträge für Mindestzeichnung und Anteilsbesitz sind in Abschnitt 5.2 des Prospekts angegeben.

8. Gebühren und Dividendenausschüttung

Die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen stehen zum Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht zur Verfügung. Sie können sich auch an Ihre zuständige Ninety One-Vertretung oder die Verwaltungsgesellschaft wenden, wenn Sie eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Anteilsklassen wünschen.

Klasse	Dividenden-ausschüttung für ausschüttende Anteilsklassen*	Ausgabe-aufschlag in % [†]	Management-gebühr pro Jahr in %*	Verwaltungsdienst-gebühr pro Jahr in %*	Vertriebsgebühr pro Jahr in %*
A	Jährlich	5,00 %	1,50 %	0,30 %	0,00 %
C	Jährlich	3,00 %	2,25 %	0,30 %	0,00 %
F	Jährlich	5,00 %	1,00 %	0,25 %	0,75 %
I/IX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,15 %	0,00 %
J/JX	Jährlich	5,00 %	0,75 %	0,10 %	0,00 %
S	Jährlich	10,00 %	0,00 %	0,05 %	0,00 %
Z	Jährlich	3,00 %	1,00 %	0,30 %	0,00 %

* Für sämtliche IRD-Anteilsklassen werden Dividenden monatlich ausgeschüttet. Für Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschliessen, Dividenden in einem von der oben angegebenen Häufigkeit abweichenden Intervall auszuschütten. Weiterführende Informationen über die aktuellen Dividendenhäufigkeiten sind unter www.ninetyone.com oder von Ihrer zuständigen Ninety One-Vertretung oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

† Der Ausgabeaufschlag wird als prozentualer Anteil des von einem Anleger gezeichneten Betrags berechnet.

♦ Die Managementgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr und die Vertriebsgebühr werden jeweils als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse berechnet.

Feldfunktion geändert

9. Dividendenpolitik

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für ausschüttende (mit Inc gekennzeichnete) Anteilsklassen die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Nettoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen von ihrem Ertragskonto abgezogen.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat bestimmt, dass für jegliche Anteilsklasse Inc-2 und Inc-3 die Dividendenpolitik eine Ausschüttung des Bruttoertrags vorsieht. Dementsprechend werden die mit einer solchen Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen aus dem Kapital der Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklassen erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.

10. Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und Bewertungszeitpunkt

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts gelten für den Teilfonds folgender Annahmeschluss für Transaktionsaufträge und folgender Bewertungszeitpunkt:

Annahmeschluss für Transaktionsaufträge	Bewertungszeitpunkt
16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)	16:00 Uhr Ortszeit New York City (was in der Regel 22:00 Uhr Ortszeit Luxemburg ist)

Anhang 2: Risikofaktoren

Alle Anlagen bergen das Risiko eines Kapitalverlusts. Vor einer Anlage in dem Fonds sollten Anleger die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände einschliesslich der Höhe ihrer Risikobereitschaft, finanzieller Umstände und Anlageziele berücksichtigen. Der Wert einer Anlage in dem Fonds, inklusive aller hiermit erwirtschafteten Erträge, wird von Änderungen an Zinssätzen, allgemeinen Marktbedingungen und sonstigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie von spezifischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den zu Anlagezwecken vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten beeinflusst.

Aus der Wertentwicklung in der Vergangenheit sollten keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung gezogen werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlagen Gewinne erzielen oder dass keine Verluste entstehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Ziel eines Teilfonds erreicht wird. Anleger sollten daher sichergehen, dass sie mit dem Risikoprofil des Teilfonds einverstanden sind. Mit Ausnahme der Geldmarktteilfonds sollten alle Anlagen in die Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden.

Es wurden nur die derzeit bekannten Risiken dargelegt, die als wesentlich betrachtet werden. In Zukunft könnten sich weitere Risiken ergeben, mit denen möglicherweise nicht im Voraus gerechnet wurde. Risikofaktoren können für die einzelnen Teilfonds in unterschiedlichem Ausmass gelten, und diese Risiken werden sich ausserdem im Laufe der Zeit ändern. Der Prospekt wird in regelmässigen Abständen aktualisiert, um Änderungen der in diesem Anhang 2 dieses Prospekts genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Die folgenden allgemeinen Risiken in Teil A dieses Anhangs gelten für alle Teilfonds. Die in Teil B beschriebenen spezifischen Risiken gelten hingegen zum Datum dieses Prospekts nur für bestimmte Teilfonds, die in der Tabelle der spezifischen Risiken in Teil C dieses Anhangs aufgeführt sind.

Wenn Sie Zweifel daran haben, ob eine Anlage in einen der Teilfonds für Sie geeignet ist, oder wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie sich über die damit verbundenen Risiken im Klaren sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder anderen professionellen Berater, um weitere Informationen zu erhalten.

Teil A - Allgemeine Risiken	
Risiken im Zusammenhang mit Anlagen	
Rechnungslegung	Die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, -praktiken und -offenlegungsvorschriften können von Land zu Land variieren und sich ändern, was wiederum Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Werts der Kapitalanlagen sowie einen Kapital- oder Ertragsverlust nach sich ziehen kann.
Risiko des aktiven Managements	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, können die Bestandteile des Portfolios von der Benchmark abweichen. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der der Benchmark abweichen und möglicherweise geringer ausfallen.
Währungs-schwankungsrisiko	Währungsschwankungen können den Wert der Kapitalanlagen eines Teilfonds und mithin deren Erträge beeinträchtigen. Währungsschwankungen können sich auch nachteilig auf die Rentabilität des zugrunde liegenden Unternehmens auswirken, in das ein Teilfonds investiert hat.
Verzinsungsrisiko	Die Höhe der Rendite aus Zins- und/oder Dividendenzahlungen und anderen Ertragsquellen kann schwanken und wird nicht garantiert. Daher kann der entsprechende gezahlte oder als zahlbar geltende Ausschüttungsbetrag jeder Teilfonds-Anteilsklasse im Laufe der Zeit schwanken und wird nicht garantiert.
Inflations- und Deflationsrisiko	Die Inflation zehrt am Realwert aller Kapitalanlagen. Eine Veränderung der erwarteten Inflationsrate könnte Kapitalverluste der Investments des Teilfonds verursachen. Das Deflationsrisiko ist das Risiko, dass das Preisniveau in einer gesamten Volkswirtschaft anhaltend rückläufig ist. Deflation kann sich negativ auf die Rentabilität und damit den Wert des Unternehmens oder die Kreditwürdigkeit auswirken und einen Ausfall des Emittenten wahrscheinlicher machen, was zu einer rückläufigen Wertentwicklung des Teilfondsportfolios führen kann.
Risiko von Börsengängen (IPO)	Wenn ein Teilfonds einen Börsengang oder eine Platzierung zeichnet, liegt möglicherweise ein längerer Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags durch den Teilfonds

und Platzierungen	<p>und dem Zeitpunkt, zu dem er erfährt, ob der Antrag angenommen wurde. Wenn dem Teilfonds aufgrund einer Überzeichnung oder weil das Wertpapier zu einem niedrigeren Kurs notiert wird als dem Ausgabepreis (nur bei Börsengängen) nicht der volle Betrag, den er gezeichnet hat, zugeteilt wird, kann dies eine plötzliche Änderung des Preises des Teilfonds zur Folge haben. Hinzu kommen noch die Opportunitätskosten dafür, dass liquide Mittel für die Zeichnung gebunden (und daher dem Markt entzogen) wurden und der Fonds letztendlich nicht die vollständige Zuteilung erhält.</p> <p>Die Kurse von Wertpapieren, die im Rahmen eines Börsengangs begeben werden, unterliegen häufig stärkeren und weniger vorhersehbaren Kursschwankungen als besser etablierte Wertpapiere</p>
Politische und aufsichtsrechtliche Risiken	<p>Enteignung durch den Staat, soziale oder politische Instabilität oder andere Beschränkungen, durch die der Teilfonds mit seinen Investments nicht mehr frei handeln kann, können allesamt zu Anlageverlusten führen. Es sollte ausserdem beachtet werden, dass es Fälle geben kann, in denen eine Regierung der Geschäftstätigkeit und/oder der freien Bewegung der liquiden Mittel eines Unternehmens Beschränkungen auferlegt.</p> <p>Das aufsichtsrechtliche Umfeld befindet sich noch in der Entwicklung. Entsprechende Änderungen können sich nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds, seine Anlagestrategien zu verfolgen, auswirken. Das aufsichtsrechtliche Umfeld, in dem der Fonds operiert, kann sich von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Heimatländer der Anleger unterscheiden.</p>
Risiken im Zusammenhang mit den Anteilsklassen	
Belastungen des Kapitals durch Gebühren u. Ä.	<p>Wenn der Ertrag eines Teilfonds nicht ausreicht, um die Gebühren und Aufwendungen eines Teilfonds zu decken, kann dazu stattdessen das Kapital des Teilfonds herangezogen werden. Dadurch verringert sich das Kapitalwachstum.</p> <p>Bei den Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 wird die Managementgebühr, die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die Verwaltungsdienstgebühr, die Vertriebsgebühr (falls zutreffend), die Verwahrstellengebühr und der übrige Aufwand für diese Anteilsklasse aus dem Kapital dieser Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen werden sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse erhöhen, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.</p>
Basiswährung	<p>Die Basiswährung einer Anteilsklasse eines Teilfonds muss nicht unbedingt ein Hinweis auf das Währungsrisiko darstellen, dem sich ihre Anteilseigner ausgesetzt sehen. Währungsrisiken stammen von Devisenengagements der Basiswerte eines Teilfonds, während die Basiswährung einer Anteilsklasse lediglich die Währung angibt, in welcher der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse bewertet wird.</p> <p>Ausserdem ist es besonders wichtig, sich über den Unterschied zwischen einer Anteilsklasse bewusst zu sein, die in einer bestimmten Währung notiert ist, und einer Anteilsklasse, die in dieser Währung abgesichert ist. Eine vollständige Übersicht aller verfügbaren Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt „5“ dieses Prospekts.</p>
Risiken von Kapitalaus-schüttungen	<p>Die Ausschüttungen für die Inc-2- und Inc-3-Anteilsklassen können sowohl aus dem Kapital als auch aus dem Nettobetrag der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen erfolgen. Dadurch können zwar höhere Erträge ausgeschüttet werden, doch kann dies auch zu einer Verminderung des Kapitals und des Potenzials für ein langfristiges Kapital- und Ertragswachstum führen. Ausserdem kann diese Ausschüttungspolitik steuerliche Auswirkungen für Ihre Anlage in den Ertragsanteilen haben. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.</p> <p>Darüber hinaus sind Inc-3-Anteilsklassen bestrebt, eine gleich bleibende Ausschüttungsrate zu erzielen, die auf den vom Anlageverwalter erwarteten langfristigen (über rollierenden Zeiträume von drei Jahren) vom Fonds erwirtschafteten Erträgen basiert. Um dieses Ziel zu erreichen, werden kurzfristige Ausschüttungen innerhalb eines Kalenderjahres dem Kapital entnommen oder überschüssige Erträge von einem Kalenderjahr in das nächste übertragen. Da die Ausschüttungsraten für die Anteilsklassen Inc-2 und Inc-3 auf Prognosen beruhen, besteht ein Risiko, dass diese Ausschüttungen erhöht, reduziert oder dem Kapital entnommen werden, was das langfristige Kapital- und Ertragswachstum zusätzlich beeinträchtigen könnte.</p>
Ausgabeaufschlag	Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten Anleger, die ihre Anteile verkaufen, den

	<p>ursprünglichen Anlagebetrag evtl. auch dann nicht zurück, wenn die Anteile nicht an Wert verlieren.</p>
Risiko von IRD-Anteilsklassen	<p>Anleger sollten beachten, dass angesichts der Tatsache, dass die IRD-Anteilsklassen Währungsabsicherungsgeschäfte nutzen, die mit Anteilsklassen mit Referenzwährungsabsicherung verbundenen Risiken auch für die IRD-Anteilsklassen gelten. Für nähere Informationen hierzu wird auf den nachstehenden Abschnitt „Risiko von Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ sowie auf Abschnitt 5.2 dieses Prospekts verwiesen.</p> <p>Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die IRD-Anteilsklassen für Anleger vorgesehen sind, deren Anlagewährung der Währung entspricht, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse, in der sie anlegen, lautet. Daher werden IRD-Anteilsklassen nur an Anleger ausgegeben, deren Zeichnungswährung der Währung entspricht, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Ebenso werden Rücknahmezahlungen in Bezug auf IRD-Anteilsklassen nur in der Währung vorgenommen, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet. Anleger, die ihre Anlagerendite in einer Währung berechnen, die von der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet, abweicht, sollten sich des jeweils bestehenden Wechselkursrisikos bewusst sein.</p> <p>IRD-Anteilsklassen zahlen normalerweise auf monatlicher Basis Dividenden aus. Die Dividendenzahlungen erfolgen normalerweise in der Währung, auf die die betreffende IRD-Anteilsklasse lautet.</p> <p>Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters anfallen, werden anteilig von den IRD-Anteilsklassen getragen. Die Aufwendungen für die IRD-Anteilsklassen werden aus ihrem jeweiligen Kapital bestritten. Infolgedessen erhöhen sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen, während das Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum könnte sich dadurch verlangsamen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass IRD-Anteilsklassen Dividenden eine höhere Priorität einräumen als Kapitalwachstum und dass die Ausschüttungen normalerweise über dem vom betreffenden Teilfonds erzielten Ertrag liegen. Die Einbindung einer sich aus den Währungsabsicherungsgeschäften des Anlageverwalters ergebenden Zinsdifferenz in die Dividenden der IRD-Anteilsklassen gilt als Ausschüttung aus dem Kapital oder den Kapitalgewinnen. Daher werden Dividenden normalerweise aus dem Kapital gezahlt, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führen kann. Anteilinhaber sollten weiterhin beachten, dass in Fällen, in denen der Dividendensatz über dem Anlageertrag der Anteilsklasse liegt, die Dividenden aus dem der jeweiligen IRD-Anteilsklasse zuzuschreibenden Kapital sowie aus den jeweils realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen bezahlt werden. Dies kann für Anleger in bestimmten Ländern steuerlich ineffizient sein. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation an ihren Steuerberater vor Ort wenden.</p> <p>Anleger sollten sich der Unsicherheit von Zins- und Devisenterminkursen, die Änderungen ausgesetzt sind, bewusst sein. Dies hat Auswirkungen auf die Renditen der IRD-Anteilsklassen. Wenn der Zinssatz der Währung, auf die die IRD-Anteilsklasse lautet, dem Zinssatz der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds entspricht oder niedriger liegt, wird die Zinsdifferenz mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ sein. Eine solche negative Zinsdifferenz wird von der geschätzten Bruttorendite der IRD-Anteilsklasse abgezogen. Dies hat Auswirkungen auf die von dieser Anteilsklasse gezahlten Dividende und könnte letztendlich dazu führen, dass keine Dividende ausgeschüttet wird.</p> <p>Die ausgeschüttete Zinsdifferenz entspricht unter Umständen nicht der Differenz der Interbankenzinssätze zwischen der Währung, auf die die IRD-Anteilsklasse lautet, und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und kann somit niedriger ausfallen.</p> <p>Der Nettoinventarwert je Anteil von IRD-Anteilsklassen kann aufgrund einer häufigeren Ausschüttung von Dividenden und der Schwankung der Zinsdifferenz stärker schwanken als der anderer Anteilsklassen.</p>
Risiko von Anteilsklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene („PCHSC“)	<p>Für PCHSC setzt der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) Währungsabsicherungsgeschäfte ein, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC (bei der es sich im Fall einer BRL PCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds handelt) und den primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Teilfonds zu reduzieren. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die vom Anlageverwalter angewandte Strategie erfolgreich sein wird.</p> <p>Die Währungsabsicherungsgeschäfte werden unabhängig davon, ob die</p>

	<p>Währungsengagements des betreffenden Portfolios eine Wertsteigerung oder Wertminderung gegenüber der Basiswährung der PCHSC durchlaufen, abgeschlossen. Eine solche Absicherung schützt die Anleger also weitgehend gegen einen Wertverlust der entsprechenden primären Währungsengagements gegenüber der Basiswährung der PCHSC. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass die Anleger nicht von einem Wertanstieg der entsprechenden primären Währungsengagements gegenüber der Basiswährung der PCHSC profitieren.</p> <p>Da es nicht möglich ist, die zukünftigen Marktwerte und die primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Teilfonds vorherzusagen, ist die Absicherung nicht perfekt, und die Renditen der PCHSC können durch Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Nähere Einzelheiten zu den Arten von Absicherungsgeschäften, die vom Anlageverwalter (oder seinem Beauftragten) abgeschlossen werden, sowie zu den mit den PCHSC verbundenen Risiken sind Abschnitt 5.2 zu entnehmen.</p> <p>Darüber hinaus sind bestimmte Teilfonds in Währungen (z. B. Schwellenlandwährungen) engagiert, die höhere Zinsdifferenzen und Transaktionskosten zur Absicherung aufweisen. Infolgedessen kann die Performance der PCHSC dieser Teilfonds wesentlich niedriger sein als die Performance der zugrunde liegenden Anlagen in Landeswährung.</p> <p>Des Weiteren wendet der Anlageverwalter (oder sein Beauftragter) für eine BRL PCHSC das in Abschnitt 5.2 für eine BRL RCHSC beschriebene Absicherungsmodell an, um ein Währungsengagement im BRL zu erhalten. Infolgedessen kann die Wertentwicklung einer BRL PCHSC, wie in Abschnitt 5.2 beschrieben, erheblich von der einer anderen Anteilsklasse abweichen, und die im Abschnitt «Risiko in Verbindung mit in der Referenzwährung abgesicherten Anteilsklassen» beschriebenen, für eine BRL RCHSC geltenden Risiken gelten auch für eine BRL PCHSC.</p>
<p>Risiko in Verbindung mit einer in der Referenzwährung abgesicherten Anteilsklasse („RCHSC“)</p>	<p>Für in der Referenzwährung abgesicherte Anteilsklassen, mit Ausnahme einer BRL RCHSC, wendet der Anlageverwalter eine Währungsabsicherungsstrategie an, um das Engagement in der Währungsposition bei der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds gegenüber der Währung, auf die die jeweilige in der Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse lautet („RCHSC-Währung“), zu beschränken. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die vom Anlageverwalter angewandte Strategie erfolgreich sein wird.</p> <p>Die Währungsabsicherungsgeschäfte werden in jedem Fall eingegangen, ganz gleich, ob die Referenzwährung gegenüber der Währung der RCHSC-Währung im Wert steigt oder fällt. Dementsprechend schützt eine solche Absicherung die Anleger zwar weitgehend gegen einen Wertverlust der jeweiligen Referenzwährung gegenüber der RCHSC-Währung, gleichzeitig bedeutet dies jedoch, dass Anleger von einem Wertanstieg der Referenzwährung gegenüber der RCHSC-Währung nicht profitieren.</p> <p>Da sich die Kurse nicht im Voraus bestimmen lassen, stellt die Währungsabsicherung keine perfekte Lösung dar, und die Rendite der gegenüber der Referenzwährung abgesicherten Anteilsklassen, gemessen in der RCHSC-Währung, nicht genau mit der Rendite einer entsprechenden auf die Referenzwährung lautenden und in dieser Referenzwährung gemessenen Anteilsklasse übereinstimmen.</p> <p>Eine BRL RCHSC wendet ein Absicherungsmodell an, das sich von dem vorstehend beschriebenen Absicherungsmodell anderer RCHSC unterscheidet, da der Zugang zum brasilianischen Real («BRL») aufgrund von Devisenkontrollen in Brasilien eingeschränkt ist.</p> <p>Eine BRL RCHSC ist darauf ausgelegt, den zugrunde liegenden Anlegern von Fonds mit Sitz in Brasilien eine Währungsabsicherungslösung zu bieten, wie in Abschnitt 5.2 näher beschrieben. Eine Anlage in einer BRL RCHSC, die nicht über einen brasilianischen Fonds mit schriftlicher Vereinbarung mit der globalen Vertriebs- und Servicestelle vorgenommen wird, liefert möglicherweise keine gegenüber dem BRL abgesicherte Rendite.</p> <p>Eine BRL RCHSC lautet jeweils auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, und der Nettoinventarwert schwankt entsprechend dem Wechselkurs zwischen dem brasilianischen Real und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Infolgedessen kann die Wertentwicklung erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilsklassen des Teilfonds abweichen.</p>

	<p>Ausserdem sollten Anteilinhaber zur Kenntnis nehmen, dass sich Verbindlichkeiten, die sich aus Anteilsklassen eines Teilfonds, die gegenüber der Referenzwährung abgesichert sind, ergeben, auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds auswirken können.</p> <p>Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die RCHSC darauf abzielen, das Risiko von Wechselkursschwankungen auf Anteilsklassenebene zu verringern, und nicht darauf, Währungsrisiken auf der Portfolioebene des jeweiligen Teilfonds abzusichern (dies aber in einem Umfang erreichen können, in dem die gesamte oder ein Teil einer Portfoliowährung mit der Referenzwährung des Teilfonds korreliert ist). Dies bedeutet, dass die Anteilinhaber einer RCHSC weiterhin Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der RCHSC (bei der es sich im Fall einer BRL RCHSC um die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds handelt) und der/den Währung(en) der zugrunde liegenden Anlagen im jeweiligen Teilfonds ausgesetzt sind, sofern sich diese unterscheiden und nicht vollständig abgesichert sind. Wenn eine RCHSC in einem Teilfonds angeboten wird, in dem ein wesentlicher Teil der zugrunde liegenden Anlagen in einer anderen Währung bzw. anderen Währungen als der Referenzwährung getätigt wird, könnte die RCHSC ein möglicherweise erhebliches Währungsrisiko bzw. Währungsrisiken aufweisen und nicht vollständig gegen die Währung der RCHSC abgesichert sein. Darüber hinaus kann die RCHSC ein Short-Engagement in der Referenzwährung eingehen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Angleichung zwischen dem Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Teilfonds und der Referenzwährung des Teilfonds im Laufe der Zeit variiert und dass Währungsgewinne und -verluste und entsprechende Erträge volatil sein können als bei den anderen nicht abgesicherten Anteilsklassen desselben Teilfonds.</p> <p>Folglich müssen sich die Anteilinhaber darüber im Klaren sein, dass die Anlage über RCHSC ihre gesamten Anlagen beeinflussen kann, wenn die Währung der RCHSC gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt oder fällt (dies gilt nicht für eine BRL RCHSC, da diese auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lautet), aber auch, wenn die Währung der RCHSC gegenüber den Währungen, auf die einige oder alle der Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, steigt oder fällt. Der Einfluss der Währungsschwankungen könnte dazu führen, dass die Performance einer RCHSC wesentlich niedriger ist als die Performance anderer nicht abgesicherter Anteilsklassen, die im selben Teilfonds investiert sind.</p>
<p>Aus abgesicherten Anteilsklassen hervorgehende Transaktionsrisiken</p>	<p>Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds, der sowohl Anteilsklassen mit und ohne Absicherung enthält, sich sowohl positiv als auch negativ auf die Rendite des Letzteren auswirkt, was auf Ungenauigkeiten und Fehler bei der Durchführung der Absicherung zurückzuführen ist. Das Risiko entsteht, weil Anteilsklassen keine separaten rechtlichen Einheiten sind. Die abgesicherten Anteilsklassen und die nicht abgesicherten Anteilsklassen desselben Teilfonds sind an demselben Pool von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten desselben Teilfonds beteiligt.</p> <p>Ausserdem sollten Anteilinhaber zur Kenntnis nehmen, dass sich Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten, die sich aus einer Anteilsklasse eines Teilfonds ergeben, auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds auswirken können.</p>
<p>Risiken im Zusammenhang mit Anteilhabergeschäften und Portfoliotransaktionen</p>	
<p>Risiko von Interessenkonflikten</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle, der Anlageverwalter und andere Gesellschaften der Ninety One-Gruppe können gegebenenfalls als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter oder Berater für andere Fonds, Teilfonds oder andere Kundenmandate handeln, die Konkurrenten dieses Fonds sind, weil sie ähnliche Anlageziele wie die Teilfonds des Fonds verfolgen. Es ist deshalb möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle und der Anlageverwalter im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit dem Fonds oder einem bestimmten Teilfonds geraten. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle als auch der Anlageverwalter werden jedoch in einem solchen Fall ihre aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie ihre allgemeine Pflicht, in einer wirtschaftlich angemessenen Weise und im Interesse aller Kunden zu handeln und alle Kunden gerecht zu behandeln, wenn sie Anlagegeschäfte tätigen, bei denen potenzielle Interessenkonflikte entstehen können, erfüllen.</p>
<p>Kontrahentenrisiko - Handel</p>	<p>Die Teilfonds dürfen Transaktionen mit Kontrahenten tätigen, durch die sie sich der Bonität der Kontrahenten aussetzen sowie deren Fähigkeit, ihren finanziellen Verpflichtungen</p>

	<p>nachzukommen und diese zu erfüllen (einschliesslich der fristgerechten Abwicklung von Handelsgeschäften). Dieses Risiko entsteht immer dann, wenn die Vermögenswerte der Teilfonds durch tatsächliche oder implizite Vertragsvereinbarungen hinterlegt, eingesetzt, gebunden, investiert oder anderweitig exponiert werden.</p> <p>In einigen Märkten gibt es keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, welche das Kontrahentenrisiko minimieren würde. Es kann erforderlich sein, vor dem Erhalt der Wertpapiere oder je nach Sachlage des Verkaufserlöses einen Kauf zu bezahlen oder einen Verkauf auszuliefern. In diesem Fall ist der Erhalt von Wertpapieren oder Verkaufserlösen durch einen Teilfonds davon abhängig, dass der Kontrahent seine eigene Lieferverpflichtung erfüllt.</p> <p>Beim Abschluss von Derivatgeschäften und der Nutzung von Methoden für ein effizientes Portfoliomanagement können Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung der Kontrahenten mit dem jeweiligen Anlageverwalter oder einem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe des betreffenden Anlageverwalters ergeben, einen negativen Einfluss auf die Teilfonds haben.</p>
Verwässerung	<p>Unter bestimmten Umständen kann beim Kauf oder Verkauf von Anteilen eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden (siehe Abschnitt 5). Bei Käufen reduziert dies die Anzahl der erworbenen Anteile, und bei Verkäufen reduziert dies die Erlöse. In Fällen, in denen keine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, können die bestehenden Anleger in dem Teilfonds eine Verwässerung erleiden, die das Kapitalwachstum hemmt. Die Verwässerung wird auf Basis der geschätzten Nettokapitalflüsse am Bewertungstag ausgelöst. Diese können von den tatsächlich verzeichneten Nettokapitalflüssen am betreffenden Tag abweichen.</p>
Risiko der Börsenschliessung	<p>Bestimmte Märkte, in die ein Teilfonds investiert, sind möglicherweise nicht an jedem Geschäftstag geöffnet. Folglich beruhen die Preise, zu denen Anteile möglicherweise gekauft oder verkauft werden, auf Preisen für zugrunde liegende Finanzanlagen, die mehr oder weniger nicht mehr aktuell sind. Dies könnte sich auf die Renditen des Teilfonds auswirken, und zwar dann, wenn auf die Käufe bzw. Verkäufe von Anteilen ein direkter Preisanstieg bzw. -rückgang in den zugrunde liegenden Finanzanlagen folgt. Gründe für Marktschliessungen können Unterschiede bei den normalen Handelstagen an verschiedenen Märkten sein, nationale oder lokale Feiertage oder ausserplanmässige Marktschliessungen, die als Notfallmassnahme verhängt werden.</p>
Liquiditätsrisiko – Teilfonds-Anlagen	<p>Ein Teilfonds kann in weniger liquide Wertpapiere investieren, oder auch in Wertpapiere, die in der Folge weniger liquide werden und daher unter bestimmten Umständen möglicherweise schwierig zu verkaufen sind, was den Marktpreis bzw. die Möglichkeit einer Realisierung des Vermögenswerts beeinträchtigen würde. Die geringere Liquidität dieser Wertpapiere kann auf die allgemein niedrigere Liquidität der Anlageklasse zurückzuführen sein, wie etwa bei kleineren Unternehmen oder bestimmten Kategorien von Kreditwerten der Fall ist, oder auf ein bestimmtes Wirtschafts- oder Marktereignis, wie beispielsweise eine Verschlechterung der Leistung eines Emittenten.</p>
Risiko der Aussetzung	<p>Unter gewissen Umständen kann das Recht der Anteilinhaber auf die Rückgabe oder den Umtausch von Anteilen (einschliesslich eines Verkaufs durch Umtausch) ausgesetzt werden (siehe Abschnitt 6.7). Das bedeutet, dass die Anteilinhaber vorübergehend nicht auf ihr Vermögen zugreifen können.</p>
Risiko von Kapitalausfuhrbeschränkungen	<p>In manchen Ländern kann es sein, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Dividenden oder sonstige Erträge, die an ausländische Anleger zahlbar sind, aufgrund behördlicher oder sonstiger Beschränkungen weder ganz noch teilweise entrichtet werden. Derartige Beschränkungen verringern das Gewinnpotenzial eines Teilfonds und können Verluste verursachen. Zu den weiteren diesbezüglichen Risiken gehört die mögliche Einführung unerwarteter Besteuerungsvorschriften. Unter bestimmten Umständen können staatliche oder aufsichtsrechtliche Kontrollen eingeführt werden, durch die effiziente Kapitalbewegungen beeinträchtigt werden (z. B. Umtauschbeschränkungen oder Währungsschwankungen/Rückführungen).</p>
Risiko einer aufgeschobenen Abwicklung von Rücknahmen	<p>Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Abwicklung von Rücknahmeanträgen mit der Zustimmung des betroffenen Anteilinhabers aufgeschoben werden kann. Ausserdem kann der Verwaltungsrat im Falle von einzelnen oder gemeinsamen Rücknahme- und/oder Umtauschvorgängen, die zusammen 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Geschäftstag betreffen, ohne die Genehmigung der Anteilinhaber beschliessen, die Abrechnung von Rücknahmen für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen aufzuschieben (siehe Abschnitt 5.5). Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass „aufgeschobene</p>

	Abwicklung ⁴ bedeutet, dass die Anteilinhaber eine gewisse Zeit warten müssen, bevor sie ihre Rücknahmeerlöse erhalten.
Risiken im Zusammenhang mit den operativen Abläufen der Teilfonds	
Verwahrrisiko	<p>Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle oder ihren Unterdepotbanken (die möglicherweise nicht zur gleichen Unternehmensgruppe gehören wie die Verwahrstelle) verwahrt. Die Anteilinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle oder ihre Unterdepotbank im Fall ihrer Insolvenz möglicherweise ihrer Verpflichtung, alle Vermögenswerte des Fonds, die von der Verwahrstelle oder ihre Unterdepotbank gehalten werden, kurzfristig zurückzugeben, nicht vollständig erfüllen kann. Die Wertpapiere des Fonds werden normalerweise in den Büchern der Verwahrstelle bzw. der Unterdepotbank als Eigentum des Fonds gekennzeichnet und getrennt von den Vermögenswerten der Verwahrstelle bzw. der Unterdepotbank verwahrt. Dies schützt die Vermögenswerte des Fonds bei Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank, schliesst jedoch nicht das Risiko aus, dass die Vermögenswerte im Fall einer Insolvenz nicht unverzüglich zurückgegeben werden.</p> <p>Die Vermögenswerte des Fonds können auch mit den Wertpapieren anderer Kunden der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank in einem Pool zusammengelegt werden. Unter diesen Umständen würde der Verlust im Falle von Problemen bei der Abrechnung oder Verwahrung eines Wertpapiers aus dem Pool gemäss dem Gesetz von 2010 auf alle Kunden in dem Pool verteilt und würde nicht auf den Kunden beschränkt werden, dessen Wertpapiere von dem Verlust betroffen waren.</p> <p>Darüber hinaus muss ein Teilfonds unter Umständen Vermögenswerte ausserhalb des Verwahrsnetzes der Verwahrstelle und der beauftragten Verwahrstelle anlegen, damit der Fonds an bestimmten Märkten Handel betreiben kann. In diesem Fall ist die Verwahrstelle weiterhin für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung der mit der Verwahrung der Vermögenswerte beauftragten Personen in den betreffenden Märkten gemäss dem Gesetz von 2010 verantwortlich. In Bezug auf diese Märkte sollten Anteilinhaber beachten, dass es zu Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder Unklarheiten bezüglich des Eigentums an Kapitalanlagen eines Teilfonds kommen kann, unter denen die Liquidität des Teilfonds leiden könnte und die zu Anlageverlusten führen könnten.</p> <p>Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für den Verlust eines von der Verwahrstelle und ihren Unterdepotbanken verwahrten Vermögenswerts. Die Verwahrstelle haftet jedoch möglicherweise nicht für den Verlust eines Vermögenswertes, wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen der Verwahrstelle nicht hätten vermieden werden können.</p> <p>Bei einer Verwahrstelle oder ihrer Unterdepotbank hinterlegte liquide Mittel werden nicht von dem Vermögen dieser Verwahrstelle bzw. ihrer Unterdepotbank getrennt und auf Gefahr der Teilfonds gehalten.</p>
Zeitwertbewertungsrisiko	Der beizulegende Zeitwert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts kann nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats angepasst werden, um erwartete Veränderungen zwischen dem zuletzt verfügbaren Schlusskurs und dem Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Es besteht jedoch das Risiko, dass dieser erwartete Preis vom nachfolgenden Eröffnungskurs dieses Wertpapiers abweicht.
Betrugsrisiko	<p>Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Gegenstand betrügerischer Handlungen sein. Darunter fallen u. a. auch betrügerische Handlungen auf der Ebene der Unterdepotbank, wenn diese beispielsweise die Bücher und Aufzeichnungen nicht so führt, dass der Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer seiner Vermögenswerte erkennbar ist. Ein Betrugsfall ist auch dann gegeben, wenn ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, und/oder durch betrügerische Handlungen sonstiger Dritter.</p> <p>Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für den Verlust eines von der Verwahrstelle und ihren Unterdepotbanken verwahrten Vermögenswerts. Die Verwahrstelle haftet jedoch möglicherweise nicht für den Verlust eines Vermögenswertes, wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen der Verwahrstelle nicht hätten vermieden werden können.</p>

Rechtsrisiko des Fonds	Es besteht keine Gewissheit, dass Rechtsverfahren, die der Fonds gegen seine Serviceanbieter, Bevollmächtigten, Kontrahenten oder sonstige Dritte angestrengt hat, erfolgreich sind, und es kann sein, dass Anteilinhaber nicht vollständig oder überhaupt nicht für entstandene Verluste entschädigt werden. Das Einlegen von Rechtsmitteln in Rechtsordnungen kann ein langwieriger, teurer und zeitaufwändiger Prozess sein. Je nach Umständen kann der Fonds beschliessen, keine gerichtlichen Schritte einzuleiten und/oder der Fonds kann beschliessen, einen Vergleich auszuhandeln, womit er Erfolg haben mag oder nicht.
Risiko eines harten Brexits	<p>Zum Datum dieses Prospekts hat der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) zu weltweiter wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit geführt, und es ist nicht bekannt, wie sich dies auf das wirtschaftliche oder politische Umfeld des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder anderer Länder auswirken wird.</p> <p>Die Verhandlungen werden fortgesetzt, um die Bedingungen für die künftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union festzulegen. Darüber hinaus muss das Vereinigte Königreich mit anderen Ländern verhandeln, mit denen das Vereinigte Königreich zuvor auf der Grundlage von Abkommen mit der Europäischen Union gehandelt hat (da es Mitglied der Europäischen Union war).</p> <p>Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union kann für das Vereinigte Königreich zu regulatorischen Änderungen führen, da ein erheblicher Teil des britischen Regulierungssystems auf Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union beruht.</p> <p>Die bestehenden, mit dem Brexit verbundenen Umstände schaffen Unwägbarkeiten, die den Ausblick für Volkswirtschaften, Märkte und die Rentabilität von Unternehmen beeinflussen und sich auf den Fonds und seine Dienstleister auswirken können.</p>
Verbindlichkeiten des Fonds und der Teilfonds	Jeder Teilfonds des Fonds ist ein separates Portfolio von Vermögenswerten und diese Vermögenswerte können ausschliesslich dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten dieses Teilfonds oder Forderungen gegen diesen zu begleichen. Luxemburgisches Recht sieht zwar eine separate Haftung zwischen den Teilfonds vor, es ist jedoch nicht bekannt, ob ein ausländisches Gericht die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts hinsichtlich der getrennten Haftung anerkennt, wenn Ansprüche von lokalen Gläubigern bei diesen ausländischen Gerichten oder für Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, geltend gemacht werden. Daher kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds immer und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds isoliert sein werden.
Liquiditätsrisiko – Aktivitäten von Anteilhabern	<p>Zeichnungen, Umtausch oder Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds können sich auf die anderen Anteilinhaber dieses Teilfonds auswirken. Dieser Effekt wird gewöhnlich als Verwässerung oder Konzentration bezeichnet.</p> <p>Um Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds durchführen zu können, werden möglicherweise Vermögenswerte gekauft oder verkauft. Diese Transaktionen können mit Kosten verbunden sein, die vom Teilfonds getragen werden müssen. Wenn ein Teilfonds gezwungen ist, eine im Verhältnis zu der normalerweise am Markt verfügbaren Liquidität bedeutende Menge seiner Vermögenswerte zu verkaufen, kann dies den Preis beeinflussen, zu dem die betreffenden Vermögenswerte gekauft oder verkauft werden (und der sich von dem Preis unterscheiden kann, zu dem sie bewertet wurden). Dies kann zu einem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt für die anderen Anteilinhaber führen. Auch die Gewichtung der verschiedenen Positionen innerhalb des Portfolios kann sich ändern. Dadurch verändern sich auch der Aufbau und die Zusammensetzung des Teilfonds. Abhängig von dem Transaktionsvolumen, dem Kauf- und Verkaufspreis der Vermögenswerte und der Bewertungsmethode, die zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds verwendet wird, wird dieser Effekt schwächer oder stärker ausfallen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen, stets jedoch im besten Interesse der Anteilinhaber, in Illiquiditätsphasen Instrumente zur Liquiditätssteuerung einsetzen. Unter anderem ist er befugt, die Abrechnung von Rücknahmen auszusetzen (siehe Abschnitt 5.5) sowie die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder, sofern zutreffend, Ausgabe, Rückgabe und Umtausch von Anteilen einer beliebigen Klasse eines Teilfonds vorübergehend unter den in Abschnitt 6.7 beschriebenen Bedingungen auszusetzen.</p>
Risiko höherer laufender Kosten	Wenn ein Fonds in anderen OGAW und/oder OGA anlegt, können für diese Anlage zusätzliche Kosten entstehen, welche die laufenden Kosten erhöhen können.

bei einer Anlage in Fonds	
Wertpapierleihrisiken	<p>Wertpapierleihgeschäfte sind mit dem Risiko verbunden, dass der Schuldner die Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgibt. Demzufolge könnte ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte vornimmt, Geld verlieren, und es könnte zu einer Verzögerung bei der Rückerlangung der verliehenen Wertpapiere kommen. Der Teilfonds könnte ausserdem Geld verlieren, wenn er die Wertpapiere nicht zurückerlangt und/oder der Wert der Sicherheiten, einschliesslich des Werts der mit den reinvestierten Barsicherheiten erworbenen Vermögenswerte, fällt.</p> <p>Durch das Abschliessen von Wertpapierleihgeschäften ändert sich die Exponierung eines Teilfondsportfolios gegenüber Marktrisiken nicht. Wertpapierleihgeschäfte sind jedoch mit dem spezifischen Marktrisiko eines Ausfalls des Kontrahenten behaftet. Um dieses Risiko abzumildern, erhält der Fonds im Rahmen seiner Wertpapierleihgeschäfte gemäss den ESMA-Richtlinien 2012/832 Sicherheiten. Diese Sicherheiten können eine der von den ESMA-Richtlinien 2012/832 beschriebenen Formen haben.</p> <p>Sollte der Kontrahent eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, müssen die bereitgestellten Sicherheiten verkauft und die verliehenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Kurs zurückgekauft werden, was für den betreffenden Teilfonds zu einem Wertverlust führen kann. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele des betreffenden Teilfonds erreicht werden.</p> <p>Darüber hinaus sind Wertpapierleihgeschäfte mit operativen Risiken wie der Nichtabwicklung von Anweisungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe verbunden. Diese operativen Risiken werden anhand von Verfahren, Kontrollen und Systemen verwaltet, die von der Wertpapierleihstelle sowie vom Fonds eingeführt wurden.</p> <p>Der Fonds kann einen Wertpapierleihbeauftragten damit beauftragen, Wertpapierleihgeschäfte für und im Auftrag des Fonds mit bestimmten Leihnehmern abzuschliessen. In diesem Fall müssen die Leihnehmer dem Wertpapierleihbeauftragten Sicherheiten übertragen. Ferner ist der Vermittler der Aktienverleihgeschäfte für die sichere Verwahrung der Sicherheit im Namen des Fonds verantwortlich. Der Fonds kann einem Risiko ausgesetzt sein, wenn der Wertpapierleihbeauftragte die Sicherheit auf einem gepoolten Konto, in dem das Vermögen mehrerer Kunden zusammengelegt ist, hält. Dieses Risiko entsteht, wenn der Wertpapierleihbeauftragte Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird oder anderweitig seine Pflichten nicht erfüllt und das gepoolte Kundenkonto ein Defizit ausweist. In diesem Fall ist der Fonds einem Verlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften können Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung der Kontrahenten dieser Geschäfte mit dem jeweiligen Anlageverwalter oder einem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe des betreffenden Anlageverwalters ergeben, einen negativen Einfluss auf den Fonds haben.</p>
Steuerrisiko	<p>Die Steuergesetze können ohne Vorankündigung geändert werden und zur rückwirkenden Einführung von Steuern führen, einschliesslich, ohne Begrenzung, der Erhebung oder Erhöhung von Steuern auf Einkommen und/oder nicht registrierten Gewinnen, die die Rendite eines Teilfonds beeinflussen könnten. Möglicherweise werden Steuern direkt an der Quelle einbehalten, ohne dass an den Fonds und/oder den Anlageverwalter eine Mitteilung ergeht. Die Höhe der Steuer variiert zwischen den einzelnen Anteilseignern. Auch das Steuerrecht und die Steuerpraxis können unklar sein, was zu Zweifeln an der endgültigen Fälligkeit der Steuern führen kann. Lokale steuerliche Verfahren können dazu führen, dass die Rückforderung solcher abgezogener Steuern, die anderenfalls verfügbar wäre, eingeschränkt oder verweigert wird.</p>
Risiko in Verbindung mit den operativen Abläufen Dritter (einschliesslich Kontrahentenrisiko – Dienstleister)	<p>Die operativen Abläufe des Teilfonds sind von Dritten abhängig, entweder zum Zweck der Trennung von Aufgaben oder aufgrund der Delegation / des Outsourcings von Funktionen durch den Anlageverwalter. Sollten die operativen Abläufe Dritter gestört sein, kann dies eine Störung oder einen finanziellen Verlust für Anleger des Fonds zur Folge haben.</p>
Risiko einer zu geringen Grösse	<p>Wenn ein Teilfonds keine tragfähige Grösse erreicht oder beibehält, ist der Anlageverwalter nicht in der Lage, alle Anlageentscheidungen, die er gerne für den Fonds treffen würde, umzusetzen, und/oder die Gebühren und Aufwendungen können stärker ins Gewicht fallen als</p>

	erwartet, wodurch sich der Wert der Kapitalanlagen entsprechend verringert. Ausserdem kann gemäss der Satzung des Fonds ein Teilfonds aufgelöst werden, wenn er die angenommene vertretbare Grösse nicht erreicht und die Weiterführung seiner Geschäfte nicht mehr rentabel ist.
Teil B - Spezifische Risiken	
Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie	
Rohstoffrisiko	Anlagen in rohstoffgebundenen Derivaten, börsengehandelten Instrumenten und/oder Aktien von rohstoffbezogenen Unternehmen können eine höhere Volatilität des Fonds als Anlagen in traditionellen Wertpapieren zur Folge haben. Die Rohstoffmärkte können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren stark schwanken. Die Entwicklung der Rohstoffpreise liegt ausserhalb der Kontrolle des Fonds und kann vom Anlageverwalter nicht vorhergesehen werden. Die Kursentwicklung kann unter anderem von folgenden Faktoren abhängig sein: Regierungs-, Agrar-, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien; sich ändernden Markt- und Wirtschaftsbedingungen, Marktliquidität; Wetter- und Klimabedingungen; einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage; der Verfügbarkeit von Transportsystemen; Energieeinsparungen; dem Erfolg von Explorationsprojekten, Veränderungen der internationalen Zahlungs- und Handelsbilanzen; in- und ausländischen Inflationsraten; Währungsschwankungen; politischen und wirtschaftlichen Ereignissen im In- und Ausland; in- und ausländischen Zinssätzen und/oder Anlegererwartungen in Bezug auf Zinssätze; Beaufsichtigung und Besteuerung im In- und Ausland; Krieg, Terrorakten und anderen politischen Unruhen und Konflikten; staatlichen Enteignungen; Anlage- und Handelsaktivitäten von Investmentfonds, Hedgefonds und Rohstofffonds. Die Häufigkeit und das Ausmass solcher Änderungen können nicht vorhergesagt werden.
Konzentrationsrisiko	Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, sind eventuell stärkeren Schwankungen ausgesetzt als stärker diversifizierte Fonds.
Risiko der Ertragsorientierung	Wenn ein Fonds Erträgen eine höhere Priorität einräumt als Kapitalzuwachs, können hierdurch das künftige Kapitalwachstum sowie künftige Ertragszuwächse beschränkt werden.
Risiko im Zusammenhang der Ausschüttung implizierter Renditen	Ausschüttungsfähige Erträge für Ertragsanteile in einigen Teilfonds können eine Rendite enthalten und implizieren, die aus bestimmten Anlagen (z. B. Devisentermingeschäften) abgegrenzt wurde. Dadurch kann sich das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum für diese ausschüttenden Anteile verlangsamen. Wenn die implizite Rendite negativ ist, könnte dies die ausschüttungsfähigen Erträge verringern. Ausserdem kann diese Ausschüttungspolitik steuerliche Auswirkungen für Ihre Anlage in den Ertragsanteilen haben. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Es ist zu beachten, dass die Ausschüttung der implizierten Rendite stärkere Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds hervorrufen kann.
Branchen- und Länderrisiken	Teilfonds, die ihre Kapitalanlagen auf einige wenige verwandte Sektoren und/oder geografische Standorte beschränken, unterliegen Risiken, die für diese Sektoren und/oder Standorte spezifisch sind, können auch dann an Wert verlieren, wenn die breiteren Marktindizes steigen.
Risiken im Zusammenhang mit Aktienanlagen	
Aktienanlagerisiko	Der Wert von Aktien und aktienbezogenen Anlagen kann gemäss den Gewinnen und Zukunftsaussichten eines Unternehmens sowie aufgrund allgemeinerer Marktfaktoren schwanken. Sollte ein Unternehmen in Verzug geraten, gelten die Inhaber der entsprechenden Aktien in Bezug auf jegliche Finanzauszahlung seitens des Unternehmens als letztrangig.
Risiko in Verbindung mit Immobilien	Obwohl üblicherweise stärker diversifiziert, kann die Anlage in Immobiliengesellschaften und REIT (Real Estate Investment Trusts) in Risiken resultieren, die vergleichbar mit den Risiken der unmittelbaren Immobilieneigentümerschaft sind, einschliesslich Verlusten aus Unfällen oder Enteignung, Änderungen der lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Leerstandsquoten, Zinssätzen, Bauplanungsrecht, aufsichtsrechtliche Beschränkungen von Mieten, Grundsteuer und Betriebskosten sowie Handlungen, die Immobilien zerstören. Einige REIT können in eine begrenzte Anzahl an Immobilien, in einem eng begrenzten geografischen Bereich oder in einen einzelnen Immobilientyp investieren, was das Risiko erhöht, dass ein Fonds durch die schlechte Entwicklung einer einzelnen Anlage oder eines einzelnen Anlagentyps beeinträchtigt wird. Diese Gesellschaften sind zudem empfindlich gegenüber der Verwaltungsfähigkeiten und der Kreditwürdigkeit des Emittenten. Zahlreiche Emittenten von

	immobilienbezogenen Wertpapieren unterliegen einer starken Hebelung, was das Risiko für Inhaber solcher Wertpapiere erhöht. Der Wert der Wertpapiere, die der Fonds kauft, bildet nicht notwendigerweise den Wert der zugrunde liegenden Anlagen der Emittenten solcher Wertpapiere ab. Darüber hinaus können REIT insofern durch steuerliche oder aufsichtsrechtliche Auflagen beeinträchtigt werden, dass ein REIT gegebenenfalls nicht die Anforderungen für eine bevorzugte steuerliche Behandlung oder Ausnahmeregelungen erfüllt.
Risiko kleinerer Unternehmen	Die Anteile kleinerer Unternehmen sind evtl. weniger liquide und aufgrund der geringeren Marktkapitalisierung stärkeren Schwankungen ausgesetzt als die Anteile grösserer Unternehmen, da die Geschäfte oftmals nicht so gut diversifiziert und etabliert sind. Diese Faktoren können ein grösseres Potenzial für erhebliche Kapitalverluste mit sich bringen.
Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schuldtiteln	
Bedingte Wandelanleihen oder CoCo-Bonds bzw. CoCos	<p>Im Rahmen neuer Bankenvorschriften sind Bankinstitute dazu verpflichtet, ihren Kapitalpuffer zu erhöhen. Zu diesem Zweck haben sie bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital-Wertpapiere bekannt sind (häufig auch als „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Das wichtigste Merkmal von CoCo-Bonds besteht in deren Fähigkeit, Verluste auszugleichen, wie von den Bankenvorschriften verlangt (auch wenn sie von anderen Unternehmen ausgegeben werden).</p> <p>Gemäss den Bedingungen eines Contingent Convertible Bond fangen die Instrumente Verluste auf, wenn bestimmte Auslöserereignisse eintreten, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen und dazu führen können, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Aktien erfolgt. Beispiele für solche Auslöserereignisse sind: (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen. Weiterhin können die Auslöserereignisberechnungen auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Jede derartige Änderung, auch Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seiner Gruppe liegen, können dessen Finanzlage wesentlich beeinträchtigen und dementsprechend zum Eintritt eines Auslöserereignisses führen, das andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der negativen Auswirkungen für die Positionen der CoCo-Inhaber.</p> <p>Falls ein solches Ereignis eintritt, besteht ein Risiko, dass der Nennwert teilweise oder vollständig verloren geht oder dass die CoCos in Stammaktien des Emittenten gewandelt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds als Inhaber der CoCo-Bonds Verluste erleidet, und zwar (i) vor Aktienanlegern und Inhabern anderer Schuldtitel, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind, und (ii) unter Umständen, unter denen die Bank ihre Geschäfte normal fortführt. Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus bei der Wandlung in Eigenkapital oder der Abschreibung beeinträchtigt werden. Dieser Mechanismus kann zwischen den verschiedenen Wertpapieren variieren, da diese unterschiedliche Strukturen und Bedingungen haben können. Die Strukturen von CoCo-Bonds sind möglicherweise komplex und können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe verschieden sein.</p> <p>In der Kapitalstruktur des Emittenten werden CoCos im Vergleich zu anderen Schuldtiteln und Aktien mit einem zusätzlichen Aufschlag bewertet, um das Risiko einer Wandlung oder Abschreibung zu berücksichtigen. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos ist abhängig von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Auslöserniveau. Wenn Letzteres erreicht wird, könnte der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden. CoCos werden möglicherweise anders gehandelt als andere nachrangige Schuldtitel eines Emittenten, die keine Abschreibungs- oder Wandlungskomponente enthalten. Dies kann unter bestimmten Umständen zu einem Wert- oder Liquiditätsverlust führen.</p> <p>Unter bestimmten Umständen ist es bei bestimmten CoCo-Bonds möglich, dass Zinszahlungen vom Emittenten ohne vorherige Benachrichtigung der Anleiheninhaber vollständig oder teilweise eingestellt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Anleger Zinsen für CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen werden nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt. Dementsprechend haben die Inhaber von CoCo-Bonds kein Recht, die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was den Wert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann.</p> <p>Auch wenn die Zinsen für CoCo-Bonds nicht oder nur teilweise gezahlt werden oder der</p>

	<p>Kapitalwert dieser Instrumente auf null herabgeschrieben wird, kann der Emittent ohne Einschränkungen Dividenden auf seine Stammaktien zahlen, monetäre oder andere Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien leisten oder Zahlungen für Wertpapiere vornehmen, die gleichrangig mit den CoCo-Bonds sind. Dies kann dazu führen, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten eine potenziell bessere Performance erbringen als CoCo-Bonds.</p> <p>Die Kuponstornierung kann im Ermessen des Emittenten oder der betreffenden Regulierungsbehörde liegen, sie kann aber auch zwingend sein, falls bestimmte EU-Richtlinien oder die entsprechenden geltenden Gesetze und Verordnungen dies vorschreiben. Die zwingende Aufschiebung kann zeitgleich mit einer Beschränkung der Aktiendividenden und Boni erfolgen. Gemäss der Struktur einiger CoCos ist jedoch die Bank zumindest theoretisch berechtigt, weiterhin Dividenden auszuzahlen, während die Zahlungen für CoCo-Inhaber ausgesetzt werden. Die zwingende Aussetzung ist abhängig von der Höhe des erforderlichen Kapitalpuffers, den eine Bank aufgrund der Vorschriften der Regulierungsbehörde halten muss.</p> <p>In der Kapitalstruktur eines Emittenten haben CoCos in der Regel Vorrang vor den Stammaktien. Sie sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Zahlungsfähigkeit des Emittenten und/oder seinem Zugang zur Liquidität des ausgebenden Finanzinstituts.</p> <p>Den Anteilhabern sollte bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch nicht erprobt ist und es ungewiss ist, wie diese in einem angespannten Umfeld reagieren werden. Je nachdem, wie der Markt bestimmte Auslöserereignisse beurteilt, wie vorstehend erläutert, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend erschwert werden.</p>
Kreditrisiko	Wenn der Wert einer Kapitalanlage davon abhängt, dass eine Vertragspartei (ein Unternehmen, eine Regierung oder sonstige Institution) ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommt, besteht das Risiko, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird. Je weniger Finanzkraft der Vertragspartner besitzt, desto grösser ist das Risiko. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds könnte durch einen tatsächlichen oder befürchteten Verstoß gegen die Verpflichtungen des Vertragspartners beeinträchtigt werden, während der Ertrag des Teilfonds nur durch ein tatsächliches Zahlungsver säumnis beeinträchtigt werden würde, das als Ausfall bezeichnet wird.
Notleidende Kredite	Ein Teilfonds kann in Distressed-Debt-Titel (verbriefte notleidende Kredite) investieren. Anlagen in solchen notleidenden Schuldtiteln (die als übertragbare Wertpapiere gelten) beinhalten den Erwerb von Unternehmensanleihen, die in erhebliche finanzielle oder geschäftliche Schwierigkeiten geraten sind, darunter Unternehmen, für die ein Insolvenz- oder andere Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren eröffnet wurden. Diese Vermögenswerte beinhalten ein hohes Risiko von Kapitalverlusten und können Unsicherheit bei Zinszahlungen und eine geringe Liquidität mit sich bringen.
Hochrentierliche Schuldverschreibungen	Hochrentierliche Schuldverschreibungen, d. h. diejenigen mit einer Bewertung von BB+ von Standard & Poor's bzw. Ba1 von Moody's, mit schlechterer Bewertung oder ohne Bewertung, sind einem grösseren Risiko des Verlustes von Erträgen und Kapital durch Ausfall des Emittenten ausgesetzt als höher bewertete Schuldverschreibungen. Sie sind unter Umständen schwieriger zu veräussern oder zu bewerten.
Zinsrisiko	Die Erträge oder der Marktwert eines Teilfonds können durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Dieses Risiko kann insbesondere für Teilfonds relevant sein, die festverzinsliche Schuldverschreibungen (wie z. B. Anleihen) halten, da deren Wert bei einem Anstieg der Zinsen fallen kann. Des Weiteren können Teilfonds, die festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer langen Restlaufzeit halten, Änderungen an Zinsen gegenüber empfindlicher sein als kürzer laufende Schuldverschreibungen. Ein geringfügiger Anstieg der langfristigen Zinsen kann beispielsweise zu einem überproportionalen Rückgang des Kurses einer Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit führen.
Investment Grade-Risiko	Investment-Grade-Schuldtitel sind, wie andere Arten von Schuldtiteln, mit einem Bonitätsrisiko verbunden, da sie aufgrund eines Zahlungsausfalls von Emittenten oder einer Verschlechterung ihrer Finanzlage Ertrags- und/oder Kapitalverluste erleiden. Investment Grade-Schuldtitel sind ausserdem mit dem Risiko behaftet, dass ihre Ratings herabgestuft werden können, während ein bestimmter Teilfonds in diesen Titeln investiert ist.
Risiko von Geldmarktfonds	Wenngleich alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um den Kapitalwert des Teilfonds aufrechtzuerhalten, gibt es keine Garantie, dass dies der Fall sein wird, da der aus

	einem von Teilfonds gehaltenen Instrument erzielte Verlust den Kapitalwert des Teilfonds schmälern könnte.
Risiko von forderungs- und hypothekarisch besicherten Wertpapieren	<p><u>Hypothekenbesicherte Wertpapiere</u></p> <p>Ein hypothekenbesichertes Wertpapier ist ein Oberbegriff für Schuldverschreibungen, die durch den Ertragsstrom aus einem zugrunde liegenden Pool von Hypotheken auf Gewerbe- und/oder Wohnimmobilien gedeckt oder besichert werden. Als solche unterliegen sie ähnlichen Risiken wie herkömmliche festverzinsliche Wertpapiere sowie spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung einer optionalen Rücknahme und obligatorischer vorzeitiger Tilgungsoptionen, dem Zinsänderungsrisiko sowie der Kreditwürdigkeit des zugrunde liegenden Hypothekenvermögens und des Originators des Wertpapiers. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und illiquide sein, so dass es schwierig sein kann, sie zu kaufen oder zu verkaufen, und der Sekundärmarkt kann kleiner sein als der für herkömmlichere Schuldtitel.</p> <p><u>Forderungenbesicherte Wertpapiere</u></p> <p>Für klassische Schuldtitel wird normalerweise ein fester Zinssatz bis zum Laufzeitende gezahlt. Zu diesem Termin ist der gesamte Kapitalbetrag fällig. Im Gegensatz dazu enthalten Zahlungen für forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) gewöhnlich Zinsen und Teilzahlungen auf das Kapital. ABS können von Änderungen des aktuellen Zinsniveaus beeinträchtigt werden. Das Kapital kann vorzeitig getilgt werden, entweder freiwillig oder aufgrund einer Refinanzierung oder einer erzwungenen Rückzahlung. Kapital- und Zinszahlungen können auch verspätet erfolgen. Die Art und der Zeitpunkt dieser Zahlungen können das Renditeprofil im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren weniger vorhersehbar machen und die Volatilität des Fonds erhöhen. Der Fonds ist bestimmten Risiken in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte und dem Originator des Wertpapiers ausgesetzt. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und illiquide sein, was den Kauf oder Verkauf der Papiere erschwert, und der Sekundärmarkt ist möglicherweise kleiner als bei eher klassischen Schuldtiteln.</p> <p><u>CDO/CLO</u></p> <p>Collateralised Debt Obligations (CDO) und Collateralised Loan Obligations (CLO) stellen eine Beteiligung an einem Pool aus fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen dar oder werden durch diesen besichert. Diese Wertpapiere werden in separaten Klassen mit unterschiedlichen angegebenen Laufzeiten ausgegeben, die unterschiedliche Kredit- und Anlageprofile aufweisen können. Da es in dem Schuldverschreibungs-Pool zu vorzeitigen Tilgungen kommen kann, zahlt der Pool die Anleger der Klassen mit kürzeren Laufzeiten zuerst aus. Vorzeitige Tilgungen können dazu führen, dass die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere erheblich kürzer ist als die angegebene Laufzeit. Umgekehrt können Tilgungen, die langsamer als erwartet erfolgen, die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere verlängern. Dadurch sind die Papiere einem grösseren Risiko im Hinblick auf einen Rückgang des Marktwertes aufgrund steigender Zinssätze ausgesetzt als klassische Schuldtitel, was zu erhöhter Volatilität führen kann. Die Wertpapiere und andere Instrumente mit komplexen oder hochgradig variablen Tilgungsbedingungen beinhalten im Allgemeinen höhere Markt-, Tilgungs- und Liquiditätsrisiken als andere forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS). Die Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen allen für forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) beschriebenen Risiken.</p> <p><u>CLNs</u></p> <p>Credit Linked Notes (CLNs) werden direkt mit einer Gegenpartei und nicht über eine anerkannte Börse ausgeführt und bieten daher nicht denselben Schutz wie Instrumente, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. CLNs sind mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei sowie dem der zugrunde liegenden Kreditwerte behaftet und bieten im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei möglicherweise keinen Anspruch auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Darüber hinaus kann ein CLN im Vergleich zu den zugrundeliegenden Referenzwertpapieren unterschiedliche Renditen liefern, beispielsweise aufgrund der Bedingungen des CLN-Vertrags, einer unvollkommenen Abstimmung der Preispunkte oder von Kuponzahlungen. In Stresssituationen können CLNs weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein.</p>
Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Derivaten	
Cashflow-Risiko	Das Risiko, dass ein Teilfonds nicht genügend liquide Mittel für die Nachschussforderungen besitzt, die erforderlich sind, um seine Position in einem Derivatkontrakt aufrechtzuerhalten, kann dazu führen, dass der Teilfonds gezwungen ist, zu einem Zeitpunkt und/oder zu Bedingungen eine Position glattzustellen (oder andere Wertpapiere zu verkaufen, um sich die liquiden Mittel zu beschaffen), zu denen er eine solche Transaktion ansonsten möglicherweise nicht ausgeführt hätte. Dies könnte zu Kapitalverlusten für den Teilfonds führen.

Risiko im Zusammenhang mit Derivaten	<p>Der Einsatz von Derivaten kann zu starken Wertänderungen eines Teilfonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.</p> <p>Der Wert eines Derivats hängt in der Regel vom Wert des Basiswerts ab. Der Wert eines Derivats korreliert jedoch möglicherweise nicht zu 100 % mit dem Wert des Basiswerts, so dass eine Wertänderung des Basiswerts möglicherweise nicht zu einer entsprechenden proportionalen Änderung des Werts des Derivats führt.</p>
EMIR: Risiko in Verbindung mit den Modellen zur Kunden-Kontentrennung	<p>EMIR verpflichtet die Clearingmitglieder von zentralen Gegenparteien mit Sitz in der Europäischen Union, ihren Kunden die Wahl zwischen Omnibuskonten und Einzelkonten im Zusammenhang mit ihren zentral abgewickelten OTC-Derivatgeschäften zu bieten.</p> <p>Die Option Omnibuskonto ist der gemäss EMIR zulässige Mindeststandard für den Kundenschutz. Omnibuskonten sind Konten auf der Ebene der zentralen Gegenpartei, auf denen die OTC-Derivatepositionen und die damit verbundenen Sicherheiten mehrerer Kunden des Clearingmitglieds gehalten werden. Die Zusammenfassung von Kundenpositionen und Sicherheiten auf diese Weise bedeutet, dass kundenbezogene Vermögenswerte zur Deckung der Verluste anderer Kunden nach einem Zahlungsausfall eines Clearingmitglieds verwendet werden können. Einzelkonten enthalten nur die Positionen und Sicherheiten des jeweiligen Kontoinhabers und bieten daher einen höheren Kundenschutz als eine Omnibuskontostruktur.</p> <p>Bei Omnibuskonten wird weiter zwischen Netto-Omnibuskonten und Brutto-Omnibuskonten unterschieden. Auf einem Brutto-Omnibuskonto, das die Art des vom Fonds gewählten Kontos ist, werden die Positionen vom Clearingmitglied für jeden seiner Kunden auf Bruttobasis erfasst und die Sicherheiten auf Bruttobasis berechnet. Im Gegensatz dazu erfolgt bei einem Netto-Omnibuskonto eine Verrechnung zwischen den Positionen der verschiedenen Kunden, und die Sicherheiten werden auf Nettobasis berechnet. Dementsprechend bedeutet ein Brutto-Omnibuskonto ein geringeres Risiko für den jeweiligen Kunden, da nach einem Zahlungsausfall eines Clearingmitglieds wahrscheinlich ein grösserer Pool an Sicherheiten zur Verfügung steht, die an die Kunden zurückgegeben werden können, als dies bei einem Netto-Omnibuskonto der Fall wäre.</p>
Risiko von börsengehandelten Derivaten	<p>Terminkontrakte verfügen möglicherweise nur über eine begrenzte Liquidität, da bestimmte Börsen die täglichen Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch so genannte „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ beschränken. Dadurch wird verhindert, dass an einem Handelstag Geschäfte zu Preisen abgewickelt werden, die über die Tageslimits hinausgehen. Wenn der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen Betrag in Höhe der täglichen Kursschwankungsgrenze gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Terminkontrakts auch nur gekauft oder verkauft werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieser Grenze zu tätigen.</p>
Fremdfinanzierungsrisiko	<p>Wenn ein Teilfonds Derivate einsetzt, um ein Gesamtengagement einzugehen, das über sein Nettovermögen hinausgeht, kann dies zu potenziell grossen finanziellen Verlusten führen. Ausserdem führt dies dazu, dass der Teilfonds bestimmten mit der Verwendung von Derivaten verbundenen Risiken gegenüber (z. B. Kontrahentenrisiko – Handel, Risiko von OTC-Derivaten und Marktrisiko) stärker ausgesetzt ist.</p>
Risiko von OTC-Derivaten	<p>Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten geniessen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.</p> <p>Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit.</p> <p>OTC-Derivate setzen einen Teilfonds dem Risiko aus, dass der Kontrahent ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des</p>

	<p>Kontrahenten nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert. Weiterhin sollten Anleger den Risikofaktor Kontrahentenrisiko - Handel beachten.</p> <p>Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des betreffenden Teilfonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den dem betreffenden Teilfonds geschuldeten Betrag zu decken.</p> <p>Die Teilfonds können OTC-Derivate eingehen. Diese werden durch ein Clearinghaus abgerechnet, das als zentraler Kontrahent fungiert. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral abgerechneten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert das Risiko jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Einschusszahlung vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Einschusszahlung von dem betreffenden Teilfonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den betreffenden Teilfonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Teilfonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.</p> <p>Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäss EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschliessend behandelt worden.</p> <p>Bisher ist unklar, wie sich der Markt für im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente an die neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen anpassen wird. Die Anforderungen von EMIR in Bezug auf Sicherheiten, Berichterstattung und Clearing, die Einhaltung der Regeln und die Verabschiedung von Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften in anderen Jurisdiktionen können die Kosten für die Teilfonds erhöhen und die Performance beeinträchtigen. Die Auswirkungen, die diese Rechtsvorschriften letztendlich auf die Teilfonds und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben werden, sind noch nicht vollständig bekannt. Diese Unsicherheit kann für sich genommen dem effizienten Funktionieren der Märkte und dem Erfolg bestimmter Anlagestrategien abträglich sein. Alle Änderungen derzeitiger Verordnungen und alle neuen Verordnungen, die für die Teilfonds gelten, könnten erhebliche nachteilige Folgen für die Teilfonds haben.</p>
<p>Risiko von Short-Positionen</p>	<p>Wenn ein Teilfonds Derivate einsetzt, um Short-Positionen einzugehen, besteht ein Gewinnpotenzial für den Fall, dass die zugrunde liegenden Wertpapiere an Wert verlieren, aber ein Verlustrisiko für den Fall, dass der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt. Das bedeutet, dass die Performance des Teilfonds weniger eng an die Wertentwicklung der Art von Vermögenswerten, in die er normalerweise investiert, gebunden ist.</p>
<p>Risiko durch Credit Default Swaps und andere synthetische Wertpapiere</p>	<p>Das Anlageportfolio eines Teilfonds darf zum Teil aus Credit Default Swaps und anderen synthetischen Wertpapieren bestehen, deren Basisverpflichtungen beispielsweise Leveraged-Loans, hochrentierliche Schuldverschreibungen oder ähnliche Papiere sein können. Eine Anlage in derartige Vermögenswerte durch den Kauf von Credit Default Swaps und andere synthetische Wertpapiere bringt grössere Risiken mit sich als der direkte Kauf dieser Anlagen. Im Hinblick auf jedes synthetische Wertpapier geht der Teilfonds in der Regel nur mit dem Kontrahenten dieses synthetischen Wertpapiers eine Vertragsbeziehung ein und hat keinen direkten Anspruch auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder direkten Rechte oder Rechtsmittel gegen den Emittenten dieser Vermögenswerte. Bei Insolvenz des Kontrahenten wird der Teilfonds zudem als allgemeiner Gläubiger dieses Kontrahenten behandelt und hat keinen Anspruch in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Folglich trägt der Teilfonds das Bonitätsrisiko sowohl des Kontrahenten als auch des Emittenten der zugrunde liegenden Vermögenswerte.</p>

	<p>Auch wenn der Anlageverwalter davon ausgeht, dass die Renditen eines synthetischen Wertpapiers generell aufgrund der Konditionen des synthetischen Wertpapiers und der Übernahme des Bonitätsrisikos des Kontrahenten des synthetischen Wertpapiers den Ertrag der jeweiligen zugrunde liegenden Vermögenswerte widerspiegeln werden, kann ein synthetisches Wertpapier ferner eine andere Renditeerwartung, eine andere (und potenziell höhere) Ausfallwahrscheinlichkeit und voraussichtliche Verlustmerkmale nach einem Ausfall sowie eine andere voraussichtliche Rückzahlung nach einem Ausfall aufweisen. Im Vergleich zur Referenzobligation können die Konditionen eines synthetischen Wertpapiers zudem unterschiedliche Laufzeiten, Ausschüttungsdaten, Zinsen, Referenzzinssätze, Bonitätsrisiken oder sonstige kredit- oder nicht kreditbedingte Merkmale aufweisen. Bei Fälligkeit, Ausfall, Vorverlegung der Fälligkeit oder anderweitiger Kündigung (einschl. Put oder Call), die nichts mit einem Kreditereignis (im hierin definierten Sinne) des synthetischen Wertpapiers zu tun hat, können die Konditionen des synthetischen Wertpapiers erlauben oder vorschreiben, dass der Emittent dieses synthetischen Wertpapiers seine Verpflichtungen erfüllt, indem er dem jeweiligen Teilfonds Wertpapiere andient, bei denen es sich nicht um die zugrunde liegenden Vermögenswerte handelt bzw. einen Betrag auszahlt, der nicht dem jeweils aktuellen Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht.</p>
<p>Risiken im Zusammenhang mit Schwellenmarktanlagen</p>	
<p>Schwellenmarktrisiko</p>	<p>Anlagen an Schwellen- und Frontier-Märkten können volatiler und weniger liquide sein als Anlagen an entwickelten Märkten, und die Anlagen der Teilfonds an diesen Märkten unterliegen erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung. Das Risiko wechselkursbedingter, politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und religiöser Instabilität und widriger Veränderungen der Regierungsvorschriften kann zudem grösser als gewöhnlich sein. In manchen dieser Märkte sind die Standards und Usancen für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und den Finanzausweis evtl. nicht mit denen in besser entwickelten Ländern vergleichbar und die Wertpapiermärkte der Schwellenländer können mitunter unerwartet geschlossen werden. Zudem besteht möglicherweise ein geringerer Umfang an staatlicher Kontrolle, gesetzlichen Vorschriften sowie eindeutigen Steuergesetzen und -verfahren als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.</p>
<p>Risiko von Anlagen in China</p>	<p>Soweit ein Teilfonds in Wertpapiere investiert, die auf dem chinesischen Festland begeben wurden, unterliegt er den Risiken, die dem chinesischen Markt innewohnen und die nachstehend im Einzelnen beschrieben sind.</p> <p><u>Politische und soziale Risiken in China:</u></p> <p>Politische Änderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die in oder in Bezug auf China stattfinden können, könnten zur Auferlegung zusätzlicher staatlicher Beschränkungen, einschliesslich Enteignung, konfiskatorischer Steuern oder Verstaatlichung einiger oder aller Vermögenswerte des Teilfonds, führen. Anleger sollen zudem beachten, dass eine Änderung der Politik der Regierung und zuständiger Behörden in China ungünstige Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in China und auf die Performance des Teilfonds haben können.</p> <p><u>Wirtschaftliche Risiken in China:</u></p> <p>Die chinesische Wirtschaft erlebte in den vergangenen zwanzig Jahren ein erhebliches und schnelles Wachstum. Es ist jedoch nicht sicher, dass dieses Wachstum fortbestehen wird, und es ist möglich, dass sich dieses Wachstum ungleich auf unterschiedliche geografische Regionen und Sektoren innerhalb der chinesischen Wirtschaft verteilen wird. Das Wirtschaftswachstum wurde darüber hinaus von Phasen hoher Inflation begleitet. Die chinesische Regierung hat von Zeit zu Zeit verschiedene Massnahmen implementiert, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der Wirtschaft zu beschränken. Des Weiteren hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung und eine Nutzung von Marktkräften zur Entwicklung der Wirtschaft Chinas zu erreichen. Diese Reformen haben zu einem signifikanten Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt geführt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Regierung eine solche Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder dass sie in diesem Falle weiterhin erfolgreich sein wird. Jegliche Anpassung und Änderung dieser Politik kann sich negativ auf die chinesischen Märkte und damit auf die Performance des Teilfonds auswirken.</p> <p><u>Risiken in Verbindung mit dem chinesischen Rechtssystem:</u></p> <p>Das chinesische Rechtssystem basiert auf geschriebenen Gesetzen und Verordnungen. Jedoch sind zahlreiche dieser Gesetze und Verordnungen – insbesondere diejenigen, die den Wertpapiermarkt betreffen – relativ neu und in Entwicklung begriffen, weshalb die</p>

Vollstreckbarkeit solcher Gesetze und Verordnungen ungewiss ist. Solche Verordnungen ermächtigen zudem die CSRC und SAFE, diese in ihrem Ermessen auszulegen, was in weiterer Unsicherheit bezüglich ihrer Anwendung resultieren kann. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem noch in Entwicklung befindlich ist, nicht garantiert werden, dass Änderungen bezüglich solcher Gesetze und Verordnungen bzw. deren Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit chinesischer Unternehmen haben werden, die den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen beeinträchtigen können.

Risiko der Kontrolle von Währungsumrechnung und künftigen Änderungen von Wechselkursen durch die Regierung:

Die Umrechnung von Onshore-RMB in China in eine andere Währung unterliegt der Genehmigung von SAFE, und der Wechselkurs basiert auf einem verwalteten frei schwankenden Wechselkurssystem, das es dem Wert des Onshore-RMB gestattet, innerhalb eines regulierten Bereichs auf der Grundlage von Marktangebot und -nachfrage sowie unter Bezugnahme auf einen Währungskorb zu schwanken. Es ist nicht gewährleistet, dass der Wechselkurs für den Onshore-RMB in der Zukunft nicht erheblich gegenüber dem US-Dollar oder anderen Währungen schwanken wird.

Risiken in Verbindung mit chinesischen Rechnungslegungs- und Berichtsstandards:

Chinesische Unternehmen, die Wertpapiere begeben, in die der Teilfonds investieren kann, müssen sich an chinesische Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards und -gepflogenheiten halten. Diese sind eventuell weniger strikt als ihre internationalen Pendanten und es können erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die in Übereinstimmung mit chinesischen Standards erstellt wurden, und solchen, die in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, bestehen. Beispielsweise gibt es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Besitztümer und Vermögenswerte sowie bei den Anforderungen für die Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern.

Risiken in Verbindung mit chinesischen Finanzmärkten:

Anleger sollten beachten, dass die Finanzmärkte in China noch in Entwicklung befindlich sind und die Handelsvolumina geringer als auf höher entwickelten Finanzmärkten ausfallen können. Die Marktvolatilität und ein möglicher Mangel an Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina können zu erheblichen Schwankungen bei Wertpapierkursen führen, was in einer erheblichen Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds resultieren könnte. Der aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Wertpapiere ist in China im Vergleich zu entwickelten Ländern noch in Entwicklung begriffen.

Risiken in Verbindung mit dem Eingreifen der Regierung in Finanzmärkte:

Die chinesische Regierung und die chinesischen Regulierungsbehörden können in die Finanzmärkte in China eingreifen, indem sie Handelsbeschränkungen auferlegen, ungedeckte Leerverkäufe verbieten oder Leerverkäufe für bestimmte Wertpapiere aussetzen. Dieses Eingreifen kann die Aktivitäten des Teilfonds beeinträchtigen und kann unvorhersehbare Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Ausserdem kann sich dieses Eingreifen negativ auf die allgemeine Marktstimmung auswirken, was wiederum die Performance des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Risiken in Verbindung mit chinesischen Maklern:

Die Durchführung und Abrechnung von Geschäften oder die Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren in China kann von Maklern („Makler in der VRC“) vorgenommen werden, die vom Anlageverwalter bestellt wurden. Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds direkte oder indirekte Verluste aus dem Zahlungsausfall oder der Insolvenz eines Maklers in der VRC oder dessen Disqualifizierung als Makler erleidet. Dies kann den Teilfonds bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren beeinträchtigen. Für die Geschäfte auf chinesischen Märkten wird im Allgemeinen auf angemessen kostengünstige Provisionen und Wertpapierkurse geachtet. In dem Fall, dass nur ein einziger Makler in der VRC bestellt wird, weil der Anlageverwalter dies für sinnvoll hält, ist es möglich, dass der Teilfonds nicht zwangsläufig die niedrigste verfügbare Provision oder Händlerspanne zahlt. Die Durchführung des Geschäfts entspricht in diesem Fall jedoch den Standards für die bestmögliche Durchführung und ist im besten Interesse der Anteilhaber. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Anlageverwalter bestrebt, die besten Nettoergebnisse für

	<p>den Teilfonds zu erzielen, wobei er Faktoren berücksichtigt wie die vorherrschenden Marktbedingungen, den Preis (einschliesslich geltender Maklerprovision oder Händlerspanne), Auftragsumfang, Schwierigkeiten bei der Durchführung und betriebliche Möglichkeiten des betrauten Maklers in der VRC sowie die Fähigkeit des Maklers in der VRC, den entsprechenden Wertpapierblock effizient zu positionieren.</p> <p>Bei der Auswahl des Maklers in der VRC berücksichtigt der Anlageverwalter Faktoren wie das Preisniveau der Provisionen, den Umfang der jeweiligen Aufträge und die Ausführungsstandards. Falls der Anlageverwalter es für sinnvoll hält, wird möglicherweise nur ein einzelner Makler in der VRC bestellt und der RQFII-Teilfonds zahlt dann nicht zwangsläufig die niedrigste auf dem Markt verfügbare Provision.</p> <p><u>Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China:</u></p> <p>Anlagen in China unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere bezüglich der Fähigkeit, mit Wertpapieren im chinesischen Festland zu handeln. Der Handel mit bestimmten chinesischen Wertpapieren ist auf lizenzierte Anleger beschränkt, und die Fähigkeit des Anlegers, sein in diese Wertpapiere investiertes Kapital zurückzuführen, kann zeitweilig beschränkt sein. Aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit Liquidität und Kapitalrückführungen kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit bestimmen, dass es für den betreffenden Teilfonds unangemessen ist, direkte Anlagen in bestimmte Wertpapiere vorzunehmen. Infolgedessen kann der Anlageverwalter beschliessen, Engagements gegenüber chinesischen Wertpapieren indirekt (beispielsweise über Derivate oder Schuldscheine, die die Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen) einzugehen. Möglicherweise ist er somit nicht in der Lage, ein volles Engagement gegenüber den chinesischen Märkten zu erzielen.</p> <p><u>Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln, die von chinesischen Unternehmen auf Offshore-Märkte begeben werden:</u></p> <p>Bei Teilfonds, denen es gestattet ist, in Schuldtitel zu investieren, die von chinesischen Unternehmen auf Offshore-Märkten begeben werden, sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass zur Ermöglichung solcher Geschäfte üblicherweise bestimmte Strukturen geschaffen werden. In der Regel wird das chinesische Unternehmen („Sponsor-Unternehmen“) Fremdkapital aufnehmen, indem es einen Special Purpose Offshore Debt Fund („OSDF“) auflegt, der Schuldtitel an ausländische Anleger ausgibt. Der OSDF verwendet die Erlöse dieser Schuldtitelemission dann, um sich durch die Zeichnung von Aktienpapieren am Kapital des Sponsor-Unternehmens zu beteiligen. Der OSDF hält normalerweise keine direkten Sicherheiten bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Sponsor-Unternehmens, und im Fall eines Ausfalls des Sponsor-Unternehmens ist es daher wahrscheinlich, dass dem OSDF Verluste entstehen. Weiterhin kann das Sponsor-Unternehmen Gelder nur in der Form besteufter Dividenden und ausschliesslich mit Zustimmung der entsprechenden chinesischen Regulierungsbehörden an den OSDF überweisen. Dividenden können nur ausgeschüttet werden, wenn das Sponsor-Unternehmen Gewinne erzielt. Um seinen bei Fälligkeit der ausgegebenen Schuldtitel entstehenden Verpflichtungen nachkommen zu können, benötigt der OSDF gegebenenfalls weitere Kapitalzuführungen, welche durch die Ausgabe neuer Schuldtitel erzielt werden.</p> <p><u>Risiko, dass Barmittelbestände und indirekte Anlagen die Anlageperformance beeinträchtigen:</u></p> <p>Aufgrund der Betriebsauflagen der RQFII-Regelung und zur Handhabung von Zeichnungen, Umtauschvorgängen und Rücknahmen von Teilfondsanteilen kann der Anlageverwalter (i) Barmittel in grösserem Umfang im Teilfonds halten; und/oder (ii) Anlagen halten, die ein indirektes Engagement in Wertpapieren bieten, die in China begeben wurden. Diese beiden Methoden können die Anlageperformance des Teilfonds beeinträchtigen.</p> <p><u>Weitere massgebliche Risiken:</u></p> <p>Anleger sollten ferner die folgenden Risikofaktoren beachten, die auf den Teilfonds zutreffen können und die jeweils im Einzelnen in diesem Anhang beschrieben werden: Risiken in Verbindung mit chinesischen A-Aktien, der Liquidität des chinesischen Rentenmarkts, dem chinesischen Kreditrating, dem China Interbank Bond Market, der Besteuerung in China, dem Renminbi als Währung und RQFII.</p>
<p>Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien</p>	<p><u>Volatilitätsrisiko:</u></p> <p>Das Vorhandensein eines liquiden Wertpapiermarkts für chinesische A-Aktien kann davon abhängig sein, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach chinesischen A-Aktien gibt. Der Preis, zu dem Wertpapiere vom Teilfonds ge- oder verkauft werden können, und der Nettoinventarwert des Teilfonds können beeinträchtigt werden, wenn Wertpapiermärkte für</p>

	<p>chinesische A-Aktien nur in beschränktem Umfang oder nicht vorhanden sind. Der Markt für chinesische A-Aktien kann volatil und instabiler sein (z. B. aufgrund des Risikos der Aussetzung eines bestimmten Titels oder eines Eingreifens der Regierung). Marktvolatilität und Abrechnungsprobleme auf den Märkten für chinesische A-Aktien können ausserdem zu erheblichen Preisschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert des Teilfonds beeinträchtigen.</p> <p><u>Risiko von Handelsbeschränkungen:</u></p> <p>Wertpapierbörsen in China haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere unterliegen chinesische A-Aktien Handelsspannenbeschränkungen durch die Börsen, wobei der Handel mit solchen Wertpapieren an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, falls der Handelspreis des Wertpapiers über bzw. unter den Grenzwert für die Handelsspanne gestiegen bzw. gefallen ist. Eine Aussetzung macht es für den Anlageverwalter unmöglich, Positionen aufzulösen, was den Teilfonds erheblichen Verlusten aussetzen kann. Darüber hinaus ist es dem Anlageverwalter nach einer späteren Aufhebung der Aussetzung eventuell nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, was den Teilfonds erheblichen Verlusten aussetzen könnte.</p> <p>Chinesische A-Aktien können nur von Zeit zu Zeit vom Teilfonds gekauft oder an den Teilfonds verkauft werden, wenn die jeweiligen chinesische A-Aktien an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange ver- oder gekauft werden können.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass der Markt für chinesische A-Aktien als volatil und instabil angesehen wird (mit dem Risiko der Aussetzung eines bestimmten Titels oder eines Eingreifens der Regierung), kann auch die Zeichnung und Rücknahme von Aktien Unterbrechungen ausgesetzt sein.</p>
Liquiditätsrisiko des chinesischen Rentenmarkts	<p>Der chinesische Rentenmarkt befindet sich noch in Entwicklung und die Geld-Brief-Spanne für festverzinsliche Wertpapiere kann hoch sein. Dem Teilfonds können daher erhebliche Handelskosten entstehen und er kann sogar Verluste beim Verkauf solcher Anlagen erleiden. Da es keinen regulären und aktiven Sekundärmarkt gibt, kann der Teilfonds seine Anleihepositionen eventuell nicht zu Preisen verkaufen, die der Anlageverwalter als vorteilhaft ansieht, und muss die Anleihen möglicherweise bis zu ihrem Fälligkeitstermin halten. Falls erhebliche Rücknahmeanträge eingehen, kann sich der Teilfonds gezwungen sehen, seine notierten Anleihen mit einem Abschlag zu veräußern, um diese Rücknahmeanträge zu erfüllen, und dadurch können dem Teilfonds Verluste entstehen.</p>
Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating	<p>Einige der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel haben ein Kreditrating einer lokalen chinesischen Kreditratingagentur erhalten. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik dieser Agenturen können von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen (z. B. S&P, Moody's oder Fitch) abweichen. Daher bieten die Ratingsysteme dieser Agenturen möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden.</p> <p>Bei der Auswahl der Schuldtitel des Teilfonds kann der Anlageverwalter sich auf Kreditratings lokaler chinesischer Kreditratingagenturen beziehen, wird sich jedoch überwiegend auf seine eigene interne Analyse verlassen, um jeden Schuldtitel unabhängig zu beurteilen.</p> <p>Anleger, deren Entscheidung für eine Anlage in einem Teilfonds auf Kreditratings basiert, sollten der vorstehenden Risikowarnung besondere Beachtung schenken.</p>
Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market	<p>Der China Interbank Bond Market („CIBM“) ist ein OTC-Markt ausserhalb der beiden Hauptbörsen in China. Am CIBM handeln institutionelle Anleger Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen auf individueller, angebotsbasierter Basis. Am CIBM werden über 95 % der umlaufenden Anleihewerte des Gesamthandelsvolumens in China gehandelt.</p> <p>Zu den wichtigsten am CIBM gehandelten Schuldtiteln zählen Staatsanleihen, Anleihenpensionsgeschäfte, Anleihenleihgeschäfte, Wechsel der People's Bank of China („PBOC“) und andere finanzielle Schuldtitel.</p> <p>Der CIBM wird durch die PBOC beaufsichtigt und überwacht. Die PBOC ist unter anderem für die Aufstellung von Notierungs-, Handels- und Funktionsregeln für den CIBM und die Überwachung der Marktbetreiber des CIBM verantwortlich.</p>

	<p>Der CIBM bietet zwei Handelsmodelle: (i) bilaterale Verhandlung und (ii) Click-and-Deal.</p> <p>Im Rahmen des China Foreign Exchange Trading System, bei dem es sich um die vereinheitlichte Handelsplattform für den CIBM handelt, gilt die Verhandlung für alle Interbank-Produkte, während der One-Click-Handel nur für Baranleihen und Zinsderivate verwendet wird.</p> <p>Der Market-Maker-Mechanismus, bei dem eine Instanz bilaterale Notierungen für Anleihen sicherstellt, wurde 2001 offiziell eingeführt, um die Marktliquidität und die Effizienz zu verbessern. Unter Einsatz von Market Making abgewickelte Handelsgeschäfte profitieren ggf. von Vorteilen wie geringeren Handels- und Abrechnungskosten.</p> <p>Anleihengeschäfte müssen per bilateralem Handel über unabhängige Verhandlungen angebahnt werden und müssen individuell abgeschlossen werden. Die Geld- und Briefkurse für primäre Anleihengeschäfte und die Zinssätze für Rückkäufe müssen unabhängig von den Parteien des Geschäfts bestimmt werden.</p> <p>Beide Parteien eines Geschäfts müssen üblicherweise in Übereinstimmung mit der Vereinbarung umgehend Anweisungen zur Lieferung von Anleihen und Geldmitteln senden und müssen über ausreichend Anleihen und Geldmittel zur Lieferung am vereinbarten Lieferdatum verfügen.</p> <p>Die CSDCC liefert Anleihen pünktlich entsprechend den Anweisungen beider Parteien eines Geschäfts. Clearingbanken handhaben pünktlich die Überweisung und Übertragung von Geldmitteln für Anleihegeschäfte im Auftrag der Beteiligten.</p> <p>Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass der Handel auf dem CIBM den Teilfonds erhöhten Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken aussetzt.</p> <p><u>Abwicklungsrisiko:</u></p> <p>Der CIBM bietet mehrere Methoden zur Abrechnung von Geschäften, beispielsweise die Lieferung von Wertpapieren durch den Kontrahenten nach Eingang der Zahlung durch den Teilfonds, die Zahlung durch den Teilfonds nach der Lieferung des entsprechenden Wertpapiers durch den Kontrahenten oder die zeitgleiche Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl der Anlageverwalter eventuell in der Lage ist, für den Teilfonds günstige Bedingungen auszuhandeln (z. B. die Erfordernis der gleichzeitigen Lieferung von Wertpapier und Zahlung), ist nicht gewährleistet, dass keine Abrechnungsrisiken bestehen. Wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleidet der Fonds Verluste.</p> <p>Der Teilfonds kann auch auf dem Weg über den Devisenmarkt in den chinesischen Rentenmarkt investieren und alle Anleihen-Handelsgeschäfte werden über die CSDCC abgerechnet. Die CSDCC ist Chinas einzige Wertpapierdepot- und Clearingstelle. Sie ist bei der State Administration for Industry and Commerce eingetragen und arbeitet unter der Aufsicht der zuständigen chinesischen Behörden. Zum Datum dieses Prospekts besitzt die CSDCC zwar ein eingetragenes Grundkapital von RMB 600 Millionen und ein Gesamtkapital von RMB 1,2 Milliarden, doch besteht das Risiko einer Liquidation der CSDCC. Die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange halten derzeit jeweils 50 % des eingetragenen Grundkapitals der CSDCC.</p> <p>Die CSDCC hat ein spezielles Treuhandkonto eingerichtet, auf dem die an einen empfangenden Beteiligten zu liefernden Wertpapiere und die an einen liefernden Beteiligten zu liefernden Geldmittel vor der Abrechnung hinterlegt werden.</p> <p>Falls ein Beteiligter einen an die CSDCC zahlbaren Betrag nicht zahlt, ist die CSDCC befugt, die verfügbaren Geldmittel zur Befriedigung eines der CSDCC geschuldeten Betrags entweder aus (i) Barsicherheiten zu entnehmen, die vom zahlungsunfähigen Beteiligten bereitgestellt wurden; (ii) oder aus Barmitteln zu entnehmen, die im gemeinsamen Garantiefonds enthalten sind und vom zahlungsunfähigen Beteiligten bereitgestellt wurden; oder (iii) aus Barmitteln zu entnehmen, die durch den Verkauf von Wertpapieren generiert werden. Die zahlungsunfähige Partei ist für die Auslagen und jegliche Preisunterschiede, die aus dem Verkauf der Wertpapiere entstehen, verantwortlich.</p> <p>Falls ein Beteiligter Wertpapiere nicht liefert, ist die CSDCC befugt, die dem liefernden Beteiligten zustehende Zahlung zurückzuhalten, bis die ausstehende Verpflichtung erfüllt wurde. Ausserdem darf die CSDCC alle Wertpapiere (anstelle der Wertpapiere, die Gegenstand der Lieferverpflichtungen sind) aus den folgenden Quellen nutzen, um die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines solchen Beteiligten gegenüber der CSDCC zu</p>
--	--

	<p>befriedigen:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) von der zahlungsunfähigen Partei gelieferte Wertpapiere;(ii) unter Verwendung der Gelder auf dem speziellen Treuhandkonto erworbene Wertpapiere; oder(iii) der CSDCC aus anderen, alternativen Quellen zur Verfügung stehende Wertpapiere. <p>Zwar beabsichtigt die CSDCC, die Zahlung und die Wertpapiere an die jeweiligen Beteiligten zu liefern, doch kann es zu Verzögerungen kommen, falls eine der Parteien ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht erfüllt.</p>
--	---

<p>Risiko in Verbindung mit der Besteuerung in China</p>	<p>Ebenso wie bei anderen Teilfonds können Erträge und Gewinne aus China der Quellensteuer und der Mehrwertsteuer („MwSt.“) und entsprechenden Mehrwertsteuerzuschlägen unterliegen. Die Auslegung und die Anwendbarkeit der bestehenden chinesischen Steuergesetze ist eventuell weniger einheitlich und transparent, als es in entwickelteren Ländern der Fall ist, und sie können sich von Region zu Region unterscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China in der Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge und/oder den Wert der Anlagen des Teilfonds schmälern. Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren mehrere Steuerreformmassnahmen implementiert. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften können in Zukunft geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Steuergesetze und -vorschriften können sich auf den Gewinn nach Steuern von chinesischen Unternehmen und deren ausländischen Investoren, wie dem Teilfonds, auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass neue Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China, die in der Zukunft verabschiedet werden, nicht das steuerliche Engagement des Teilfonds und/oder seiner Anteilinhaber beeinträchtigen werden.</p> <p>Der Fonds geht davon aus, dass der Teilfonds als in Luxemburg steueransässig angesehen werden sollte und daher in den Genuss der Steuerbefreiung für Kapitalerträge im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und China kommen sollte, obwohl es keine Garantie dafür gibt, dass die chinesischen Steuerbehörden Steuererleichterungen gewähren werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts hatten die chinesischen Steuerbehörden zwei Rundschreiben zu Besteuerung herausgegeben, die unter anderem die steuerliche Behandlung mit Bezug auf Stock Connect, RQFII, China Interbank Bond Market und Bond Connect klarstellen:</p> <p><u>Stock Connect</u></p> <p>Die chinesischen Steuerbehörden haben klargestellt, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Befreiung von der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer auf Kapitalerträge für den Handel über Stock Connect gilt (dies wird als vorübergehende Befreiung dargestellt, doch ist kein Enddatum angegeben); • die normale chinesische Stempelsteuer zu zahlen ist; und • eine 10-prozentige Quellensteuer auf Dividenden anfällt. <p><u>RQFII</u></p> <p>Die chinesischen Steuerbehörden haben mit Bezug auf RQFII klargestellt, dass mit Wirkung zum 17. November 2014 eine entsprechende Befreiung von der Einkommensteuer auf Kapitalerträge im Hinblick auf Aktienwerte und andere Aktienanlagen gelten soll. Ebenso sind Mehrwertsteuer und Zuschläge auf Kapitalgewinne im Zusammenhang mit dem Verkauf von Wertpapieren vorübergehend ausgesetzt. Dividenden und Zinsen unterliegen normalerweise einer Quellensteuer von 10 %. Obwohl dies nicht vollständig geklärt ist, versuchen einige chinesische Steuerbehörden, auf bestimmte Zinserträge aus Anleihen eine Mehrwertsteuer von 6 % zu erheben. Entsprechend werden auch Zuschläge in Höhe von 12 % des Mehrwertsteuerbetrages erhoben.</p> <p><u>China Interbank Bond Market</u></p> <p>Die chinesischen Steuerbehörden haben mit Wirkung vom 1. Mai 2016 eine Mehrwertsteuerbefreiung für Kapitalgewinne gewährt, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen aus Anlagen über den China Interbank Bond Market erzielt wurden. Gemäss Caishui 2018 Nr. 108, gültig vom 7. November 2018 bis 6. November 2021, besteht zusätzlich eine dreijährige Steuerbefreiung (einschliesslich der Quellensteuer in der VR China, Mehrwertsteuer und lokaler Zuschläge) auf Anleihezinserträge, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen über den China Interbank Bond Market erzielt wurden.</p> <p><u>Bond Connect</u></p> <p>Gemäss Caishui 2018 Nr. 108, gültig vom 7. November 2018 bis 6. November 2021, besteht eine dreijährige Steuerbefreiung (einschliesslich Quellensteuer, Mehrwertsteuer und lokaler</p>
--	--

	<p>Zuschläge) auf Anleihezinserträge, die von qualifizierten, nicht in der VR China ansässigen Steuerpflichtigen aus Anlagen über Bond Connect erzielt wurden. Mit Ausnahme des Vorstehenden bestehen keine speziellen Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen über Bond Connect. Ohne weitere Klarstellung können chinesische Steuerbehörden Quellensteuer, Umsatzsteuer sowie Zuschläge auf Zinserträge und Kapitalgewinne aus Anleihen erheben.</p> <p>Angesichts der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Unsicherheiten in China behält sich der Fonds das Recht vor, Rückstellungen für Steuern zu bilden oder einen Betrag für Steuern (die ggf. vom Teilfonds im Hinblick auf seine Anlagen in China an die chinesischen Steuerbehörden zu zahlen sind) vom Vermögen des Teilfonds abzuziehen bzw. einzubehalten. Der Betrag der Rückstellung (soweit vorgenommen) wird im Abschluss des Fonds ausgewiesen. Diesbezüglich hat der Fonds zum Datum dieses Prospekts festgelegt, dass keine Steuerrückstellungen für Kapitalerträge aus Anlagen in der VRC vorgenommen werden. Vom Fonds für Steuern vorgenommene Rückstellungen können höher oder niedriger als die tatsächlichen chinesischen Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds ausfallen. Falls der Teilfonds nicht ausreichend Mittel zurückgestellt hat, um diese Steuerverpflichtungen zu erfüllen, kann der Fehlbetrag dem Vermögen des Teilfonds belastet werden, um den tatsächlichen chinesischen Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. In der Folge können sich die Erträge und/oder die Entwicklung des Teilfonds verringern bzw. beeinträchtigt werden und die Auswirkungen bzw. das Ausmass der Auswirkungen auf den einzelnen Anteilinhaber können unterschiedlich gross sein – in Abhängigkeit von Faktoren wie der Höhe der Rückstellungen des Teilfonds für Steuern und der Höhe des Fehlbetrags zum jeweiligen Zeitpunkt sowie des Zeitpunkts, zu dem der jeweilige Anteilinhaber seine Anteile am Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben hat.</p>
Bond-Connect-Risiko	<p>Ein Teilfonds kann über Bond Connect festverzinsliche Wertpapiere erwerben, die am CIBM gehandelt werden („Bond Connect-Wertpapiere“). Bond Connect ist ein zwischen Hongkong und der VRC eingerichteter gegenseitiger Zugang zum Anleihemarkt, der Anlagen am CIBM durch gegenseitige Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abwicklung zwischen den verbundenen Finanzinfrastruktur-Instituten Hongkongs und der VRC ermöglicht. Wenn Anlagen eines Teilfonds am CIBM über Bond Connect getätigt werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.</p> <p>Gemäss den aktuellen Rechtsvorschriften der VRC können zulässige ausländische Anleger, die in Bond Connect-Wertpapiere investieren möchten, dies über eine Offshore-Verwahrstelle tun, die von der Hong Kong Monetary Authority („Offshore-Verwahrstelle“) zugelassen ist und die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden, von der People's Bank of China zugelassenen Onshore-Verwahrstelle zuständig ist. Da die Kontoeröffnung für die Anlage am CIBM über das Bond Connect-Programm durch eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden muss, unterliegt der entsprechende Teilfonds dem Ausfall- oder Fehlrisiko aufseiten der Offshore-Verwahrstelle.</p> <p>Der Handel mit Bond Connect-Wertpapieren kann Clearing- und Abrechnungsrisiken unterliegen. Wenn die Clearingstelle der VR China ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/zur Zahlung nicht nachkommt, kann der Teilfonds möglicherweise seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig betreiben.</p> <p>Anlagen über Bond Connect unterliegen keiner Quote, die zuständigen Behörden können jedoch die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen. Wenn kein CIBM Direct Access oder eine RQFII-Quote besteht, wird die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen; auch kann sich dies nachteilig auf die Performance des betreffenden Teilfonds auswirken. Der betreffende Teilfonds kann dadurch auch Verluste erleiden.</p> <p>Die Bond Connect-Wertpapiere des Teilfonds werden auf von der Central Money Markets Units („CMU“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Besitzer geführten Konten gehalten. Da die CMU nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Bond Connect-Wertpapieren ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Bond Connect-Wertpapiere selbst gemäss den in der VRC geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die CMU ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Bond Connect-Wertpapieren in der VRC durchzusetzen. Wenn die CMU ihre</p>

	<p>Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Bond Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und ein Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für solche Verluste haftbar.</p> <p>Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte eines Teilfonds an Bond Connect-Wertpapieren und dessen Ansprüche auf Bond Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschliesslich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz, sofern vorhanden. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.</p> <p>Bond Connect-Wertpapiere können aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über das Bond Connect-Programm zulässigen Anleihen gestrichen werden, und in diesem Fall können die Bond Connect-Wertpapiere nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Teilfonds haben.</p> <p>Transaktionen über Bond Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong oder den China Securities Investor Protection Fund geschützt.</p> <p>Anlagen in Bond Connect-Wertpapieren unterliegen verschiedenen Risiken in Verbindung mit der rechtlichen und technischen Struktur von Bond Connect. Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und der VRC oder aus anderen Gründen, beispielsweise schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den über Bond Connect zugänglichen Märkten verschieden sein. Das Bond Connect-System ist nur an Tagen in Betrieb, an denen diese Märkte für den Handel und wenn die Banken auf diesen Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den CIBM-Markt der VRC nicht möglich ist, Geschäfte mit Bond Connect-Wertpapieren in Hongkong zu tätigen.</p> <p>Anlagen in Bond Connect-Wertpapieren unterliegen den Risiken, die generell mit Anlagen in China und dem CIBM verbunden sind. Weitere Informationen finden Sie in folgenden Abschnitten: Risiko von Anlagen in China, Liquiditätsrisiko des chinesischen Rentenmarkts, Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating, Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market, Risiko in Verbindung mit der Besteuerung in China und Währungsrisiko des Renminbi.</p>
<p>Mit dem CIBM-Direktzugang verbundenes Risiko</p>	<p><u>Mit der Anlage in RMB-Rentenwerten über den CIBM-Direktzugang verbundene Risiken</u></p> <p>Der CIBM-Direktzugang ist das im Jahr 2016 überarbeitete Investitionsprogramm der Volksrepublik China, in dessen Rahmen bestimmte ausländische institutionelle Anleger wie der Fonds und seine Teilfonds über eine Onshore-Anleihenabrechnungsstelle (die „Anleihenabrechnungsstelle“), die für die notwendigen Anmeldungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden der Volksrepublik China und insbesondere der PBOC zuständig ist, direkt in auf dem CIBM gehandelte RMB-Rentenwerte investieren können, ohne dafür eine besondere Lizenz oder ein Kontingent zu benötigen.</p> <p><u>Regeln und Rechtsvorschriften für den CIBM-Direktzugang</u></p> <p>Die Teilnahme ausländischer institutioneller Anleger (wie des Fonds) am CIBM-Direktzugang unterliegt den Regeln und Rechtsvorschriften der Behörden Festlandchinas, d. h. der PBOC und der SAFE. Diese Regeln und Rechtsvorschriften können gelegentlich (rückwirkend) geändert werden und umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. die „Announcement (2016) No 3“ der PBOC vom 24. Februar 2016; ii. die „Implementation Rules for Filing by Foreign Institutional Investors for Investment in Interbank Bond Markets“ des Shanghai Head Office der PBOC vom 27. Mai 2016; iii. das „Circular concerning the Foreign Institutional Investors' Investment in Interbank bond market in relation to foreign currency control“ der SAFE vom 27. Mai 2016; und iv. alle sonstigen massgeblichen Rechtsvorschriften der zuständigen Behörden. <p>Die Regeln und Rechtsvorschriften für den CIBM-Direktzugang sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher relativ unerprobt und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, da den Behörden und den</p>

Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China in Bezug auf diese Anlagevorschriften ein weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt wurde und keine Präzedenzfälle oder Gewissheit dazu bestehen, wie dieser Ermessensspielraum gegenwärtig oder zukünftig ausgeübt wird. Ausserdem ist nicht gewährleistet, dass die Regeln und Rechtsvorschriften für den CIBM-Direktzugang zukünftig nicht abgeschafft werden. Ein Teilfonds, der über den CIBM-Direktzugang auf den Märkten der Volksrepublik China investiert, kann aufgrund derartiger Änderungen oder Abschaffungen beeinträchtigt werden.

Risiko in Verbindung mit der Einfuhr und Rückführung von Devisen

Ausländische Anleger (wie der Fonds) können den Anlagebetrag in RMB oder in Fremdwährungen zur Anlage auf dem CIBM über den CIBM-Direktzugang in die Volksrepublik China überweisen. Ein Teilfonds, der den CIBM-Direktzugang nutzt, muss einen Anlagebetrag in Höhe von mindestens 50 % seines voraussichtlichen Anlagevolumens innerhalb von neun (9) Monaten ab der Anmeldung bei der PBOC überweisen, ansonsten muss eine aktualisierte Anmeldung über die Onshore-Anleihenabrechnungsstelle erfolgen.

Wenn ein Teilfonds Mittel aus der Volksrepublik China zurückführt, sollte das Verhältnis von RMB zur Fremdwährung (das „**Währungsverhältnis**“) im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei der Einfuhr des Anlagebetrags in die Volksrepublik China entsprechen, mit einer maximalen zulässigen Abweichung von 10 %. Sofern die Rückführung jedoch in derselben Währung erfolgt wie die ursprüngliche Einführung nach China, greift die Währungsverhältnisbeschränkung nicht.

Die Behörden der Volksrepublik China können Anlegern, die am CIBM-Direktzugang teilnehmen, und/oder der Anleihenabrechnungsstelle bestimmte Beschränkungen auferlegen, die die Liquidität und die Performance des Teilfonds eventuell beeinträchtigen. In RMB vorgenommene Rückführungen sind derzeit täglich zugelassen und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen (wie z. B. Sperrfristen) oder vorherigen Genehmigungen, es werden jedoch Authentizitäts- und Konformitätsprüfungen vorgenommen und Überweisungen von Mitteln nach China sowie Rückführungen werden den zuständigen Behörden in der Volksrepublik China von der Anleihenabrechnungsstelle gemeldet. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Regeln und Rechtsvorschriften der Volksrepublik China nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Ferner kann die Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfung durch die Anleihenabrechnungsstelle bei jeder Rückführung zu Verzögerungen oder auch zu einer Ablehnung der Anleihenabrechnungsstelle führen, falls die Regeln und Rechtsvorschriften für den CIBM-Direktzugang nicht eingehalten werden. Sämtliche zukünftig von den Behörden der Volksrepublik China verhängten Beschränkungen oder die Ablehnung oder Verzögerung durch die Anleihenabrechnungsstelle in Bezug auf die Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für den Abschluss der entsprechenden Rückführung ausserhalb des Einflussbereichs des Anlageverwalters liegt.

Zur Teilnahme am CIBM-Direktzugang hat der Anlageverwalter über die Anleihenabrechnungsstelle einen Antrag an die PBOC gestellt, in dem unter anderem das voraussichtliche Anlagevolumen über den CIBM-Direktzugang angegeben wurde. Wenn das voraussichtliche Anlagevolumen erreicht wird, muss ein weiterer Antrag auf eine Erhöhung über die Anleihenabrechnungsstelle an die PBOC gestellt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine derartige Erhöhung von der PBOC akzeptiert wird. Dies kann dazu führen, dass Anlagen eines Teilfonds über den CIBM-Direktzugang für weitere Zeichnungen geschlossen werden müssen.

Wertpapiere und Barkonten

Onshore-Wertpapiere in der Volksrepublik China werden im Einklang mit den massgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften auf den „vollen Namen des Anlageverwalters – Name des Teilfonds“ eingetragen und von der Anleihenabrechnungsstelle in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto bei der China Central Depository & Clearing Co (CCDC)/Shanghai Clearing House (SCH) geführt, und Onshore-Barmittel werden auf einem Barkonto bei der Anleihenabrechnungsstelle geführt.

Es wird für jeden Teilfonds, der über den CIBM-Direktzugang investieren möchte, eine separate Anmeldung bei der PBOC vorgenommen, um die Identifizierung des individuellen wirtschaftlichen Eigentums jedes einzelnen Teilfonds zu ermöglichen. Das wirtschaftliche Eigentum an über den CIBM-Direktzugang erworbenen RMB-Wertpapieren wurde in den von der PBOC am 30. Mai 2016 veröffentlichten FAQ und von den Behörden der Volksrepublik China im Zusammenhang mit RQFII und Stock Connect in der Vergangenheit in Bezug auf andere Produkte anerkannt. Das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums wurde in der

	<p>Volksrepublik China jedoch noch nicht auf die Probe gestellt.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto des Teilfonds bei der Anleihenabrechnungsstelle hinterlegt werden, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der Anleihenabrechnungsstelle gegenüber dem Teilfonds in seiner Eigenschaft als Einleger angesehen werden. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Anleihenabrechnungsstelle gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Anleihenabrechnungsstelle hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger der Anleihenabrechnungsstelle, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern behandelt wird. Der Teilfonds kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert sein oder nicht in der Lage sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch dem Teilfonds Verluste entstehen können.</p> <p><u>Mit der Anleihenabrechnungsstelle verbundenes Risiko</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund der folgenden Faktoren unmittelbare oder Folgeschäden erleidet: (i) der Handlungen oder Unterlassungen der Anleihenabrechnungsstelle bei der Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übermittlung von Mitteln oder Wertpapieren; oder (ii) des Ausfalls oder Konkurses der Anleihenabrechnungsstelle; oder (iii) des vorübergehenden oder dauerhaften Ausschlusses der Anleihenabrechnungsstelle von der Wahrnehmung dieser Funktion. Derartige Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschliessungen können einen Teilfonds ebenfalls bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen oder den Betrieb eines Teilfonds stören, einschliesslich der Verursachung von Verzögerungen bei der Abrechnung von Transaktionen oder Übermittlungen von Mitteln oder Wertpapieren in die Volksrepublik China oder bei der Beitreibung von Vermögenswerten, was wiederum den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen kann.</p> <p>Darüber hinaus ist die PBOC ermächtigt, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn die Anleihenabrechnungsstelle gegen irgendwelche Bestimmungen für den CIBM-Direktzugang verstösst. Derartige Sanktionen können die Anlage des Fonds über den CIBM-Direktzugang beeinträchtigen.</p>
<p>Währungsrisiko des Renminbi</p>	<p>Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen durch die chinesische Regierung. Die Devisenkontrollbestimmungen oder Änderungen daran können zu Schwierigkeiten bei der Rückführung von Geldmitteln führen und insbesondere die Performance der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen.</p> <p>Die Konvertierbarkeit des Renminbi unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Die Konvertierung von Fremdwährungen in Renminbi erfolgt auf der Grundlage des geltenden Kurses für Offshore-Renminbi („CNH“). Der tägliche Handelskurs des CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt kann sich innerhalb eines Bereichs um die von der People's Bank of China („PBC“) veröffentlichte zentrale Parität frei bewegen. Der Wert des CNH kann aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der jeweiligen Devisenkontrollmassnahmen und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung sowie anderer externer Faktoren und Marktkräfte, eventuell erheblich vom Wert des Onshore-RMB („CNY“) abweichen.</p> <p>Der CNH-Markt steht am Anfang der Entwicklung. Es kann Phasen geben, in denen es für die Marktteilnehmer schwierig ist, CNH zu erhalten oder zu veräussern. Zudem kann ein staatlicher oder aufsichtsrechtlicher Eingriff in den CNH-Markt die Verfügbarkeit und/oder Konvertierbarkeit des CNH beeinflussen. In diesen Situationen kann der Wechselkurs erheblich schwanken, und es ist gegebenenfalls nicht möglich, über einen gewohnten Kanal einen Wechselkurs zu erhalten.</p>
<p>RQFII-Risiko</p>	<p>Bestimmte Teilfonds (die „RQFII-Teilfonds“) können in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die in Festlandchina begeben wurden. Neben den Risiken, die mit weltweit und in Schwellenmärkten getätigten Anlagen einhergehen, sowie anderen Anlagerisiken, die im Allgemeinen den in diesem Anhang 2 beschriebenen entsprechen und für Anlagen in China gelten, werden Anleger der RQFII-Teilfonds auf die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken hingewiesen.</p> <p><u>Konzentrationsrisiko:</u></p> <p>Einige der RQFII-Teilfonds (zum Datum dieses Prospekts insbesondere der All China Equity</p>

Fund, China A Shares Fund und der All China Bond Fund) können eine starke Konzentration in Wertpapieren aufweisen, die von Unternehmen begeben werden, welche entweder auf dem chinesischen Festland gegründet wurden oder die einen Grossteil ihres Umsatzes auf dem chinesischen Festland erzielen oder ein erhebliches Engagement in Festlandchina haben. Somit kann die Performance der RQFII-Teilfonds der Kursvolatilität unterliegen und anfälliger für die Auswirkungen von einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen sein.

Verwahrungsrisiko bei Anlagen in China:

Der Anlageverwalter (in seiner Eigenschaft als RQFII) und die Verwahrstelle haben HSBC China (die „lokale RQFII-Verwahrstelle“) gemäss den relevanten Gesetzen und Verordnungen zur Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte der RQFII-Teilfonds in China ernannt. Chinesische Wertpapiere werden in Übereinstimmung mit diesen Regeln und Verordnungen eingetragen und von der lokalen RQFII-Verwahrstelle in elektronischer Form auf einem Wertpapierkonto bei der CSDCC verwahrt. Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der lokalen RQFII-Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrstelle trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die lokale RQFII-Verwahrstelle geeignete Verfahren zur ordnungsgemässen Verwahrung der Vermögenswerte der RQFII-Teilfonds umsetzt, einschliesslich der Führung von Aufzeichnungen, aus denen klar hervorgeht, dass die Vermögenswerte der RQFII-Teilfonds im Namen des RQFII-Teilfonds ausgewiesen sind und von den anderen Vermögenswerten der lokalen RQFII-Verwahrstelle getrennt werden.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto eines RQFII-Teilfonds bei der lokalen RQFII-Verwahrstelle hinterlegt werden, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der lokalen RQFII-Verwahrstelle gegenüber diesem RQFII-Teilfonds in seiner Eigenschaft als Einleger angesehen werden. Solche Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden oder Gläubigern der lokalen RQFII-Verwahrstelle gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der lokalen RQFII-Verwahrstelle hat ein RQFII-Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln und dieser RQFII-Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger der lokalen RQFII-Verwahrstelle, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern behandelt wird. Der RQFII-Teilfonds kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert sein oder nicht in der Lage sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch dem RQFII-Teilfonds Verluste entstehen können.

Risiken in Verbindung mit der RQFII-Regelung:

Im Rahmen der derzeitigen chinesischen Rechtsvorschriften können die Anlagen des RQFII-Teilfonds in chinesischen Wertpapieren nur durch oder über einen RQFII getätigt werden und dies kann nur innerhalb eines bestimmten Anlagekontingents geschehen, das im Rahmen und vorbehaltlich der geltenden chinesischen aufsichtsrechtlichen Auflagen gewährt wurde. Die zuständigen chinesischen Behörden haben angekündigt, dass sie beabsichtigen, die Beschränkungen der Anlagequoten aus den geltenden chinesischen Vorschriften zu streichen. Zum Datum dieses Prospekts war diese Änderung jedoch noch nicht umgesetzt worden. Die RQFII-Regelung unterliegt Regeln und Vorschriften der Behörden auf dem chinesischen Festland.

Weder der Fonds noch die RQFII-Teilfonds sind selbst RQFII, doch sie erlangen über das RQFII-Kontingent des Anlageverwalters Zugang zum chinesischen Binnenmarkt für Wertpapiere. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, einen RQFII-Teilfonds unangekündigt für weitere Zeichnungen zu schliessen, falls der Gesamtzeichnungsbetrag das relevante RQFII-Kontingent erreicht, das diesem Teilfonds vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt wurde.

Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status jederzeit ausgesetzt oder widerrufen werden könnte, was ungünstige Auswirkungen auf die Performance eines RQFII-Teilfonds haben kann, da der Teilfonds eventuell seine Wertpapierbestände innerhalb eines kurzen Zeitraums veräussern muss. Ausserdem können RQFII durch die chinesische Regierung auferlegte Beschränkungen die Liquidität und die Performance eines RQFII-Teilfonds beeinträchtigen.

SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Geldmitteln durch einen RQFII aus China. Die Rückführungen durch RQFII im Hinblick auf einen in Renminbi geführten offenen Fonds (wie den RQFII-Teilfonds) unterliegen derzeit keinen Rückführungsbeschränkungen und keiner Genehmigungspflicht, wobei Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfungen vorgenommen werden und monatliche Berichte zu Überweisungen und Rückführungen von der lokalen RQFII-Verwahrstelle bei SAFE eingereicht werden. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass die chinesischen Regeln und Verordnungen sich nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Beschränkungen hinsichtlich der

	<p>Rückführung des angelegten Kapitals und der Nettogewinne können die Fähigkeit eines RQFII-Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen von Anteilhabern beeinträchtigen. Ferner kann die Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfung durch die lokale RQFII-Verwahrstelle bei jeder Rückführung zu Verzögerungen oder auch zu einer Ablehnung der lokalen RQFII-Verwahrstelle führen, falls die RQFII-Regeln und Verordnungen nicht eingehalten werden. In einem solchen Fall wird erwartet, dass die Rücknahmeerlöse so bald wie möglich und nach Abschluss der Rückführung der betroffenen Geldmittel an den Anteilhaber gezahlt werden, der den Rücknahmeantrag gestellt hat. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für den Abschluss der entsprechenden Rückführung ausserhalb des Einflussbereichs des Anlageverwalters liegt.</p> <p>RQFII-Kontingente werden im Allgemeinen einem RQFII gewährt. Die Regeln und Beschränkungen im Rahmen der RQFII-Verordnungen gelten im Allgemeinen für den RQFII in seiner Gesamtheit und nicht einfach nur für die Anlagen, die ein RQFII-Teilfonds tätigt. Es ist in den RQFII-Massnahmen vorgesehen, dass der Umfang des Kontingents von SAFE verringert oder gestrichen werden kann, falls der RQFII nicht in der Lage ist, sein RQFII-Kontingent effektiv innerhalb eines Jahres im Anschluss an dessen Gewährung zu nutzen. Falls SAFE das Kontingent des RQFII verringert, kann dies die Fähigkeit des Anlageverwalters zur effektiven Verfolgung der Anlagestrategie eines RQFII-Teilfonds beeinträchtigen. SAFE kann aufsichtsrechtliche Sanktionen auferlegen, falls der RQFII oder die lokale RQFII-Verwahrstelle gegen eine Bestimmung der RQFII-Massnahmen verstösst. Verstösse könnten zur Widerrufung des Kontingents des RQFII oder anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und können den Teil des Kontingents des RQFII, der für die Anlage durch einen RQFII-Teilfonds zur Verfügung gestellt wurde, beeinträchtigen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass nicht gewährleistet ist, dass ein RQFII seinen RQFII-Status beibehält oder sein RQFII-Kontingent zur Verfügung stellt oder dass einem RQFII-Teilfonds ein ausreichender Teil eines RQFII-Kontingents durch einen RQFII zur Verfügung gestellt wird, um alle Zeichnungsanträge für einen RQFII-Teilfonds zu bedienen, oder dass Rücknahmeanträge termingerecht ausgeführt werden können. Letzteres kann durch Rückführungsbeschränkungen oder ungünstige Änderungen massgeblicher Gesetze oder Verordnungen bedingt sein. Solche Faktoren können die Fähigkeit zur fristgerechten Ausführung von Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträgen einschränken. Unter extremen Umständen kann ein RQFII-Teilfonds aufgrund eines unzureichenden RQFII-Kontingents, beschränkter Anlagemöglichkeiten oder der Unfähigkeit, aufgrund von RQFII-Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Binnenmarkts für Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Durchführung oder bei der Abwicklung von Handelsgeschäften sein Anlageziel oder seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen, erhebliche Verluste erleiden.</p> <p>Die derzeitigen RQFII-Verordnungen können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Ausserdem ist nicht gewährleistet, dass die RQFII-Verordnungen nicht abgeschafft werden. Ein RQFII-Teilfonds, der in chinesische Binnenmärkte für Wertpapiere investiert, kann infolge solcher Änderungen beeinträchtigt werden.</p>
Stock Connect-Risiko	<p>Teilfonds, die über das Stock Connect-Programm in RMB-Wertpapiere investieren</p> <p>Stock Connect ist das wechselseitige Marktzugangsprogramm, über das ausländische Anleger über die Hong Kong Stock Exchange (SEHK) und das Clearinghaus in Hongkong, d. h. die Hong Kong Securities and Clearing Company (HKSCC), mit ausgewählten an einer Börse in der Volksrepublik China notierten Wertpapieren handeln können.</p> <p>Die Wertpapiere, auf die über das Stock Connect-Programm zugegriffen werden kann, sind derzeit alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien sowie bestimmte sonstige Wertpapiere, und ausgewählte an der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) notierte Wertpapiere einschliesslich der im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB und alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien begeben haben (die „Stock Connect-Aktien“). In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link können die zum Handel mit am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien zugelassenen Anleger beschränkt sein. Die Liste der zulässigen Wertpapiere, auf die über das Stock Connect-Programm zugegriffen werden kann, wird sich im Laufe der Zeit voraussichtlich entwickeln. Zusätzlich zu den in diesem Absatz beschriebenen Stock Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich seiner Anlagepolitik in alle sonstigen an der SSE oder SZSE notierten Wertpapiere investieren, die zukünftig über das Stock Connect-Programm zur Verfügung gestellt werden.</p>

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect:

Soweit die Anlagen des Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können solche Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Die Anteilhaber werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die massgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Kontingentbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Die Anteilhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Stock Connect-Universum gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock Connect-Universum gestrichen wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien

Stock Connect umfasst derzeit einen Northbound Link, über den Anleger aus Hongkong und anderen Ländern, wie der Fonds, Stock Connect-Aktien erwerben und halten können, und einen Southbound Link, über den Anleger in Festlandchina Aktien erwerben und halten können, die an der SEHK notiert sind. Der Fonds handelt über Makler, die SEHK-Börsenteilnehmer sind, mit Stock Connect-Aktien. Diese Stock Connect-Aktien werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der HKSCC als Sammelverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum Stock Connect-Aktien von all ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, der Sammelverwahrstelle in Festlandchina, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Stock Connect-Aktien ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Stock Connect-Aktien selbst gemäss den in Festlandchina geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in diesen Aktien in Festlandchina durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie die betreffenden Teilfonds des Fonds, die über Stock Connect investieren und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass Northbound- oder Southbound-Handelsgeschäfte im Rahmen von Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Entschädigung aus diesen Fonds erhalten.

Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Insolvenz, bei Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch.

Kontingente erschöpft

Der Handel über Stock Connect unterliegt täglichen Kontingentbeschränkungen. Wenn das tägliche Kontingent aufgebraucht ist, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls umgehend ausgesetzt und im Laufe des Rests des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Ausschöpfen des täglichen Kontingents wirkt sich nicht auf Kaufaufträge aus, die bereits angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden.

Daher können Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit des jeweiligen Fonds zur zeitnahen Anlage in Stock Connect-Aktien beschränken, und der jeweilige Fonds ist eventuell nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und in Festlandchina oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den über Stock Connect zugänglichen Märkten verschieden sein. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf diesen Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt in Festlandchina nicht möglich ist, Geschäfte mit Stock Connect-Aktien in Hongkong zu tätigen. Der Anlageverwalter sollte beachten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, und gemäss seiner eigenen Risikotragfähigkeit entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei Stock Connect-Aktien während der Zeiten, zu denen kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen soll.

Streichung von zulässigen Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Anlageverwalters haben. Der Anlageverwalter sollte daher die Liste der zugelassenen Aktien, die von den Behörden in Festlandchina und in Hongkong bereitgestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, sorgfältig beachten.

Im Rahmen von Stock Connect kann der Anlageverwalter Stock Connect-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die Stock Connect-Aktie anschliessend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die Stock Connect-Aktie anschliessend eine Risikowarnung besteht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock Connect-Aktie anschliessend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Der Anlageverwalter sollte auch beachten, dass Kursschwankungslimits für Stock Connect-Aktien gelten würden.

Handelskosten

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit Stock Connect-Aktien sollten die Teilfonds, die Handelsgeschäfte über Stock Connect tätigen, auch alle neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern bezüglich Erträgen aus Aktienübertragungen beachten, die von den massgeblichen Behörden festgelegt werden.

Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Aktienbesitz und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect, unterliegen börsennotierte China-A-Aktiengesellschaften und der Handel mit China-A-Aktien Marktbestimmungen und Offenlegungsvorschriften des China-A-Aktienmarktes. Jegliche Änderungen der Rechtsvorschriften und Richtlinien des China-A-Aktienmarktes oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Der Anlageverwalter sollte ausserdem die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen für den ausländischen Aktienbesitz und Offenlegungspflichten beachten.

Infolge seiner Beteiligung an den chinesischen A-Aktien wird der Anlageverwalter Beschränkungen für den Handel (einschliesslich einer Beschränkung bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) mit chinesischen A-Aktien unterliegen. Der Anlageverwalter ist allein für die Erfüllung aller Benachrichtigungs-, Berichts- und relevanten Anforderungen in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien verantwortlich.

Gemäss den derzeit in Festlandchina geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien eines in Festlandchina notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während dieses Zeitraums nicht mit den Aktien dieses Unternehmens handeln. Der Anleger muss auch alle Änderungen an seinem Aktienbesitz offenlegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäss den in Festlandchina geltenden Regeln einhalten.

Gemäss den bestehenden Praktiken in Festlandchina kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Aktionäre an seiner Stelle ernennen.

Währungsrisiken

Northbound-Anlagen des Teilfonds in den Stock Connect-Aktien werden in RMB gehandelt und abgewickelt. Wenn der Teilfonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Teilfonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung

	<p>entstehen dem Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst, wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist.</p> <p>Die obigen Angaben zeigen möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken auf und die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Verordnungen können Änderungen unterliegen.</p> <p><u>Risiko des Ausfalls von ChinaClear</u></p> <p>ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Massnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäss den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von China Clear (als zentrale Host-Gegenpartei) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Aktien und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.</p> <p>Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Stock Connect-Aktien und/oder -Gelder anteilmässig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich der Teilfonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er Northbound-Handelsgeschäfte tätigt.</p> <p><u>Risiko des Ausfalls der HKSCC</u></p> <p>Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Fonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.</p> <p><u>Eigentum an Stock Connect-Aktien</u></p> <p>Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Aktien ist im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für den Teilfonds nicht verfügbar.</p> <p>Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Teilfonds an Stock Connect-Aktien und dessen Ansprüche auf Stock Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Vorschriften, einschliesslich Gesetzen bezüglich Vorschriften für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet und der Kunde sollte professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.</p>
--	---

Teil C – Tabelle: Spezifische Risikofaktoren

Sub-Fund	Bond Connect Risk	China A Shares Risk*	China Bond Market Liquidity Risk*	China Credit Rating Risk*	China Interbank Bond Market Risk*	CIBM Direct Access Risk	China Tax Risk*	Concentration Risk	Commodities Risk	Contingent Convertibles or CoCos	Other Synthetic Securities Risk	Credit Risk	Derivative Risk	Distressed Debt	Emerging Market Risk	EMIR: Client Segregation Model Risk	Equity Investment Risk	Exchange Derivatives Risk	High Yield Debt Securities Risk	Distribution of Implied Yield Risk	Income Priority Risk	Interest Rate Risk	Investment Grade Risk	Investment in China Risk*	Leverage Risk	Money Market Fund Risk	Mortgage Backed and Other Asset Backed Securities Risk	OTC Derivative Instruments Risk	Real Estate Securities Risk	Renminbi Currency Risk*	RQFII Risk*	Sector and / or Geographical Risk	Short Exposure Risk	Smaller Company Risk	Stock Connect Risk*			
All China Bond Fund ¹²	✓																																					
All China Equity Fund ¹⁶		✓																																				
American Franchise Fund																																						
Asia Local Currency Bond Fund ¹¹	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			
Asia Pacific Equity Opportunities Fund ¹⁴		✓																																				
Asia Pacific Franchise Fund		✓																																				
Asian Equity Fund ⁸		✓																																				
China A Shares Fund ¹⁷		✓						✓																														
Continental European Equity Fund																																						
Emerging Markets Blended Debt Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓																															
Emerging Markets Corporate Debt Fund										✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Emerging Markets Equity Fund ¹⁰		✓																																				
Emerging Markets Hard Currency Debt Fund																																						
Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund										✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Emerging Markets Local Currency Debt Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓																															
Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓																															
Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓																															
Emerging Markets Multi-Asset Fund ⁵	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓																															
European Equity Fund																																						
European High Yield Bond Fund																																						
Global Diversified Growth Fund (Euro) ⁴	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Global Diversified Growth Fund ³	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Global Dynamic Fund ²		✓																																				
Global Energy Fund																																						
Global Environment Fund ¹⁵		✓																																				
Global Equity Fund ⁹																																						
Global Franchise Fund		✓																																				
Global Gold Fund																																						
Global High Yield Bond Fund ¹	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Global Multi-Asset Income Fund ²	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Global Macro Allocation Fund ¹³	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Global Natural Resources Fund		✓																																				
Global Quality Equity Fund																																						
Global Quality Equity Income Fund		✓																																				
Global Strategic Equity Fund ⁷		✓																																				
Global Strategic Managed Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓																															
Global Total Return Credit Fund																																						
Global Value Equity Fund		✓																																				
Investment Grade Corporate Bond Fund																																						
Latin American Corporate Debt Fund																																						
Latin American Equity Fund																																						
Latin American Investment Grade Corporate Debt Fund																																						
Latin American Smaller Companies Fund																																						
Sterling Money Fund																																						
Target Return Bond Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓																															
U.K. Alpha Fund																																						
U.S. Dollar Money Fund																																						

*1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13 Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Teilfonds in auf dem chinesischen Festland notierten Wertpapieren und dort ausgegebenen Anleihen auf maximal 20 % des Nettovermögens begrenzt ist. Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Anlageverwalter derzeit nicht, das Anlageengagement des Teilfonds in auf dem chinesischen Festland notierten Wertpapieren und dort ausgegebenen Anleihen auf mehr als 10 % des Nettovermögens zu erhöhen. Falls der Anlageverwalter in Zukunft beabsichtigen sollte, das Anlageengagement des Teilfonds in auf dem chinesischen Festland notierten Wertpapieren und dort ausgegebenen Anleihen auf mehr als 10 % des Nettovermögens zu erhöhen, werden die Anleger zuvor darüber benachrichtigt und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger werden aktualisiert. Ausserdem wird der Prospekt aktualisiert, sobald dies danach angemessenerweise praktikabel ist. Die Teilfonds, die in Schuldtitel investieren, die in Festlandchina begeben wurden, können dies über die RQFII-Lizenz und Kontingente des Anlageverwalters und/oder über den CIBM-Direktzugang und/oder über Bond Connect tun.

*11, 12 Die Anlagen des Teilfonds in Schuldtiteln, die in Festlandchina begeben wurden, können über die RQFII-Lizenz und Kontingente des Anlageverwalters und/oder über den CIBM-Direktzugang und/oder über Bond Connect erfolgen.

*14, 15, 16, 17 Anlagen des Teilfonds in Aktien, die in Festlandchina ausgegeben werden, können über die RQFII-Lizenz und -Quoten des Anlageverwalters und/oder über Stock Connect erfolgen.

Anhang 3: Performancegebühren

Für bestimmte in Anhang 1 angegebene Teilfonds können Performancegebühren anfallen. Die Methode zur Berechnung der Performancegebühren ist nachstehend beschrieben.

Methode zur Berechnung der Performancegebühr

Beim Betrag der Performancegebühr je Anteil, der von der jeweiligen Anteilsklasse bezogen auf einen Feststellungszeitraum zu zahlen ist, handelt es sich um eine Quote (bekannt als „Beteiligungssatz“) des Nettogewinnanteils des bereinigten Nettoinventarwerts je Anteil mit einem Minimum von Null.

- Der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil ist der Nettoinventarwert je Anteil bereinigt um Dividenden und vor auf den Nettoinventarwert je Anteil aufgelaufene Performancegebühren.
- Der Nettogewinnanteil des bereinigten Nettoinventarwerts je Anteil wird wie folgt berechnet: bereinigter Nettoinventarwert je Anteil abzüglich der Hurdle-Rate und der High-Water-Mark (Höchststand), je nachdem, welcher Wert höher ist.
- Die Mindestgrenze ist der fiktive bereinigte Nettoinventarwert je Anteil, der erreicht worden wäre, hätte die Anteilsklasse im Verlauf des Feststellungszeitraums eine Anlagerendite in Höhe der Hurdle-Rate erwirtschaftet. Die Hurdle-Rate ist der Satz, den die Anteilsklasse erreichen muss, bevor eine Performancegebühr anfällt. Sie wird für jeden Teilfonds festgelegt und ist in Anhang 1 angegeben.
- Die High-Water-Mark ist der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des vorherigen Feststellungszeitraums bereinigt um Anlagerenditen in Höhe der Hurdle-Rate über die betreffenden Feststellungszeiträume. Gibt es keinen vorherigen Feststellungszeitraum, liegt keine High-Water-Mark vor.
- Bei einer positiven Hurdle-Rate liegt die High-Water-Mark über dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des vorherigen Feststellungszeitraums.
- Ein Feststellungszeitraum entspricht dem Geschäftsjahr zum 31. Dezember. Wenn ein Feststellungszeitraum nach dem 1. Januar beginnt, beträgt er weniger als 12 Monate.

Der Betrag der zahlbaren Performancegebühr (sofern eine solche anfällt) wird an jedem Bewertungstag berechnet und läuft einen Tag rückwirkend auf den Nettoinventarwert je Anteil auf. Der auflaufende Betrag kann während eines Feststellungszeitraums sowohl steigen als auch fallen, je nach der täglichen Performance der Anteilsklasse bezogen auf ihre Hurdle-Rate und High-Water-Mark/Extended-Hurdle. Die Performancegebühr (sofern eine solche anfällt) ist jährlich am Ende des Feststellungszeitraums von der Anteilsklasse zu bezahlen. Sobald eine Performancegebühr bezahlt worden ist, kann sie nicht mehr zurückerstattet werden.

Die Berechnungen der Performancegebühr werden von der Verwaltungsstelle durchgeführt und jährlich von den Wirtschaftsprüfern des Teilfonds überprüft. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die aufgelaufenen Beträge anpassen, um sicherzustellen, dass angemessene und akkurate Performancegebühren auflaufen und zahlbar sind.

Für den Fall einer Auflösung oder eines Zusammenschlusses eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse eines Teilfonds, für den bzw. die Performancegebühren anfallen, endet der Feststellungszeitraum mit dem Datum der Auflösung bzw. des Zusammenschlusses, und die Performancegebühr (sofern eine solche anfällt) wird vor der Auflösung bzw. dem Zusammenschluss zahlbar.

Beachten Sie, dass die Performancegebühr je Anteil und nicht je Anteilinhaber berechnet wird, und dass kein Performancegebührausgleich vorgenommen wird. Der Betrag der Performancegebühr, der für einen einzelnen Anteilinhaber anfällt, kann daher in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der jeweils vorgenommenen Investition variieren. Beispiel: wenn der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil entweder unter der Hurdle-Rate oder der High-Water-Mark/Extended-Hurdle liegt, können sowohl die bestehenden als auch die neu hinzugekommenen Anteilinhaber von einem Zuwachs des Nettoinventarwerts je Anteil profitieren, ohne dass eine Performancegebühr anfällt. Gleichermassen gilt, dass wenn der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil sowohl über der Hurdle-Rate als auch über der High-Water-Mark/Extended-Hurdle liegt, eine Abnahme der aufgelaufenen Performancegebühren den neuen Anteilinhabern zugute-kommen wird, während der Gewinn der bestehenden Anteilinhaber verwässert wird. Der Verwaltungsrat kann diese Unterschiede in seinem Ermessen durch Zuweisung neuer Kapitalanlagen zu einer neuen Serie der relevanten Anteilsklasse begrenzen.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass unter Umständen auch bei einer negativen Entwicklung des Fonds im Feststellungszeitraum eine Performancegebühr zahlbar wird.

Beispiele für die Performancegebühr

Die folgenden Beispiele dienen ausschliesslich Illustrationszwecken und können Vereinfachungen enthalten.

Beispiel 1: die Anteilsklasse erzielt im ersten Jahr eine Rendite, die über der Hurdle-Rate liegt

Zu Beginn des Jahres beträgt der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil 100 USD. Im Jahresverlauf steigt der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil auf 110 USD. Die Hurdle-Rate ist auf 4 % innerhalb desselben Jahres festgelegt. Hätte die Anteilsklasse eine Rendite in Höhe der Hurdle-Rate erwirtschaftet, wäre ihr fiktiver bereinigter Nettoinventarwert je Anteil auf 104 USD – die Mindestgrenze (Hurdle) – gestiegen. Der Nettogewinn für das Geschäftsjahr ist die Differenz zwischen dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil und der Mindestgrenze, also 110 USD - 104 USD = 6 USD je Anteil. Die Performancegebühr beträgt 20 % (der Beteiligungssatz) dieses Nettogewinns, also 20 % von 6 USD, was 1,20 USD je Anteil entspricht.

Beispiel 2: die Anteilsklasse erzielt im zweiten Jahr eine Rendite, die unter der Hurdle-Rate liegt

Zu Beginn des zweiten Jahres beträgt der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil 110 USD. Im Jahresverlauf sinkt der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil auf 105 USD. Die Mindestperformance ist auf 6 % innerhalb desselben Jahres festgelegt. Hätte die Anteilsklasse eine Rendite in Höhe der Hurdle-Rate erwirtschaftet, wäre der fiktive bereinigte Nettoinventarwert je Anteil auf 116,60 USD – die Mindestgrenze – gestiegen. Die High-Water-Mark ist der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des ersten Jahres zuzüglich der Hurdle-Rate, also 110,24 USD. Der Nettogewinn für das Geschäftsjahr ist die Differenz zwischen dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil und der Mindestgrenze bzw. der High-Water-Mark, je nachdem, welche höher liegt, also 105 USD – 116,60 USD = ein Wert unter null. Daher fällt für das zweite Jahr keine Performancegebühr an.

Beispiel 3: die Anteilsklasse erzielt im dritten Jahr eine Rendite, die über der Hurdle-Rate aber unter der High-Water-Mark liegt

Zu Beginn des dritten Jahres beträgt der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil 105 USD. Im Jahresverlauf steigt der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil auf 120 USD. Die Mindestperformance ist auf 5 % innerhalb desselben Jahres festgelegt. Hätte die Anteilsklasse eine Rendite in Höhe der Hurdle-Rate erwirtschaftet, wäre der fiktive bereinigte Nettoinventarwert je Anteil auf 110,25 USD – die Mindestgrenze – gestiegen. Die High-Water-Mark ist der bereinigte Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn des zweiten Jahres zuzüglich der Hurdle-Rate, also 122,43 USD. Der Nettogewinn für das Geschäftsjahr ist die Differenz zwischen dem bereinigten Nettoinventarwert je Anteil und der Mindestgrenze bzw. der High-Water-Mark, je nachdem, welche höher liegt, also 120 USD – 122,43 USD = ein Wert unter null. Daher fällt für das dritte Jahr keine Performancegebühr an, obwohl die Anteilsklasse eine Rendite über der Hurdle-Rate erzielt hat, da sie unter ihrer High-Water-Mark liegt.

Zusammenfassung der vorstehend angeführten Beispiele

Zeit (Jahre)	Bereinigter Nettoinventarwert je Anteil	Mindestgrenze	High-Water-Mark	Nettogewinn je Anteil	Performancegebühr je Anteil
0	100 USD				
1	110 USD	104 USD	keine	6 USD	1,20 USD
2	105 USD	116,60 USD	110,24 USD	n. v.	0 USD
3	120 USD	110,25 USD	122,43 USD	n. v.	0 USD

Anhang 4: Globales Engagement und erwartete Hebelwirkung

Teilfonds	Globales Engagement		Hebelwirkung*
	Berechnungsmethode	Referenzportfolio	Erwartete Hebelwirkung
U.S. Dollar Money Fund	Commitment	n. z.	
Sterling Money Fund	Commitment	n. z.	
Global Total Return Credit Fund	Absoluter VaR	n. z.	100 %
Target Return Bond Fund	Absoluter VaR	n. z.	475 %
Investment Grade Corporate Bond Fund	Relativer VaR	BofAML Global Broad Market Corporate USD Hedged Index	125 %
Global High Yield Bond Fund	Relativer VaR	BofAML Global High Yield Constrained USD Hedged Index	100 %
European High Yield Bond Fund	Relativer VaR	BofAML European Currency High Yield Constrained EUR Hedged Index	50 %
Emerging Markets Local Currency Total Return Debt Fund	Absoluter VaR	n. z.	100 %
Emerging Markets Local Currency Dynamic Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index	125 %
Emerging Markets Local Currency Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index	125 %
Emerging Markets Hard Currency Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan EMBI Global Diversified Index	25 %
Emerging Markets Blended Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan JEMB Hard Currency/Local Currency 50-50 Index	100 %
Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan CEMBI Broad Diversified Investment Grade Index	25 %
Emerging Markets Corporate Debt Fund	Relativer VaR	JP Morgan CEMBI Broad Diversified Index	25 %
Asia Local Currency Bond Fund	Relativer VaR	JP Morgan Asia Broad Diversified Index	125 %
All China Bond Fund	Absoluter VaR	n. z.	75 %
Latin American Corporate Debt Fund	Commitment	n. z.	
Latin American Investment Grade Corporate Debt Fund	Commitment	n. z.	
Global Multi-Asset Income Fund	Absoluter VaR	n. z.	225 %

Global Macro Allocation Fund	Absoluter VaR	n. z.	450 %
Global Strategic Managed Fund	Relativer VaR	60% MSCI AC World (Net Return) + 40% BofAML Global Government Index	150 %
Global Diversified Growth Fund (Euro)	Relativer VaR	MSCI World (Net Return) EUR Hedged	675 %
Global Diversified Growth Fund	Relativer VaR	MSCI World (Net Return) USD Hedged	575 %
Emerging Markets Multi-Asset Fund	Relativer VaR	50% MSCI Emerging Markets (Net Return) + 25% JPM GBI-EM Global Diversified + 25% JPM EMBI Global Diversified Index	75 %
Global Equity Fund	Commitment	n. z.	
Global Strategic Equity Fund	Commitment	n. z.	
Global Dynamic Fund	Commitment	n. z.	
Global Value Equity Fund	Commitment	n. z.	
Global Quality Equity Fund	Commitment	n. z.	
Global Quality Equity Income Fund	Commitment	n. z.	
Global Franchise Fund	Commitment	n. z.	
Global Environment Fund	Commitment	n. z.	
American Franchise Fund	Commitment	n. z.	
U.K. Alpha Fund	Commitment	n. z.	
Asian Equity Fund	Commitment	n. z.	
Asia Pacific Equity Opportunities Fund	Commitment	n. z.	
Asia Pacific Franchise Fund	Commitment	n. z.	
All China Equity Fund	Commitment	n. z.	
China A Shares Fund	Commitment	n. z.	
Emerging Markets Equity Fund	Commitment	n. z.	
Latin American Equity Fund	Commitment	n. z.	
Latin American Smaller Companies Fund	Commitment	n. z.	
European Equity Fund	Commitment	n. z.	
Global Energy Fund	Commitment	n. z.	
Global Gold Fund	Commitment	n. z.	
Global Natural Resources Fund	Commitment	n. z.	

* **WICHTIGER HINWEIS:** Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Angaben zur erwarteten Hebelwirkung lediglich Durchschnittswerte sind und der Veranschaulichung dienen und nicht als verbindliche regulatorische Grenzwerte angesehen werden sollten, die nicht überschritten werden dürfen. Die tatsächliche Hebelwirkung innerhalb eines Teilfonds kann unter bestimmten Umständen höher oder niedriger sein als angegeben. Ausserdem sollten sie berücksichtigen, dass die erwartete Hebelwirkung keine vorübergehend aufgenommenen Kredite in Übereinstimmung mit Abschnitt 10.1 beinhaltet, sofern zulässig.

Die vorstehenden Angaben zur Hebelwirkung wurden mithilfe der spezifischen Methode (und zwar dem Sum-of-Notionals-Ansatz (Summe der Nominalwerte)) berechnet, der in den ESMA (ehemals CESR) Guidelines 10-788 vom 28. Juli 2010 über Risikomessung und die Berechnung des Gesamtrisikos sowie des Kontrahentenrisikos für OGAW und in dem am 9. Juli 2012 veröffentlichten Dokument mit dem Titel „Questions and Answers: Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (2012/ESMA/429)“ vorgeschrieben wird. Diese Methode weicht unter Umständen von den in anderen Rechtsgebieten angewandten Methoden und/oder den allgemeinen Marktansätzen bezüglich des Verständnisses der Hebelwirkung ab. Anteilinhaber sollten ferner zur Kenntnis nehmen, dass gemäss dieser Methode bei Teilfonds, die Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einsetzen, derlei Instrumente gelegentlich bei der Berechnung der erwarteten Hebelwirkung berücksichtigt werden. Dies führt unweigerlich zu einer erhöhten erwarteten Hebelwirkung für diesen Teilfonds. Insbesondere beim „Sum-of-Notionals“-Ansatz sind weder Aufrechnungsverfahren (einschliesslich Verrechnung zwischen Durationen) noch Absicherungen im Zusammenhang mit Derivatpositionen erlaubt. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Hebelwirkung für diesen Teilfonds vorübergehend erhöht ist und die erwartete Hebelwirkung überschritten wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie in erheblichem Umfang Devisenterminkontrakte nutzt (z. B. der Target Return Bond Fund) und das Engagement in diesen Kontrakten weiter ansteigt, wenn der Teilfonds grössere Rücknahmen verzeichnet. Ein Teilfonds kann auch Optionen kaufen, und wenn diese „im Geld“ sind, kann die Hebelwirkung vorübergehend über der angegebenen erwarteten Hebelwirkung liegen. Die durchschnittliche Hebelwirkung, berechnet anhand des Ansatzes der Summe der Nominalwerte während des geltenden Geschäftsjahres, ist im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Beachten Sie bitte, dass das Hebelungsniveau deutlich niedriger ist, wenn es anhand des Commitment-Ansatzes gemessen wird, in dem Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Fonds für seine interne Überprüfung der erwarteten Hebelwirkung der Teilfonds eine andere Methode einsetzt.